This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

SD
618
B8E5

UC-NRLF
B 3 808 319

Denkschrift

über

die Ablösung

der

Berechtigungen im Büdinger Wald,

herausgegeben

auf Beschluß des von den 25 im Büdinger Walde einberechtigten Gemeinden gebildeten Ausschusses

von

Pfarrer **Ellenberger**
zu Hain-Gründau,
Abgeordneten des XIII. Wahlbezirks und Deputirten der Stadt Büdingen
in der Ablösungsangelegenheit des Büdinger Waldes, Meerholzer Antheils.

Büdingen.
Druck von Friedrich Schneider's Wittwe.
1876.

A 24835

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

FORESTRY LIBRARY

Denkſchrift

über

die Ablöſung

der

Berechtigungen im Büdinger Walde,

herausgegeben

auf Beſchluß des von den 25 im Büdinger Walde einberechtigten Gemeinden gebildeten Ausſchuſſes

von

Pfarrer **Ellenberger** zu Hain-Gründau,

Abgeordneten des XIII. Wahlbezirks und Deputirten der Stadt Büdingen in der Ablöſungsangelegenheit des Büdinger Waldes, Meerholzer Antheiles.

Büdingen.

Druck von Friedrich Schneider's Wittwe.

1876.

FORESTRY LIBRARY

SD618
B8E5
Forestry
Library

Vorwort.

Von dem Ausschusse, der von den Einberechtigten des Büdinger Waldes gewählt worden ist, um deren Interessen nach jeder Seite hin zu wahren und zu vertreten, ist mir wiederholt der Auftrag geworden, in einer Denkschrift die wegen Ablösung des Büdinger Waldes, Meerholzer Antheiles, gepflogenen Verhandlungen niederzulegen und die damit zusammenhängenden Fragen zu erörtern, damit ein jeder Einberechtigte im Stande wäre, sich ein Bild von der Sachlage zu entwerfen und zu beurtheilen, ob und wie weit der Ausschuß seine Schuldigkeit gethan habe. Ich gestehe offen, daß ich aus Besorgniß, wegen meiner nur auf einen billigen und gerechten Ausgleich zwischen Berechtigten und Verpflichteten gerichteten Bestrebungen mißverstanden und von Vertretern eines einseitigen Parteistandpunktes verdächtigt zu werden, mehr als einmal in Versuchung war, die mir zugewiesene Aufgabe abzulehnen und einem andern Ausschußmitgliede zu überlassen, aber ermuthigt wurde ich immer auf's Neue durch das Bewußtsein, daß es Beruf eines jeden unerschrockenen Mannes ist, für Recht und Wahrheit einzutreten und allen Eventualitäten mit ruhigem Blute entgegenzusehen und zu begegnen, und daß es, weil ich Abgeordneter des XIII. Wahlkreises und Deputirter der Stadt Büdingen in der Ablösungsangelegenheit bin, sogar meine unerläßliche Pflicht ist, Alles zu thun, was nur in meinen schwachen Kräften steht, um diejenigen, welche mir ihr Vertrauen entgegengebracht haben, möglichst über die Situation aufzuklären und in ihren hochwichtigen wirthschaftlichen Interessen zu vertreten. Außerdem bin ich von gewisser Seite durch die auf mich in dem Büdinger Kreisblatt vor meiner letzten Landtagswahl geschleuderten Angriffe und Verunglimpfungen seiner Zeit gradezu herausgefordert und moralisch genöthigt worden, mir sonst nahe liegende Rücksichten schwinden zu lassen und gewissen Herrn durch meine ganze Wirksamkeit in der Ablösungsangelegenheit mittelbar eine Antwort zu geben, die wohl, ohne daß ich mich näher ausdrücke, verstanden werden wird.

M679282

Indem ich mich aber bemühe, in schlichten Worten den mir ertheilten Auftrag zu erfüllen, bin ich mir wohl bewußt, mich auf einem fremden Gebiete zu bewegen, und erhebe daher keineswegs einen Anspruch, eine streng wissenschaftliche Abhandlung zu liefern und das Thema nach allen Seiten zu erschöpfen, aber ich bemerke, daß mir doch noch einiges Material zu Gebote steht, wovon ich nöthigenfalls einen vielleicht Manchen unliebsamen Gebrauch zu machen wissen werde.

Entsprechend meiner Aufgabe, war und ist mein Zweck, nachdem ich mich, soweit es meine vielfach in Anspruch genommene Zeit gestattete, zu informiren gesucht habe, nur der, durch wahrheitsgetreue Darstellung des Verlaufes der Verhandlungen über Ablösung des Büdinger Waldes, Meerholzer Antheiles, in naturgemäßer Verbindung der Antecedenzien und der connexen Fragen den Einberechtigten einen Einblick in den Stand der Dinge zu ermöglichen, die Wirksamkeit des Ausschusses den Wählern zur Prüfung vorzulegen, vielleicht einen kleinen Beitrag zum allgemeinen Verständniß zu liefern und eine Anregung zu geben, daß die Einberechtigten jetzt und bei zukünftigen Fragen Hand in Hand mit einander gehen und auf der Hut sind, sich und ihren Nachkommen ein werthvolles Recht oder bei einer Ablösung doch mindestens dessen annähernden Werth zu sichern und zu erhalten.

Hain-Gründau, den 26. September 1876.

Ellenberger.

Erster Abschnitt.

Von den Waldberechtigungen.

A. Die Waldberechtigungen im Allgemeinen.

1. Der Wald.

Unser deutsches Vaterland besitzt im Verhältnisse zu anderen Ländern sehr ausgedehnte und in Folge seiner günstigen Bodenbeschaffenheit und der rationellen Forstcultur sehr schöne Wälder, die nicht nur den regen Natursinn des Volkes gefördert haben, sondern auch eine nicht zu unterschätzende Quelle des Nationalwohlstandes sind. Während in Mecklenburg der Waldboden kaum 14 pCt des Flächeninhaltes, in Sachsen nur 15 pCt, in Pommern 17 pCt. beträgt, steigt er im mittleren Deutschland auf 30—40 pCt. Insbesondere sind es nach dem Urtheile von Sachverständigen die 33 pCt. der Bodenfläche umfassenden Wälder von Hessen-Darmstadt, sowie die von dem ehemaligen (die Staatsforsten allein 23 pCt.) Kurhessen, welche sich durch prachtvollen Bestand und Höhe des Ertrags auszeichnen. Die Behandlung der Wälder, wie sie heute von den Lehren der Forstwissenschaft und einer weisen Gesetzgebung vorgeschrieben wird, indem z. B. in Hessen der Waldbesitzer die Verpflichtung hat, die abgeholzten Flächen wieder zu verpflanzen, die Gemeinde-Wüstungen möglichst zur Holzzucht verwendet werden sollen und ohne höhere Genehmigung außerordentliche Holzfällungen nicht vorgenommen werden dürfen, ist die natürliche Consequenz der bekannten Thatsache, daß mit der Zunahme der Bevölkerung und den immer wachsenden Ansprüchen an die Wälder diese selbst gelichtet und verringert wurden. Durch alte Urkunden ist es erwiesen und heute noch kann es an der schwarzen Erde der früheren Kohlenmeiler mitten im bebauten Ackerlande erkannt werden, daß die Wälder früher eine weit größere Ausdehnung hatten, ja in den Zeiten nach Christi Geburt war, wie Tacitus berichtet, Deutschland von Wäldern und Sümpfen reichlich bedeckt und hatte einen ungleich größeren Umfang an Waldareal, als in der Gegenwart. Hat aber auf der einen Seite die wachsende Bevöl-

kerung im Laufe der Jahrhunderte den Wäldern viele derjenigen Theile entrissen, die in andrer Culturart einen höheren Ertrag zu liefern geeignet waren, und den Waldboden vielfach auf die Territorien zurückgedrängt, die wegen ihrer örtlichen und climatischen Verhältnisse und ihres Untergrundes etwas Besseres als Holz zu tragen nicht vermochten, so gibt es auf der anderen Seite unverkennbar eine Grenze, an der die Verminderung der Wälder aufhören muß, wenn nicht des Landes Wohlfahrt in der Zukunft schwer bedroht und dem Gemeinwohl ein großer Schaden zugefügt werden soll. Dieser Schaden würde um so empfindlicher sein, als er langsam aber sicher in einer Zeit sich einstellen würde, wenn eine Correctur der begangenen Fehler entweder nicht mehr ausführbar oder doch mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden wäre. Es ist nämlich ein unbestrittener Satz, daß die Wälder im Haushalte der menschlichen Gesellschaft nicht minder, als im Haushalte der Natur nothwendig sind und eine hervorragende Rolle spielen. Die Naturwissenschaft, welche grade in der Neuzeit so gewaltige Fortschritte gemacht und so große Errungenschaften in ihren Annalen zu verzeichnen hat, ist einig darin, daß zweckmäßig über ein Land vertheilte Wälder nöthig sind, um das Gleichgewicht zwischen der Wärme und der Feuchtigkeit in der Temperatur zu vermitteln, also die Fruchtbarkeit eines Landes zu erhalten. Die Wälder brechen die Stürme und schützen vor der strengen Kälte und vor der brennenden Hitze; sie reguliren den Sauerstoffgehalt der Luft und bewirken eine gleichmäßigere Temperatur; sie liefern zahlreiche Quellen und speisen die Bäche und Flüsse; sie befördern die Wolkenbildung und bewahren, weil sie den Regen leicht aufnehmen, vor Ueberfluthung; sie befestigen den Boden und verhindern den Sturz der Lavinen im Hochgebirge und das verderbliche Weiterziehen des Flugsandes im Flachlande. Zur Bestätigung des Gesagten, führe ich nur an, daß in dem entwaldeten Frankreich das Regen- und Schneewasser so rasch abfließt, daß die Saone, welche früher erst nach neuntägigem Wachsen auszutreten pflegte, jetzt schon am zweiten oder dritten austritt; daß Palästina in Folge der Entwaldung verödet ist, Westindische Inseln wasserlos und unfruchtbar geworden sind, während umgekehrt die Insel Ascension durch Anpflanzung von Wald jetzt Regen bekommt und bewohnbar ist.

Aber nicht bloß für den Naturhaushalt im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen für die Menschen sind die Wälder unentbehrlich. Es ist wohl überflüssig den aus den Wäldern fließenden Nutzen an Brenn-, Bau-, Werk- und Nutzholz, an Weide, Mast, Streu, an Rinden und Säften der Bäume ausführlich zu beschreiben. Genug, viele Tausende finden in dem Walde und durch den Wald ihre Beschäftigung, viele Fabriken verdanken dem Walde und seinen Producten ihr Dasein,

zahlreiche Handwerker verdienen durch Bearbeitung des Holzes ihren Lebensunterhalt. Auch will ich jetzt nicht untersuchen, welchen enormen Werth die Erträgnisse der Wälder in den beiden hier in Betracht kommenden Ländern Hessen und Kurhessen repräsentiren, aber staunen wird Jeder, der einmal versuchsweise die Berechtigungen und die Quantitäten des in vielen Orten alljährlich unter die Ortsbürger vertheilten sog. Loos- oder Bürgerholzes in Geld berechnen oder die Summen zusammenstellen würde, welche den verschiedenen Waldeigenthümern, den Gemeinden, Privatpersonen und den Staaten (Hessen z. B. nimmt aus seinen Forstdomänen in der gegenwärtigen Budgetperiode jährlich 3,497,166 Mark ein, während die Ausgabe für die technische Forstverwaltung und den Forstschutz nur 1,274,801 Mark beträgt) aus den Wäldern direct erwachsen. Die Wälder haben eben nach vielen Seiten hin eine hohe Bedeutung und ihre Erträgnisse sind schon aus dem Grunde, daß Kohlen nicht überall zu haben sind, ein unbedingtes Bedürfniß zum Leben. Mit Recht wird darum auch der Werth der den Gemeinden in Privat- und Staatswaldungen zustehenden Berechtigungen hoch angeschlagen, alle diejenigen aber, welche sich aus irgend einem Grunde, aus Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit, die Berechtigungen kürzen und deren Bezug noch mehr erschweren lassen oder bereit sind, dieselben um ein Linsengericht zu verkaufen, werden — und Beispiele dafür können zur Genüge vorgeführt werden — zu spät einsehen, daß das alte Sprüchwort: „Durch Schaden wird man klug" noch heute eine Wahrheit ist.

2. Allgemeine Grundsätze über Waldberechtigungen.

Alle die Berechtigungen (auch kurzweg Rechte, Gerechtsame, Gerechtigkeiten genannt), durch welche es anderen Personen als den Eigenthümern möglich ist, gewisse Nutzungen aus dem Walde zu entnehmen, werden Servituten, auf deutsch Dienstbarkeiten genannt. Der Waldeigenthümer muß den Berechtigten einestheils gestatten, die ihnen zustehenden Rechte auf diese und jene Waldnutzungen auszuüben und andrentheils muß er selber der Ausübung dieser an sich im Eigenthume liegenden Befugnisse sich enthalten. Realservituten nennt man dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche dem Eigenthümer des berechtigten Grundstücks (herrschendes Grundstück) gegen ein andres verpflichtetes (dienendes Grundstück) zustehen. Die Verpflichtung, welche dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks obliegt, besteht indessen nur in einem Dulden oder Unterlassen, während eine Reallast eine Verbindlichkeit ist, welche den jedesmaligen Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu einem positiven Handeln und Geben in der Art verpflichtet, daß derselbe zur Hingabe gewisser wiederkehrender Lei-

stungen verbunden ist. Nur beiläufig erwähne ich, daß die Freiherrn von Löw zu Staaden in den dreißiger Jahren den Florstädtern das denselben judicatmäßig zustehende Loosholz aus dem sog. Florstädter Wald nicht mehr zu liefern vermochten. Durch das Landgericht Friedberg wurden sie verurtheilt, das Holz herbeizuschaffen, widrigenfalls es auf ihre Kosten angekauft werden würde. Die Folge war, daß sie, um die Reallast los zu werden, schließlich den ganzen Wald an Florstadt überließen.

Als persönliche Servitut kommt vorzüglich der Niesbrauch (ususfructus) vor, d. h. die Befugniß, eine fremde Sache zu benutzen und zu gebrauchen, jedoch muß der Niesbraucher nach Art eines guten Hausvaters verfahren und darf die Substanz des Waldes nicht schädigen, den Wald nicht durch schlechte, den forstwirthschaftlichen Grundsätzen widersprechende Behandlung verwüsten und in seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit beeinträchtigen. Wie der Eigenthümer eines Hauses sich gewisse Beschränkungen gefallen lassen muß, dasselbe z. B. nicht verbrennen, nicht dem Einsturz nahekommen lassen darf, so unterliegen auch die allgemeinen Grundsätze über Waldservituten gewissen Modificationen. So ist z. B. dem Eigenthümer eines mit Servituten belasteten Waldes durch das Gesetz (§ 230, Tit. 22 des Allgemeinen Landrechts) versagt, den Wald eingehen zu lassen. Wird dies der Waldbesitzer auch schon aus eigenem Interesse nicht thun, so gibt es doch Berechtigungen, welche bestimmte Holzsortimente und Holzarten zum Gegenstand haben, welche also nur dann dauernd ausgeübt zu werden vermögen, wenn das betreffende Holz angepflanzt und erhalten wird. Diesen Verpflichtungen, steht die Pflicht der Servitutberechtigten gegenüber, ihr Recht nicht in einer Weise und in einem Umfange auszuüben, daß die Existenz des Waldes gefährdet wird. Die Gesetzgebung hat sich deßhalb veranlaßt gesehen, die Ausübung der Servituten an gewisse Regeln zu knüpfen und gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Ist aber, wie z. B. hier im Büdinger Walde, durch eine ganze Reihe von Schranken und forstpolizeilichen Vorschriften die Gefahr einer Schädigung des Waldes zur vollen Genüge beseitigt, da wünschen, wie Obertribunalrath Eding in seinen Rechtsverhältnissen des Waldes S. 74 sagt, selbst Forstleute eine Ablösung nicht, und zwar im Interesse der ärmeren Klassen der Bevölkerung; auch gereichen, sagt er S. 108, die Holzservituten — und ich erwähne das im Gegensatz zu den Ansichten derer, welche von der Fortdauer der Servituten die Devastirung der Wälder zu prognosticiren beliebten — an sich der Forstcultur nicht zum Nachtheile, weil diese die Production von Holz selbst zum Ziele hat. Jede Uebertretung der forstpolizeilichen Vorschriften, selbst die Besitzergreifung, das Sammeln und Heimtransportiren von berechtigtem Holze außerhalb der Holztage wird bestraft; durch die Preuß. Strafgesetze wird die Entwendung des-

jenigen Holzes, welches bereits vom Stamm getrennt ist und als Gegenstand der ordnungsmäßigen Forstnutzung dienen soll, als Diebstahl bestraft. Offenbar sind die Waldeigenthümer wegen der harten Strafen vor Waldfreveln genügend geschützt. Wenn dagegen umgekehrt die Forstbeamten Holz, was den Berechtigten gehörte, sich aneigneten, d. h. aufarbeiten ließen, so wurden sie nach Kaiserlicher Verordnung früher um 100 Mark löthigen Goldes gestraft, was z. B. durch Kaiserliches Rescript der Gräfin Eleonore Amalie Caroline von Büdingen gegenüber am 3. December 1804 geschah. Ob diese Bestimmung heute noch zur Anwendung kommen kann, habe ich nicht erfahren können.

3. Entstehung der Waldberechtigungen im Allgemeinen.

Wie die Waldservituten an sich sehr verschieden sind und sich bald auf Weg-, Weide- und Mastberechtigungen, bald auf Nutzungen an Lese-, Ast-, Stock-, Lager-, Bau-, Geschirr-, Nutz-, Bruch- und Loosholz, an Streu, an Plaggen, Rasen und Bültenhieb, an Gras, Harz ꝛc. erstrecken, so ist auch ihr Ursprung, soweit er überhaupt noch zu erkennen ist, durchaus verschieden. Hier sind sie rein aus Privatrechtstiteln entstanden, wie das der Regel nach bei den römischen Servituten der Fall war, und dort haben zu ihrer Entstehung Verhältnisse mitgewirkt, die auf die Beziehungen der Einwohner zu der Landes-Obrigkeit zurückzuführen sind; hier sind sie ins Leben getreten durch Bestellung von Seiten des Eigenthümers im Wege des Vertrags- oder Testaments, dort durch Ersitzung, d. h. durch einen Besitz, der weder durch Gewalt, noch heimlich, noch bittweise oder gegen Verbot, sondern als ein wirkliches Recht erlangt und nach den Lehren des gemeinen Rechtes 10 Jahre, oder, wenn der Eigenthümer des Grundstücks abwesend war, 20 Jahre lang (nach dem Preuß. A. L. R. 30 Jahre) fortgesetzt wurde; hier durch richterliche Verfügung bei gerichtlichen Theilungen und dort durch ein uraltes Recht, das als der Ueberrest aus jener Vorzeit bezeichnet werden kann, da die Wälder volles Eigenthum der jetzigen Berechtigten waren. Es ist ein großes Verdienst des berühmten Alterthumsforschers Jacob Krimm den Schleier, der über die graue Vorzeit gelagert war, einigermaßen gelüftet und in seinem Werke „die altdeutschen Wälder" (Cassel 1813—16, 3 Bände) uns Aufschlüsse über Zustände früherer Jahrhunderte und über Verhältnisse der Wälder gegeben zu haben, die bis dahin in Dunkel gehüllt waren. Durch Jacob Krimm und andere Autoritäten ist es anerkannt, daß die Wälder noch zur Zeit Karls des Großen in unbewohnten Gegenden herrenlos, in bewohnten dagegen in gemeinsamem Besitze der nächsten Einwohner waren, die sich frei nach Bedürfniß und nach

Herkommen mit allen Nutzungen des Waldes versahen, mochte der Verband nun ein Dorf, einen Gau oder eine Mark umfassen. Diese Zustände änderten sich jedoch wesentlich mit der Ausbildung der Privatrechtsverhältnisse und mit der Entwicklung der kaiserlichen Macht. Hier erklärten die Kaiser herrenlose Wälder zu Staatsforsten, dort forsteten sie angenehm gelegene, schöne Wälder ein und erhoben sie zu Bannforsten, in denen das Jagen bei Strafe des Königsbannes verboten war, während sie in ihrem hohen Gerechtigkeitsgefühl den Unterthanen die herkömmlichen Waldnutzungen ungeschmälert ließen, zumal das Holz damals noch keinen Verkaufswerth hatte. Grade die Jagdliebe der Hohen gab die erste Veranlassung, der Bewirthschaftung und Erhaltuug der Wälder einige Aufmerksamkeit zu schenken, aber auch die Nutzungsrechte in immer engere Grenzen zu ziehen. War auch hiernach das frühere freie Eigenthumsrecht zur Servitut herabgesunken, man gab sich zufrieden, wenn die hauptsächlichsten Rechte verblieben, und zwar um so mehr, als ein Proceß nicht allzugroße Aussicht auf günstigen Erfolg gehabt haben würde. Andere Gemeinden dagegen haben es verstanden, sich nicht bloß ihre Nutzungs-, sondern auch ihre Eigenthumsrechte trotz Bannforst zu erhalten und daher datiren die sog. Markwaldungen, die jetzt größtentheils unter die Interessenten vertheilt sind. Dies gelang indessen nicht überall. Viele Fürsten und Großen nahmen die Wälder ihrer Territorien als Eigenthum in Anspruch, indem sie die bekannte Theorie von dem Obereigenthum aufstellen ließen und den Bürgern und Bauern einfach nicht gestatteten, Grund und Boden erb- und eigenthümlich zu besitzen. Steiner citirt daher auch in seiner Geschichte des Freigerichts Wilmudsheim eine Reihe von Urkunden, welche dem Herrn den Boden, den Bauern aber den Gebrauch des Waldes zusprechen, während freilich der berühmte Staatsschriftsteller Held sich schon im 18. Jahrhundert äußert: „Es gibt Staatsrechtslehrer, welche dem Landesherrn alle in seinem Lande befindlichen Waldungen als Eigenthum zuschreiben, sie haben aber hinter dem Ofen studirt, unwissend dessen, was in Deutschland offenkündig ist.“ Landau bringt in seinen Schriften zahlreiche urkundliche Beweise vor, daß insbesondere in Hessen die meisten Wälder ursprünglich gemeines Eigenthum waren und Professor Thudichum zu Tübingen zeigt in seiner Rechtsgeschichte der Wetterau in sachkundiger Weise, wie die Besitzungen vieler Großen entstanden sind. Ich will jedoch keine umfangreichen Citate bringen und dies Thema nicht weiter verfolgen, um von den mehr theoretischen, allgemeinen Bemerkungen zu dem eigentlichen Gegenstande des mir übertragenen Referats, zu dem Büdinger Walde und den mit den Berechtigungen in demselben zusammenhängenden Fragen, überzugehen.

B. Die Berechtigungen im Büdinger Walde.

1. Der Büdinger Wald.

Schon im Jahre 1144 erbaute der von 1151—1190 regierende Kaiser Friedrich I. (vergleiche Hundeshagen, Kaiser Friedrich I., 2. Aufl. Mainz 1809) aus prächtigen Quadern im byzantinischen Style auf einer Insel der Kinzig eine stolze Burg, deren seit der Annexion in lobenswerther Weise von Preußen wohlconservirte Ueberreste noch heute den Besucher mit Staunen und Bewunderung erfüllen, und wohnte sehr gern und oft daselbst. Damals, und nicht minder in früheren und späteren Jahrhunderten, war das Waidwerk noch weit mehr als heute ein Hauptvergnügen der Großen. Wird noch heutzutage, wenn sich die hohen Monarchen besuchen, — und ich erinnere z. B. nur an den Besuch unsres Heldenkaisers in Italien — dem Gaste zu Ehren am ersten Tage eine Truppenrevue, am zweiten oder dritten gewöhnlich eine Jagd veranstaltet, so bedarf es wohl kaum der Auseinandersetzung, daß der berühmte Kaiser Barbarossa auch bei seiner stattlichen Burg zu Gelnhausen eine Jagd haben mußte, um nicht nur selber nach Belieben jagen, sondern auch seinen Gästen die herkömmliche Zerstreuung bieten zu können. Dazu bedurfte es nicht einer theuren Pacht wie in unsren Tagen, sondern der Kaiser erklärte einfach diesen oder jenen bestimmt abgegrenzten Bezirk zum kaiserlichen Bannforst, in dem nur ihm und dem von ihm Beauftragten und Bevollmächtigten das Jagdrecht zustand. Diese Bezirke erstreckten sich aber nicht bloß auf Wald, sondern auch auf Feld und Wiesen und wurden (s. die Geschichte des Hauses Ysenburg von Pfarrer Simon, 1. Bd. S. 11) zur besseren Hege des Wildes auch auf das Eigenthum von Herrn und Markgenossen ausgedehnt, die freilich ihre Zustimmung dazu geben mußten. Diese Vorbedingung ist indessen wohl nur sehr selten mit Erfolg verweigert worden und wer findet es nicht begreiflich, daß die Bewohner der hiesigen Gegend dem Kaiser Barbarossa, jenem edlen und kraftvollen alten Kaiser, dessen ritterliche Gesinnung und dessen Heldenthaten ja auch heute noch nächst Karl dem Großen am Meisten mit dem Volksbewußtsein verwachsen sind, nach der Erbauung der Burg bereitwillig zu jagen gestatteten, wo es ihm beliebte? Nach dem Weisthum des Büd. Waldes, jener Urkunde die im Jahre 1721 nach einer Abschrift aus dem Jahre 1380 gedruckt wurde, erstreckte sich der Bannforst des Büd. Waldes von der Mündung der Grindau in die Kinzig entlang dieses Flusses bis zur Einmündung des Salzbaches, die Salz hinauf bis zu deren Quelle und von da bis zum Ursprung der Nidder, dann die Nidder hinab bis zur Brücke, welche unterhalb Lindheim über dieselbe führt, und von da bis zu dem erwähnten Ausgangspunkte

Ein Blick auf die Karte zeigt, daß dieser Bannforst ein umfangreiches Territorium (der Bannforst Dreieich erstreckte sich z. B. über die halbe Provinz Starkenburg) umfaßte mit mehreren Gerichten, z. B. Langenselbold, Meerholz, Grinda, Wächtersbach, Spielberg, Wenings, Wolferborn, Büdingen, Eckartshausen, Gedern, Ortenberg, mit Herrn- und Communal- oder Markwaldungen. Von Ersteren sei nur der Rotzenhein zwischen Udenhein und Neudorf, der Lichtenberg bei Neudorf, von Letzteren der Büdinger Markwald, die Harbeck, der Eckartshäuser Gerichtswald und der sog. Centwald genannt. Innerhalb dieses Bannforstes nun liegt der Büdinger Wald im engeren Sinne, dessen Grenzen wohl den Lesern dieser Zeilen so bekannt sind, daß eine nähere Beschreibung überflüssig sein dürfte. Die allermeisten Orte, welche heute in diesem Büdinger Walde Berechtigungen haben, existirten nachweislich schon lange, ehe es ein Haus Ysenburg gab, nur z. B. Breitenborn ist erst nach 1600 gegründet worden und Waldensberg von den aus Mentoules und Ysseaux vertriebenen Waldensern 1699. Erwähnenswerth ist es, daß dem Büdinger Walde durch kaiserliche Machtvollkommenheit das Privilegium gegeben wurde, unter keinem Centgerichte zu stehen, sondern seine eigene Gerichtsbarkeit zu haben, wie in dem später vorzuführenden Weisthume nachgelesen werden kann. Dieses Privilegium änderte sich, wie Simon 1. Bd. S. 15 sagt, jedenfalls schon im 14. Jahrhundert, indem zu Spielberg ein besonderes Gericht für die Orte Wittgenborn, Schlierbach, Schächtelburg, Leisenwald und Helfersdorf errichtet wurde, wozu das Gericht Udenhein mit Helstein und Neuenschmitten und später Breitenborn und Waldensberg kamen. Auch war schon 1369 ein Einwohner von Gettenbach Schöffe am Gerichte zu Grinda, woraus hervorgeht, daß dieses Dorf von dem Förstergericht abgezweigt und dem Grindaer Centgericht untergeben war. Wenn, sagt Simon weiter, dessenungeachtet im Weisthum von 1380 das sog. Förstergericht mit allen seinen Attributen aufgeführt wird, so kommt dies daher, daß man bei der Aufstellung eines Weisthumes gewöhnlich ein früheres Weisthum zu Grund legte und es unterließ, die inzwischen vorgenommenen Veränderungen zu wahren. Hieraus schon ergibt sich, daß dem Weisthum von 1380 weit ältere Urkunden zu Grunde gelegen haben, die, weil man doch nicht alle Paar Jahre hergebrachte Rechte einzuregistriren pflegt, sehr alt waren und höchst wahrscheinlich auf eine Zeit zurückzudatiren sind, als die Herrn von Ysenburg den Büdinger Wald noch nicht zu Lehn erhalten hatten, denn nach Simon, Meyer (Geschichte der Stadt und Pfarrei Büdingen), Dr. Baur, Dieffenbach u. A. erschienen zwar schon im Anfang des 12. Jahrhunderts in den Urkunden Dynasten oder Herrn von Büdingen, aber nirgends finde ich einen sicheren Anhaltspunkt, wann sie den Büdin-

ger Wald zu Lehn erhalten haben. Simon vermuthet, daß dies in der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschehen sei.

2. Entstehung der Berechtigungen im Büdinger Walde.

Wann und wie die Berechtigungen im Büdinger Walde auf Holz, Laub, Weide, Gras und Mast entstanden sind, darüber fehlen meines Wissens die Documente*), aber das thatsächliche Vorhandensein der Rechte schon zur Zeit der Einforstung durch Barbarossa gestattet mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit Schlüsse zu ziehen. Wie stand es denn um den Büdinger Wald, ehe er eingeforstet wurde; wer hat damals die Jagd und die anderen Nutzungen in demselben gehabt? War er etwa unbenutzt und herrenlos? Offenbar haben, wie anderwärts, so auch hier die an- und umliegenden Gemeinden sich nach Belieben beholzigt und waren entweder Eigenthümer des Waldes oder für den Fall, was mir jedoch unwahrscheinlich ist, daß der Wald damals schon dem Reiche gehört haben sollte, mindestens Inhaber der heute noch bestehenden Rechte. Nirgends findet sich eine Spur davon, daß der Kaiser Barbarossa diese Rechte erst den Gemeinden verliehen hat. In dem mir vorliegenden alten, sehr umfangreichen Buche, das die von Barbarossa der Stadt Gelnhausen am 8. August 1180 verliehenen Privilegien enthält, wird des Waldes und der Berechtigungen in demselben mit keiner Silbe gedacht, und das würde doch sicherlich geschehen sein, wenn bei der Einforstung, die nicht lange Jahre vorher geschehen sein muß, die Rechte erst entstanden, d. h. von Barbarossa verliehen worden wären. Da aber die Berechtigungen vorhanden waren, als der Wald zum Bannforst erhoben wurde, und da die Erbburggrafen von Gelnhausen zuerst den Wald als Lehn erhielten, während die Herrn von Ysenburg erst später ihre Erbnachfolger wurden, so ist es sicher, daß das Haus Ysenburg unmöglich die Rechte verliehen haben kann. Ich bin veranlaßt worden, dies im Gegensatz zu einer Aeußerung des Forstmeisters Urich zu Büdingen in seiner Schrift: „Die Zwangsablösung der Servituten mit besonderer Berücksichtigung des Büdinger Waldes" zu constatiren, worin er die Entstehung der Servituten in den standesherrlichen Waldungen darauf zurückführt, daß die Einberechtigten als Unterthanen dem Waldbesitzer Kriegs- und Frohndienste geleistet und Steuer bezahlt und dafür das Zugeständniß auf Holz-, Gras-, Weide- und Streunutzung erhalten hätten. Wenn er aber weiter sagt, daß man nach der Mediatisirung den Standesherrn die Rechte genommen und die Pflichten gelassen und bei dieser Handlungsweise nicht gerade dem communistischen Wahlspruche: „Eigenthum ist Diebstahl," doch dem bekannten Satze: „Gewalt geht vor Recht" gefolgt habe,

*) Vielleicht könnten die Archive Aufschluß geben!

so möchte ich doch daran erinnern, daß einestheils nach den obigen Auseinandersetzungen die Rechte der Gemeinden existirten, ehe das Haus Ysenburg auch nur das mindeste Recht an den Wald hatte, und daß andrentheils grade umgekehrt bei der Mediatisirung die Unterthanen von alten Pflichten hätten entbunden werden sollen, indem sie den Zehnten, der mit Ausnahme der Fälle, in denen er auf Privatrechtstiteln beruhte, die frühere Steuer war, fortbezahlen und obendrein an die neue Obrigkeit die volle Steuer entrichten mußten. Wenn aber Herr Urich den weiteren Schluß zieht, daß die Einberechtigten, welche sich im Büdinger Walde eingenistet hätten, niemals Eigenthumsrecht zugestanden haben könne, weil sie dasselbe sonst wie die Gemeinden bei den Markwaldungen behauptet haben würden, so ist das ein offenbarer Fehlschuß, denn die unparteiische Geschichte bezeugt auf vielen ihrer Blätter, wie viel gute, wohlverbriefte und wohlerworbene Rechte durch Gewalt, List, Nachlässigkeit und andere Umstände verloren gegangen sind, ohne daß ihre frühere Existenz in Frage gezogen wird. Mit demselben Rechte könnte gefolgert werden, die Reichsstädte, die ihre Privilegien verloren haben, hätten dieselbe nie gehabt, die Leibeignen, die sogar nicht Herr über sich selber waren, hätten niemals Menschenrechte gehabt, weil sie dieselben nicht mit Erfolg vertheidigt und conservirt hätten. Uebrigens ist es, gestützt auf Wahrscheinlichkeitsgründe, gar nicht schwer, sich die Entstehung der Berechtigungen zu erklären. Die Unterthanen gaben, wie es von ihrer Loyalität nicht anders zu erwarten ist, bereitwillig ihre Zustimmung zur Errichtung des Bannforstes und überließen dem Kaiser auch die Oberhoheit über den Büdinger Wald um so mehr, als ihnen die herkömmlichen Nutzungsrechte ungeschmälert verblieben und als viele Gemeinden, z. B. Gelnhausen, Büdingen, Wolferborn, Keffenrod, Hain-Gründau noch Communalwaldungen, resp. Rechte an Markwaldungen hatten. Wie viele Tausende von Gütern und anderen werthvollen Objecten wurden in früheren Jahrhunderten gegen Entrichtung bestimmter Abgaben von den Großen an die Bürger und Bauern erblich überlassen und wie oft pflegen heute noch Landwirthe ihre Güter unter die Kinder zu vertheilen und selbst an Fremde unter dem Vorbehalt zu überlassen, daß ihnen jährlich eine bestimmte Abgabe an Naturalien oder Geld gegeben wird! Außerdem war es, wie Krimm und A. an vielen Exempeln nachweisen, in alten Zeiten eine gangbare Lehre, daß dem Landesherr das Obereigenthum gehöre, und so mag eben Vieles zusammengewirkt haben, daß der Büdinger Wald nicht bloß ein Bannforst, sondern auch ein Reichswald geworden ist.

Es ist gewiß, daß der Kaiser Barbarossa von seiner Burg zu Gelnhausen aus öfters die Jagd exercirte und von den Vorrechten Ge-

brauch machte, die er sich, ähnlich wie in den Bannforsten Dreieich und Lorsch, wo ebenfalls ausgedehnte Berichtigungen bestehen, vorbehalten hatte. Worin nun die Rechte des Kaisers, des Erbburggrafen von Gelnhausen, des Forstmeisters, der Förster und der Gemeinden bestanden, wird im Weisthum von 1380, das 1425 von Kaiser Sigismund ausdrücklich bestätigt wurde, ausführlicher beschrieben. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß es vielen Einberechtigten interessant wäre, etwas Näheres über den Inhalt dieser wichtigen Urkunde zu wissen, so will ich einen ziemlich vollständigen Auszug und zwar unter dem Anfügen hier folgen lassen, daß ich mich möglichst an den Wortlaut halten und nur der Kürze und des allgemeinen Verständnisses wegen die schwereren Wörter sofort ins Hochdeutsche übersetzen werde.

3. Das Weisthum.

Abdruck des Büdinger Walds-Weisthums, wie solcher an denen höchsten Reichs-Gerichten verschiedentlich und noch neulich in Sachen Ysenburg und Büdingen contra Gelnhausen, und zwar unter dem Auftrage, nicht mehr zu trüben und zu beläſtigen in dem Besitz ꝛc., von beiden Theilen producirt und vor authentisch erkandt worden:

Nach dem Exemplar vom Jahr 1380.

N o t a.

Diz ist des Riches (Kaisers) recht über den Büdinger Walt, daz die zwelf Förster uff irn Eid getheilt han. Zum ersten teiln sie, daß das Riche oberster Merker sei über den Wald. Und darnach wenn ein Riche in der Burg zu Gelnhausen liegt, so soll ein Forstmeister, der von Alters geboren dazu sey, und soll von Recht dem Riche halden, wann he birse wolde, einen Bracken in der Burg zu Gelnhausen mit bedrauften, d. h. herabhängenden Ohren und sol liegen uff einer syden Decke und uff eyne syden kussin (Kissen) und sin Leiteseil seiden und das Halsband silbern und ubirguldit. Item und derselben einer zu Büdingen und zu Wächtersbach in derselben Maße. Auch sol he han eine Armbrust mit einem yben bogen (von Elfenbein) und sine sule (Kolben) Arnsbeumen (Ahornbaum) und die senewe (Sehne) syden und mit struzsin und pahen (Straußen und Pfauen) federn gefydert. Und wäre es, daß ein Kaiser und daz Riche wollte über Berg und iz den Forstmeister menete und so sollte he ihm dienen mit einem weißen Roß uff des Riches Kost und Schaden und do mide hätte he sine Lehen verdient.

Wäre es auch, daß ein Riche birsen wollte in dem Büdinger Walde, so sollte der Forstmeister die 12 Förster virboden und die sulden mit einem Riche zu walde riden, ein jeglicher mit einer Armbrust uff des Reiches Kost und Schaden und damit hetten sie ihr Lehen verdienet.

Nota.

Diz ist der herren recht über den Büdinger Wald von Trimpurg und von Ysenburg. Zum ersten wann ein Eckern ist in dem Walde, so soll jeglicher Herr 100 Swine haben aus seinem Huse, daz heißen Küchenschweine. Und die sollen des Morgens uz ihrem Huse gehn und Abends wieder darin. Und der Forstmeister ein 100, die sollen gen durch den Wald und darnach jeglicher Förster 12 swine und die soln gen in ihrem Ampte.

Wäre aber darüber mehr Eckerns, daß man Hute bestellen mag, so soll der Forstmeister reiten zu den Herrn und sal sprechen: Herre iz ist wol me eckerns, wollt ihr das schützen und schirmen euch zu Nutzen und dem Walde zu Ehren, so verleihe ich das und bestellen die Hute, daß auch Recht geschehe und dem Walde seine Ehre blibe.

Auch soln die Förster und Waldlude (Leute), die sie darzu heischen, das Eckern besehen und soln iz achten und wie siez achten, also soll iz der Forstmeister bestellen darnach. Und wenn der Forstmeister di Hute leihet in jedem Ampte, die soln den Förstern ihre Swine behuden, als Waldes Recht ist. Und wenn man auch Hute bestellen mag, daß ein voll Eckern ist um und um den Wald, so soll eine Hute sein zu Heths, zu Gettenbach in der Knussenhof, zu Grinda, zu Husenbach, zu Fahenhusen in dem Hofe, zu Wolfradeborn, Hitzenkirchen, Slirebach und Wächtersbach.

Auch sollen die Förster in jeder Hute 3 Schillinge Heller haben, item soll der Forstmeister haben von jeder Hute um den Wald 5 Schillinge Pfennige, und darum soll he geben den Waldleuten Wolfsangeln, die es begehren. Wann die Förster theilen, daß ein store eckern ist, das ist des Forstmeisters und der Förster. Die Swine sollen gen bis auf den zwölften ungehindert.

Item die Herrn sollen auch nicht anders jagen dann über Land ohne in dem Mai 14 Dage vor und nach, und nicht in der brunste. Auch han die Herrn das Recht, wann sie durch den Wald reiten und hörten sie dann hauen, se mögen sie pfänden um schädlich (nichtberechtigtes) Holz.

Item diz ist des Forstmeisters recht. Zum ersten daß he gedingtze (was durch Vertrag ausbedungen ist) geben soll he unde die Forster jedem Manne zu seinem Rechte unde auch and'es nyeman, übir ligende Holiz, übir Wintfelle, übir Zele (Aeste) und übir Urholz. Und sal davon der Forstmeister zu ideme gedingtze noch also vil nemen, also ein Forster. Auch soll he gedingtze geben einem geforsten Brettmacher, der mag mag hauen eine Buche, die hol ist, also ver also he von der Erde

mit seiner Axt gereichten mag, und mag hauen eine Buche, die 2 grüne Aeste hat und anders dürre ist oder 3 Stämme.

Auch mag ein Forstmeister und die Forster gedingtze geben einem geforsteten Wagner, daz he sine velgen hauen sal, seine Speichen von Eschen und sine naben birken oder haenbuchen. Auch sal jeder Förster einen Schüsselmacher haben, und davon soll jegelicher den Herrn, die zu dem Walde gehören, geben ihr Recht. Und mag he des Schüsselmachers (schuzsels) nit gehaben, so mag he haben einen virdorben Brettmacher, und was he den Tag gemacht, das soll he des Abends uff sime Halse heruz tragen.

Auch mag der Forstmeister und jeglicher Förster hauen zu sime Sitzbau, was he zu siner notdorff bedarf und zu sine Fuhre in dem Wildbanne und die gut, die geforstet sin, da he selber wonit.

100. Auch mag ein jeglicher Förster jeglichen Jahres drei stehende Buchen hauen und verkaufen, daß er sine sedel (Sitz) damit gebuzse.

Auch mag der Forstmeister geben einem seiner Freunde einen Baum oder 2 ohne alles Gefährde, und wem he sie gibit, gibit he der Forster eyme in dem Ampte, da he die Baume hauen wil, drei Heller, da mid hat he die Bäume virforstet. Gibet he sie ihm nit, lihet he dann uff jeden Stamm 3 Heller, da so hat he den Baum virforstet.

Auch hat die Burg zu Gelnhausen das Recht in den Wald, das die Burgmannen, die da inne gesessen sind, mögen hauen zu ihrem Sitzbau in der Burg, was sie wollen zu ihrer Nothdurft. Und wan sie das hauen und holen woln, so sollen sie es dem Forstmeister nor sagen. Und mögen auch hauen zu ihrer Fuhre Urholz und liegendes Holz und soln darum Niemand nichts geben. Auch solln die 3 gerichte Selbold, Grinda und Wolfradeborn hauen zu den 3 Brücken zu ihrer Nothdurft und sollen darum Niemand nichts geben.

121. Dies sint die Dorff, die geforstet sind in den Büdinger Wald: Heths, Gettenbach, Grinda zum hayne, Husenbach, der Fronehof zu Fahenhusen, Wolfradeborn, die Burgmann zu Büdingen und die alden delre, die von Wolfradeborn obwendig dem wertborn, die von Kefenrod, die von Allenrode, die von Hofen zu Burgbratha hie diesit der Bach, die von Hitzenkirchen hie diesit der Bach, die von Hellenstein. Und ein jeglicher geforsteter Mann soll hauen zu seinem Sitzhause 4 Schwellen, 4 Läufer, 2 Firstsäulen und einen Firstbalken, welcherlei sie woln, und was he darüber bedarf von Posten und von Banden, die soll he hauen aus den Aesten und von Urholz und darum sal he einem Forstmeister ein halp vierteil wines geben und seinem geschwornen

Knechte ein Zweimaas und einem jeglichen Förſter auch ein Zweimas. Auch ſoln ſie ihre Zäune machen von Urholz, alſo daß ſie die Stecken machen ſoln von Aeſten und Spitzen in dem Walde. Auch ſollen ſie haben zu den Scheuern 4 Läufer, 2 Säulen, 1 Firſtbalken.

Und wann ein Forſtmeiſter bei der Einem übernachtet, ſo ſoll he ſeinen Pferden Heu und Hafer geben, ein Zweimaas Wein und ein Huhn. Die Kühe von Heths ſollen gehen in den Wald ohne 14 Tage vor dem Mai und 14 Tage dar nach, ſo ſoln ſie gehen bis an den Steinulfisgraben und hinüber bis an den Conradsberg. Und die von Gettenbach auch alſo bis an den Rudolfisgraben. Und die von Grinda auch alſo bis an den Heſelergraben und die von Heths und Gettenbach ſollen geben von jedem Rind einen helbeling. (Wörtlich) Eyn iclich geforſtet man, der ein Kintbette hat, iſt ſin Kint eyn Tochter, ſo mag he eynen wayn voll hultz burnhultzis von urhultze virkeuffen uff den Samzdag. Iſt iz eyn Son, ſo mag he iz dun uff den Dinſtag und uff den Samſtag von ligendem Holtz oder von Urhulze. Und ſal der frawen davon keuffen win unde ſchone brot, die weil ſye Kindes inne liget.

Auch ſoll Niemand pfänden uff dem Walde als der Forſtmeiſter und die 12 Förſter und des Forſtmeiſters geſchworner Knecht und wer darüber pfändet, das mag man ihm zählen für einen Raub.

Auch wo Einer den Anderen todt ſchlägt, der hätte den Hals verloren. Auch wer den Anderen wund ſchlägt mit fließenden Wunden in des Waldes Freiheit, der hat jeglicher verwirkt 10 Pfund Pfennige dem Forſtmeiſter ꝛc. Auch wer einen ſleht (ſchlägt) mit einer Fauſt oder Bengeln, der ſoll büßen 3 Pfund Pfennige. Auch wer dem Forſtmeiſter ſeinem geſchworenen Knecht oder den Förſtern ſein Pfand wehret, der iſt verfallen mit der höchſten Buße, mit Namen ein fränkiſch Fuder Wein, und jeglichem Förſter einen grauen Rock ꝛc. und jedem Waldmanne 2 Pfennige und ſoll das verantworten uff das Rudolfisbuch, do das hoſte gerichte iſt.

Dit iſt der Wildbann des Büdinger Waldes, da die Grinda in die kintzge get (ſ. oben).

Auch wann ein Forſtmeiſter ein Förſtergedinge haben wil zu Gelnhauſen, welchen Förſter oder Waldmann er danne heiſchet, der ſal den Tag Geleite han ꝛc. Wan auch ein Forſtmeiſter wollte eine Ruge halten zu Wolfradeborn oder ein Förſterding da haben wollte um des Waldes Noth, ſo ſollen ſie ihm und

den Förstern win und brod geben und jedem Man ein Huhn.

Und wann auch der Forstmeister pfändet, uff welchem Stamme das ist, da ensal kein Förster über ihm pfänden.

Auch hat der Büdinger Wald die Freiheit von des Reiches wegen, daß Niemand ihm selber do inne richten soll.

230. Und wo ein Druer (der Fuchs oder Wolfseisen stellt) ist in dem Büdinger Wald, der druet, der hat die rechte Hand verloren, und ein Hasen luzser (Auflaurer) oder der einen Hasen fängt in dem Büdinger Wald, der hat seinen rechten Daumen verwirkt. Und wo auch Einer jaget, der nicht jagen soll, der soll büßen von einem Hirsch einen bunten Ochsen, von einer Hirschkuh eine bunte Kuh, von einem Reh eine Ziege, von einem Hasen 3 Pfund Pfennige.

250. Auch soll ein Brettmacher geben dem Forstmeister, wann he gedingit seine Stämme, mit Namen ein halbviertel Wein ꝛc. und uff den ersten Sonntag in der Fasten dem Forstmeister von einer Axt 2 Sch. Pfennige und jedem Förster, in deß Amtes he hauet, 1 Sch. Pfennige, und zu Ostern 2 Sch. Heller dem Forstmeister und ein 100 Bretter und jedem Förster $^1/_2$ 100 zu Mai. Und wan sie die Bretter machen sollen dem Forstmeister, so soll he iz den Förstern sagen und die sollen ihn nicht pfänden in derselben Wochen ꝛc.

270. So soll auch der Wagner geben dem Forstmeister 3 Schill. Pfennige, einen halben wayn ꝛc.

280. Wann auch der Forstmeister oder die Förster oder der geschworne Knecht ausreiten in Waldes Hute, begegnet ihm Jemand mit schädlichem Holze, den mögen sie pfänden, spricht aber er: He, ich habe nicht schädlich Holz gehauen oder in seinem Amte und will er es nicht glauben, so soll er mit ihm reiten und soll ihn weisen zu Stock und Stamm. Und wäre es, daß ein Forstmeister abginge, so soll der Forstmeister seinen ältesten Sohn in die Hube setzen.

300. Auch sol man dye Stat von Geylnhusen lazsen bliben in aller der mazse, als iz byz her komen ist.

4. Verwaltung des Büdinger Waldes.

Im Anschluß an diese hochinteressante Urkunde werfe ich zunächst einige Blicke auf die Verwaltung des Büdinger Waldes und damit zusammenhängend auf die Thatsache, daß eine Reihe von Rechten an den Büdinger Wald schließlich in der Hand des Hauses Ysenburg vereinigt wurde. Als der Kaiser den Wald einforstete, setzte er die Erbburggrafen zu Gelnhausen als Gerichtsherrn und Oberforstmeister

über denselben ein. Sie übten im Namen des Kaisers die oberste Aufsicht und hatten bestimmte Vorrechte und Einkünfte. Sie waren Lehnsträger des Waldes. Nach Simon starben sie in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, jedenfalls erst gegen das Ende desselben, aus, und ihre Erben und Nachfolger im Reichsforstmeisteramt waren die Herrn von Büdingen. Als auch diese im Jahre 1247 mit Gerlach II. im Mannesstamme ausstarben, fiel das Amt an dessen 4 Tochtermänner Konrad von Hohenlohe-Brauneck, Eberhard von Breuberg, Albert von Trimburg und Ludwig von Ysenburg am Rhein. Nach Senkenberg, selecta juris et hist II, S. 608, wurde 1328 von Kaiser Ludwig die Familien von Trimburg und von Ysenburg zu Waldgrafen bestellt und beauftragt, darauf zu sehen, daß der Reichsforst gehandhabt werde und kein Unrecht darinnen geschehe. Durch Kauf und Erbschaft (der letzte Mitbesitzer, Herr von Trimburg, starb 1371) ging das Amt schließlich ganz an das Haus Ysenburg über, das von 1386 an fortlaufend bis zur Auflösung des deutschen Reiches die kaiserliche Belehnung erhielt.

Während die Erbburggrafen von Gelnhausen Vögte und Lehnsträger des Büdinger Waldes waren, hatten die in der Vorburg zu Gelnhausen wohnenden, ebenfalls erblichen Forstmeister die eigentliche Verwaltung, die oberste, mehr technische Aufsicht zu führen. Auch dieses Amt wurde vom Kaiser verliehen und hatte gewisse Vorrechte und Einkünfte; der Forstmeister durfte z. B. ebenso wie der Oberforstmeister 100 Schweine in die Mast treiben lassen, bezog sein nöthiges Bau und Brennholz und bestimmte Gefälle bei Abgabe von Bauholz, bei Mastberechtigung, sowie bei den Förstergerichten. Da zwischen dem Lehnsträger und dem Forstmeister öfters Streitigkeiten ausbrachen, so kaufte schließlich Graf Ludwig 1484 dem Balthasar Forstmeister von Gelnhausen das Amt mit seinen Rechten und Einkünften für 1460 Goldgulden ab. Erst von dieser Zeit an hatte der Büdinger Wald für die Herrn von Ysenburg eine finanzielle Bedeutung, denn vorher wird die Jagd außer dem Bedürfniß zur Hofhaltung keinen hohen Ertrag an Geld geliefert haben und das Recht zur Mast nicht oft geübt worden sein; das Holz hatte vielleicht nur selten einen Verkaufswerth und die Gegenleistungen für die Berechtigungen brachten im Ganzen nicht viel ein. Das änderte sich wesentlich von der Zeit der Uebernahme des Forstmeisteramtes, indem schon im 16. Jahrhundert und noch mehr im 17. Jahrhundert die hohe Wichtigkeit der Wälder in finanzieller Hinsicht hervortrat und von da an eine progressiv steigende Rente aus den Wäldern erzielt wurde.

Was nun die im Weisthume und auch in anderen Urkunden erwähnten 12 Förster betrifft, so steht fest, daß ein jeder vom Reiche eine sog. Forsthube, welche mit kaiserlicher Bewilligung vererbt und ver-

kauft werden durfte, zu Lehn erhielt und von den Einberechtigten gewisse Abgaben an Geld, Wein und Atzung zu beziehen hatte. Sie waren die Aufseher über den Wald, die Schöffen bei den Förstergerichten und gehörten sämmtlich dem niederen Adel an, dagegen ist es schwer, sagt Simon, über die Eintheilung der Forstbezirke und über die Lage der Forsthuben Gewißheit zu erlangen. Wahrscheinlich waren die Sitze der 12 Förster: 1) zu Haitz, 2) zu Kaltenborn, 3) zu Gettenbach (das sog. Vorderamt), 4) zu Wächtersbach, 5) zu Schlierbach, 6) zu Wittgenborn (Hinteramt), 7) zu Spielberg, 8) zu Leisenwald, 9) zu Wolferborn (Oberamt), 10) zu Büdingen, 11) zu Rinderbügen und 12) im Thiergarten (Unteramt). Bis zum 16. Jahrhundert war das Haus Ysenburg im Besitze der meisten Forsthuben. Graf Wolfgang Ernst ließ die Verwaltung des Waldes nach eignem Ermessen regeln und stellte nach der Büdinger Waldordnung von 1609 statt der 12 reitenden, adeligen Förster folgende Förster an: 1) 2 zu Büdingen, 2) 2 zu Gettenbach, 3) zu Breitenborn, 4) 2 zu Haitz, 5) zu Wächtersbach, 6) Wittgenborn, 7) 2 zu Leisenwald, 8) 2 zu Rinderbügen und 9) zu Hesselsdorf.

Die Waldmänner (Waldlüde), welche, und zwar je einer, aus den eingeforsteten Dörfern der Gerichte Spielberg und Wächtersbach von dem Fürstlichen Hause zu Wächtersbach auf Lebenszeit ernannt werden, haben noch heute von Breitenborn aus bei eintretenden Mastjahren den Büdinger Wald zu begehen und zu urtheilen, ob ganze, $^1/_2$ oder $^1/_3$ Mast vorhanden ist. Ist die Mast erkannt, so erhält jeder Waldmann einen Masttheister, d. h. einen Baum, der etwa $^1/_2$ Klftr. Holz gibt. Sie werden auch bei Grenzregulirungen zu Rathe gezogen und hatten früher darauf zu achten, daß im Büdinger Walde Alles nach altem Herkommen zugehe.

Die Förstergerichte wurden theils zu Gelnhausen, theils zu Wolferborn gehalten, die Förster waren Schöffen, der Forstmeister war Gerichtsherr und auch die Waldmänner mußten beiwohnen. Aus dem Weisthum geht hervor, welche harte Strafen insbesondere den Jagdfrevler trafen. Diese Förstergerichte gingen jedoch schon im 14. Jahrhundert ein.

5. Schicksale der Rechte im Büdinger Walde.

Da es geschichtlich fest steht, daß von Anfang des 14. Jahrhunderts an kein Kaiser mehr in Gelnhausen residirte, indem diese Stadt von Kaiser Ludwig IV. schon 1330 an die Herrn von Hanau, von Karl IV. 1349 an die Grafen von Schwarzburg und Hohenstein-Klettenberg, ohne wieder eingelöst zu werden, verpfändet wurde, so ist es klar, daß die dem Kaiser im Weisthum reservirten Vorrechte nicht auf

die Zeit um 1380 mehr passen, sondern auf die dem Weisthum zu Grunde gelegenen, älteren Urkunden zurückzudatiren sind, welche jedenfalls auf die Zeit der Einforstung hinaufragen. Ganz ähnlich verhält es sich mit den übrigen im Weisthum aufbewahrten Rechtsverhältnissen. Schon die Umstände, daß das Weisthum von 1380 noch die Herrn von Trimburg als Herren des Waldes (neben den Ysenburgern) nennt, obwohl sie schon 1365 den Hauptantheil an den Nutzungen verkauft hatten und 1371 ganz ausgestorben waren, daß ferner die den sog. Herrn im Weisthum zuerkannten Rechte diejenigen waren, welche bei der Einforstung den Erbburggrafen von Gelnhausen verliehen waren, daß weiter die im Weisthum ausführlich beschriebenen Förstergerichte 1380 nicht mehr existirten und daß endlich die den Gemeinden 1380 neuverbrieften Rechte weder aus äußeren Gründen von dem Hause Ysenburg herstammen können, weil es erst 1386 (Simon, Urk. Nr. 201) den ersten Lehnbrief erhielt, noch aus inneren Gründen um 1380 herum, auch nicht vorher im 13. Jahrhundert, entstanden sein können, weil diese Zeiten am Allerwenigsten zur Entstehung solcher werthvollen Rechte geeignet waren, indem grade im Gegentheil in dieser traurigen Periode des Faustrechts, des Raubritterthums, der Vielherrschaft, wie die unparteiische Geschichte zeigt, der Gemeinsinn ertödtet, den Gemeinden und Privaten zahlreiche ungekannte Pflichten auferlegt und heute als heilig respectirte Rechte rücksichtlos entrissen wurden, — ich sage diese Umstände berechtigen mich zu dem Schlusse, daß das Weisthum, ganz abgesehen von sprachlichen Merkmalen, in seinen wesentlichsten Bestandtheilen ältere Urkunden reproducirt und darum im Allgemeinen als ein Document anzusehen ist, das uns über die Rechtszustände des Büdinger Waldes zu Barbarossas Zeiten Aufschluß gibt. Schon die Stelle, daß der Forstmeister jedem Manne zu sime Rechte gedingtze, d. h. das, was durch Unterhandlungen und Vertrag (Lexikon von Benecke) festgesetzt war, geben soll, scheint mir einen Beleg für meine Annahme zu sein, daß der gerechtigkeitsliebende Kaiser Barbarossa bei der Erklärung des Büdinger Waldes zum Bannforst und zum Reichswald sich vorher mit den Unterthanen auseinandergesetzt und deren herkömmliche Rechte durch Vertrag (gedingtze) sicher gestellt hat. Die Unterstellung, als ob die Rechte nicht schon zu Barbarossas Zeiten bestanden haben könnten, weil eine Gegenleistung festgesetzt worden wäre, kann nicht acceptirt werden, denn im Weisthum findet sich nur eine geringe Gegenleistung von 3 Pfennigen für die oft in langen Jahren nicht eintretende Mast und eine geringe Vergütung für die Anweisung des Bauholzes, das in einer Hofraithe oft erst nach dem Hinleben mehrerer Generationen gebraucht wird, dagegen wird den alljährlich wiederkehrenden, werthvollen Rechten auf

Ur= und Lagerholz, Weide, Geschirrholz ꝛc. keine Gegenleistung gegenübergestellt und wenn heute die Einberechtigten von Hain=Gründau für ihre Ur= und Lagerholzberechtigung je 10 kr., von Büdingen je 3 Pfennige ꝛc. bezahlen müssen, so sind das nachträglich aufgebürdete Lasten. Wenn außerdem dem geforsteten Bredemann und dem Wagner in Reihe 83—95 des Weisthums die Rechte ohne Gegenleistungen zugesichert, am Schlusse des Weisthums, ganz gegen die sonst gebräuchliche Regel, die Gegenleistungen derselben verzeichnet werden, so läßt sich wohl annehmen, daß diese Pflicht erst nach der Einforstung entstanden ist, während die Beschreibung der Rechte ein Citat aus den älteren, dem Weisthume von 1380 zu Grunde liegenden Urkunden ist. Doch sei dem, wie ihm wolle, im Großen und Ganzen ist das Weisthum noch die Grundlage der heutigen Rechte und Pflichten, im Einzelnen dagegen sind, das ist keine Frage, Rechte hier und dort z. B. auf Laub, Gras, Looshols ersessen, dagegen aber auch andere Rechte, z. B. auf hohle und solche Buchen, die noch 2 grüne Aeste haben, auf Verkauf von 2 Wagen voll Holz bei Geburt eines Sohnes, auf Verwendung der Spitzen zu Zäune und v. A. m. theils durch Nachlässigkeit und Trägheit der Berechtigten, denen an Erhaltung vererbter Rechte nichts lag, und theils durch die Schlauheit einzelner Forstbeamten, die mit außerordentlicher Klugheit zu operiren wußten und dabei vergaßen, daß es auch ein gutes Recht des Volkes gibt, verloren worden oder werden doch wenigstens bestritten. Einzelne Rechte sind verändert worden, z. B. statt des Bauholzes in Natur wird seit einigen Jahren den Berechtigten ein nach gewissen Normen berechnetes Quantum Klafterholz (Bauentschädigungsholz titulirt) gegeben, obwohl nach §. 236, Tit. 22. Thl. I. des A. L. R. eine solche Fixirung nur im Einverständniß beider Theile geschehen kann, das Geschirrholz wird nicht mehr in den im Weisthum verzeichneten Holzarten gewährt, statt der Hute in den Wald sind den Berechtigten sogenannte offene Huten überwiesen worden, einzelnen Gemeinden wird zur Ergänzung der nicht mehr hinreichenden Ur= und Lagerholzberechtigung — und das ist jedenfalls ein Vortheil, eine Aenderung zu Gunsten der Berechtigten — sog. Looshols abgegeben. Andere Rechte sind im Laufe der Zeiten nicht nur geändert, sondern wesentlich eingeschränkt worden. Seit einigen Jahren ist z. B. der Wald an vielen Stellen umzäunt worden. Für den Landwirth ist es gewiß recht gut, daß das Wild ihm nicht mehr seine Crescenzien decimirt, aber den Berechtigten ist damit zugleich der beliebige Eintritt in den Wald erschwert und, freilich unter Rechtsverwahrung der Gemeinde Hain=Gründau, ehe Verjährung vorgeschützt kann werden, die Pflicht auferlegt worden, Umwege zu machen. Nach der Tradition soll Gelnhausen weit ausgedehntere Rechte als heute gehabt haben, z. B. dürre und solche Bäume, die nur noch 2 grüne Aeste ha=

ben, unterdrücktes Holz, das eine dürre Spitze hat, zu fällen, die Aeste bis zu 5 Zoll zu nehmen; diese Gemeinden behaupten, das Recht gehabt zu haben, das Holz mit eisernen Haken von den Bäumen zu trennen, und jene, daß selbst Wurzelbrüche ihnen gehört hätten und noch gehörten. Ich bin nicht in der Lage, zu untersuchen, ob und wie weit einzelne als verloren oder eingeengt bezeichnete Rechte begründet sind oder nicht, und bin ebensowenig im Stande, all die heutigen Rechte der einzelnen Gemeinden aufzuzählen, weil das die Vorlage eines umfangreichen Materials und auf Grund von Urkunden und richterlichen Urtheilen die genaue Prüfung der beiderseitigen Behauptungen voraussetzen würde. Wenn übrigens gesagt worden ist, daß die einberechtigten Orte von Ysenburger Seite niemals verkürzt worden wären, so beruht dies, wie jeder Localkundige weiß, auf einer Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse, denn eine nicht unbeträchtliche Zahl der vielen geführten Prozesse ist zu Gunsten der Berechtigten ausgeschlagen, und das beweist, daß die Gemeinden in all diesen Fällen wenigstens in der Defensive gegen Uebergriffe waren. Ich unterlasse es aus den Bergen von Acten, die aus den kostspieligen Prozessen entstanden sind, einige Facta anzuführen, wie in früheren Zeiten verfahren und unter der Ysenburgischen Justiz-Canzlei geurtheilt worden ist. Es würde mich auch zu weit führen, wenn ich an der Hand geschichtlicher Urkunden und Documente den Nachweis führen wollte, wie die in dem Weisthume nicht genannten Orte zu ihren Rechten gekommen sind, nur in Bezug auf Waldensberg bemerke ich, daß es allerdings durch den Edelmuth des Grafen Ferdinand Maximilian I. eine Reihe von Vergünstigungen erhielt, aber die Berechtigung auf Ur- und Lagerholz offenbar nur auf Kosten der Berechtigten. Damit soll nicht im Mindesten das Recht der einst vertriebenen und gastlich aufzunehmenden Waldenser in Frage gestellt oder gar beneidet werden, aber sicher scheint es mir, daß die Waldensberger selbst und die übrigen Gemeinden protestiren würden, wenn heute etwa umliegenden Gemeinden auf ihre Kosten gleiche Rechte an Ur- und Lagerholz zugesichert werden sollten.

Wie es kommt, daß der Wetzstein bei Gettenbach, die Fußhecke und der Geräuschberg bei Hain-Gründau, der Thiergarten und insbesondere der circa 4000 M. große (incl. Leisenwald) Herrenwald mit den Districten Küchenwald, Leyta und Hertzberg *servitutfrei* sind, habe ich bis jetzt nicht mit Bestimmtheit ermitteln können. Simon, dem die Ysenburgischen Archive zur Disposition standen und der das umfangreiche Material, das seinem Werke zu Grunde lag, verständnißvoll zu ordnen wußte, vermuthet, daß der Herrenwald ein besonderes Beneficium der Erbburggrafen von Gelnhausen gewesen sei, jedenfalls aber zum Reichsforst gehört habe. Von andrer Seite sind aus dem

Vorhandensein dieser servitutfreien Districte Schlüsse auf den Ursprung der Berechtigungen und zwar dahin gezogen worden, daß der Kaiser diese an der West- und Ostgrenze gelegenen Districte seinen obersten Beamten zu Gelnhausen als Besoldung zugewiesen habe, weil dieselben durch ihre Lage eine bessere Verwerthung des Holzes gestattet hätten, als innere Theile des Waldes, und daß er ebenso den Gemeinden die Rechte in den übrigen Waldtheilen als ein Zeichen seiner Gunst verliehen habe. Es ist wohl nicht nöthig, den Nachweis zu bringen, wie falsch es ist, von der Ausnahme auf die Regel d. h. von den weit kleineren servitutfreien Districten auf den ca. 36,000 M. umfassenden Büdinger Wald zu schließen. Außerdem wird behauptet, daß der Geräuschberg erst seit ca. 350 Jahren servitutfrei wäre und daß dies mit dem Untergang des Dorfes Husenbach zusammenhinge. Ein servitutfreier District des Thiergartens neben der Reffenstraße heißt noch heute das „Prozeßstück", weil vor nicht langer Zeit um das Recht in demselben ein Prozeß geführt worden ist. Auf den südlichen Abhängen des Wetzsteins sollen, wie alte Mauerüberreste auch zu bezeugen scheinen, Weinberge des früher ungleich größeren Dorfes Gettenbach gewesen sein. Es ist möglich, daß die Weinberge durch Kauf erworben und später mit Wald angepflanzt worden sind.

Einen, wie es mir scheint, unumstößlichen Beweis, daß der Büdinger Wald ursprünglich im gemeinsamen Besitze der heute einberechtigten Gemeinden war und denselben erst nach und nach aus den Händen entwunden worden ist, geht schon aus dem einen Satze des Weisthums hervor: Zum ersten theilen sie, daß das Reich oberster Merker sei über den Wald. Mark heißt im Altdeutschen soviel als Grenze, dann auch Grenzland (Alt-Uckermark, Ostmark, Steiermark, 2c.) und namentlich heißen die den Slaven und Ungarn entrissenen Länder Marken, insofern sie kaiserlichen Markgrafen zur Bewachung anvertraut waren.

Unter Mark versteht man aber auch weiter das einer oder mehreren Gemeinden gehörende Gesammteigenthum im Gegensatze zu Privatbesitz. Da der Wald (s. Wörterbuch von Benecke) sich sowohl zur Grenze eignete, als auch meistens Gemeindeeigenthum war, so heißt Mark oft grade soviel als Wald. Markwaldungen bestehen noch heute, besonders im Nordwesten Deutschlands, und daß auch in der hiesigen Gegend zahlreiche Markwaldungen vorhanden waren, ist schon auf S. 12 besprochen worden. Da nun die Korporation, der ein Markwald gehört, Märkerschaft heißt, die Genossen aber Märker und die Nichtberechtigten Ausmärker heißen, da der Markwald ferner unter einem Obermärker, einem obersten Vogt und einem Holzgrafen zu stehen pflegte, der entweder gewählt wurde oder der das Amt wegen eines in der Mark gelegenen Grundbesitzes begleitete, und da die Verhältnisse

in der Mark auf den alljährlich abzuhaltenden Märkergedingen oder Holzgerichten berathen und geordnet wurden — und das Alles ist in den Schriften von Löw „Ueber die Markgenossenschaften, Heidelberg 1829" und von Stieglitz „Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland" Leipzig 1832, §. 1—7, 20 ff., klar und deutlich zu lesen —, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Kaiser, der nur oberster Märker heißt, den Büdinger Wald ursprünglich nicht als Privateigenthum oder Reichsforst besessen haben kann, sondern nur darum der Oberste unter den Markgenossen war, weil er um der Jagd willen den Wald eingeforstet hatte und als Kaiser ohnehin das höchste Aufsichtsrecht in Anspruch nehmen konnte. Hätte der Büdinger Wald nicht zu Barbarossas Zeiten den Character eines Markwaldes gehabt, so würde es unbegreiflich sein, wie der Kaiser als oberster Märker bezeichnet werden konnte. War der Kaiser oberster Märker, so müssen doch noch andere Märker dagewesen sein, d. h. Genossen, welchen der Wald gemeinschaftlich gehörte, nnd das waren eben grade die Bewohner der Orte, die heute in dem Büdinger Wald einberechtigt sind. Daß aber der ursprünglich den Gemeinden gehörende Büdinger Wald nach und nach in das Eigenthum des Reiches und der Lehnsträger übergegangen ist, beruht mithin auf der Unfähigkeit der damaligen Bewohner, die vererbten Rechte sich zu wahren und zu erhalten.

Welche Wandelungen aber auch die Rechte an den Büdinger Wald und in demselben seit den im Strome der Zeit dahingeflossenen 700 Jahren erfahren haben, auch in ihrer heutigen Gestalt repräsentiren sie noch immer ein ansehnliches Vermögen der Gemeinden und können geradezu als die Bedingung für die wirthschaftliche Existenz der meisten Orte bezeichnet werden. Jeder, der die Schicksale der Rechte von ihrem Ursprung bis auf den heutigen Tag ruhig und objectiv ohne extremen Parteistandpunkt verfolgt, wird zu dem Resultat gelangen, daß die Rechte im Großen und Ganzen auf *legalem Wege entstanden* sind und, wie zahlreiche Kaiserliche Decrete und Aeußerungen der Herrn von Ysenburg auch zugeben und zugestehen, einen vollen und wohlberechtigten Anspruch auf *Respectirung* haben. Offenbar leistet daher ein standesherrlicher Beamte seinem Herrn einen schlechten Dienst, wenn er, über dessen Ansichten weit hinausgehend, zum Befremden Aller die Rechte im Büdinger Walde (s. S. 9, 11, 19) hier unerhörte Privilegien und dort ein trauriges Factum, hier beispiellosen Unfug und dort sogar eine stinkende Eiterbeule am gesunden Lebensorganismus eines Volkes nennt. Ich kann es wohl unterlassen, diesen beispiellosen Ausdrücken ein Wort der gerechten Abwehr hinzuzufügen, und will nicht Gleiches mit Gleichem, was ein Leichtes wäre, heimbezahlen,

aber sicher ist, daß solche verbitterte, unmotivirte Ausfälle bei der Bevölkerung selber Erbitterung erzeugen müssen.

6. Richtige Bezeichnung der Berechtigungen im Büd. Walde.

Durch die vorangehenden Betrachtungen und durch die zahlreichen Judicate, welche einzelne Gemeinden in Bezug auf den Umfang ihrer Rechte aufzuweisen haben, ist es, was bei der obigen Entwicklung der allgemeinen Grundsätze über Servituten und Reallasten verfrüht gewesen sein würde, nun leicht, ein Urtheil abzugeben, welche Bezeichnung der Berechtigungen im Büdinger Walde wohl die richtige sein wird. Weil das Vieh wegen des Düngers und der Arbeitskräfte in der Regel zu den Pertinenzien eines Landgutes gehört und weil das Laub in den weniger fruchtbaren Gegenden zum Streuen für das unentbehrliche Vieh und zur Düngung der Aecker nöthig ist, so erfüllt die Weide- und Laubberechtigung die wesentlichste Bedingung des Begriffs einer Real-Servitut, wie solche vom römischen Rechte aufgestellt worden ist und in Deutschland Eingang und selbst auf solche Verhältnisse Anwendung gefunden hat, die den eigentlichen Charakter einer Realservitut nicht besitzen. Aehnlich verhält es sich mit der Holzberechtigung. Eine Real-Servitut kann ihrer Natur nach nur dem Besitzer eines bestimmten Grundstücks zustehen und soll dem Grundstücke auch wirklich zum Vortheil gereichen, da aber hier ganze Gemeinden, gleichsam als juristische Personen, die Beholzigungsrechte ausüben, Schranken für die Zahl der neu sich ansiedelnden Gemeindeglieder nicht gezogen werden können und die weitaus meisten nutzungsberechtigten Bewohner Grundeigenthum besitzen, so kann die Holzberechtigung im Büd. Walde unbedenklich ebenfalls der Regel nach eine Realservitut genannt werden. Uebrigens hat es rechtlich keine Bedeutung, ob ein Holzrecht Realservitut oder blos Servitut heißt; die Preuß. Verordnung von 1867 hat auf der ersten Seite beide Begriffe auch unbedenklich untereinandergeworfen. Daran aber ist festzuhalten, daß die Rechte im Büdinger Walde Realrechte, d. i. dingliche Rechte sind. Das Gemeinschaftliche aller dingliche Rechte ist die rechtliche (im Gegensatz zu Besitz) Macht über eine Sache. Diese Macht ist bei dem Eigenthume als eine totale, bei den Servituten als eine partielle zu denken. Die letztere ist die auf eine gewisse Seite oder Eigenschaft einer Sache beschränkte Macht; sie läßt neben sich ein fremdes Eigenthum zu, ist also ein Recht an einer fremden Sache (jus in re aliena) und stellt sich insofern als eine Beschränkung des Eigenthums dar. Die bestimmten, alljährlich wiederkehrenden Abgaben an Holz, welche auf dem Büdinger Walde in der Weise ruhen, daß sie auf jeden Besitzer desselben übergehen (Pfarr- und Schulbesoldungs-

holz, Holz, das auf einzelnen Häusern ruht, Loosholz ꝛc.) sind Reallasten. Indessen ist die Unterscheidung zwischen Reallasten und Servituten im practischen Leben gar oft nicht haltbar. Dies ist auch in der Commission der II. Kammer zur Prüfung des Gesetzentwurfes, betr. „die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel" besonders von den Kurhess. Abgeordneten Schöffer, Wehrenpfennig, Bär, Albrecht, Vogeley u. A hervorgehoben worden, als sie nachdrücklich die Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betr. Ablösung der Servituten, verlangten. Es wurde damals und auch später bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause hervorgehoben, daß die formale, auf juristischer Subtilität beruhende Unterscheidung zwischen Servituten und Reallasten im practischen Leben schwer durchführbar sei und keine wirthschaftliche Bedeutung habe, insbesondere nicht dahin führen dürfe, als Entschädigung für jene Land und für diese Geld zu gewähren. Ein gewisses Quantum Holz, welches auf Grund eines Reallastenverhältnisses bezogen werde, habe ebensoviel Nutzbarkeit und Werth als eine gleiche Quantität, welche aus einer Servitut geflossen sei, und es sei deßhalb unerfindlich, weßhalb im ersten Falle die Entschädigung in Land unstatthaft sein solle, im zweiten dagegen die Regel bilde. Von den Abgeordneten für Hannover wurde in der Generaldebatte der Commission besonders den anfänglich wenig geneigten Regierungscommissären gegenüber betont, daß die Vermeidung der juristischen Unterscheidung zwischen Reallast und Servitut der Brauchbarkeit und Handhabung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 nur förderlich gewesen sei. Da übrigens nach zahlreichen Judicaten der höchsten Instanzen in Darmstadt und Cassel die Herrn von Ysenburg verbunden sind, einzelnen Gemeinden (Wächtersbach, Hain-Gründau ꝛc.) das nöthige jährliche Brennholz, und zwar, wenn die Ur- und Lagerholzberechtigung nicht ausreichen sollte, selbst in stehendem Holze anzuweisen, so kann über kurz oder lang der Fall eintreten, daß das seitherige Dulden und Unterlassen, was ein characteristisches Merkmal der Servitut ist, in ein nach festen Normen und unparteiischer Schätzung zu regelndes Geben, was das Hauptmerkmal einer Reallast ist, übergeht, daß also das, was heute nach der Ausübungsweise nach Servitut ist, in formeller Beziehung über Nacht eine Reallast wird, die wegen der Rechtscontinuität nach Aenderung der Verhältnisse natürlich auch wieder eine Servitut in der Ausübung werden könnte.

Zweiter Abschnitt.

Von der Provocation auf Ablösung der Berechtigungen im Büdinger Walde, Meerholzer Antheils.

1. Ablösung.

Ablösung, welch ein wichtiges Wort! Wer von den Aelteren hat nicht frisch aufgeathmet und mit heiterem Blick der Zukunft entgegengesehen, als es sich vor wenigen Decennien um Ablösung der Grundlasten, des Zehnten und der Frohnden handelte, und wer unter den Waldberechtigten fühlt sich heute bei dem Klange des Wortes „Ablösung" nicht beengt; wer von ihnen weiß es nicht, daß die bestehenden Ablösungsgesetze den Berechtigten keine volle Entschädigung gewähren und daß es sich hier um eine Lebensfrage, um das Wohl und Wehe der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen handelt? Wie einst der griechische Gelehrte Pittakus, als er von einem egyptischen Könige aufgefordert wurde, von einem Opferthier das beste und das schlechteste Stück zu übersenden, die Zunge erwählte und dabei sagen ließ, daß die Zunge, je nachdem sie gebraucht werde, das beste und schlechteste Stück des Körpers wäre, so ist auch die Ablösung, je nach dem Gegenstande, der abgelöst werden soll und insbesondere je nach der Entschädigung, die den gesetzlichen Bestimmungen gemäß gewährt werden muß, ein Segen für die Bevölkerung und die Nationalwohlfart, oder ein Verderben. Es ist meines Erachtens ein volkswirthschaftlicher Fehler, eine Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse, wenn die Aufhebung des Zehnten und der Frohnden mit der Ablösung der Waldservituten identificirt, d. h. über einen Kamm geschoren werden soll.

So gern es zugestanden wird, daß unter dem Ministerium Hofmann in Hessen ein Umschwung zum Besseren erfolgt, Vieles zur Hebung der geistigen und materiellen Intressen des Landes geschehen ist, so offen ist von verschiedenen Seiten, von dem gesetzgebenden Ausschusse, von der Presse und von der Bevölkerung dem Befremden Ausdruck verliehen worden, daß durch das im Jahre 1874 den Kammern vorgelegte Gesetz über die Ablösung der auf Waldungen haftenden Berechtigungen grade in dem Cardinalpunkte, der für die ganze Frage von Entscheidung ist, und zwar im Gegensatz zu den in Preußen und selbst in Oestreich

erlassenen Bestimmungen (Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, Gesetz vom 2. März 1850, Verordnung für Kurhessen vom 13. Mai 1867, Gesetz für Hannover vom 13. Juni 1873, Oesterr. Patent vom 5. Juli 1853) ein Princip vorgeschlagen wurde, das mit dem Zuge im besten Sinn des Wortes liberaler und wohlwollender Gesinnung, welche eine Reihe von Gesetzen durchweht, nicht im harmonischen Einklang zu stehen scheint. Diese Gesetzesvorlage schlug nämlich vor, daß alle auf Waldboden haftenden Berechtigungen zur Mast, zur Weide, zum Bezuge von Holz oder Streu, mit Ausnahme des Besoldungsholzes durch eine in Geld bestehende Grundrente, welche eine volle, der aufzugebenden Berechtigung entsprechende Vergütung gewähren sollte, aufgehoben werden könnten. Diese Grundrente sollte nach den Bestimmungen der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836 zwangsweise ablösbar sein, also zum 18fachen Betrage der durch Schätzung ermittelten Grundrente. In den Motiven zu der Gesetzesvorlage wurde als einziger Grund für diese den Berechtigten, wie ich später ausführlich nachweisen werde, so höchst ungünstigen Bestimmungen nur das angegeben, daß kein Grund vorgelegen habe von dem seitherigen Grundsatze, Grundlasten gegen Constituirung ablösbarer Grundrenten aufzuheben, bei der Ablösung der Waldservituten abzugehen. Weit und breit ist dagegen die Ansicht verbreitet, daß grade, weil zahlreiche und gewichtige Gründe für die Beibehaltung (auch die Verordnung vom 7. September 1814 enthält dieses Princip) der Entschädigung durch Wald sprechen, der angeführte, nur auf Gleichmäßigkeit des Verfahrens basirte Grund um so weniger haltbar sei, als die geschichtliche Entstehung der Zehnt- und der Frohndpflicht und der Waldberechtigung durchaus nicht analog genannt werden könne, die Ablösungen in Geld durchaus verschiedene Wirkungen und Folgen nach sich ziehen würden und als das wahre Princip der Gleichheit nicht in der auf gleiche Weise gefundenen Summe der Entschädigung, sondern in der gleich billigen Berücksichtigung des wirklichen Werthes der Berechtigung für die Betreffenden und in einer dem entsprechenden Schadloshaltung gefunden werden müsse.

2. Der Unterschied zwischen Zehnten und Servituten.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die Ablösung der Waldservituten in Geld oder Land geschehen soll, darf der große und wesentliche Unterschied zwischen Zehnten und Servituten nicht übersehen werden. Die auf Privatrechtstiteln beruhenden zahlreichen Lasten, Naturalabgaben und Dienstleistungen sind nachweislich erst im Laufe des Mittelalters auf den Grund und Boden der zur Hörigkeit und Leibeigenschaft herabgedrückten Unterthanen gelegt und erst auf Grund der Verjährung als zu Recht bestehend von der Staatsgewalt anerkannt und von der

Rechtswissenschaft verfochten worden, während die Waldberechtigungen in die urgraue Vorzeit zurückreichen und in vielen Fällen weit älter sind, als der Besitztitel der heutigen Waldeigenthümer. Darüber sind alle Staats- und Volkswirthschaftslehrer von Adam Smith an einig, daß die Belastung des Bodens mit Naturalabgaben und die Frohnden eine rationelle Bewirthschaftung der Güter auf beiden Seiten und damit den Aufschwung der Nationalwohlfahrt gehindert haben. Es war nicht allein der pflichtige Landwirth, der unter der Belastung des Bodens litt, indem ihm z. B. manchmal die Frucht verdarb, ehe die Garben gezehntet waren, und der darum in den freien Besitz seiner Arbeitskraft zu gelangen sehnlich wünschte, auch den berechtigten Gutsherrn mußte der mit den Frohnd- und Dienstbarkeitsverhältnissen verbundene Zwang und die Bewirthschaftung mit verdrossenen und nicht nach Bedarf zu verwendenden Arbeitskräften lästig und nachtheilig werden. Die Naturalabgaben mußten dem Landwirth um so drückender werden, als nach und nach auch die früher unbekannten Abgaben an den Staat aufkamen und als es bei der Mediatisirung der zahlreichen Länder im Anfange dieses Jahrhunderts ganz übersehen wurde, daß der Zehnten in vielen Fällen an sich schon eine hohe Steuer war. Die Frohnden verhinderten denselben seine eigne Wirthschaft gehörig zu betreiben, aber sie waren auch für den Berechtigten von zweifelhaftem Werthe, weil sie quantitativ und qualitativ freiwillig-übernommenen und bezahlten Leistungen durchaus nicht gleich zu rechnen waren, wie das Sprüchwort beweist: „Frohndarbeit ist halbe Arbeit.“ Da der Mehrbetrag verloren ging, den ein besseres System der Bewirthschaftung von den berechtigten Gütern der Dienstherrn und eine freie, nicht durch Abgaben und Dienste gestörte Bearbeitung von den verpflichteten Gütern des Frohndpflichtigen erzielt haben würde, so lief das Fortbestehen dieser Lasten auf eine Verminderung des Nationalvermögens hinaus und es war daher eine unabweisbare Pflicht der Staaten die Bestrebungen der Nationalökonomen zu unterstützen, die unverkennbaren Hindernisse eines volkswirthschaftlichen Aufschwungs durch Ablösung der Zehnten und Frohnden zu beseitigen. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den Waldservituten.

Ich gebe zu, daß die Servituten die Freiheit der Bewegung des Waldeigenthümers in gewisser Beziehung hemmen, denselben z. B. verhindern, der Nutzholzwirthschaft sich zuzuwenden, aber es kann doch schon wegen des Bodens und des Absatzes unmöglich in allen abgelösten Waldterritorien Nutzholz gezogen werden. Vor allen Dingen bestreite ich, die Behauptung des Forstmeisters Urich, daß die Servituten ein aus volkswirthschaftlichen Gründen zu beseitigender Nothstand seien, denn sie sind, wie oben schon erwähnt, wenigstens hier im Büdinger Walde in

so scharfe, die Ausübung des Rechtes schon so beträchtlich einengende Grenzen gezogen, daß ihr Fortbestand eine rationelle Forstwirthschaft nicht hindert. Wenn Formeister Urich von Büdingen S. 16 weiter sagt, daß Servituten demoralisiren, einer rationellen und intensiven Forstwirthschaft Hohn sprechen und gleichmäßig das Rechts- und Billigkeitsgefühl verletzen, so scheint mir grade der, was ich gerne zugebe, von tüchtigen Forstleuten cultivirte Büdinger Wald in seinen schönen und guten Beständen, wie es von der am 11. und 12. Sept. zu Büdingen tagenden und die Wälder inspicirenden Forstversammlung ausdrücklich anerkannt worden ist, grade im Gegentheil ein Zeugniß abzulegen, daß ein Wald auch mit Servituten prosperiren kann. Ein Zeugniß, was Forstmeister Urich ohnehin selber voraussetzt, indem er die Befürchtung ausspricht, daß bei einer Ablösung in Wald selbst die den conservativeren Gemeinden zufallenden Waldtheile den mit Waldtheilungen unzertrennlichen Nachtheilen (der Devastation) verfallen würden, obwohl er recht gut hätte wissen können, daß die Gemeindewaldungen unter Leitung und Aufsicht der Großh. Forstbeamten stehen, die bis jetzt wenigstens die ihnen anvertrauten Communalwaldungen, soviel ich von allen Seiten höre, ganz vortrefflich bewirthschaftet haben und zu einer derartigen Befürchtung weit weniger Anlaß geben, als solche ein Correspondent aus dem Vogelsberg (Journal vom 23. und 24. März 1875) von den Waldungen der Privatpersonen hegen zu müssen glaubt, die in den Zeiten der Noth schon gar manchmal ihre Zuflucht zu den frei bewirthschafteten Wäldern genommen und dieselben zusammengehauen hätten.

Eine volle Entschädigung vorausgesetzt, wird gewiß ein Jeder für Ablösung der Servituten sein, aber übertrieben wäre es, wenn Jemand aus der Aufhebung der Servituten auch nur einen ähnlichen Vortheil, wie aus der Beseitigung der Grundlasten folgern wollte; im Gegentheil, eine Ablösung in Geld würde, was später ausführlich zur Erörterung kommen wird, über kurz oder lang den Ruin der betr. Gemeinde zur Folge haben, also grade das Gegentheil von dem bewirken, was bei der Zehntablösung erreicht worden ist. Es ist eine Thatsache, die allseitig zugegeben wird und zahlenmäßig nachgewiesen werden kann, daß der Landwirth in Hessen Darmstadt heute kaum den vierten Theil des Werthes, den der Zehnte hatte, an sog. Tilgungsrenten bezahlt und trotzdem sind in ganz wenigen Jahren die von der Staatsschuldentilgungskasse vorgeschossenen Ablösungscapitalien nebst Zinsen zurückbezahlt; würden aber, wie die Hess. Regierung proponirte, nach gleichem Maßstabe die Waldberechtigungen abgelöst und den Pflichtigen auch noch die Ablösungssummen zu 3% aus der Staatsschuldentilgungskasse geliehen worden sein, so hätten, wie im Frankfurter Journal, 2. Beil. Nr. 8 vom

8. Jan. 1875 näher nachgewiesen ist, einmal die Berechtigten das bedenkliche Vergnügen gehabt, die Ablösungscapitalien aus eigner Tasche abtragen zu helfen und sodann würden die Waldbesitzer in 30—40 Jahren den Berechtigten gegenüber ganz in der gleichen Lage sich befunden haben, in der sich heute die Zehntberechtigten den Zehntpflichtigen gegenüber befinden, mit anderen Worten, in 30—40 Jahren würden die Waldbesitzer durch die Ablösung d. h. durch die Uebernahme der Rechte bedeutend mehr an Werth besitzen, weil der Holzwerth voraussichtlich bis dahin bedeutend höher sein wird, und die den Berechtigten gegebene Geldentschädigung würde in demselben Maße weniger werth sein, weil der Geldwerth voraussichtlich bis dahin noch mehr gesunken sein wird. Vielleicht denkt Jemand im ersten Augenblick: Das ist auch nicht mehr als billig, die Zehntablösung hat den Landwirthen großen Vortheil gebracht und darum erfordert es die Gerechtigkeit und das Gleichgewicht, daß nun umgekehrt die Waldbesitzer, welche meist die früheren Zehntberechtigten sind, einen gleichen Vortheil haben, wenn es einmal an die Ablösung der Wald-Servituten geht. In einem dem Preuß. Herrnhaus, (Juni 1876) übergebenen pro memoria ist diese Forderung mit allem Ernste auch wirklich gestellt worden, aber eine ganze Reihe von Gegengründen sind in der Hitze des Gefechtes dabei vornehm ignorirt worden.

Vor allen Dingen ist nicht zu übersehen, daß es früher wohl allerlei Lasten gab, die auf einem Privatrechtstitel beruhten und die Vergütung für überlassene Nutznießung von Grundstücken, Häusern ꝛc. waren, aber daß es auch öffentliche, aus gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, Polizei und Schutzherrschaft herrührende Lasten gab, und diese hätten aufhören müssen, als der Staat zur Unterhaltung seiner Rechts- und Schutzanstalten Steuern erhob. Diese Lasten des öffentlichen Rechtes nahmen nach und nach den Charakter von Lasten des Privatrechts an und blieben auch nach der Mediatisirung zahlreicher Fürsten und Grafen, so daß die zehnt- und frohndpflichtigen Unterthanen fortan doppelte Steuer (in Natur und Geld) bezahlen mußten. Hierin liegt auch der Hauptgrund, warum eine weise Gesetzgebung in Hessen die Ablösungssumme nicht zu hoch, nämlich zum 18fachen Betrage und nach 1848 sogar zum 12fachen Betrage der abgeschätzten, nach niederen Fruchtpreisen vom Jahre 1831 berechneten Rente gegriffen hat. Ein berühmter Staatsrechtslehrer hat sogar den Satz aufgestellt, daß die Ablösung der Zehnten und anderer Grundlasten am Geeignetsten aus Staatsmitteln bewerkstelligt werde, da die Befreiung des Grundes und Bodens zur Hebung und Förderung der gesammten Wohlfahrt als unerläßlich anerkannt sei. In der That hat auch die französische Nationalversammlung 1789 in einer Nacht alle Frohnden, Zehnten und sonstige Feudalrechte, insoweit dieselben keine andere rechtliche Grund-

lage, als Einführung durch Gewalt hatten oder sonst mit dem Gemeinwohl unverträglich waren, ohne alle Entschädigung aufgehoben und für Beseitigung der im Privatrechte wurzelnden Gerechtsame, wie z. B. Zinsen und Gülten, dem bisher Verpflichteten die Zahlung einer billigen Ablösungssumme auferlegt. In Hessen hat der Staat, weil eben ein Staatsinteresse engagirt war, bei den niederen Ablösungen bedeutende Summen an die zehntberechtigten Standesherrn bezahlt. Uebrigens war auch der Staat selber Inhaber zahlreicher Gefälle, was sich schon daraus erklärt, daß Philipp der Großmüthige (Estor S. 60, Ranke, deutsche Geschichte III. Cap. 7) ca. 50 Klöster mit ihren Zehnten, Gütern und Wäldern dem Staatsvermögen einverleibte. Hätte der Staat durch die Gesetzgebung die Entschädigung für die abzulösenden Grundlasten hoch oder auch nur dem factischen Werthe entsprechend bei der jeweiligen Ablösung festgesetzt, so würde er den beabsichtigten volkswirthschaftlichen Vortheil nicht erreicht haben, ebenso ist er aber auch heute der Inhaber zahlreicher Wälder, die mit Servituten belastet sind, und wollte er die Entschädigung für dieselben, trotz der großen Verschiedenheit, in Geld, wie vorgeschlagen, normiren, so hätte er damit allerdings sich auf Kosten der Berechtigten einen temporären und den übrigen Waldbesitzern einen dauernden Nutzen zugewendet, aber später würde er höchstwahrscheinlich diesen Vortheil wieder einbüßen müssen, indem sich die Steuerkraft der abgelösten Gemeinden sehr wesentlich vermindern würde. Es wäre eine falsche Consequenz, wenn etwa Jemand behaupten wollte, daß von dem Geldablösungsmodus nicht abgewichen werden könne, weil derselbe auch früher zur Anwendung gekommen wäre und weil der Vortheil bei der Zehntablösung durch den Nachtheil bei der Waldablösung compensirt werden müsse, denn in den beiden Fällen liegen die Verhältnisse eben ganz anders. Zehnten und Servituten sind sehr wesentlich von einander verschieden, und Niemand wird wohl behaupten, daß der Consequenz des früher angewendeten, vom Staate und von den Ständen für gut befundenen Princips wegen die an einer zu erbauenden Eisenbahn liegenden Gemeinden in Hessen auch heute noch den Werth des Geländes, welcher den 80fachen Betrag des Steuercapitals überschreitet, bezahlen müßten, weil das von dem 1867 erlassenen, aber 1874 schon wieder aufgehobenen Gesetze bestimmt gewesen wäre. Grade weil es jetzt offen zu Tage liegt, daß die Zehntberechtigten im Allgemeinen schlecht hinweggekommen sind, sollte die Gesetzgebung nicht in dieselben Fußtapfen treten, sondern einen Ablösungsmodus gewähren, der eine volle Entschädigung gewährt, eingedenk, daß nach einem bekannten Sprichwort der, welcher sich die Nase abschneidet, sich das Gesicht beschimpft.

Doch nicht nur wegen der Folgen, welche sich bei Anwendung eines gleichen Maßstabs sehr ungleich gestalten werden, sondern auch wegen

der Verschiedenheit an sich empfiehlt es sich, bei Ablösung der Waldberechtigungen einen anderen Modus zu adoptiren, als bei der Beseitigung von Zehnten und Frohnden. Die nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Zehnten hätten in Wegfall kommen sollen, sobald sich die Verhältnisse, unter denen sie entstanden waren, und die Zwecke, um deren willen sie übernommen wurden, geändert hatten, während der Staat darauf bedacht sein sollte, den Gemeinden die Waldrechte zu sichern, die dieselben seit unvordenklichen Zeiten besitzen und die in gar manchen Fällen nichts anderes sind, als die geretteten Ueberreste eines früheren Eigenthums. Die Zehnten ersetzten in früheren Zeiten die Geldabgaben und wurden auch von den Berechtigten sobald als möglich versilbert, daher ist auch die Ablösung, ausgenommen in England und in einem Theile der Schweiz, wo die Ablösung in Land geschah, durch Capitalisirung der abgeschätzten Rente erfolgt, — während die Waldberechtigten die Waldnutzungen in Natur unbedingt zu ihrem Lebensunterhalt bedürfen, durch eine Entschädigung in Geld aber heute schon, noch viel weniger später im Stande wären, die abgelösten, in der verdienstlosen Winterzeit ohne erhebliche Unkosten gesammelten Waldproducte sich zu kaufen. Das ist doch, denke ich, ein Unterschied!

Die Zehntberechtigten konnten, um nur noch Eins anzuführen, zufrieden sein, daß sie der beschwerlichen und odiösen Einsammlung und der Versilberung der Gefälle überhoben und durch ein Capital entschädigt wurden, das ihnen den Ankauf von inzwischen weit werthvoller gewordenen Gütern ermöglichte, während die Waldberechtigten bei der Geldablösung nicht in gleicher Lage sein, den Verdienst, der ihnen durch Aufarbeitung und Einsammlung des Berechtigungsholzes in verdienstloser Zeit entsteht, verlieren und schließlich dem Schaden ausgesetzt sein würden, einen Theil des seither genutzten Holzes aus eigner Tasche bezahlen zu müssen.

Schon diese wenigen Bemerkungen werden genügen, um jedem Unbefangenen die Ueberzeugung aufzudrängen, daß Zehnten und Servituten, wenn sie auch beide Grundlasten sind, doch nach Ursprung, Zweck und Folgen durchaus verschieden sind, und daß es sich bei der Ablösung der Waldservituten um Fragen dreht, die mit der Volkswohlfahrt aufs Innigste verwachsen sind und darum einer ernsten Prüfung nach jeder Seite würdig sind.

3. Die Provocation.

Unter dem 25. Juni 1875 übersandte der Königliche Special-Commissär von Baumbach zu Hanau an die 25 im Büdinger Walde einberechtigten Gemeinden die nachstehende Provocation auf Ablösung

der Berechtigungen auf Ur= und Lagerholz, Weide= und Streunutzungen im Büdinger Walde, Meerholzer Antheiles, und zwar unter dem Anfügen, daß die Ortsvorsteher ein nach Hausnummern geordnetes Verzeichniß der eingesessenen Berechtigten ausfertigen sollten. Hierauf wäre die Wahl von Deputirten, welche die Gemeinden in den Verhandlungsterminen vertreten würden, vorzunehmen.

Königliche General=Commission!

Die in der Anlage verzeichneten Parzellen bilden den Büdinger Wald, Meerholzer Antheil, und stehen im Eigenthum Sr. Erlaucht des Grafen Karl zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz.

Wie aus der zu den Acten B. Nr. 66 die Ablösung der Brandholzberechtigung der Bespannten zu Wächtersbach betr. überreichten gerichtlichen Bescheinigung vom 5. Dezember v. Js., auf die wir ergebenst Bezug nehmen, hervorgeht, sind diese Parzellen im Contractenbuch vor dem 1. Juli v. Js. eingetragen worden, welchem Eintrage nach §. 23 und 27 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 die Kraft eines Grundbuchseintrags zukommt. Alle diese Liegenschaften mit Ausnahme der in der Gemarkung Schloß Gettenbach belegenen Parzellen, Karte D. Nr. 2a bis 2d, Waldort Wetzstein, und D. Nr. 38f Kohlplatte, D. Nr. 37a der Lottengarten, sowie der zur Gemarkung Kaltenborn gehörigen Parzellen, Karte J. Nr. 20 Schächtelberg, welche servitutfrei sind, sind u. A. mit nachstehenden Dienstbarkeiten belastet, auf deren Ablösung wir im Auftrag Sr. Erlaucht des Grafen Carl hiermit provociren.

Der belastete Wald, welcher größtentheils mit Buchen bestanden ist, und im Hochwaldbetriebe bewirthschaftet wird, hält circa 2077,5 Hectare und wird aus den Revieren Haitz und Gettenbach gebildet.

Die Dienstbarkeiten auf deren Ablösung angetragen wird, sind Folgende:

A. Die Ur= und Lagerholzberechtigungen.

I. Berechtigte Personen resp. Gemeinden.

Es sind dies die ortsanwesenden Bürger und Beisassen resp. deren Wittwen: 1. aus der Stadt Gelnhausen, 2. aus der Burg Gelnhausen, 3. aus Wirtheim, 4. aus Haitz und Kaltenborn, 5. aus Gettenbach incl. der Schloßgemarkung mit Hühnerhof, 6. aus Wächtersbach, 7. aus Breitenborn, 8. aus Hesseldorf, 9. aus Weilers, 10. aus Schlierbach, 11. aus Neuenschmidten, 12. aus Hellstein, 13. aus Udenhain, 14. aus Spielberg, 15. aus Streitberg, 16. aus Wittgenborn, 17. aus Helfersdorf, 18. aus Waldensberg, 19. aus Leisenwald, 20. aus Wolferborn, sämmtlich im Königreich Preußen, Kreis Gelnhausen, gelegen. 21. von der Hinterberg= und Altstadt Büdingen, 22. aus Ober= und Unterrinderbügen, 23. aus Kessenrode, 24. aus Hitzkirchen, 25. aus Haingründau, im Großherzoglich Hessischen Kreis Büdingen.

Von diesen Gemeinden haben jedoch viele seit unvordenklicher Zeit ihre Berechtigung nicht mehr ausgeübt und behält man sich deshalb die etwa daraus herzuleitenden Einwendungen gegen den Forstbestand und die Existenz ihres Rechts für die Hauptverhandlung vor.

II. Gegenstand der Berechtigung ist:

1. alles bei den jährlichen Holzfällungen sich ergebende Ober- oder Astholz, welches auf 3′ Frankfurter Duodecimalmaß Länge bei ordnungsmäßigem Holzhauerbetriebe nicht spaltbar ist, sondern ausspringt.

Ausgenommen hiervon sind die als Fortsetzung des Stammes anzusehenden Spitzen der Bäume und Stangen, sowie das an dem Stangenholz in den ersteren Durchforstungsschlägen befindliche geringe Reisholz, welche ebenso wie das spaltbare Holz ein Eigenthum des Waldeigenthümers verbleiben. Das an den vorerwähnten Durchforstungsstangen befindliche geringe Reisholz wird nicht abgenommen, sondern mit diesen in Haufen sortirt, verwerthet;

2. alle Erdstöcke, welche unmittelbar über dem Wurzelstock d. h. da, wo die Wurzeln sich zum Schaft vereinigen, abgetrennt werden;

3. alles dürre und faule auf dem Boden liegende Holz, unspaltbare Klötze, deren Vorkommen aber bei dem jetzigen Holzhauerbetrieb wohl nahezu ausgeschlossen ist, das bei dem Holzhauerbetrieb sich ergebende und abzutrennende dürre und faule Holz, völlig dürres Garten- und Stangenholz, auch völlig dürre Aeste von stehenden Bäumen, nicht aber abständige oder dürre Bäume oder gipfeldürres Durchforstungs- oder Stangenholz.

III. Ausübungsweise.

Der Bezug des sogenannten Urholzes (unspaltigen Astholzes) geschieht in den jährlichen Holzfällungen, sobald die Herrschaftlichen Holzhauer den gefällten Baum abgelängt, geputzt und das auf 3 Länge nicht spaltbare Holz ausgeschieden haben.

Ein Spalten der abgelängten Stücke findet nur statt, wo Zweifel über die Spaltbarkeit bestehen oder verlangt wird.

Vor dem Preisgeben des Urholzes durch die Holzhauer, was durch Liegenlassen oder Hinwerfen geschieht, darf dasselbe nicht occupirt werden, das vorzeitige Occupiren, sog. Einspringen ist unzulässig und strafbar, auch ohne Wirkung. Ebenso darf das Urholz von den Einberechtigten nicht selbst abgetrennt werden, auch wenn kein Zweifel über die Unspaltbarkeit besteht, eine Uebertretung dieser Vorschrift wird von den Gerichten mit Strafe geahndet. Die Erdstöcke werden in der Weise genützt, daß nur ein Auskesseln resp. Ausspalten des Wurzelstocks stattfindet, bei Gewinnung von Stockholz in den Besamungsschlägen wird die Rotthacke nur zur Aufräumung der Erde in der nächsten Fläche des Erdstocks angewendet, so daß überall der größte Theil der Wurzeln in der Erde zurückbleibt.

Uebrigens darf in den Verjüngungsorten, welche schon mit jungen Pflanzen versehen sind, sowie überhaupt in allen Heegen eine Nutzung des Stockholzes nur so weit erfolgen, als dies ohne Beschädigung des jungen Bestandes möglich ist. Bezüglich der Abtrennung des Stammes vom Wurzelstock pflegt so verfahren zu werden, daß der Erstere dicht über der Vereinigung der Wurzeln zum Schaft, überhaupt thunlichst nahe an der Erde abgehauen resp. abgesägt und beim Anhieb des Stammes der sog. Kerbhieb zur Hälfte in den Wurzelstock geführt wird.

Das dürre Astholz resp. Gerten- und Stangenholz darf ab- oder umgebrochen und abgerissen werden, jedoch ohne Beschädigung der Bäume, auch Anwendung der Axt wird von den Gelnhäuser Einberechtigten beansprucht. Bezüglich der Windfälle und Windbrüche gelten ganz dieselben Bestimmungen, wie beim stehenden Holze, nur das Urholz d. h. unspaltige Astholz kann von denselben beansprucht werden.

Alle Einberechtigten concurriren in der Weise bei dem Bezuge des Ur- und Lagerholzes, daß der, welcher zuerst Besitz davon ergriffen, auch das Eigenthum davon erworben hat und jeden Andern davon ausschließt.

Nur zum Hausbedarf darf es übrigens nur verwandt werden, Veräußerung desselben an Andere oder Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig und strafbar.

Lediglich Gelnhäuser Einberechtigte dürfen es an andere Einberechtigte der Stadt, jedoch nicht auswärts verkaufen.

Die Berechtigung darf von den Berechtigten der Stadt Gelnhausen, von Haitz mit Kaltenborn und von Gettenbach mit Hühnerhof an allen Werktagen, von denen der Burg Gelnhausen nur Dienstags, Mittwochs und Freitags, von allen übrigen Gemeinden nur Dienstags und Freitags, jedoch immer mit Ausschluß der Feiertage, der Zeit vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, sowie endlich auch nicht während der Waldschlußzeit, also vom 12. Mai bis zum 12. Juni (Setzzeit) und vom 12. September bis zum 12. Oktober (Brunstzeit), ausgeübt werden, in dieser Zeit ist den Einberechtigten die Ausübung ihrer Berechtigung bei Strafe untersagt.

In der Bezugsweise sind die Bewohner Wirtheim's am meisten beschränkt, indem sie nur mit Heppen und Kräxen sich beholzigen und keine Beile und Karren verwenden dürfen. Da sie also die zum Bezuge des Stockholzes erforderlichen Werkzeuge (Beile, Rotthacke) nicht gebrauchen dürfen, so sind sie eigentlich von dem Mitbezug des Stockholzes ausgeschlossen.

Zum Wegbringen des gesammelten Berechtigungsholzes werden von den übrigen Einberechtigten Schiebkarren, Schlitten und Wagen mit Viehbespannung benutzt, jedoch dürfen die Wagen, Schlitten ꝛc. nicht von den ordentlichen Wegen abweichen. Nur den Einwohnern

der Burg Gelnhausen ist der Gebrauch von Wagen mit Viehbespannung überhaupt nicht gestattet.

Gegenleistungen bestehen nur von Seiten der Gemeinde Wirtheim, welche alljährlich für jede selbstständige Feuerstelle 3 Pfg. (Feuerpfennige) an die hiesige Casse observanzmäßig zu entrichten hat, für die übrigen Gemeinden ist der Holzbezug vollkommen frei.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Waldeigenthümer von dem vorhandenen Ur- und Lagerholz nichts zu beziehen hat, nur die Stützen ca 8′ lang und 3″ dick und Streben 4′ lang und 2—3″ dick zu den Arken, sowie das nöthige Holz für die von den Holzhauern im Walde zu ihrer Erwärmung, zum Kochen ꝛc. angezündeten Feuer wird judicatgemäß vorab von dem Urholz genommen und im Interesse des Waldeigenthümers verbraucht resp. mit dem Klafterholz verwerthet.

B. Die Weideberechtigung.

Eine solche besteht:

I. für die Rindviehheerden

a. der Stadt Gelnhausen, b. der Gemeinde Haitz, c. der Gemeinde Gettenbach, d. der Gemeinde Haingründau, e. des Gräflich Meerholzischen Hofgutes Hühnerhof, f. des Gräflich Meerholzischen Hofgutes Kaltenborn, auf den im sog. Gelnhäuser-Vergleich vom 3. Oktober 1755 benannten Weidegründen, 1. dem Eschersgraben, 2. dem Kaltenborner Grund, 3. dem Wirtheimer Grund, 4. dem Spielmannsgraben, 5. dem großen Schulgrund, (mit Ausschluß der bei diesem liegenden Gettenbacher alten Waldwiesen D. Nr. 28, 29, 29a, 34, 35 ca. 6½ Hectar), 6. die beiden Straßen von Haitz und vom Gründauer Heilgenstock bis auf die Ruhmich, im Ganzen ca. 68 Hectare, wovon ca. 10 Hectare ganz unbestockt nur mit Wachholderbüschen bewachsen sind, die übrigen 58 Hectare aber räumlich mit Eichen oder Buchen bepflanzt sind, welche einen mittelmäßig bestockten Bestand von ca. 14 Hectaren bilden würden.

Die Weideberechtigung auf diesen Weidegängen darf das ganze Jahr mit Ausnahme der Waldschlußzeit im Herbst vom 12. September bis 12. Oktober ausgeübt werden, jedoch nicht ausschließlich sondern in Concurrenz mit den sub II, III, und IV bezeichneten Heerden.

II. für die Schafheerden

a. des Gräflich Meerholzischen Hofgutes Hühnerhof, b. des Gräflich Meerholzischen Hofgutes, Kaltenborn, welche dieselben Weidegänge in derselben Zeit, jedoch auch in Concurrenz mit den sub I, III und IV bezeichneten Heerden, behüten und beweiden dürfen.

III. für die Schweineheerden

a. von Gettenbach, b. von Haitz, c. von den vorgenannten beiden herrschaftlichen Hofgütern.

Dieselben dürfen die obenangegebenen Weidegänge und auch die offenen Stangenwaldungen des Büdinger Waldes hiesigen Antheils, soweit sie nicht in Heege gelegt, oder wie der Wetzstein D. Nr. 2a—d und der Gerbersgipfel D. 38f oder die Schächtelburg J. Nr. 20 servitutfrei sind, während des ganzen Jahres mit Ausschluß der Herbst-Waldschlußzeit behüten.

IV. Für die Gänseheerden

der Gemeinde Gettenbach, welche auf die Weidgänge oberhalb der Papiermühle bis zum Spielmannsgraben ca. 1—2 Hectare und zu dem sog. Gänsborn an der Chaussee während des ganzen Jahres mit Ausschluß der Herbstwaldschlußzeit, in Concurrenz mit den sub I—III bezeichneten Heerden bei- resp. eingetrieben werden darf.

V. Endlich besteht für die Rindviehheerden und Schafheerden der sub I und III bezeichneten Berechtigten

das Recht, die Wiesen oberhalb des Weihers, D. Nr. 34 und 35 (Theilweise) D. Nr. 28 D. Nr. 29 und D. Nr. 29a ca. 6½ Hectare, während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Zeit vom 12. Mai bis 15. Juli (Jacobi) behüten und beweiden zu dürfen.

Sobald eine Mast angesagt ist, und die Dreischillingsgelder verfallen sind, ruhen alle sub I—V bezeichneten Berechtigungen bis zur vollständigen Benutzung der Mast.

Die Heerden dürfen nicht ohne Hirten die Berechtigung ausüben.

C. Streuberechtigung.

Die Ortsbürger und Beisassen von Gettenbach resp. die Wittwen von Solchen haben endlich das Recht das erforderliche Laub zur Einstreu in den Stallungen für ihr eigenthümliches Vieh aus den von der Forstbehörde anzuweisenden Districten des Büdinger Waldes, hiesigen Antheils, ohne Entgeld zu beziehen.

Alle Laubstreu muß angenommen werden, da aber der Büdinger Wald meist aus Buchenwaldungen besteht, so wird in der Regel Buchenlaubstreu angewiesen.

Das Einsammeln geschieht in den angewiesenen Districten das ganze Jahr hindurch mit Ausschluß der beiden Waldschlußzeiten an allen Wochentagen mit hölzernen Rechen. Zum Wegbringen bedient man sich gewöhnlich eines Fuhrwerks, nur ein geringer Theil wird in Traglasten oder Schiebkarren nach Hause gebracht. Das Laubholen aus nicht freigegebenen Distrikten und der Verkauf des gesammelten Laubes ist straffällig.

Weitere Streulaub- oder Streuzeug-Berechtigungen bestehen nicht.

Außer den vorerwähnten Dienstbarkeiten ruht noch die zur Mast und zum Bezug von Bauentschädigungsholz auf dem hiesigen Antheile

am Büdinger Wald, allein es liegen Gründe vor, deren Ablösung mit der vorbezeichneten Dienstbarkeiten nicht zu verbinden.

Wegen der noch bestehenden sog. Loosholzberechtigungen ist dagegen überall besonders provocirt und werden die beßfallsigen Verhandlungen wohl bald zu Ende geführt sein.

Bei der großen Zahl der berechtigten Gemeinden, welche größtentheils ihre Berechtigung im Laufe der letzten Decennien nicht mehr ausgeübt haben, dürfte der Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung sehr zweckmäßig sein, und wollen wir hiermit ausdrücklich darauf angetragen haben.

Schließlich erlauben wir uns noch die ergebenste Bitte mit Rücksicht auf den Umfang und die Wichtigkeit der beantragten Auseinandersetzung gefälligst Maßregeln treffen zu wollen, daß dieselbe ohne Unterbrechung und möglichst rasch zu Ende geführt werden.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Meerholz, am 8. März 1875.

Gräflich Ysenburgische Rentkammer

gez. Keller.

Wegen der späteren Verhandlungen kann es füglich unterbleiben, mich hier schon auf eine Kritik über die rechtliche Begründung und Zulässigkeit der Provocation einzulassen, aber auch über die Frage, ob und wie weit der in der Provocation eingeräumte Umfang und die zugestandene Ausübungsweise dem Herkommen und dem Rechte entsprechen, will ich jetzt keine Untersuchungen anstellen, weil dies möglicher Weise erst in der Zukunft Gegenstand ausführlicher Verhandlungen werden wird.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, wie die Gemeinden bei dem Eintreffen der Provocation in großer Verlegenheit waren und wohl herausfühlten, daß es sich bei der Ablösung der uralten, werthvollen Rechte um eine Lebensfrage handelte. Alle, die ernstlich über die Folgen nachdachten, waren sich sofort klar, daß, da die Berechtigungen auf dem ganzen Büdinger Walde ruhen, die einseitige Ablösung eines Bruchtheils dieses Waldes von Nachtheil sein würde. Einzelne Gemeinden weigerten sich daher, um nicht ein Präjudiz zu schaffen, d. h. die Einrede zu erfahren, daß sie sich auf das Verfahren eingelassen hätten, das angeforderte Verzeichniß der Berechtigten an die Special-Commission einzusenden und entwickelten ausführlich ihre Gründe. Hierauf schrieb Herr von Baumbach am 30. Aug. unter Anderem, daß die Deputirten um beßwillen gewählt werden müßten, weil eine ordnungsmäßige Verhandlung mit einer großen Anzahl von Interessenten weder gesetzlich zulässig, noch möglich wäre. Die Deputirten würden eine ausgedehnte Vollmacht für alle im Verfahren vorkommenden Geschäfte erhalten und hätten die Ansichten der Berechtigten zur Kenntniß der Commission zu bringen

und deren Rechte zu vertreten. Obgleich die hier in Frage stehende Berechtigung allem Anscheine nach zum Gemeindegliedervermögen gehörte und nicht als ein privates Eigenthum der einzelnen Berechtigten anzusehen wäre, müßte eine Zuziehung der einzelnen Berechtigten durch Deputirte dennoch erfolgen, um zunächst die rechtliche Natur der Berechtigung unzweifelhaft festzustellen. Würden die Deputirten z. B. die Berechtigung als ein Gemeindegliedervermögen anerkennen, so würde mit den zuständigen Gemeindebehörden weiter verhandelt. Bei einer Weigerung, die Deputirten zu wählen, würde das Contumacialverfahren, d. h. ein Verfahren ohne Rücksicht, ob die Geladenen erschienen oder nicht, in Anwendung kommen. Er empfahl schließlich den Gemeinden, die Verordnung von 1867 nebst den Ausführungsbestimmungen von Secretär Vonschott in Cassel zu beziehen, und erklärte, daß mit der Wahl von Deputirten im Verfahren selbst noch nichts geschehen wäre, auch keinerlei Präjudiz geschaffen würde, daß es den gewählten Deputirten vielmehr noch immer frei stände, im ersten Verhandlungstermin gegen das ganze Verfahren zu protestiren und die Begründung der Provocation zu bestreiten.

Erst auf dieses Schreiben hin wurden Mitte November die gewünschten Verzeichnisse der Berechtigten eingeschickt.

4. Das Schwanken der Anschauungen der Berechtigten.

Als im Januar 1876 die Zeit sich nahete, daß die Deputirten gewählt werden sollten, da erst begann die eigentliche Bewegung unter der Bevölkerung; in Stadt und Land wurden aus freier Initiative — und nicht, wie der Wahrheit widersprechend in einer offenen Schrift behauptet worden ist, in Folge einer künstlich hervorgerufenen Agitation — Volksversammlungen gehalten, der Ernst der Lage discutirt und nach Mitteln und Wegen gefragt, um den von einer einseitigen Ablösung drohenden Gefahren erfolgreich zu begegnen. Gar Viele tasteten im Dunkeln, weil sie die Verordnung von 1867 nicht kannten und nicht beachteten, daß eine so verwickelte, hochwichtige, volkswirthschaftliche Frage sich nicht mit ein Paar Redensarten oder vorgefaßten Meinungen abthun läßt. Hier die Einen (allerdings sehr Wenige) waren zur Ablösung geneigt, weil sie, wie mir auf das Bestimmteste versichert worden ist, in Selbstsucht berechneten, daß es ihnen bei der Ablösung des Rechtes, das sie nicht ausüben können und wollen, doch wenigstens etwas tragen würde, dort die Anderen suchten aus Unkenntniß der Sachlage oder aus anderen Motiven unter der Bevölkerung den Glauben zu verbreiten, daß die Waldberechtigung ein Vermögen der einzelnen Interessenten wäre. Im Geiste fühlten sie schon 500, 1000 fl. und mehr Ablösungscapital, um damit nach Belieben schalten und

walten zu können, in ihrer Tasche, gleichviel, ob dann später einmal die Nachkommen, die doch auch ein Recht haben müssen, weil dasselbe nach dem Weisthume nicht den Einzelnen, sondern den Gemeinden zugesichert ist, in gar vielen Fällen das leere Nachsehen haben würden und ob es in den Urtheilssprüchen der höchsten Gerichte ausdrücklich heißt, daß den Gemeinden und deren Gliedern das nöthige Brennholz zu verabfolgen sei. Wer also die Rechte, die den Gemeinden und deren Gliedern zuerkannt worden sind, in Privatvermögen umwandeln wollte, müßte zuvor den Versuch wagen, die Endurtheile der höchsten Gerichtshöfe umzustoßen und nach seinem Sinne umzuändern. Auch haben 14 Gemeinden, bei denen die Ablösung weitere Fortschritte gemacht hat, bereits erklärt, daß sie die Berechtigungen von Loosholz, Streu und Weide als Gemeindegliedervermögen anerkennen. Hier gab es — und ich fühle mich verpflichtet, mit der Wahrheit nicht hinter dem Berge zu halten — in Gemeinden unangenehme und der Sache nicht förderliche Conflicte, anstatt daß man sich vereinigt, neidlos und ruhig sich verständigt hätte, und dort suchten verschiedene energische Gemeinden bei 3 verschiedenen Advocaten Rath und Hülfe; viele Einberechtigten berathschlagten sich in richtiger Würdigung der Verhältnisse und machten Vorschläge über die zu unternehmenden Schritte. Was konnte und mußte bei solcher Situation den Einberechtigten näher liegen, als der Wunsch, daß die Berechtigten aus diesem Chaos von Ansichten, Meinungen und Bestrebungen herauskommen, sich untereinander verständigen und verbinden, berathschlagen und einigen möchten, um durch vereinte Kraft das gemeinsame Ziel zu erreichen? Wie unser Vaterland durch die Zersplitterung, die Uneinigkeit und die Eifersucht der einzelnen Länder, insbesondere durch den unheilvollen Dualismus zwischen Preußen und Oesterreich, nur zu lange in seinem Ansehen geschmälert, in seiner Kraftentfaltung gehindert war, wie es erst nach der Einigung seiner Stämme verjüngt wie ein Phönix aus der Asche des glücklich entschlafenen Bundestages auferstehen, zu einer starken, achtunggebietenden Macht und zu jenem Ansehen sich emporschwingen konnte, das es nach der ihm innewohnenden Kraft und Bildung einzunehmen verdient, so standen auch für die Berechtigten die Actien sehr ungünstig, so lange sie in ihren Bestrebungen zersplittert, in ihren Wünschen und Ansichten gespalten waren. Ein günstiges Resultat war offenbar nur dann in der Ablösungsfrage zu erwarten, wenn die Berechtigten sich einigten und gemeinsam voranschritten. Wo und wie aber können die gemeinsamen Maßregeln, die bei einer so drängenden Angelegenheit ergriffen werden müssen, besser berathschlagt werden, als auf einer öffentlichen Versammlung? Da kann ein Jeder seine Ansichten geltend machen, seine Vor-

schläge machen und etwas zur Klärung der Situation und zur Erreichung vernünftiger Beschlüsse beitragen; ja gerade durch den Widerspruch der Geister wird die Wahrheit zu Tage gefördert, indem die versammelten Männer, auch wenn sie schlichte Landleute wären, doch mit sicherem Tact herausfühlen, ob diese oder jene Vorschläge die geeignetsten sind, dieser oder jener Weg einzuschlagen ist. Diese Erwägungen und auch die Kunde, daß in Wächtersbach, in Gelnhausen ꝛc. ein reges Interesse für die Sache vorhanden wäre, gaben dem Hain-Gründauer Bürgermeister Weinel, dem Landwirth Hühn und mir am 2. Februar Veranlassung, in Gelnhausen Erkundigungen über das, was etwa geplant werde, einzuziehen und Anregung zu einer großen Versammlung aller Einberechtigten zu geben.

Ich unterlasse es, das Resultat unsrer Besuche näher zu beschreiben. Schon wollten wir hoffnungslos nach Hause gehen, als uns Jemand sagte, daß ein gewisser Baumann ein sehr lebhaftes Interesse an der Sache habe. Wir gingen hin und fanden in der That die regste Theilnahme und eine auffallende Uebereinstimmung der Ansichten und Bestrebungen zwischen ihm, Stadtvorständen und Einberechtigten zu Büdingen, deren Anschauungen uns bekannt waren, und uns; nur auf die vorgeschlagene Versammlung glaubte Baumann vor erhaltener Zustimmung der Commission, welche sich zu Gelnhausen wegen der Ablösungsfrage gebildet hatte, nicht eingehen zu dürfen. Da kam zufällig Johannes Ickes von Gelnhausen hinzu und nun wurde die Versammlung aller Einberechtigten auf Sonntag den 13. Februar, Nachmittags 3 Uhr, zu Gelnhausen festgesetzt. Ohne mein Wissen und Willen hieß es in der sofort erschienenen Einladung der Preußischen Blätter, daß ich einen Vortrag auf dieser Versammlung halten würde. Erst am 10. Februar erhielt ich Nachricht von der mir zugedachten Aufgabe.

5. Die Klärung der Ansichten und die Einigung der Einberechtigten auf der Versammlung am 13. Februar.

Trotzdem am 13. Februar ein fußhoher Schnee die Fluren deckte, waren doch, was gewiß ein Zeichen für das allseitige Interesse ist, aus fast sämmtlichen Orten des Vogelsbergs Deputirte erschienen, sodaß der geräumige Saal der Hoffnung zum Erdrücken voll war. Nachdem J. Baumann von Gelnhausen durch Acclamation zum Präsidenten der Versammlung ernannt worden war, hielt ich einen Vortrag, den ich auf Anregung des Ausschusses wegen seines Zusammenhangs mit dem späteren Verlaufe der Dinge hier wortgetreu nach dem Concept, das ich noch besitze, nur in den Punkten abgekürzt vorausschicke, die später noch einmal wiederkehren werden.

Rede,
gehalten zu Gelnhausen am 13. Februar 1876.

Meine Herrn! Ehe ich mir erlaube auf das hochwichtige Thema näher einzugehen, das die heutige Versammlung beschäftigen soll, fühle ich mich veranlaßt, öffentlich zu constatiren, daß, wenn es in der Einladung an die Preuß. Einberechtigten geheißen hat, ich würde heute das Referat über die Ablösungsfrage liefern, dies ohne mein Wissen und Willen geschehen ist. Wenn ich aber trotzdem gleich beim Beginn das Wort ergreife, so bezeuge ich damit, daß ich durch die vorausgeschickte Bemerkung dem Arrangement der Gelnhäuser Herrn nicht etwa einen Vorwurf machen, sondern mich nur gegen die etwaige Beschuldigung verwahren wollte, daß ich mich vorgedrängt habe. Vielleicht wird auch in manchen Kreisen zu sagen beliebt, daß ich als Pfarrer mich um Dinge bekümmert hätte, die mich nichts angingen. Auch dagegen verwahre ich mich und bemerke kurz, daß ich als Abgeordneter des Wahlkreises Büdingen-Altenstadt, als Deputirter der Stadt Büdingen in der Ablösungsfrage und als Einberechtigter nicht bloß das Recht, sondern sogar die unerläßliche Pflicht zu haben glaube, das mir geschenkte Vertrauen nach Möglichkeit zu rechtfertigen und die Interessen meiner Wähler so lebhaft zu vertreten, als es nur in meinen schwachen Kräften steht. Erwarten Sie indessen nicht von mir einen einseitigen Parteistandpunkt, der das vielumworbene, sog. lange Theil erstrebt, denn ich möchte Niemand in seinem Rechte beeinträchtigt wissen, ich möchte, daß weder die Pflichten der Waldeigenthümer erhöht, noch auch daß die Berechtigten verkürzt, d. h. eine unzureichende Entschädigung bei der geplanten Auseinandersetzung erhalten würden.

Befürchten Sie nicht, daß ich Sie durch einen allzulangen Vortrag ermüden werde. Ich weiß, daß Waldberechtigung und Ablösung zwei Themata, sind, die sich in ein Paar Stunden nicht erschöpfen lassen, aber wir sind ja nicht hier, um theoretische, wissenschaftliche Erörterungen anzustellen, sondern um practische Resultate zu erzielen. Um dafür die nöthige Zeit zu gewinnen, erlauben Sie mir in möglichster Kürze die 4 folgenden Fragen zu besprechen:

1) Empfiehlt es sich überhaupt, die Waldservituten abzulösen?
2) Nach welchem Modus soll die Ablösung erfolgen?
3) Welche Gefahren drohen uns von der einseitigen Ablösung? und
4) Welche Schritte können und wollen wir thun, um den drohenden Schaden von uns abzuwenden?

I. Empfiehlt es sich überhaupt, die Waldservituten abzulösen?

Wollen wir ablösen? Ja oder nein? Das ist die erste Frage, die ich in Erwägung ziehe. Fest bin ich überzeugt, daß die Antwort auf meine Frage sehr verschieden ausfallen wird, zumal wenn vorher nicht sorgfältig und selbstlos, d. h. nicht im Hinblick auf den eignen Vortheil, sondern auf das allgemeine Wohl die Gründe pro und contra erwogen worden sind, Leute, welche hinter dem Ofen studirt haben und das practische Leben nicht kennen, behaupten zwar, daß die Berechtigungen nur einen sehr geringen Werth hätten, insbesondere deßhalb, weil die Zeit Geld sei, d. h. durch Arbeitsverdienst beinahe grade soviel zu erwerben wäre, als durch Ausübung der Berechtigung. Das ist ein gewaltiger Irrthum, eine Verkennung oder Verdrehung der thatsächlichen Verhältnisse, denn einestheils wird die Berechtigung meist in der arbeits- und verdienstlosen Winterzeit ausgeübt und anderntheils hat sie einen hohen, in ihrem ganzen Umfange kaum zu übersehenden Werth. Berechnen Sie z. B., daß in einem Dorfe von 600 Einwohnern 130 Feuerherde sich befinden, deren jeder im Durchschnitt — angenommen, daß die Ablösung in Geld geschähe — auf 80 fl. für Brennholz abtaxirt würde, so hätte diese Gemeinde jährlich eine Rente von 130 × 80 = 10400 fl. oder zum 20fachen Betrage abgelöst ein Entschädigungscapital von 208,000 fl. zu beziehen. Nehmen Sie dazu noch das Recht auf Nutz- und Geschirrholz, auf Bauholz, Weide, Laub, Gras, Mast ꝛc., so werden Sie leicht ersehen, daß es sich bei der in Rede stehenden Ablösung, nach Geld berechnet, *umungeheure Summen*, um einen Werth handelt, der groß genug ist, um die vollste Aufmerksamkeit und das lebhafteste Interesse aller Betheiligten und insbesondere der Ortsvorstände und der gewählten Deputirten zu erwecken. So wichtig auch die neuen Gesetze über Maaß und Gewicht, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, über Schule und Kirche, Militärwesen und Standesbuchführung, Strafproceß und Gerichtsverfassung sind und sein werden, so scheinen mir doch für die hiesige Gegend die Bestimmungen über Ablösung der Servituten in finanzieller und volkswirthschaftlicher Hinsicht die allerwichtigsten und einflußreichsten zu sein. Daß jede Ablösung, wie die Erfahrung lehrt, für den Verpflichteten ein Vortheil und für den Berechtigten ein Nachtheil ist; daß der Berechtigte im Winter, wenn er wenig zu thun hat, nichts verdienen kann und wenn sein Vieh im Stalle steht, sich, ohne etwas zu versäumen, sein Holz aufarbeiten und heimfahren kann, daß eine Ablösung, die möglicherweise in Geld geschieht, unverkennbar einen großen Nachtheil der Berechtigten zur Folge haben muß, das Alles spricht allerdings *gegen eine Ablösung der Waldservituten*, aber vergessen wir auch nicht die Gründe, die dafür sprechen.

Es ist eine Thatsache, daß die Berechtigungen im Büdinger Walde im Laufe der Zeiten viele Einschränkungen erfahren haben und daß noch fort und fort bald mit und bald ohne Erfolg versucht wird, die Rechte zu schmälern und die Pflichten zu vergrößern. Ich will jetzt nicht weitläufig beschreiben, daß früher eine Wöchnerin für einen Sohn 2 Wagen voll Holz verkaufen lassen durfte, daß Prügel, ohne daß sie aufgespalten wurden (Büdingen), Windfälle, welche den Berechtigten gehörten, aufgearbeitet, Birkenreiser verkauft worden sind, daß Stocklöcher verpflanzt werden sollen und vieles Andere mehr. Ferner erinnere ich, mit welchen Schwierigkeiten die Ausübung der Berechtigung verbunden ist; wie Mancher holt sich eine Krankheit und selbst den Tod, wenn er bei Nacht und Nebel einen Stock bewacht und bei der strengen Winterkälte sich warm arbeitet, um sein occupirtes Holz zu roden und in Sicherheit zu bringen; wie viel Streit entsteht und Feindschaft, wenn es um Mein und Dein sich handelt! Und wie ungleich ist der Nutzen vertheilt! Die arme Wittwe, die sich mit Männern füglich nicht reißen kann, die Alten, die nicht mehr in den Wald gehen können, die kleinen Leute, die kein Fuhrwerk haben, erhalten wenig und Andere, die vielleicht grade erwachsene Söhne haben, erhalten den Löwenantheil. Außerdem ist die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten ein so berechtigter und anerkannt richtiger Grundsatz, daß gegen ihn zu sprechen nur in dem Falle erlaubt ist, wenn der Ablösungsmodus falsch sein sollte. Wenn Sie bei der Ablösung ein Stück Wald erhalten, das Ihnen das seither genutzte Holzquantum liefert, dann haben Sie ohne Streit und Erkältung, ohne Strafe und Feindschaft ja ganz dasselbe, was Sie eben besitzen mit diesen unangenehmen Attributen. Wer dann wollte, könnte sich im Winter auch noch den Holzhauerlohn verdienen.

Prüfen Sie nun die Gründe, die *für und gegen eine Ablösung sprechen*, aber vergessen Sie dabei das Eine nicht, daß, wenn Sie auch nicht ablösen wollten, die Verordnung von 1867 zur Ablösung zwingen kann. Ich für meine Person bin *für* die Ablösung, jedoch unter der Bedingung, daß der *rechte Ablösungsmodus zur Anwendung* kommt. Damit sind wir zur zweiten Frage angelangt.

II. Nach welchem Modus soll die Ablösung erfolgen?

Es kann und wird bei Keinem, der die Situation überschauen kann, ein Zweifel sein, daß die Bestimmungen über den *Ablösungsmodus* den Cardinalpunkt der ganzen Frage bilden und daß diesem Punkte gegenüber alles Andere mehr oder minder Nebensache ist. Soll die Entschädigung der Berechtigten in *Wald oder in Geld* Statt finden, das ist nach dem Urtheile aller Sachverständigen die Hauptfrage, von deren glücklichen Lösung das Wohl und Wehe der Berechtigten abhängt und die darum vor allen Dingen geprüft zu werden verdient. Schon

der Umstand, daß die standesherrlichen Beamten so lebhaft für Geldablösung eingetreten sind, gibt uns einen Fingerzeig, zu wessen Gunsten dieser Ablösungsmodus sein würde. Geld ist ein schwankendes Werthmaaß; thatsächlich ist es in den letzten 10 Jahren um ca. die Hälfte im Werthe gesunken, wie Sie sich wohl Alle aus der Steigerung der Löhne, der Preise für Schuhe, Holz ꝛc. erinnern. Doch ein Beispiel wird dies klarer stellen. Vor ca. 10 Jahren habe ich den Stecken Holz für 5 fl. verkauft und voriges Jahr für 11¾ fl. Nun frage ich Sie einfach, wenn vor 10 Jahren die Ablösung zu den damaligen Holzpreisen erfolgt wäre, so hätten Sie sich anno 1875 noch nicht die Hälfte des früheren Holzquantums kaufen können, also mehr als die Hälfte des Rechtes wäre rettungslos verloren gewesen. Lösen sie nun 1876 etwa um den laufenden Preis ab, was werden Sie bei der voraussichtlich wachsenden Entwerthung des Geldes sich in 10 und 20 und unsere Nachkommen gar erst in 50 und 100 Jahren für die Renten aus den Ablösungscapitalien kaufen können, was wird übrig sein von dem heutigen werthvollen Rechte? Vielleicht noch eine dunkle Erinnerung an die früheren werthvollen Rechte, die einem Jeden durch die Geburt zukamen, aber mit Erinnerungen, meine Herren, heizt man bekanntlich keine kalten Stuben im Winter und kann weder damit kochen, noch backen. Fragen Sie doch einmal einen Wetterauer, was er jährlich für seinen Brand und für Geschirrholz ausgeben muß, addiren Sie dazu den Werth, den Bauholz, Weide, Streu, Grasrupfung und Mast repräsentiren, und es wird Ihnen sofort zum Bewußtsein kommen, daß das Theilnahmerecht an den Nutzungen des Büdinger Waldes ein ansehnliches Capital ausmacht, daß auch der Aermste wegen seiner Rechte Nutznießer eines ansehnlichen Vermögens ist.

Ein weiterer Hauptgrund gegen die Geldentschädigung ist der, daß von vornherein 20% des Werthes verloren gehen würden. Angenommen, es wird der jährliche Nutzungswerth der Berechtigung einer jeden Familie im Durchschnitt auf 100 fl. berechnet, so beträgt das der Gemeinde pro Familie zu zahlende Ablösungscapital 2000 fl. Da aber dieses Capital zu 4% nur 80 fl. Zinsen abwirft, und da mehr als 4% von einer sicheren Anlage heute nicht zu erwarten sind, so fehlen also 20% von vornherein und dazu kommt noch die wachsende Theurung des Holzes. Oder betrachten Sie einmal die Ablösung von je 4 Metern Prügelholz in Gettenbach (s. das Nähere in der ersten Petition an die Regierung!), dessen Berechtigte jährlich nur 8¾ fl. Rente beziehen, wofür sie weder heute, noch viel weniger später 4 M. Prügelholz zu kaufen im Stande sein werden, zumal 1875 für den Verkauf von 4 Meter Prügellooshol baar 18—21 fl. (bei Credit ist der (Preis viel höher!) gelöst worden sind.

Ich kann mich im Anschluß an diese Zahlen und Gründe nicht der Befürchtung verschließen, daß eine Geldablösung nach und nach den Ruin der einberechtigten Orte nach sich ziehen würde. Unsere Vogelsberger sind, das darf man wohl sagen, im Allgemeinen fleißig und sparsam, müssen sie sich aber eben schon bei der Ungunst der Verhältnisse, mit der die Landwirtschaft heute nicht bloß im Allgemeinen, sondern wegen des kalten Klimas und des weniger fruchtbaren Bodens im Vogelsberge im Besonderen zu kämpfen hat, ihrer Haut wehren, um bestehen zu können, was wird, was muß kommen, wenn sie erst einmal in die Tasche greifen und einen Theil des seither freigenutzten Holzes daraus bezahlen müssen? Selbst wenn die Ablösungscapitalien unversehrt blieben, so würden die Berechtigten in wenigen Jahren gerade soviel aus ihrem Vermögen verloren, d. h. an die Waldbesitzer bezahlt haben, als die von diesen geleistete Entschädigung betrug. Andere Gründe gegen eine Geldablösung, z. B. daß die Standesherrn ihr Holz an einzelne Holzhändler verkaufen, Nutzholzwirthschaft einführen und einzelne Gemeinden dadurch nöthigen könnten, das Holz stundenweit holen und mit den reicheren Bewohnern der nahen, holzärmeren Gegenden concurriren zu müssen; daß Feinde das Capital nehmen könnten, oder daß das Geld durch Diebstahl und andere Unfälle verloren gehen könnte, will ich, als nur in das Bereich der Möglichkeiten gehörend, nur kurz erwähnen, aber Eins muß ich noch anführen und ich erwarte, ob mir Jemand später mit Gründen widersprechen wird.

Bei einer Geldablösung würden die Capitalien zu 4% sicher ausgeliehen und gesagt werden: „Mehr als die Zinsen darf unter keinen Umständen verausgabt werden, die Capitalien sind unangreifbar und müssen den späteren Generationen aufbewahrt werden". Wenn aber einzelne Gemeinden über kurz oder lang zu diesem und jenem unabweisbaren Bedürfnisse Geld aufzunehmen genöthigt wären und dafür 4½ und 5% bezahlen sollten, würde es dann nicht dahin kommen, daß doch die zu 4% ausgeliehene Ablösungscapitalien angegriffen und so nach und nach absorbirt werden würden? Ich wundere mich, daß trotz all dieser Gründe immer noch Einzelne für Geldablösung schwärmen. Will eine Gemeinde lieber Geld, nun gut, so mag sie sich ein Stück Wald geben lassen und es später zu gesteigerten Preisen verkaufen oder auch sofort mit den Waldeigenthümern, die sehr erfreut darüber sein werden, in Verkaufsverhandlungen treten. Ich habe nichts dagegen, denn, sagt man im gewöhnlichen Leben, des Menschen Wille ist sein Himmelreich, aber daran muß, glaube ich, festgehalten werden, daß nicht das Belieben des Einzelnen oder einer Gemeinde, sondern nur die Stimmung der Majorität entscheiden kann, ob eine grundsätzliche Entschädigung in Geld oder in Wald zu erstreben ist.

Was soll denn eine Ablösung überhaupt bezwecken? Doch nur eine Verwandlung des Rechtes, einen Ausgleich, der einem Jeden das Seine läßt und gibt. Das kann aber nur dadurch erreicht werden, daß der Werth der Berechtigung einer jeden Gemeinde durch unparteiische Sachverständige abgeschätzt und derselben ein Stück Wald gegeben wird, das genau denselben Ertrag liefert. Allerdings muß hierbei, was ja für sachkundige Forstleute eine Kleinigkeit ist, das seither bezogene plus von Ast- und Stockholz mit dem aus dem Entschädigungswalde zu beziehenden plus von Scheidholz ausgeglichen werden. Hierdurch wird der Ausgleich erreicht, daß der Pflichtige nicht einen Meter mehr Holz abgeben muß, als wie seither, und daß umgekehrt die Berechtigten, wenn auch theilweise ein anderes Holzsortiment, doch quantitativ an Holz und qualitativ an Werth nicht einen Spahn mehr bekommen, als ihnen gebührt. Welch ein Vortheil für den Pflichtigen, wenn er seinem Wunsche gemäß die Servituten los wäre, in dem ihm verbliebenen Waldterritorium nach Belieben schalten und walten könnte und durch Abtretung eines Waldtheils doch nicht mehr an Werth verlöre, als er seither schon abzugeben verpflichtet war! Und welch ein Vortheil wäre dies für die Gemeinden! Statt im Walde herumzujagen, hätten sie ihr Holz auf einem Flecken; statt der Streitigkeiten hätten sie Frieden; statt der ungleichen Nutzuug hätten sie eine gerechte Vertheilung, und wenn das Holz im Laufe der Zeiten 2 und 3 mal so theuer würde, immer hätten sie noch den Werth des heutigen Rechtes.

Ich benutze diese Gelegenheit, um jetzt schon einige Einwürfe, die mir vielleicht gemacht werden, zu beleuchten. Man sagt vielleicht: Der Wald trägt uns nichts ein! Aber der einzelnen einberechtigten Gemeinde soll ja nicht ein Stück Wald gegeben werden, das nichts einträgt, sondern das wenigstens annähernd soviel abwirft, als der seitherige Nutzen der betr. Gemeinde betrug. Außerdem erwähne ich, daß nach Zahlen, die ich Ihnen vorlegen kann, der 542 Morgen große Hain-Gründauer Gemeindewald nach Abzug aller Kosten in den 3 letzten Jahren einen Durchschnittsreinertrag jährlich von 6847 Mk. 28 Pf. geliefert hat und daß aus dem Büdinger Walde ungeheure Summen alljährlich gelöst werden. Also der Umstand, daß diese oder jene Gemeinde mit ihrem Walde keine günstigen Resultate erzielt, kann jedenfalls für die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes nicht maßgebend sein. Man denkt vielleicht: Wir werden bei Waldentschädigung nur die schlechten Stücke erhalten! Aber bedenken Sie doch, daß bei schlechtem Boden und schlechtem Bestand die Fläche auch um so größer werden muß. Man entgegnet vielleicht: In unsrer Nähe ist der Wald, der uns zufallen könnte, nicht haubar! Aber gibt es denn nicht auch Aus-

gleichungsholz und ist derselbe Fall nicht auch bei der Theilung von Markwaldungen vielfach vorgekommen? Man befürchtet vielleicht, daß die Gemeinden in weiter Entfernung ihren Waldtheil bekommen würden, aber in §. 20 der Verordnung heißt es ausdrücklich, daß die Landabfindung in derjenigen Lage anzuweisen ist, die den gegeneinander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am Meisten entspricht.

Nach §. 16 der Verordnung von 1867 soll die Abfindung auch der Regel nach in Theilen des belasteten Grundstücks erfolgen. Ich stelle es nach diesen Auseinandersetzungen Ihnen anheim, ob Sie für Ihre Berechtigungen eine Entschädigung in Geld oder in Wald vorziehen oder nicht, unterlasse es aber nicht, den Geldablösungsmodus nach meiner festen Ueberzeugung, die ich mir nicht etwa über Nacht, sondern nach langer und sorgfältiger Prüfung gebildet habe, als einen volkswirthschaftlichen Fehlgriff zu bezeichnen. Nur vorübergehend will ich noch erwähnen, daß die Preuß. Verordnung auch eine Entschädigung in Land, welches zur Landwirthschaft geeignet ist, gestattet, und ich glaube allerdings, daß manche Orte, die wenig Grundeigenthum besitzen, weil die Standesherrn das meiste haben, besser thun werden, Ackerland zu nehmen, als Wald.

III. Welche Gefahren drohen uns von der einseitigen Ablösung?

In Bezugnahme auf al. 4 des Art. 2, auf die Untheilbarkeit der Servituten und auf die factisch noch vorhandene Zusammengehörigkeit (Prozeß mit Gelnhausen, Bauholz, Ablösung der Brücke in der Burg-Gelnhausen 2c.) des Büdinger Waldes wird die juristische Zulässigkeit der einseitigen Ablösung bestritten und sodann werden die volkswirthschaftlichen Gefahren und Nachtheile aufgezählt.

Da dies Alles indessen in späteren Actenstücken ausführlich besprochen werden wird, so übergehe ich, um Wiederholungen zu vermeiden, diesen 3. Theil der Rede. Am Schlusse habe ich gesagt: Bedenken Sie z. B. nur, wie einzelne Gemeinden durch die einseitige Ablösung geschädigt werden würden! Gelnhausen, Gettenbach und Haitz haben z. B. das Recht, 6 Tage sich zu beholzigen, andere Orte wie Breitenborn, Hain-Gründau 2c. dagegen haben nur 2 Holztage. Die Einberechtigten der ersteren Orte können also an 4 Tagen ungehindert das Berechtigungsholz in der Nähe und Ferne sich aneignen und an den beiden Holztagen mit den Einberechtigten der letzteren auch noch concurriren. Daß hierdurch eine schreiende Ungerechtigkeit entstehen würde, liegt auf der Hand. Wollten aber die Orte, deren Rechte umfangreicher sind, dem Gedanken Raum geben, daß für sie die einseitige Ablösung gerade wegen dieser Umstände günstig wäre, daß sie die Capitalien einstecken und doch

noch an 6 Tagen sich reichlich beholzigen könnten, so gebe ich doch zu bedenken, daß es sehr unrecht wäre sich auf Kosten der Mitberechtigten bereichern und bei einer so wichtigen, die Interessen Aller umschließenden Frage nur den eignen Vortheil verfolgen zu wollen. Uebrigens ist auch der Weg weit und die Forstbeamten werden, da der Fürst von Büdingen der Gemeinde Hain-Gründau z. B. das nöthige Brennholz liefern muß, es schon einzurichten wissen, daß das Ur- und Lagerholz nicht in die Hände jener Berechtigten fällt, was nach 1848 mit Erfolg grade im Revier Hain-Gründau bewiesen worden ist. Diesen letzteren Einwand bringe ich vor, um die etwaige Vermuthung, daß ich pro domo rede, zu zerstreuen.

Ist übrigens der Meerholzer Antheil abgelöst und der Wächtersbacher nachgefolgt, so werden die 25 einberechtigten Gemeinden sich auf den Büdinger Antheil werfen. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß hiernach das Ysenburg Büdingische Forstpersonal nicht im Stande sein würde, bei dem großen Andrang von Berechtigten den Wald zu schützen, und daß die Hessischen Orte, um den größeren Schaden von sich abzuwenden, auf ein Ablösungsgesetz a tout prix dringen müßten. Daß dies den Gesammtberechtigten zum Schaden gereichen würde, ist sonnenklar.

Genug, schon diese Bemerkungen werden hoffentlich hinreichen um Ihnen Allen und auch den Nichteingeweihten vor Augen zu führen, welche Gefahren Ihnen drohen, welche Nachtheile Ihnen erwachsen, wenn Sie nicht einmüthig wie ein Mann zusammenstehen und zusammenwirken, um die dunklen Wolken zu verscheuchen, welche die wirthschaftliche Zukunft der Berechtigten bedrohen.

IV. Was aber können und wollen wir thun, um die drohenden Gefahren von uns abzuwenden?

Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, zunächst Sr. Erlaucht, den Hr. Grafen zu Meerholz, um Zurücknahme der Provocation zu bitten. Erfüllt er den Wunsch, so sind wir aller weiteren Schritte überhoben, erfüllt er denselben nicht, so können Sie gegen die Zulässigkeit der Provocation protestiren und zwar zunächst bei der General-Commission in Cassel und sodann nöthigenfalls bei dem Revisionscollegium in Berlin. Bis nur dieser eine Punkt erledigt ist, wird mancher Tropfen Wasser in den Rhein hinunterfließen. Inzwischen aber dürfte es gut und zweckmäßig sein, wenn sämmtliche Preuß. Gemeinden sich an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die hessischen Gemeinden an das Ministerium des Innern wendeten und einestheils um Sistirung der Ablösung und andrentheils um Vorlage eines neuen Gesetzes mit besserem Ablösungsmodus petitionirten. Es ist ja ohnehin

schon von Seiten der Städte Orb und Wächtersbach 1874 eine Petition an das Preuß. Abgeordnetenhaus gerichtet worden, daß die Ablösung, vorzüglich in Bezug auf Weide, gesetzlich geregelt werden möchte. So viel ich weiß, ist diese Petition von dem Preußischen Abgeordnetenhause der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen worden. Es wäre also die Aufgabe von Ihrem Abgeordneten Schöffer in Berlin und von mir in Darmstadt ungesäumt Schritte zu thun, um die drohenden Gefahren zu beseitigen und die Vorlage besserer Ablösungsgesetze zu befürworten. Meine Herrn, die privatrechtlichen Verhältnisse auf dem Wege der Verordnung zu lösen, das gehört in das 17. und nicht in das 19. Jahrhundert, und ich, der ich ein großer Freund Preußens war und bin, verstehe es in der That nicht, wie man in einem Lande, dessen Sympathieen doch erst zu erwerben waren, eine so tief ins Lebeu eingreifende Angelegenheit auf dem Wege der Verordnung anstatt auf dem naturgemäßen, nämlich dem constitutionellen Wege des Gesetzes regeln konnte.

Ich hoffe und lebe der guten Zuversicht, daß, wenn wir einmüthig vorgehen, die Regierung die berechtigten Wünsche nicht ungehört verhallen lassen werde. Aber Eins ist nöthig, um zu dem vorgesteckten Ziele zu gelangen, nämlich Einigkeit. Wenn diese Gemeinde ablösen will vielleicht um eines Vortheils willen, den sie sich auf Kosten der Mitberechtigten verspricht, jene Gemeinde dagegen sich wehrt; wenn hier dieser und dort jener Ablösungsmodus empfohlen, der richtige Weg bald auf der linken und bald auf der rechten Seite gesucht wird, so werden Sie nichts erreichen und den Vorwurf auf sich laden, durch Egoismus, Kurzsichtigkeit, Gleichgültigkeit, Kirchthurmsinteresse zu Ihrem eignen und Ihrer Nachkommen Schaden ein werthvolles Recht verschleudert und die rechten Schritte zur Erhaltung des Rechtes oder dessen Werthes versäumt zu haben. Darum lassen Sie uns auch in dem, was wir heute beschließen werden, Einigkeit zu erlangen suchen, denn Einigkeit macht stark, und in der Einigkeit wird es auch gelingen, die drohenden Gefahren abzuwenden.

Diese 4 Fragen wurden hierauf der Discussion nach einander ausgesetzt und zwar unter dem ausdrücklichen Bemerken, daß es in hohem Grade wünschenswerth wäre, wenn ein Jeder in dieser hochwichtigen Angelegenheit offen und frei seine Ansicht äußern und etwas zur Klärung der Sachlage beitragen wollte.

Aus den lebhaften und wohldirigirten Verhandlungen hebe ich nur kurz das Folgende hervor:

Der Special-Commissär für Ablösungsangelegenheiten, Herr von Baumbach, erklärte sich bei der Discussion über Frage I und II zwar

im Allgemeinen mit meinen Ausführungen einverstanden, hob aber, um zu verhüten, daß die Versammlung ihre Beschlüsse auf falsche Voraussetzungen basire, zu Frage II hervor, daß der §. 16 der Verordnung von 1867 zwar der Regel nach für die abzulösenden Dienstbarkeiten eine Entschädigung durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks in Aussicht stelle, daß dies aber dann nicht geschehe, wenn die Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Interesse nicht entspreche und auch, wenn das abzutretende Land in andrer Culturart keinen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermöge, und daß endlich der Verpflichtete nur befugt sei, Wald zur Entschädigung anzubieten. Hierauf wurde entgegnet, daß die Worte: „der Regel nach" so gedeutet worden seien, daß die aufgestellte und angenommene Regel in der Praxis auch wirklich zur Anwendung kommen werde. Geschähe dies indessen nicht, werde das, was §. 16 zu Anfang als Regel aufstelle, hinterher durch allerlei „Wenn und Aber" wieder aufgehoben, nach den Erfahrungen des Hrn. Special-Commissärs mindestens sehr in Frage gestellt, so sei dies gerade eine dringende Veranlassung für die Berechtigten, auf die Beseitigung der Verordnung von 1867 und auf grundsätzliche Festsetzung der Entschädigung in Grund und Boden durch ein Gesetz zu dringen. Beruf und Pflicht der Abgeordneten, die ja nur als die Organe bezeichnet werden könnten, durch welche die Bevölkerung ihre Wünsche und Bestrebungen zum Ausdruck bringe, sei es, die Interessen der Bevölkerung in dieser Richtung zu vertreten.

Die beiden letzten Fragen gaben ebenfalls zu ausführlichen Erörterungen, woran sich viele Herrn, z. B. Baumann, Morgel von Wächtersbach, Erbes von Neuenschmitten, Pfarrer Henkel von Wirtheim, Kreissecretär Schulze u. A. betheiligten, Veranlassung. Auf die Bemerkung, daß mehrere Gemeinden im Amte Wächtersbach geneigt wären, einzelne Dienstbarkeitsrechte, wie Loosholz, Laub und Gras, abzulösen, erfolgte die öffentliche Aufforderung, daß die Herrn aus jenen Orten einmal die Gründe angeben möchten, inwiefern es sich rechtfertigte, auf eine einseitige Ablösung einzugehen, denn hieß es, bei so wichtigen Fragen dürfe doch nicht das Gutdünken des Einzelnen entscheiden, sondern nur die Wucht der Gründe, die ins Feld geführt werden könnten. Diese Versammlung sei gerade dazu berufen, damit alle Interessenten einmal die Fragen: „Wollen wir ablösen oder nicht, ist es besser, auf die Provocation einzugehen, oder dieselbe zu bekämpfen" prüfen und sich dann nach der einen oder anderen Seite entscheiden könnten. Wer übrigens zu der in öffentlichen Blättern angekündigten Versammlung nicht erschienen sei, bekunde entweder kein Interesse für die Sache, oder

sei bereit, sich den Beschlüssen der Majorität zu fügen. Gründe zur Empfehlung der einseitigen Ablösung wurden nicht vorgebracht, im Gegentheil alle Redner stimmten darin überein, daß dieselbe mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern wäre. Auch die fast sämmtlich vertretenen Deputirten und Ortsvorstände der einzelnen Gemeinden, welche nach einander zur Erklärung ihrer Ansichten aufgefordert wurden, stimmten sämmtlich dieser Ansicht bei.

Hierauf wurde ein Ausschuß aus folgenden 12 Personen: 1) Karl Schäfer von Gelnhausen, 2) Johannes Ickes von Gelnhausen, 3) Ludwig Leitsch von Burg-Gelnhausen, 4) Bürgermeister Protzmann von Wittgenborn, 5) Karl Erbes von Neuenschmitten, 6) Christian Morgel aus Wächtersbach, 7) Pfarrer Henkel von Wirtheim, 8) Jakob Baumann von Gelnhausen, 9) Friedrich Koch von Hain-Gründau, 10) Karl Lehning von Büdingen, 11) Christian Rullmann von Büdingen und 12) Ellenberger von Hain-Gründau (aus gewissen Gründen constatire ich, daß ich die auf mich gefallene Wahl wiederholt abgelehnt, aber schließlich dem Wunsche der Versammlung nachgegeben habe, in den Ausschuß einzutreten!) ernannt, und zwar mit dem ausdrücklichen Mandat, die Interessen der Berechtigten nach jeder Richtung zu wahren und zu vertreten und alle die Schritte zu unternehmen, die in der ganzen Angelegenheit erforderlich sein würden, insbesondere die vorgeschlagenen Petitionen an das Preußische und Hessische Ministerium und an die beiden Provocanten zu entwerfen, einen Advocaten als Rechtsbeistand zu engagiren u. A. mehr. Die entstehenden, unvermeidlichen Unkosten sollten später nach der Kopfzahl der einberechtigten Gemeinden ausgeschlagen werden. Das von dem Schriftführer C. Riehl gefertigte Protocoll über diese für den späteren Verlauf der Dinge maßgebende Versammlung und über deren Beschlüsse wurde am 28. April 1876 von den Deputirten der einberechtigten Gemeinden unterschrieben.

Dritter Abschnitt.

Von den Verhandlungen über die Ablösung des Büdinger Waldes, Meerholzer Antheiles.

A. Die ersten Versuche, die einseitige Ablösung abzuwenden.

1. Die Petitionen.

Schon am 18. Februar fand eine auch von mehreren Herrn aus dem Wächtersbachischen besuchte Ausschußsitzung Statt, in der J. Baumann zum Vorsitzenden gewählt wurde. Das auf der Versammlung vom 13. Febr. aufgetauchte Mißverständniß, als ob die Wächtersbachischen Gemeinden zur einseitigen Ablösung geneigt wären, wurde durch Bürgermeister Kolb, dessen Bruder u. A. dahin aufgeklärt, daß im Gegentheil Wächtersbach bisher mit allen Kräften gegen die einseitige Ablösung angekämpft habe und mit den Intentionen der Versammlung vollständig harmonire. Hierauf wurden die von mir vorgelegten Entwürfe zu den 4 Petitionen, nämlich 1) an das Ministerium des Ackerbaues und der Landwirthschaft in Preußen, 2) an das Hessische Ministerium des Innern, 3) an Sr. Erlaucht, den Grafen zu Meerholz, und 4) an Sr. Durchlaucht, den Fürsten zu Wächtersbach, geprüft und berathen.

Die erstgenannte Petition lautete also:

An

höchstpreisliches Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Unterthänigste Bitte und Vorstellung der Deputirten von 25 im Büdinger Walde servitutberechtigten Gemeinden.

Es ist eine hochwichtige, die materielle Wohlfahrt von circa 12000 Einwohnern sehr nahe berührende Angelegenheit, welche uns Veranlassung gibt, die Hülfe eines höchstpreislichen Ministeriums unterthänigst anzurufen und jene Unterstützung zu erbitten, die wir nöthig zu haben glauben, um drohende Gefahren von uns und unsern Nachkommen abzuwenden.

Seine Erlaucht, der Herr Graf Ysenburg und Büdingen zu Meerholz, haben am 8. März 1875, gestützt auf die Königliche Verordnung vom 13. Mai 1867, betr. „die Ablösung der Servituten im vormaligen Kurfürstenthum Hessen", auf Ablösung der Waldservituten im

sog. Büdinger Walde, Meerholzer Antheiles, provocirt. Folgende Orte: 1) Gelnhausen-Stadt, 2) Gelnhausen-Burg, 3) Wirtheim, 4) Haitz, 5) Gettenbach, 6) Wächtersbach, 7) Breitenborn, 8) Hesseldorf, 9) Weilers, 10) Schlierbach, 11) Neuenschmitten, 12) Hellstein, 13) Udenhain, 14) Spielberg, 15) Streitberg, 16) Wittgenborn, 17) Helfersdorf, 18) Waldensberg, 19) Leisenwald, 20) Wolferborn (sämmtlich in Preußen gelegen) 21) Büdingen, 22) Rinderbügen, 23) Kefenrod, 24) Hitzkirchen, 25) Hain-Gründau (in Hessen gelegen) haben ausgedehnte und mehr oder minder übereinstimmende Servituten in dem ca. 9000 Hect. enthaltenden Büdinger Walde auf Ur- und Lagerholz, Ast- und Stockholz, Lese- und Werkholz, Windfälle und Bauholz, Mast und Streu, Weide und sog. Loosholz. Allerdings hat das Haus Ysenburg und Büdingen sich vor Zeiten in die 3 Linien Büdingen, Meerholz und Wächtersbach getheilt und die engere Verwaltung und Benutzung des Waldes der successionsfähigen Descendenz der 3 Linien überlassen, da es aber für die Berechtigten und ihre wohlverbrieften, schon durch das Waldweisthum von 1380 verbürgten Rechte im Grunde gleichgültig sein könnte, ob das Haus Ysenburg nach Aufhebung seiner Hausgesetze sich in 6 und mehr Linien theilt; da es seit urvordenklicher Zeit selbst an dem Versuche gefehlt hat, die auf dem ganzen Walde ruhenden Servituten zu trennen und da nach unserem Dafürhalten die innere Zusammengehörigkeit eines Grundstückes so lange besteht, als die auf demselben lastenden Pflichten ungetheilt sind, so glauben wir, daß in dem vorliegenden Falle der Provocation auf einseitige Ablösung die gesetzliche Basis fehlt und daß hier ähnliche Rechtsverhältnisse vorliegen, wie bei den sog. Markwaldungen, bei deren definitiver Theilung unseres Wissens auch die Servituten beseitigt worden sind. Gemeinschaftliche Eigenthümer eines verpflichteten Grundstücks können nach al. 4 des §. 2 der Verordnung von 1867 auch nur gemeinschaftlich die Ablösung beantragen, daß aber die 3 Linien Ysenburg und Büdingen nicht nutzbare Eigenthümer, was nach Obertribunalrath Edings Ausführungen einen Ober-Eigenthümer voraussetzen würde, sondern gemeinschaftliche Eigenthümer des Büdinger Waldes sind, trotzdem die Verwaltung nahezu bis zur beliebigen Benutzung der Miteigenthümer ausgedehnt ist, darin bestärken uns nicht nur die Ausführungen des Obertribunalrathes Eding in seinen „Rechtsverhältnissen des Waldes" Seite 42 ff., sondern auch die Thatsachen, daß der Wald noch heute ein einheitliches Familien-Fideicommiß ist, auf das ohne Zustimmung sämmtlicher Agnaten keine Hypothek aufgenommen und von dem keine Parzelle veräußert oder auch nur vertauscht werden kann; daß ferner das mit gutem Grunde nicht zur Ablösung gerufene Bau-Entschädigungsholz bald in diesem und bald in jenem Wald-Antheile angewiesen wird und daß

endlich das Gesammthaus Ysenburg und Büdingen — und nicht etwa die einzelnen Linien — fortlaufend bis zur Auflösung des deutschen Reichs die kaiserliche Belehnung mit dem Büdinger Walde erhielt. Auch schon die Umstände, daß gegenwärtig dem Preußischen Landtag ein neues Gesetz, betreffend: „die Ablösung der Reallasten im vormaligen Kurhessen," zur Berathung vorliegt und daß es — und das spricht wenigstens für die Uebereinstimmung der Hessischen Regierung mit unsrer Ansicht von der Untheilbarkeit der Servituten eines Waldes — in al. 1 des Art. 5 des 1874 vorgelegten Hess. Ablösungsgesetzes heißt: „der Pflichtige, resp. die Pflichtigen eines Waldes können nur auf Ablösung beantragen, wenn sie für alle einer und derselben Berechtigung unterliegenden Grundstücke der Gemarkung oder des Districts begehrt wird," läßt es in hohem Grade wünschenswerth erscheinen, daß die Ablösung eines werthvollen, sich nach Millionen berechnenden, im engsten Zusammenhange mit dem Wohl und Wehe der gegenwärtigen und der künftigen Generationen stehenden Rechtes nicht auf Grund einer zur Zeit der Dictatur erlassenen Verordnung, sondern erst auf Grund des in Aussicht stehenden Gesetzes erfolge.

Sollten aber auch diese unsre Bedenken nicht stark genug sein, um die einseitige Ablösung gesetzlich abzulehnen, so sind dagegen die volkswirthschaftlichen Gründe, die wir gegen die Ablösung anzuführen gedenken, unseres Erachtens so durchschlagender Natur, daß wohl Niemand, am Allerwenigsten eine für des Volkes Wohl besorgte Regierung, sich der Anerkennung ihrer Berechtigung verschließen können wird.

Wenn einseitig, wie es projectirt ist, abgelöst wird, so werden die im Bereiche des Meerholzer Antheiles liegenden Gemeinden unter dem Hinweis auf die noch nicht abgelösten Waldantheile nur einen Bruchtheil der Entschädigung in Wald, Land oder Geld erhalten. Angenommen, es wird durch Urtheil von Sachverständigen (§. 16) festgestellt, daß eine Land-Abfindung im hohen Interesse einer Gemeinde liegt, und wir haben solche Orte, in denen der Grundbesitz zum größten Theile in den Händen der Standesherrn sich befindet, so kann derselben gegen ihr Interesse bei der späteren Ablösung des Wächtersbacher und Büdinger Antheiles der Entfernung wegen doch nur Geld und nicht das zu Theil werden, was ihr frommt.

Ebenso wird es gehen bei solchen Gemeinden, die gar keinen Gemeindewald haben und nach Uebereinkunft vielleicht durch Theile des belasteten Grundstückes entschädigt werden sollten. Ein weiterer unverkennbarer Nachtheil der einseitigen Ablösung liegt darin, daß in der Provocationsschrift schon jetzt der Vorbehalt sich findet, die Fortdauer und Existenz des Rechtes denjenigen Gemeinden zu bestreiten, die seit langer Zeit ihre Berechtigung nicht mehr ausgeübt haben.

Höchst wahrscheinlich wird es so kommen, daß den Gemeinden zuerst Abzüge in Rücksicht auf die Möglichkeit, in den nicht abgelösten Antheilen das Recht noch ferner ausüben zu können, gemacht werden, und haben dann später einzelne Gemeinden wegen der allzugroßen Entfernung ihr Recht nicht ausgeübt, so wird die rechtliche Existenz der Berechtigung bestritten, resp. ihnen die anfänglich abgezogene Entschädigung vorenthalten werden. Welche Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten werden ferner durch eine einseitige Ablösung geschaffen? Es gibt Orte in der nächsten Nähe des Meerholzer Antheiles, z. B. Gelnhausen, Haitz und Gettenbach, die 6 Tage sich beholzigen und, wie Gelnhausen, sogar das Holz verkaufen dürfen, während andere Orte nur 2 Holztage in der Woche haben. Die Einen, die bereits eine ansehnliche Entschädigung bei der ersten Ablösung empfangen hätten, könnten also den Anderen, die sich nach Lage ihres Wohnortes der Regel nach im Büdinger und Wächtersbacher Antheile beholzigt und ihrer weiten Entfernung wegen bei der ersten Ablösung wenig oder nichts erhalten hätten, an 4 Tagen ungehindert sämmtliches Ober- und Stockholz aus den Holzhauereien wegnehmen und an 2 Holztagen mit denselben sogar noch concurriren. Wird nun im Laufe der nächsten Jahre auch noch im Wächtersbacher Antheile abgelöst, so werden bei den hohen Holzpreisen wohl sicherlich zahlreiche Berechtigte aus Nah und Fern herangezogen kommen und die restirenden Gemeinden auf das Empfindlichste schädigen und verkürzen, die erst nach dem Erscheinen eines hessischen Ablösungs-Gesetzes ihre Haupt-Entschädigung erhalten würden. Wir wollen es unterlassen, auf den unausbleiblichen Zank und Streit und auf die nicht zu unterschätzenden Nachtheile näher einzugehen, die entstehen müssen, wenn einzelne Gemeinden das seither freigenutzte Holz kaufen oder, wenn die Hessischen Gemeinden, um größeren Schaden fern zu halten, zum Nachtheile aller Berechtigten, auf Ablösung à tout prix bringen müssen, aber erwähnen wollen wir noch, daß eine einseitige Ablösung selbst den restirenden Pflichtigen große Gefahren bringt, weil sich die Berechtigten in deren Waldantheilen concentriren und, ganz abgesehen von anderen naheliegenden Folgen, sie nöthigen würden, einzelnen Gemeinden stehendes Holz anzuweisen, indem es z. B. in dem Urtheile des Ober-Appellationsgerichtes zu Darmstadt von 1852 heißt, daß der Fürst von Ysenburg und Büdingen der Gemeinde Hain-Gründau und deren Gliedern das nöthige Brandholz, sofern der Bedarf aus dem vorhandenen Ur- und Lagerholz nicht gedeckt werden könne, in stehendem Holze zu verabfolgen habe. Wie sehr die Bevölkerung übrigens herausfühlt, daß eine einseitige Ablösung ihr Schaden wäre, dürfte nicht nur aus der Aeußerung eines schlichten Mannes auf der am 13. Februar zu Gelnhausen stattgehabten Versammlung der Einberechtigten hervor-

gehen, der nach der zahlenmäßigen Darstellung, daß jeder berechtigte Ortsbürger zu Gettenbach für die bereits abgelöste, feste Loosholz-Abgabe von circa 4 Meter Prügelholz künftig nur die Rente von 8¾ fl. erhält, die Bemerkung machte, daß man, wenn nicht von Oben geholfen werde, sein Vaterland schließlich verlassen müsse, sondern auch aus der Thatsache, daß die von nah und fern zahlreich besuchte Versammlung einstimmig den Beschluß faßte, mit allen Mitteln gegen eine einseitige Ablösung zu protestiren und anzukämpfen.

Wenn außer dem Gesagten auch noch die Inconvenienzen in Betracht gezogen werden, daß die auf einem und demselben Walde ruhenden Servituten in Preußen nach der Verordnung von 1867, in Hessen nicht (eine Verordnung von 1814 existirt allerdings, kommt aber nicht zur Anwendung), hier nach einem Modus abgelöst werden können, welcher in Theilen des belasteten Grundstückes der Regel nach, dort möglicher Weise in Geld besteht, wenigstens hatte die hessische Regierung 1874 den Kammern einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Belastung der Wälder gegen Constituirung ablösbarer Grundrenten beseitigen wollte, — und wenn endlich die großen, ja, wir glauben, unüberwindlichen Schwierigkeiten erwogen werden, welche nach dem Urtheil von Kennern das Auseinandersetzungsverfahren mit sich bringen muß, indem es den zu ernennenden Sachverständigen kaum möglich sein dürfte, den verschiedenen Ansprüchen der nahen und fernen Gemeinden allseitig gerecht zu werden und den rechten Maaßstab der Taxation — Recht oder Nutzung, und wie groß war die Nutzung dieser und jener Gemeinde, deren einzelne Glieder sich bald in dem einen und bald in dem andern Waldantheile Holz geholt haben? — zu finden, so wird unsre unterthänigste Bitte um Intervention von Seiten eines höchstpreislichen Ministeriums, daß die uns schädigende einseitige Ablösung zurückgenommen oder wenigstens so lange sistirt werde, bis in Hessen ein Ablösungsgesetz erschienen ist, oder die beiderseitigen Staaten sich wegen Regelung der verwickelten Verhältnisse des Büdinger Waldes auf gesetzlichem Wege geeinigt haben, hoffentlich nicht unerfüllt bleiben. Handelt es sich doch bei der vorliegenden Frage um das Wohl, ja um die Existenz der berechtigten Gemeinden; verliert doch auch selbst der Herr Graf von Meerholz durch die Sistirung nichts, weil, ob auch das Holz im Werthe noch mehr steigen sollte, die Opfer der Ablösung immer in gleichem Verhältnisse zu dem Werthe des belasteten Grundstückes und seiner Erträge stehen werden.

Im Anschluß an diese Bitte erlauben wir uns unterthänigst noch ein andres Petitum vorzubringen, dessen geneigte Berücksichtigung bei dem vorgelegten Gesetzentwurfe über Ablösung der Reallasten im vormaligen Kurhessen den allseitig gehegten Wünschen der Berechtigten entsprechen würde. Die Bestimmung über den Ablösungs-Modus ist un-

streitig der Cardinalpunkt des ganzen Ablösungsgesetzes. Geld, obwohl es als Preismaaß, wie als Preisausgleicher, die ausgedehnteste Verwendung findet, sollte nach unserem Ermessen bei der Ablösung von Waldservituten weder zur Basis der Berechnung des Werthes, weil die genutzten Holz-Quantitäten abzuschätzen sind, noch zur Ausgleichung dienen, weil es ein schwankendes, in den letzten Jahren um die Hälfte gesunkenes Werthmaaß ist und weder jetzt, noch viel weniger später den Wegfall des abgelösten Holzes ausgleichen wird. Wir wissen es z. B. genau, daß vor 10 Jahren in einer Gemeinde der Stecken Holz ca. 5 fl., 1875 aber ca. 12 fl. gekostet hat. Wäre also schon vor 10 Jahren die Waldberechtigung in Geld abgelöst worden, so würden — und das scheint uns ein annäherndes Präjudiz für die Zukunft zu liefern — die Gemeinden nicht die Hälfte des früher genützten Holzes heute kaufen können. Reicht die Geldentschädigung, wie wir oben schon an dem drastischen Beispiele von Gettenbach dargethan haben, von vornherein nicht aus, um das seither genutzte Holz zu kaufen, wirft die zum 20fachen Betrage abgelöste Entschädigungsrente zu 4% ausgeliehen offenbar sofort einen um 20% geringeren Ertrag ab, als die Schätzung war, so wird der Landwirth bei der voraussichtlich noch wachsenden Entwerthung des Geldes und steigenden Theurung des Holzes in wenigen Jahren vielleicht schon den größten Theil seines Brennholzes, das er eben in der arbeits- und verdienstlosen Winterzeit frei sich sammelt, aus seiner eignen Tasche bezahlen müssen. Da unsre Landwirthschaft jetzt schon mit so ungünstigen Conjuncturen zu kämpfen hat, wie sie je gewesen sind, indem die Löhne, überhaupt die Betriebskosten in einem Mißverhältnisse zu den Fruchtpreisen stehen, da die meisten Berechtigten ohnehin ein gebirgiges Terrain bewohnen, das nur eine geringe Ertragsfähigkeit hat, und Ablösungscapitalien vielen späteren Gefahren ausgesetzt sind, so glauben wir schon jetzt prognosticiren zu dürfen, daß die Geldablösung die progressive Verarmung der Berechtigten zur Folge haben wird. Eine Ablösung von Waldservituten, die nach urkundlichem Nachweise weit älter sind, als die Existenz der jetzigen, aus Forstmeistern und Lehensträgern des Büdinger, von dem Kaiser Barbarossa eingeforsteten Waldes Eigenthümer gewordenen Herrn von Ysenburg und Büdingen sollte nur ein gerechter und billiger Ausgleich sein, der einem Jeden das Seine läßt und gibt. Dies würde aber am Besten und Sichersten erreicht werden können, wenn die Eigenthümer den Berechtigten ein Stück Wald überließen, das nach forstmännischer Werth-Umrechnung des seitherigen plus von Ast- und Stockholz in das bei Ueberlassung von Theilen des belasteten Grundstückes zu erwartende plus von Scheidholz für eine längere Reihe von Jahren durchschnittlich das seither genutzte Berechtigungsholz liefern würde,

die Pflichtigen würden hierbei an Werth nicht mehr abgeben, als wie seither, und die Berechtigten würden wegen der verhältnißmäßigen Theile andrer Holzsortimente quantitativ an Holz zwar weniger, aber qualitativ an Werth genau das erhalten, was ihnen nach Recht und Billigkeit gebührt. Beide Theile könnten hierauf, und das ist ja gerade ein Hauptmotiv für die Ablösung der Servituten, die ihnen zugefallenen Waldtheile so intensiv wie möglich bewirthschaften, und Keiner würde dem Andern hinderlich sein. Eine Gefahr für die Wälder, welche allerdings eine hervorragende Rolle im Haushalte der Natur und des Menschen spielen, scheint uns um so weniger in dieser Theilung des Waldes, zumal eine Naturabtheilung eines gemeinschaftlichen Forstes (nach französischem Rechte ist Berechtigung ein Miteigenthum) nach der Verordnung von 1867 zulässig ist, gefunden werden zu können, als die Preußischen und Hess. Forstbeamten die Gemeinde-Waldungen zu verwalten haben und dieselben durchschnittlich wohl besser bewirthschaften, als selbstständig agirende Adelige. Nach Anwendung des von uns vorgeschlagenen Ablösungsmodus könnten die Gemeinden mit Ruhe dem steigenden Werthe des Holzes entgegensehen und viele Gefahren, welche bei einer Geldablösung unausbleiblich sind, wären zum Wohl des Volkes vermieden. Die Ablösungsfrage und die Anwendung des rechten Modus ist eine Lebensfrage für uns, darum erlauben wir uns auch im Anschluß an die 1874 von der Stadt Wächtersbach an das Preuß. Ständehaus gerichtete und von der Kammer befürwortete Petition die unterthänigste Bitte an höchstpreisliches Ministerium zu richten, daß, sollen die ohnehin wohlsituirten Standesherrn nicht auf Kosten der Berechtigten bereichert werden, ein Gesetz geschaffen werden möchte, das im correspondirenden Interesse des Volkes und des Staates einen günstigeren Ablösungsmodus, als den seitherigen, adoptirt, und zwar so, daß das aufgestellte Princip (§. 16) „die Abfindung soll der Regel nach in Theilen des belasteten Grundstückes erfolgen" auch consequent durchgeführt und nicht wieder durch Bestimmungen in Frage gestellt werde, wie z. B. eine Landentschädigung hat nur dann zu erfolgen, wenn sie nach sachverständigem Ermessen dem wirthschaftlichen Interesse des einen oder anderen Theiles entspricht und dies auch nur dann, wenn sie ferner bei ihrer Benutzung in andrer Culturart einen höheren Ertrag als bei Holzzucht zu liefern verspricht, oder wenn endlich, was wohl selten der Fall sein wird, von dem Pflichtigen, der nur dazu befugt ist, Wald angeboten wird.

Wir haben, weil es sich gewissermaßen um unsre Zukunft, um die materielle Wohlfahrt zahlreicher Gemeinden handelt, freimüthig in möglichster Kürze unsre Anschauungen dargelegt und fassen in dem Vertrauen, daß uns diese Freimüthigkeit nicht übel aufgenommen werden

möge, unsre unterthänigsten Bitten und Wünsche nochmals dahin zusammen, daß

> ein höchstpreisliches Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten uns in dem Bestreben, die uns schädigende einseitige Ablösung abzuwenden, unterstützen und ein Gesetz veranlassen möge, das der Regel nach Waldentschädigung für die abzulösenden Servituten gewährt und möglicher Weise den verwickelten Verhältnissen des Büdinger Waldes Rechnung trägt.

Gelnhausen, den 27. Februar 1876.

Der gewählte Ausschuß sämmtlicher Berechtigten:
(Folgen die Unterschriften.)

Die gewählten Deputirten der 25 einberechtigten Gemeinden.
(Folgen die Unterschriften.)

Die zweite Petition an das Großherzogliche Ministerium des Innern stimmte in den wesentlichsten Punkten mit der vorstehenden überein und erfuhr nur da Modificationen, wo es die Natur der andersgearteten Verhältnisse, was besonders bezüglich des Erlasses eines Gesetzes der Fall ist, gebot. Das Schlußpetitum gipfelte in dem Satze, daß ein höchstpreisliches Ministerium des Innern in Rücksicht auf die geschilderten Gefahren für 5 Hessische Gemeinden bei dem Königlich Preußischen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten auf diplomatischem Wege, und zwar wegen des auf den 7 März anberaumten Generaltermins baldmöglichst, uns in dem Bestreben, die einseitige Ablösung des Büdinger Waldes, Meerholzer Antheiles, abzuwenden, unterstützen und in Rücksicht auf das materielle Wohl der Berechtigten und des ganzen Landes eine Gesetzesvorlage veranlassen möge, welche der Regel nach Waldentschädigung für die abzulösenden Servituten gewährt und möglicher Weise den verwickelten Verhältnissen des Büdinger Waldes Rechnung trägt.

Die beiden an die Provocanten gerichteten Petitionen schilderten offen die den Berechtigten drohenden Gefahren und liefen auf den Wunsch hinaus, daß die Provocationen auf Ablösung des Loosholzes, der Streu und der Grasrupfung im Wächtersbachischen und auf Ablösung der Ur- und Lagerholzberechtigung, der Streu und Weide im Meerholzer Antheile zurückgenommen werden möchten. Würde auch in den nächsten Jahren der Preis des Holzes sich steigern und damit bei einer späteren Ablösung eine höhere Entschädigung bedingt werden, so werde dies durch den erhöhten Werth des belasteten Grundstücks und seiner Nutzungen vollständig ausgeglichen.

Von verschiedenen Seiten wurde zwar die Zweckmäßigkeit dieser Petitionen bestritten und deren Erfolg in Frage gestellt, aber von andrer Seite wurde hervorgehoben, daß diese Schritte als die naturgemäßesten in erster Linie zu empfehlen seien und daß man sehen wolle, ob freiwillig die Provocation auf die einseitige Ablösung zurückgenommen werde, deren schädlicher Einfluß auf die Volkswohlfahrt außer Frage stehe.

2. Die weiteren Schritte.

In einer Versammlung von Einberechtigten und insbesondere von Deputirten aus den Hessischen und den benachbarten Preußischen Gemeinden zu Büdingen am 25. Februar erstatte ich ein Referat über die Ablösungsfrage und habe pflichtschuldig gemäß meiner früheren, offenen Erklärung, daß ein Abgeordneter in so tief einschneidenden Lebensfragen, wie die Ablösung der Waldberechtigungen, sich mit seinen Wählern in Benehmen setzen müsse, damit er erst nach gründlicher Kenntnißnahme aller Verhältnisse handle, insbesondere den Hessischen Berechtigten die Fragen zur ernsten Prüfung empfohlen: 1) Wollen wir auf die einseitige Ablösung eingehen, und 2) wollen wir um ein Hessisches Ablösungsgesetz petitioniren, oder Alles beim Alten lassen? Nach längeren Verhandlungen, woran sich die Herrn Rullmann, Lehning, Baumann u A. betheiligten, wurde die erste Frage meines Erinnerns gegen eine Stimme und der erste Theil der zweiten Frage einstimmig bejaht. Die 4 vorerwähnten Petitonen wurden nach ihrer Verlesung und nochmaligen Prüfung von den anwesenden Deputirten sofort unterschrieben und, nachdem sie bei den nicht vertretenen Preußischen Gemeinden durch einen Boten circulirt hatten, an ihre Adressen abgesendet.

In der Ausschußsitzung am 2. März zu Gelnhausen, der auch Rechtsanwalt Manns von Hanau auf erhaltene Einladung beiwohnte, wurden die Gründe in Berathung gezogen, womit der Protest gegen die Zulässigkeit der einseitigen Provocation an dem auf den 7. März ausgeschriebenen Verhandlungstermin gestützt werden sollte. Ich wurde mit dem Entwurf des Protestes beauftragt. Ferner wurde beschlossen, daß Ausschußmitglieder mit dem Hr. Abg. Schöffer in Correspondenz treten und denselben unter Beifügung einer Abschrift der Petitionen um kräftige Unterstützung und insbesondere um Beistand bitten sollten, damit die Preußische Regierung ihre frühere Zusage, in Bezug auf Weideablösung, ein Sistirungsgesetz vorzulegen, erfüllen und daran eine Sistirung all der eingeleiteten Provocationen knüpfen möchte, um Zeit zu gewinnen, die ungünstige Verordnung von 1867 durch ein mit den Volksvertretern berathenes Gesetz zu ersetzen. In der Unterstellung der Möglichkeit, daß die Provocation zur Ablösung am 7. März zurückgenommen werden könnte, wurde die definitive Annahme eines

Rechtsanwaltes vertagt, dagegen Herr Manns ersucht, dem ersten Termin beiwohnen zu wollen.

Zur Deckung der Ausgaben an Porto, Botenlohn, Schreibgebühr ꝛc. beschloß der Ausschuß, daß vorbehaltlich späterer Berechnung nach der Einwohnerzahl vorläufig jede Stadt 30 M. und jedes Dorf 15 M. auf der am 7. März vor dem Termin abzuhaltenden Versammlung der Deputirten bezahlen und daß der Ausschuß durch einige weitere Mitglieder verstärkt werden sollte. Schließlich kamen auch noch die Schritte zur Berathung, welche diejenigen Gemeinden einzuschlagen hätten, deren Loosholz getrennt von Ur- und Lagerholz zur Ablösung gelangen sollte.

B. Der Provocationsstreit auf den Terminen.

1. Der Termin am 7. März.

a) Vorverhandlungen.

Schon hatte die Versammlung der Deputirten im Saale der Hoffnung zu Gelnhausen am 7. März ihren Anfang genommen, als ich — aus guten Gründen muß das erwähnt werden — zu dem Bürgermeister Schöner auf das Rathhaus gerufen wurde, der mir die Ankunft von 2 offenen, ausführlichen Schreiben des Abg. Schöffer an den Stadtvorstand und an mich meldete, ich aber mußte schleunigst, weil bis zum Termin nur noch ½ Stunde Zeit war, in die Versammlung zurück, um derselben den vorerwähnten Protest gegen die einseitige Ablösung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Protest wurde einstimmig angenommen, die weitere Verhandlung aber wegen vorgerückter Zeit auf den Nachmittag verschoben.

b) Verhandlungen bei dem Termin.

Es hatten sich zu dem Termin eingefunden 1) Kammerdirector Keller und Forstmeister Weber, 2) in Vertretung von der Stadt und der Burg Gelnhausen, Haitz, Gettenbach und Breitenborn Kreissecretär Schulze, 3) die ordentlichen Gemeindebehörden und 4) die Deputirten von 11 Gemeinden, 5) die Vertretung der politischen Gemeinde Wirtheim und 6) die im Termin vom 9. Febr. in Wächtersbach bevollmächtigten 14 Personen. Auch war der Präsident der Generalcommission zu Cassel, Herr Wilhelmy, anwesend.

Sämmtliche provocatischen Vertreter mit Ausnahme des in Vertretung von Wirtheim erschienenen Bezirksamtmanns Rohde aus Orb widersprachen der Provocation und behaupteten, daß dieselbe gesetzlich nicht begründet sei.

Die Erklärung, die ich im Namen und im Auftrage der sämmtlichen Deputirten mit alleiniger Ausnahme des Stadtschreibers Renner von Gelnhausen zu Protocoll gab, lautete folgendermaßen:

Erklärung der Deputirten von 25. im Büdinger Walde berechtigten Gemeinden.

Da der Herr Special-Commissär v. Baumbach zu Hanau in einer Verfügung an die Gemeinde Haingründau am 30. August 1875 ausdrücklich erklärt hat, daß mit der Wahl von Deputirten im Verfahren selbst noch nichts geschehen sei, daß damit auch keinerlei Präjudiz geschaffen werde, daß den gewählten Deputirten vielmehr noch immer freistehe, im ersten Verhandlungstermin gegen das ganze Verfahren zu protestiren, die Begründung der Provocation zu bestreiten ꝛc., da nach der Zusammenstellung der Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren Streitpunkte, welche zum Ressort der General-Commission gehören, dieser Behörde zu unterbreiten und die Verhandlungen zu unterbrechen sind, wenn die Verhältnisse der Sache (§. 22) solches erfordern und da wir im Stande sind, eine Reihe von staatsrechtlichen, juristischen und volkswirthschaftlichen Gründen anführen zu können, welche die Zulässigkeit der Provocation in formeller und materieller Beziehung widerlegen und welche nach Lage der Verhältnisse eine Nichtfortsetzung des Verfahrens sowohl vom richterlichen als vom nationalökonomischen Standpunkte gebieterisch zu erfordern scheinen, so sehen wir uns veranlaßt, hiermit gegen die einseitige Ablösung des Büdinger Waldes, Meerholzer Antheils, zu protestiren.

Was zunächst unsere staatsrechtlichen Bedenken, denen wir nur vorübergehend Ausdruck verleihen wollen, anbelangt, so fühlen wir uns zu bemerken veranlaßt, daß nach den modernen, in allen Repräsentativstaaten gültigen Principien, sowie nach dem Geiste der preußischen Verfassung die grundsätzliche Feststellung des Privatrechts — und dazu gehört doch ohne Zweifel die Ablösung der werthvollen Servituten — auf dem Wege der Gesetzgebung, und nicht der Verordnung geregelt zu werden pflegen. Mag auch die Ablösungs-Verordnung von 1867 nach §. 106 der Verfassung den Kammern zur Einsicht und Prüfung vorgelegen haben so erstreckt sich die Prüfung nach Herkommen nicht auf die Zweckmäßigkeit der Verordnung, sondern nur auf die Rechtmäßigkeit derselben, und diese läßt sich formell in der Zeit der Dictatur wohl nicht bestreiten. Wie sehr aber selbst die Königliche Regierung es fühlt, daß eine Beseitigung dieser Verordnung in der Jetztzeit und eine neue Regelung der hochwichtigen Ablösungsfrage durch ein Gesetz indicirt sei, geht deutlich aus der Erklärung des Herrn Ministers Dr. Friedenthal in der Kammersitzung am 22. Februar (s. Frankf. Journal Nr. 55 vom 24 Februar) hervor, daß um den status quo vor der Verordnung wieder herzustellen, dem Hause noch in dieser Session ein Sistirungsgesetz vorgelegt werden werde. Da nur einzelne Gemeinden, und zwar, wie sie selber testiren werden, ohne

sich der Tragweite ihrer Erklärungen über die rechtliche Natur der Berechtigung bewußt zu sein, sich auf das Verfahren eingelassen haben, die große Mehrzahl der Berechtigten aber nach den ausdrücklichen Worten des Herrn Special-Commissärs mit der Wahl der Deputirten noch keineswegs auf die Provocation eingegangen ist, so dürfen doch wohl an sich schon moralische Gründe, Gründe der Billigkeit beredter, als wir das zu thun vermögen, dafür sprechen, daß wir nicht im Angesichte eines Sistirungsgesetzes genöthigt werden, auf eine einseitige Ablösung einzugehen, die uns schwer schädigen und schon deßhalb eine Härte sein würde, weil 5 Hessische Gemeinden gezwungen wären, ihre wohlverbrieften Privatrechte nach Maaßgabe einer Dictatur-Verordnung regeln zu lassen.

Die einseitige Ablösung eines Waldantheiles ist schon deßhalb nicht ausführbar, weil die Berechtigung sich gleichmäßig über den ganzen Büdinger Wald erstreckt, der seine innere Zusammengehörigkeit noch keineswegs verloren hat. Nach §. 17 d. V. können allerdings einzelne Dienstbarkeitsberechtigte abgefunden werden, aber nirgends findet sich ein Anhaltspunkt, daß Bruchtheile eines Rechtes, wie es hier geschehen soll, abgelöst und die auf einem nnd demselben Objecte ruhenden Servituten beliebig getheilt zu werden vermögen.

Daß wir mit dieser unsrer Ansicht nicht alleinstehen, dürfte schon aus dem von der Großh. Hess. Regierung 1874 vorgelegten Ablösungsgesetze hervorgehen, worin es al. 1 Art. 5 wörtlich heißt: Der Pflichtige (resp. al. 2 die Besitzer eines Waldes) kann nur auf Ablösung beantragen, wenn sie für alle einer und derselben Berechtigung unterliegenden Grundstücke des Districts oder der Gemarkung begehrt wird.

Wir bestreiten, daß der Hr. Graf zu Meerholz nutzbarer Eigenthümer und als solcher zur Provocation befugt ist, denn ein solcher, dem das Nutzungsrecht und das Miteigenthum an der Proprietät zusteht, setzt einen Obereigenthümer voraus, der nur ein Miteigenthum an der Proprietät hat. Allerdings hat sich das Haus Ysenburg in 3 Linien getheilt und den Nutzungsertrag des Büdinger Waldes den einzelnen Linien überlassen, aber nach den Ausführungen des Obertribunalrathes Eding in seinen „Rechtsverhältnissen des Waldes" kann ein Wald einer Anzahl von Grundbesitzern gehören, denen, was freilich nicht immer den Anforderungen einer guten Forstwirthschaft entspricht, die Verwaltung und Benutzung desselben je nach Verfassung und Herkommen mehr oder minder autonomisch zusteht. Auf solche Verhältnisse können nur die Grundsätze vom gemeinschaftlichen Eigenthum angewendet werden.

Wenn mehreren Personen, sagt Eding weiter S. 42, das Eigenthumsrecht an einem Walde ungetheilt zusteht, so ist derselbe Gegenstand ihres gemeinschaftlichen Eigenthums, und der einzelne Waldeigenthümer hat nur einen ideellen Antheil. Da wir nun nachzuweisen im Stande sind, daß der Büdinger Wald ein gemeinschaftliches, ungetheiltes Eigenthum des Hauses Ysenburg ist und nach al. 4 des §. 2 gemeinschaftliches Eigenthum auch nur gemeinschaftlich abgelöst werden kann, was hier nicht ausführbar ist, weil ein Theil des Waldes in Hessen-Darmstadt liegt, das noch kein Ablösungsgesetz hat, so fehlt nach unserem Dafürhalten der Provocation die gesetzliche Basis. Nachdem 1371 Heinrich III. von Ysenburg*) in den alleinigen Besitz des von Barbarossa eingeforsteten Büdinger Waldes (unsere Rechte sind im Waldweisthum von 1380 fixirt) gekommen war, blieb das Haus Isenburg im ungetheilten Besitze desselben und erhielt (nicht etwa die einzelnen Linien!) bis zur Auflösung des deutschen Reiches die kaiserliche Belehnung. Eine von den zuständigen Gerichten vollzogene Theilung des Büdinger Waldes liegt nicht vor, vielmehr ist nur durch Familienvertrag, wie es auch das Hessische Gesetz, die Familien-Fideicommisse beteffend vom 13. September 1858, in §. 25 gestattet, den 3 verschiedenen Linien ein größerer Nutzungsertrag des Waldes überlassen worden, was ja auch sonst bei Familien-Fideicommissen zu geschehen pflegt. Weil das Haus Ysenburg in der Stadt Büdingen seinen Stammsitz hat, so ist auch unserer Meinung nach die Gesetzgebung Hessen-Darmstadts in Bezug auf die Fragen maßgebend: Sind die 3 Linien volle oder nutzbare oder gemeinschaftliche Eigenthümer? Art. 15 des ebenerwähnten Gesetzes gibt eine schlagende Antwort auf diese Fragen, indem es heißt: „Das Eigenthum an dem Fideicommißvermögen steht dem jedesmaligen Besitzer desselben und den übrigen zur Nachfolge in solches Berechtigten (den Anwärtern) gemeinschaftlich zu". Die Thatsachen, daß ohne Zustimmung sämmtlicher Agnaten auf den Büdinger Wald keine Hypothek aufgenommen, keine Parzelle desselben veräußert oder auch nur vertauscht werden kann, zeugen dafür, daß der Büdinger Wald ein Familienfideicommiß der 3 Linien ist, und schon der eine Umstand, daß nach Verrechnung der 3 Ysenburgischen Forstämter das Bauentschädigungsholz den einzelnen Berechtigten bald in diesem und bald in jenem Waldantheile angewiesen wird, testirt zur Genüge, daß eine reelle Theilung des Waldes nicht vorliegt. Loosholz (feste Brennholzabgabe) erhalten die berechtigten Gemeinden, wie es in der Natur der Verhältnisse liegt, in den ihnen zunächst gelegenen Waldantheilen ohne Verrechnung, hätte also eine Theilung stattgehabt, so würde auch die

*) Johann I. von Ysenburg erhielt 1386 den ersten Lehnbrief.

Lieferung des Bauentschädigungsholzes ihre Regelung gefunden haben und jeder Linie die beliebige Veränderung der Substanz zustehen, was nicht der Fall ist.

Noch mehr als die juristischen, sprechen übrigens volkswirthschaftliche Gründe gegen eine einseitige Ablösung der Servituten des Büdinger Waldes. Wir leben der Hoffnung, daß diese mit der volkswirthschaftlichen Zukunft eines beträchtlichen Bezirkes in engster Beziehung stehenden Gründe eine besondere Berücksichtigung bei den staatlichen Auseinandersetzungsbehörden finden werden, zumal wenn nachgewiesen zu werden vermag, daß eine einseitige Ablösung den Berechtigten unberechenbaren Schaden bringen und selbst für die restirenden Pflichtigen von Nachtheil sein würde. Wird einseitig abgelöst, so werden die Gemeinden unter dem Hinweis auf die Nutzung in dem noch nicht abgelösten Waldantheile nur einen Bruchtheil der Entschädigung erhalten, der ihnen bei der Gesammtablösung zufallen würde. Entspricht aber nach dem Urtheil der Sachverständigen dem wirthschaftlichen Interesse einer Gemeinde die Landentschädigung, so kann dieselbe bei den späteren Ablösungen der weiten Entfernung wegen nicht das, was ihr als heilsam zugesprochen worden ist, sondern nur Geld empfangen, das wir, weil es ein schwankendes, in den letzten 10. Jahren um mehr als die Hälfte gesunkenes Werthmaaß ist, nur als den ungünstigsten Ablösungsmodus bezeichnen können. Sodann ist schon in der Provocation der Vorbehalt zu finden, die Fortdauer und Existenz des Rechtes denjenigen Gemeinden zu bestreiten, die sich seit langer Zeit nicht mehr beholzigt haben. Die Folge wird sein, daß einzelnen Gemeinden zuerst ein Abzug wegen des verbleibenden Rechtes in den nicht abgelösten Waldantheilen gemacht und später, nachdem der weiten Entfernung wegen das Recht vielleicht nicht exercirt worden ist, der Anspruch auf die Restentschädigung bestritten wird. Welche Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten werden endlich durch die einseitige Ablsößung geschaffen? Hier erhalten Gemeinden im Rayon des Meerholzer Antheiles möglicher Weise eine im Verhältniß zu ferneren Orten ansehnliche Entschädigung und können mit etwas mehr Zeitaufwand doch noch ihren Holzbedarf aus dem nicht abgelösten Walde decken, und dort erhalten andere Gemeinden wenig oder nichts und müssen es sich gefallen lassen, daß zumeist abgefundene Berechtigte ihnen das Ur- und Lagerholz ꝛc. wegnehmen.

Gelnhausen, Haitz und Gettenbach haben z. B. das Recht, 6 Tage sich zu beholzigen, während die andern Gemeinden nur 4. und 2 Holztage haben. Die ersteren Gemeinden können also an 4 resp. 2 Tagen ungehindert das Ober- und Stockholz sich aneignen und an 4 resp. 2 Tagen mit den weniger oder nicht entschädigten Gemeinden

concurriren. Die Folge würde sein, daß Zank und Streit entstehen, daß die Berechtigten zum Schaden des Pflichtigen sich schließlich in dem restirenden Büdinger-Waldantheile concentriren, und daß die wenig oder nicht entschädigten Gemeinden genöthigt würden, sich einen ansehnlichen Theil des seither frei genutzten Holzes zu kaufen. Indessen sind auch andere Eventualitäten nicht unwahrscheinlich. Bei der einseitigen Ablösung werden die Berechtigten aus Gelnhausen, Gettenbach u. a. Orten nicht ihre volle Entschädigung erhalten, wollen sie aber künftig auch nur eine den Abzügen entsprechende Nutzung ausüben, so kann von den Forstbeamten die Holzhauerei bekanntlich so eingerichtet werden, daß sie — wie das schon mehrfach practisch durchgeführt worden ist — nichts finden. Diese Möglichkeit liegt um so näher, als z. B. der Herr Fürst von Büdingen der Gemeinde Haingründau nach dem Urtheile des Appellationsgerichtes von 1852, wenn der Bedarf aus dem vorhandenen Ur- und Lagerholz nicht gedeckt zu werden vermag, selbst stehendes Holz anweisen muß. Welche Schwierigkeiten bietet endlich die Auseinandersetzung, welcher Maßstab soll angelegt werden bei Beurtheilung der Theilnehmungsrechte, das Recht oder die Nutzung und wo sind die Sachverständigen, welche allen Ansprüchen gerecht zu werden gedenken? Soll das Recht die Basis für die Vertheilung der Abfindung bilden, dann sind die entfernten Gemeinden, die sich neben der Entschädigung noch voll im Wächtersbacher und Büdinger Antheil beholzigen können, im Vortheil gegenüber den Gemeinden, die einen weiten, in dubio verlegten Weg zurücklegen müssen, um sich in den nicht abgelösten Waldtheilen zu beholzigen. Wird die Entschädigung nach dem durchschnittlichen Ertrage (§. 11) bemessen, so werden bei der einseitigen Ablösung etwa in Geld Orte, deren Gemeindeglieder wie Gelnhausen, vielleicht kaum zur Hälfte die Servituten ausgeübt haben, nur eine Rente beziehen, die den Gemeindegliedern blos $^4/_{10}$ des seither von den 50% Berechtigten genutzten Holzwerthes liefert. Bei Ausleihung des zum 20fachen Betrage der Rente abgelösten Entschädigungskapitals, dessen Zinsen nur 4% ertragen werden, gehen nämlich sofort 20% verloren und theilt man die restirenden 80% unter die Gesammtberechtigten, welche sich seither nur zur Hälfte beholzigt haben, so trägt es dem Einzelnen nur 40% oder $^4/_{10}$. Da viele Leute sich seither aus dem Walde ernährt und ihren ganzen Brand in der arbeits- und verdienstlosen Winterzeit frei genutzt haben, so ist es keine Frage, daß die einseitige Ablösung die Armuth vermehren und solche Leute progressiv in Schulden stürzen würde, die bei freiem Brande seither trotz der Ungunst der Verhältnisse noch sich durchgeschlagen haben. Doch wir wollen die unausbleiblichen düsteren Folgen, welche der einseitigen Ablösung auf dem Fuße folgen würden, nicht noch weiter ausspinnen.

Schließlich erklären wir noch einmal, daß wir vornehmlich aus juristischen und volkswirthschaftlichen Gründen entschieden gegen die Zulässigkeit der einseitigen Ablösung protestiren, und bitten ergebenst, daß die Königliche Special-Commission diesen Protest acceptiren, nöthigen Falles der General-Commission vorlegen und den Herrn Grafen von Meerholz in die entstandenen Kosten verurtheilen möge.

Der Communemandatar Schulze entwickelte in seinem Protest, wie zugestanden, ganz ähnliche Gründe.

Der Erklärung der Deputirten wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß der Protest auch gegen die Ablösung der Loosholzberechtigungen, welche mit der Ur- und Lagerholzberechtigung im engsten Zusammenhang stünde, gerichtet wäre, und zwar um so mehr, als die Loosholzempfänger nach der Ablösung sich auf Kosten derer, die kein Loosholz empfingen, desto reichlicher an Ur- und Lagerholz beholzigen würden.

Außerdem, heißt es im Protocoll, waren die Erklärungen im Wesentlichen Folgende: Es werde der Provocation widersprochen, weil 1) die Ausführung der Ablösung für den Meerholzer Stammantheil des Büdinger Waldes allein nicht für möglich erachtet werde; 2) weil ferner die rechtliche Natur sowohl der solidarisch auf allen 3 Stammtheilen des Büdinger Waldes lastenden Berechtigung, als auch des Eigenthums des Hr. Provocanten an seinen Stammtheil des Büdinger Waldes die Ablösung und die Beantragung derselben für einen Stammtheil des Büdinger Waldes allein ausschließe und 3) weil endlich die gleichzeitige Ablösung auf allen 3 Stammtheilen aus Mangel eines Gesetzes für das Großherzogthum Hessen nicht möglich sei.

Der Vertreter des Provocaten führte unter Wahrung des Rechtes, die abgegebenen Erklärungen bei dem nächsten Termin widerlegen zu dürfen, Folgendes zur gesetzlichen Begründung der Provocation an:

1) Er nehme im Allgemeinen auf die Provocationsschrift und auf die Verordnung von 1867 Bezug.
2) Der Büdinger Wald sei nicht gemeinschaftliches Eigenthum des Hauses Ysenburg im Sinne von §. 2, al. 4. Die einzelnen schon seit ca. 200 Jahren den verschiedenen Häusern zustehenden Antheile seien nicht nur in den Steuerkatastern, sondern auch (Meerholz und Wächtersbach wenigstens) auf den Namen ihrer gegenwärtigen Besitzer im Amtscontractenbuche und zwar speciell nach Fläche und Katasterbezeichnung eingetragen. Er nehme auf den bei anderen Ablösungssachen an die Ablösungsbehörden abgegebenen Auszug aus den Amtscontractenbüchern von Gettenbach und Haitz vom 5. Dec. 1874 Bezug. Die Eintragung der zum Büdinger

Walde gehörigen Parzellen sei vor dem 1. Juli 1874 erfolgt und er behaupte, daß dieser Eintrag das Eigenthum begründe, weil derselbe nach Maßgabe der neuen Grundbuchsgesetzgebung den Einträgen in den neuen Grundbüchern gleich zu achten sei.

3) Er halte eine Servitut bei Theilung des dienenden Grundstücks, wenn dieselbe durch die Theilung an und für sich nicht unmöglich oder in der Ausübung beschränkt werde, für theilbar und sei der Ansicht, daß die Ur- und Lagerholzberechtigung, wie überhaupt alle früher vor der Theilung auf dem Büdinger Walde im Ganzen haftenden Servituten, in der Weise getheilt gedacht werden müsse, daß nunmehr einer jeden einberechtigten Gemeinde 3 Berechtigungen, auf jedem Stammtheil eine, zustehe.

Außerdem sei als Beweis für die factisch eingetretene Theilung, auch der Servituten, anzuführen, daß sich dieselben auf den verschiedenen Stammtheilen verschieden entwickelt hätten. Er hebe hervor, daß z. B. den Gemeinden Gelnhausen, Haitz, Gettenbach und Wirtheim im Meerholzer Stammtheile die Ausübung der Ur- und Lagerholzberechtigung an 6 Tagen, denselben Gemeinden mit Ausnahme von Gelnhausen im Wächtersbacher Stammtheile wie allen Gemeinden dortselbst das Einfahren des Holzes nur an 2 Tagen, das Sammeln und Werben gleichfalls an 2 Tagen zustehe, während den übrigen im Meerholzer Stammtheile berechtigten Gemeinden das Recht der Beholzigung nur an 2 Tagen gestattet sei.

Die reelle Theilung sei von vornherein mit Rücksicht auf die den einzelnen Stammtheilen zugewiesenen Lasten erfolgt. Daher habe Wächtersbach mehr als Meerholz erhalten, müsse aber auch mehr Gemeinden mit Loosholz befriedigen.

Geschirrholzberechtigung bestehe im Meerholzer Stammtheile gar nicht, während sie auf dem Wächtersbacher vorkomme. Auf letzterem sei die Laubstreuberechtigung eine ausgedehnte, auf ersterem nur eine beschränkte. Die Loosholzberechtigung selbst, deren Ablösung für den Meerholzer Antheil bereits vollendet wäre, sei für Meerholz eine fest fixirte gewesen. Ein jeder Berechtigte habe ein vertragsmäßig festgesetztes Quantum erhalten. Für Wächtersbach wechsele die Loosholzberechtigung jährlich nach der Personen- und Viehzahl der berechtigten Haushaltungen.

4) Die Familienverträge, auf Grund deren die reelle Theilung erfolgt wäre, seien genügend, um dieselben rechtlich wirksam zu machen, weil dem Ysenburgischen Hause zur Zeit jener Theilung Autonomie und die Landeshoheit zugestanden habe.

Die provocatischen Vertreter führten dem gegenüber an:

1) Servituten seien nach den Grundsätzen des Rechtes nicht theilbar.
2) Die Theilung des Büdinger Waldes hätte nur durch gerichtlichen Vertrag geschehen können.
3) Die Theilung habe factisch nur in Bezug auf die Nutzungen stattgefunden. Wenn auch nicht bestritten werde, daß eine örtliche Theilung durch Abgrenzung mit Steinen und Grenzzeichen stattgefunden habe und noch bestehe, so sei dieselbe nur für die Nutzungserträge gültig.
4) Es werde namentlich die rechtliche Wirkung der auf Grund von Kataster-Auszügen erfolgten Eintragung der einzelnen Waldparzellen auf die Namen der gegenwärtigen Häupter der standesherrlichen Familien in das Amtscontractenbuch bestritten und behauptet, daß auf diesen einseitigen Eintrag Eigenthumsrechte nicht unbedingt begründet werden könnten.
5) Die 3 Häuser Büdingen, Meerholz und Wächtersbach seien nur ideelle Eigenthümer am Büdinger Walde, denen nur bezüglich der Nutzungen specielle Rechte an bestimmten Theilen des Büdinger Waldes zustünden.
6) Vor allen Dingen müsse die Vorlegung der Theilungsverträge verlangt werden.

Auch wurde geltend gemacht, daß eine verschiedene Ausbildung der Servituten in den einzelnen Stammtheilen durchaus nicht auf eine Theilung des Büdinger Waldes und der Servituten zu schließen berechtige, denn es ließen sich mehr Beweise für die Gleichartigkeit und Aehnlichkeit der Servituten in den 3 Stammtheilen als für das Gegentheil vorbringen, und die Verschiedenheit, die zuweilen selbst zwischen benachbarten, in einem Stammtheile liegenden Gemeinden bestehe, sei nur eine Folge davon, daß diese Gemeinde es besser und jene schlechter verstanden hätte, sich die alten Rechte zu wahren. Das alte Weisthum liefere den Nachweis, daß viele Rechte im Laufe der Zeiten verloren worden wären.

Sämmtliche Deputirten, wiederum mit Ausnahme des überstimmten Deputirten Renner, bevollmächtigten hierauf Kraft ihrer Substitutionsbefugniß den gewählten Ausschuß zu ihrer Vertretung bei dem nächsten Instructionstermin am 28. März zu Gelnhausen.

Hierauf ergriff Hr. Präsident Wilhelmy das Wort und führte unter Anderem aus, daß die Annahme von dem demnächstigen Erscheinen eines Sistirungsgesetzes in Bezug auf Servituten auf einem Mißverständnisse oder auf einer falschen Belehrung beruhe, indem höchstens eine Veränderung über die Ablösungsbestimmungen von Weide, aber nicht von Holz zu erwarten sei. Uebrigens sei die Möglichkeit der Ablösung

von Waldservituten nach der Einverleibung Kurhessens von allen Seiten lebhaft gewünscht worden und die in Folge dessen erschienene Verordnung von 1867 sei nicht so ungünstig für die Berechtigten, wie angenommen zu werden scheine, und bedürfe weder der Veränderung, noch viel weniger der Beseitigung, denn Sr. Majestät der Kaiser, der doch gewiß, des Volkes Wohl wünsche und erstrebe, habe sie unterzeichnet und erlassen. Insbesondere wären die Befürchtungen vor Nachtheilen, wenn in Geld abgelöst werde, unbegründet, indem zahlreiche Gemeinden, die anfänglich gleiche Besorgnisse gehegt hätten, nach der erfolgten Ablösung sehr wohl zufrieden seien.*

Der provocantische Vertreter, Kammerdirector Keller, blieb dem Vorbringen der Provocaten gegenüber bei seinen früheren Behauptungen stehen, versprach die Theilungsverträge unter der Reserve, diejenigen Stellen, welche nicht für die Oeffentlichkeit geeignet wären, von der Production ausschließen zu dürfen, vorzulegen und führte weiter an:

Die Thatsache, daß das Bauentschädigungsholz zwischen den 3 Waldbesitzern verrechnet und den Berechtigten bald in diesem und bald in jenem Waldantheile angewiesen werde, finde in Zweckmäßigkeitsgründen einfach ihre Erklärung und ändere an der reell erfolgten

---

*) Ein allgemeiner Widerspruch begleitete für einige Momente diese Empfehlungen des Geldablösungsmodus. Entgegnet wurde aus naheliegenden Gründen nichts, obwohl es leicht gewesen sein würde, zu erwidern, daß der Kammerbericht im Frankf. Journal vom 24. Februar, in welchem dem Minister Dr. Friedenthal die Worte zugeschrieben worden wären: „Die Regierung hat sich bereits mit der Frage beschäftigt, ob nicht durch ein Gesetz eine Abänderung der Ablösungsverordnug von 1867 zu bewirken sei; ein Sistirungsgesetz wird jedenfalls noch in dieser Session vorgelegt werden", zu den ausgesprochenen Vermuthungen Veranlassung gegeben habe und daß, wenn auch nur in Bezug auf Weide ein Sistirungsgesetz zu erwarten sei, das eingeleitete Ablösungsverfahren sistirt werden sollte, weil die Meerholzer Provocation zugleich eine Ablösung der Weidegerechtsame umfasse; zu erwähnen, daß diejenigen, welche nach 1866 ein Ablösungsgesetz stürmisch verlangt hätten, wohl nicht unter dem Volke, sondern unter den Waldeigenthümern zu suchen seien; ferner sich zu verwahren, die allseitig geliebte und verehrte Person des Kaisers in Causalnexus mit einer Ablösungsverordnung zu bringen, deren Hauptbestimmungen nicht im Rechtsbewußtsein des Volkes wurzelten und deren Aenderung so lebhaft gewünscht würden; zu erinnern, wie viele Gesetze und Verordnungen in constitutionellen Staaten (Strafgesetznovelle, Hessisches Eisenbahngesetz von 1867 ꝛc.) grade neuerdings verändert und aufgehoben worden wären, um den Bedürfnissen der Zeit und der Rechtsanschauung der Gegenwart gerecht zu werden; und endlich an concreten Beispielen (siehe die Ablösungen von Gettenbach, Birstein ꝛc.) den Nachweis zu führen, wie sich die Geldablösungen bereits in Praxi gestaltet haben und wie sie sich aus mancherlei Gründen in 50 und 100 Jahren gestalten werden

Theilung nichts. Auf das Bedenken, daß durch die Ablösungen im Meerholzer Antheile wegen Abschneidung oder Erschwerung der Zugänge die Ausübung in den anderen Stammtheilen beschränkt werde, erwidere er, daß theils auf den bestehenden öffentlichen Wegen, theils auf durch die Auseinandersetzung aufzuweisenden neuen Wegen die Berechtigung ungehindert ausgeübt werden könne.

Beide Parteien behielten sich für den nächsten Termin die Vorbringung neuer beweisender Thatsachen und die nähere Begründung der vorgebrachten vor.

c. Der weitere Verlauf.

Bei der Fortsetzung der Versammlung der Deputirten nach 1 Uhr entrichteten alle Gemeinden, selbst die nur zur Hälfte berechtigten Orte Büdingen und Rinderbügen, an den ernannten Rechner Ickes von Gelnhausen die vorläufig festgesetzten Summen von 30 und 15 Mark, nur der Stadtvorstand zu Gelnhausen glaubte aus mir unbekannten Gründen die Zahlung der zur Verfechtung der gemeinsamen Sache erforderlichen Gelder verweigern zu müssen. Die früher schon erwähnte Commission zu Gelnhausen bezahlte indessen den Beitrag aus freiwillig gesammelten Gaben. Den früheren Beschlüssen entsprechend wurde nunmehr — und zwar ehe ich den offenen, mir nachträglich übergebenen Brief des Abg. Schöffer zu lesen Zeit finden konnte, was ich bemerke, um zu constatiren, daß aus freier Initiative gehandelt worden ist, — der Ausschuß durch die Bürgermeister, der 3 einberechtigten Städte, nämlich 1) durch Bürgermeister Hölzinger von Büdingen, 2) Bürgermeister Kolb von Wächtersbach und 3) Bürgermeister Schöner von Gelnhausen, sowie 4) durch Districtseinnehmer Platz von Büdingen, 5) Abgeordneten Schöffer von Gelnhausen und 6) Gustav Kolb von Wächtersbach erweitert. Platz wurde von Büdingen versetzt, Schöffer und Schöner lehnten die Wahl ab. Einstimmig adoptirten hierauf die Deputirten den Rechtsanwalt Manns zu ihrem juristischen Beistand.

Nachdem auf dem Rathhaussaale später das Protocoll unterschrieben und der Termin geschlossen war, wurde den Deputirten ein ausführliches, mehrere Bogen starkes Schreiben des Abg. Schöffer verlesen, worin derselbe bedauerte, durch drängende Commissionsarbeiten an persönlichem Erscheinen verhindert zu sein, zugleich aber mit Sachkenntniß und lebhaftem Interesse einestheils seinen Standpunkt zu der Ablösungsfrage, anderntheils aber auch die Situation in Berlin, d. h. das, was in der Sache bereits geschehen wäre und noch zu erwarten sei, darlegte. In dem zweiten offenen, im engeren Kreise verlesenen Briefe an mich, der ebenfalls 3 volle Bogen umfaßte, was ich erwähne, nicht um Weihrauch zu streuen, sondern um den hier und auch später

von Waldservituten nach der Einverleibung Kurhessens von allen Seiten lebhaft gewünscht worden und die in Folge dessen erschienene Verordnung von 1867 sei nicht so ungünstig für die Berechtigten, wie angenommen zu werden scheine, und bedürfe weder der Veränderung, noch viel weniger der Beseitigung, denn Sr. Majestät der Kaiser, der doch gewiß, des Volkes Wohl wünsche und erstrebe, habe sie unterzeichnet und erlassen. Insbesondere wären die Befürchtungen vor Nachtheilen, wenn in Geld abgelöst werde, unbegründet, indem zahlreiche Gemeinden, die anfänglich gleiche Besorgnisse gehegt hätten, nach der erfolgten Ablösung sehr wohl zufrieden seien.*

Der provocantische Vertreter, Kammerdirector Keller, blieb dem Vorbringen der Provocaten gegenüber bei seinen früheren Behauptungen stehen, versprach die Theilungsverträge unter der Reserve, diejenigen Stellen, welche nicht für die Oeffentlichkeit geeignet wären, von der Production ausschließen zu dürfen, vorzulegen und führte weiter an:

Die Thatsache, daß das Bauentschädigungsholz zwischen den 3 Waldbesitzern verrechnet und den Berechtigten bald in diesem und bald in jenem Waldantheile angewiesen werde, finde in Zweckmäßigkeitsgründen einfach ihre Erklärung und ändere an der reell erfolgten

---

*) Ein allgemeiner Widerspruch begleitete für einige Momente diese Empfehlungen des Geldablösungsmodus. Entgegnet wurde aus naheliegenden Gründen nichts, obwohl es leicht gewesen sein würde, zu erwidern, daß der Kammerbericht im Frankf. Journal vom 24. Februar, in welchem dem Minister Dr. Friedenthal die Worte zugeschrieben worden wären: „Die Regierung hat sich bereits mit der Frage beschäftigt, ob nicht durch ein Gesetz eine Abänderung der Ablösungsverordnug von 1867 zu bewirken sei; ein Sistirungsgesetz wird jedenfalls noch in dieser Session vorgelegt werden", zu den ausgesprochenen Vermuthungen Veranlassung gegeben habe und daß, wenn auch nur in Bezug auf Weide ein Sistirungsgesetz zu erwarten sei, das eingeleitete Ablösungsverfahren sistirt werden sollte, weil die Meerholzer Provocation zugleich eine Ablösung der Weidegerechtsame umfasse; zu erwähnen, daß diejenigen, welche nach 1866 ein Ablösungsgesetz stürmisch verlangt hätten, wohl nicht unter dem Volke, sondern unter den Waldeigenthümern zu suchen seien; ferner sich zu verwahren, die allseitig geliebte und verehrte Person des Kaisers in Causalnexus mit einer Ablösungsverordnung zu bringen, deren Hauptbestimmungen nicht im Rechtsbewußtsein des Volkes wurzelten und deren Aenderung so lebhaft gewünscht würden; zu erinnern, wie viele Gesetze und Verordnungen in constitutionellen Staaten (Strafgesetznovelle, Hessisches Eisenbahngesetz von 1867 ꝛc.) grade neuerdings verändert und aufgehoben worden wären, um den Bedürfnissen der Zeit und der Rechtsanschauung der Gegenwart gerecht zu werden; und endlich an concreten Beispielen (siehe die Ablösungen von Gettenbach, Birstein ꝛc.) den Nachweis zu führen, wie sich die Geldablösungen bereits in Praxi gestaltet haben und wie sie sich aus mancherlei Gründen in 50 und 100 Jahren gestalten werden

Theilung nichts. Auf das Bedenken, daß durch die Ablösungen im Meerholzer Antheile wegen Abschneidung oder Erschwerung der Zugänge die Ausübung in den anderen Stammtheilen beschränkt werde, erwidere er, daß theils auf den bestehenden öffentlichen Wegen, theils auf durch die Auseinandersetzung aufzuweisenden neuen Wegen die Berechtigung ungehindert ausgeübt werden könne.

Beide Parteien behielten sich für den nächsten Termin die Vorbringung neuer beweisender Thatsachen und die nähere Begründung der vorgebrachten vor.

c. Der weitere Verlauf.

Bei der Fortsetzung der Versammlung der Deputirten nach 1 Uhr entrichteten alle Gemeinden, selbst die nur zur Hälfte berechtigten Orte Büdingen und Rinderbügen, an den ernannten Rechner Jckes von Gelnhausen die vorläufig festgesetzten Summen von 30 und 15 Mark, nur der Stadtvorstand zu Gelnhausen glaubte aus mir unbekannten Gründen die Zahlung der zur Verfechtung der gemeinsamen Sache erforderlichen Gelder verweigern zu müssen. Die früher schon erwähnte Commission zu Gelnhausen bezahlte indessen den Beitrag aus freiwillig gesammelten Gaben. Den früheren Beschlüssen entsprechend wurde nunmehr — und zwar ehe ich den offenen, mir nachträglich übergebenen Brief des Abg. Schöffer zu lesen Zeit finden konnte, was ich bemerke, um zu constatiren, daß aus freier Initiative gehandelt worden ist, — der Ausschuß durch die Bürgermeister, der 3 einberechtigten Städte, nämlich 1) durch Bürgermeister Hölzinger von Büdingen, 2) Bürgermeister Kolb von Wächtersbach und 3) Bürgermeister Schöner von Gelnhausen, sowie 4) durch Districtseinnehmer Platz von Büdingen, 5) Abgeordneten Schöffer von Gelnhausen und 6) Gustav Kolb von Wächtersbach erweitert. Platz wurde von Büdingen versetzt, Schöffer und Schöner lehnten die Wahl ab. Einstimmig adoptirten hierauf die Deputirten den Rechtsanwalt Manns zu ihrem juristischen Beistand.

Nachdem auf dem Rathhaussaale später das Protocoll unterschrieben und der Termin geschlossen war, wurde den Deputirten ein ausführliches, mehrere Bogen starkes Schreiben des Abg. Schöffer verlesen, worin derselbe bedauerte, durch drängende Commissionsarbeiten an persönlichem Erscheinen verhindert zu sein, zugleich aber mit Sachkenntniß uud lebhaftem Interesse einestheils seinen Standpunkt zu der Ablösungsfrage, anderntheils aber auch die Situation in Berlin, d. h. das, was in der Sache bereits geschehen wäre und noch zu erwarten sei, darlegte. In dem zweiten offenen, im engeren Kreise verlesenen Briefe an mich, der ebenfalls 3 volle Bogen umfaßte, was ich erwähne, nicht um Weihrauch zu streuen, sondern um den hier und auch später

bewiesenen Eifer und die Theilnahme des Abg. Schöffer für die Angelegenheit zu constatiren, sagte er dem Ausschusse seine volle Unterstützung zu und rieth im Interesse der ganzen Frage und ihrer gedeihlichen Behandlung zur Eintracht und zu gemeinsamer Action, denn es würde der gemeinschaftlichen Sache und dem zu erstrebenden Resultat allerdings sehr nachtheilig sein, wenn eine oder die andere Gemeinde zurückbleiben, resp. eigne Wege gehen wollte.

Am 20. März fand wiederum eine Ausschußsitzung statt, und zwar zur Vorbereitung auf den Termin am 28. März und zur Verhandlung von mancherlei Fragen, die ich jedoch, um nicht zu ausführlich zu werden, hier nicht zur Erörterung bringen will.

2. Der Termin am 28. März.

a. Verhandlungen bei dem Termin.

Zu diesem Termin, zu dem sich Kammerdirector Keller, Kreissecretär Schulze, Rechtsanwalt Manns und 11 Ausschußmitglieder eingefunden hatten, brachte Kammerdirector Keller eine Erklärung vor, die ich hier wörtlich folgen lasse:

Erklärung

des Herrn Kammerdirector Keller im Termin am 28. März 1876.

In dem Termin vom 7. März l. J. ist von sämmtlichen provocatischen Vertretern mit Ausnahme des für die Gemeinde Wirtheim bestellten Communemandatar Provocationsstreit erhoben und die Unzulässigkeit der Ablösung behauptet worden. Zur Begründung werden theils juristische, theils volkswirthschaftliche Bedenken aufgeführt, deren Unhaltbarkeit ich nachstehend darthun will:

A. Was die erste Frage anbelangt, ob die diesseitige Provocation gesetzlich zulässig sei, so wird dagegen angeführt:

Nach §. 2 al. 4 der Verordnung vom 13. Mai 1867 könnten gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks nur gemeinschaftlich die Ablösung beantragen, der gesammte, aus dem Büdinger, Wächtersbacher und Meerholzer Antheile bestehende Büdinger Wald, sei aber noch gemeinschaftlich d. h. stehe den Häuptern der 3 Ysenburger Häuser Büdinger Linie pro partibus indivisis zu, so daß also Sr. Erlaucht der Graf zu Ysenburg Büdingen in Meerholz für sich allein nicht provociren könne, wobei noch in Betracht zu ziehen sei, daß für den im Großherzogthum Hessen gelegenen Büdinger Antheil die Verordnung vom 13. Mai 1867 gar keine Geltung habe und bei dem Mangel eines dortgültigen Ablösungsgesetzes schon deßhalb eine einseitige Ablösung unzulässig sei. Was nun letzteren Einwurf anbelangt, so kann derselbe wohl kaum ernstlich gemeint sein, indem

danach es in der Hand des kleinen Staates Hessen liegen würde, ob ein Preußisches Gesetz in Preußen überhaupt zur Anwendung kommen darf oder nicht. Allein abgesehen davon, daß allerdings ein Ablösungsgesetz für Waldservituten im Großherzogthum Hessen besteht, die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. September 1814, so können doch unmöglich die im Großherzogthum Hessen und im Königreich Preußen belegenen Theile des vormaligen Büdinger Waldes als ein Grundstück angesehen werden, da die Territorialgrenzen doch unzweifelhaft die schärfste Theilung und Trennung herbeigeführt hat. Sind doch, wie die provocatischen Vertreter ganz richtig hervorgehoben, die Großherzoglich Hessischen Theile nicht den Preußischen Gesetzen, sondern den dort geltenden unterworfen und unterliegen hinsichtlich des Eigenthumsübergangs, Verpfändung, Belastung, Theilung, Besteuerung ꝛc. ganz anderen Bestimmungen als die diesseitigen Theile. Allein auch räumlich sind sie abgetheilt, durch Hoheitsgrenzsteine von einander abgegrenzt und in den Großherzoglich Hessischen Steuerkatastern resp. Grundbüchern eingetragen.

Mehr Kriterien für eine vollständige Trennung von Grundstükken lassen sich aber wohl kaum anführen und brauche ich deßhalb wohl kaum noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wie von dem Landgerichte und Steuercommissariat zu Büdingen bestätigt werden wird, die Großherzoglich Hessischen Theile des Waldes auf den Namen Sr. Durchlaucht des Fürsten von Büdingen catastrirt und ingrossirt sind, während dies bei dem Meerholzer Waldantheile, wie aus dem in der Provocationsschrift in Bezug genommenen Contractenbuchsauszuge ersichtlich, nicht der Fall ist.

Allein auch nicht einmal der Letztere bildet ein Grundstück für sich, vielmehr besteht er, wie aus dem erwähnten Auszuge hervorgeht, aus vielen einzelnen Parzellen, welche von einander abgemessen, chartirt und gesondert im Contractenbuch und Steuerkataster eingetragen sind, und zwar lediglich auf den Namen des Herrn Provocanten, während ganz dasselbe bei dem Wächtersbacher auf den Namen Sr. Durchlaucht des Fürsten Ferdinand Maximilian stehenden Antheile der Fall ist.

Die fragliche Bestimmung des §. 2. der Verordnung vom 13. Mai 1867 hat aber nur solche Grundstücke im Auge, welche pro partibus indivisis besessen werden, und ist im vorliegenden Falle gar nicht anwendbar. Die Gegenseite behauptet zwar, die Theilung des Büdinger Waldes habe s. Z. nur bezüglich der Nutzungen stattgefunden, die drei Häuser Büdinger Linie seien auch jetzt noch gemeinschaftliche Eigenthümer desselben pro partibus indivisis, wird aber hierfür keinen Beweis liefern können. Wie sollte man es sich z. B. erklären, daß die berechtigten Gemeinden in vielen Fällen über ihre Berechtigung in besagtem Walde

Verträge mit dem Gräflichen Hause Meerholz allein abgeschlossen haben, wie neuerdings Gettenbach in 1872 über Loosholz-, Ur- und Lagerholz- und Weideberechtigung, Wittgenborn und Spielberg über ihre Loosholzberechtigung in 1849, Wächtersbach über dieselbe Berechtigung in 1852, Wirtheim über Ur- und Lagerholzberechtigung in 1741 ꝛc, daß letztere Gemeinde dem Fürstlichen Hause Wächtersbach gegenüber auf die Ur- und Lagerholzberechtigung gegen Konstituirung einer festen Brennholzabgabe vertragsweise verzichtet hat, ferner daß die Stadt Gelnhausen in den Jahren 1860—1870 getrennte und endgültig zur gerichtlichen Entscheidung gekommene Processe über den Umfang ihrer Brennholzberechtigung mit den Häusern Wächtersbach und Meerholz geführt hat, daß ebenso mit Gettenbach, Haitz, Wirtheim, Waldensberg, Wächtersbach und noch anderen Orten wiederholt von dem Hause Meerholz über den Umfang der Berechtigung derselben auf seinem Antheile am Büdinger Wald vor den Gerichten petitorisch gestritten worden ist, wenn der Hr. Provocant nur ideeller Eigenthümer des belasteten Waldes gewesen wäre, da dann die ergangenen Urtheile und Verträge nur für und wieder ihn gültig sein könnten, resp. nach der Meinung der Gegenseite nur zu einem Drittel wirksam.

Wie wäre es möglich ferner für den Hr. Provocanten gewesen, Theile des Büdinger Waldes, Meerholzer Antheils, zu verkaufen, wenn er nicht reeller, lediglich durch die Fideicommißqualität beschränkter Eigenthümer desselben gewesen wäre. Solche Verkäufe, wenn auch nur vereinzelt, da man von einem geschlossenen Waldcomplexe ohne besondere Gründe nichts zu veräußern pflegt, haben aber noch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden, so bei den in der Gemarkung Schloß Gettenbach belegenen Parzellen D. Nr. 6a 7a und 7ab, welche an den Fürsten von Wächtersbach, resp. die Gemeinde Breitenborn und D. Nr. 33aa, welche an Carl Farr in Gettenbach, endlich verschiedene in der Gemarkung Kaltenborn belegene, durch die Verlegung des Weges nach Wächtersbach vom Waldort Rausch R. Nr. 10 abgetrennte Flächen, welche an Jakob Hix und Cons. von Haitz abgegeben wurden.

In viel größerer Anzahl finden sich selbstverständlich Veräußerungen (Vertauschungen) von Fideicommißobjecten, welche außerhalb des Büdinger Waldes gelegen waren, vor und wobei der Hr. Provocant als alleiniger Contrahent immer aufgetreten ist, in der Regel allerdings unter Beibringung des agnatischen Consenses, aber auch immer von Seiten des Hauptes der Fürstlichen Linie Birstein. Häufig aber auch, wie bei den Abtretungen von Gelände an die Hanau-Bebraer und die Oberhessische Bahn oder wie bei den Huteablösungen des Hofgutes Kaltenborn, auch ohne Solche.

Ich nehme auf die Contractenbücher des Amtsgerichts Meerholz und Gelnhausen Bezug, und werde auf Verlangen die relevanten Stellen bezeichnen.

Ich will ferner noch anführen, daß der Hr. Provocant von seinem fraglichen Waldantheile die Grundsteuern allein zu entrichten hat, was durch Königliches Steuercommissariat zu Gelnhausen bestätigt werden wird, daß er bei der neuen Grundsteuerregulirung allein über die Bonitirung 2c. gehört worden ist, was aus den betr. Akten sich ergeben wird, daß er die Verwaltung des Waldes durch ein von ihm allein bezahltes Forstpersonal führt, die erforderlichen Cultur- und Wegbaukosten allein trägt, auch die Holzfällungen allein und auf seine Kosten vornehmen läßt. Ich will noch weiter darauf aufmerksam machen, daß sich seine Bezüge aus dem Walde nicht blos auf die Holzcrescenz beschränken, sondern daß ihm alle nur möglichen Nutzungen daraus zustehen.

Bergwerke sind zwar im Meerholzer Antheile nicht im Betriebe, wohl aber meines Wissens im Wächtersbacher oder Büdinger und haben die betr. Häuser den alleinigen Vortheil davon. Dagegen sind Steinbrüche angelegt, und stehen die daraus resultirenden Vortheile dem Hr. Provocanten allein zu. So wurde von ihm dem Staate gegen Anlage einer Chaussee durch den Wald bekanntlich gestattet, den Basaltbruch auf dem Eichelkopf auszunutzen und die Fürstliche Verwaltung zu Wächtersbach zieht aus dem auf ihrem Antheile befindlichen Basaltbruche gegenwärtig noch einen Gewinn.

Ueberhaupt steht die Verwerthung aller Producte, welche der Wald und der Waldboden liefert, ganz allein dem Hr. Provocanten zu, so daß er also die volle Nutzungsbefugniß hat. Die Gegenseite scheint dies zwar auch zuzugeben, bestreitet aber dennoch das Eigenthum. Wie soll man aber das Recht des Hr. Provocanten anders bezeichnen, Niesbrauch kann es nicht sein, denn dieser ist, abgesehen davon, daß man an seiner eigenen Sache (ideellen Drittel) keinen solchen haben kann, nur persönlich, während der Hr. Provocant sein Recht durch Erbgang erworben hat und nach den Grundsätzen der Primogenitarordnung weiter vererbt. Ein anderes Rechtsverhältniß, welches den Darlegungen der Gegenseite entsprechen würde, gibt es meines Wissens aber nicht.

Kurz es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Herr Provocant Eigenthümer des Meerholzer Antheils am Büdinger Walde ist, allerdings nur fideicommissarischer, also in der Veräußerung beschränkt und gehalten, das Besitzthum nach den für das ganze Haus Ysenburg geltenden Grundsätzen der Primogenitarordnung zu vererben. Hieraus erklärt sich auch, warum bei Veräußerungen und Belastungen von Fideicommißbestandtheilen der agnatische Consens eingeholt werden muß, allein ebenso gut von dem Haupte der Birsteiner Linie, als auch von

den Häuptern der Häuser Büdingen und Wächtersbach, welche angeblich Miteigenthümer sein sollen. Wäre übrigens Letzteres wirklich der Fall, so müßten Jene nicht allein agnatisch consentiren, sondern auch bei dem Veräußerungsvertrage selbst mitwirken, was wesentlich von Ersterem verschieden ist. Eine solche Mitwirkung hat aber bei den vorangeführten Veräußerungen und überhaupt nie stattgefunden und ist von der Gegenseite nicht behauptet worden.

In dem Jahre 1684 theilten die Birsteiner und die Büdinger Linie die Grafschaft Ysenburg und wurde darüber am 9. April 1684 in Frankfurt ein förmlicher Receß aufgestellt. Hierbei fiel der Büdinger Linie der ganze s. g. Büdinger Wald zu.

Am 6. Februar 1686 wurde zu Meerholz und am 12. Februar 1698 zu Büdingen über einige unerledigt gebliebene Theilungspunkte weiter verhandelt und solche receßmäßig erledigt. Damit war die Abtheilung zwischen den beiden Hauptlinien des Ysenburgischen Hauses abgeschlossen. Die Büdinger Linie theilte nun den ihr zugefallenen Theil der Grafschaft weiter in 4 Theile und wurde hierüber in den Recessen dd. Meerholz den 23. Juli 1687 und 9. August 1688 das Erforderliche beurkundet. Nur einzelne Besitzungen und Rechte blieben damals gemeinschaftlich. Allein auch diese Gemeinschaft wurde in den Recessen dd. Büdingen 12. Febr. 1698 und 20. August 1705 aufgehoben und war nun im Wesentlichen das ganze Besitzthum der Büdinger Linie, insbesondere auch der Büdinger Wald unter die vier damals bestehenden Linien Büdingen, Wächtersbach, Meerholz und Marienborn, modo Assenheim vertheilt. Insbesondere enthalten die angeführten Recesse Grenzbeschreibung der vier Antheile des Büdinger Waldes. Mit dem Aussterben der Marienborner Linie fand eine weitere Theilung statt, welche in dem pactum successorium dd. Marienborn den 12. Octbr. 1722 beurkundet wurde. Wie der Marienborner Antheil am Büdinger Walde hierbei unter die 3 übrigbleibenden Linien vertheilt wurde, ist in dem Vertrag bestimmt ausgesprochen. Der Meerholzer Antheil an dem genannten Walde, wie er sich in Folge dieser Theilungen ergeben hat, ist seitdem ständig dem Gräflichen Hause Ysenburg Meerholz verblieben und von dessen Begründer Albrecht auf seinen Sohn Carl Friedrich in 1724, von diesem auf seinen Sohn Johann Friedrich Wilhelm in 1774, von letzterem weiter auf seinen Sohn Karl Wilhelm Ludwig in 1802 und von diesem in Ermangelung von Söhnen an seinen Neffen, den Hn. Provocanten in 1833 weiter vererbt worden. So befindet sich der mehrerwähnte Waldantheil schon seit über 170 Jahren im Eigenthumsbesitz des Gräflichen Hauses Meerholz und sind von diesem alle Rechte eines Eigenthümers, soweit die Fideicommißqualität nicht Beschränkungen auferlegte, daran ausgeübt worden. Daß

die Fideicommißeigenschaft des Waldes aber an der Provocation nicht hindert, ist im §. 2 al. 3 der Verordnung vom 13. Mai 1867 ausdrücklich ausgesprochen, in dem das Recht zum Antrage auf Ablösung ꝛc. dem nutzbaren Eigenthümer, ebenso wie dem reellen Eigenthümer zugesprochen ist, und nur der persönliche Nießbraucher und antichretische Pfandgläubiger davon ausgeschlossen und gemeinschaftliche Eigenthümer an die Mitwirkung ihrer Miteigenthümer gebunden sind. Man mag also das fideicommissarische Eigenthum als volles oder als nutzbares ansehen, der Fideicommißinhaber ist immer zum Antrage auf Ablösung berechtigt.

Ich werde die fragl. Verträge im Original vorlegen und erlaube mir hierzu zu bemerken, daß denselben nach Reichsrecht volle Gültigkeit zuerkannt werden muß. Dem Hause Ysenburg stand bekanntlich die Landeshoheit auf seinem Territorium zu, also die gesetzgebende Gewalt, überdies als Mitglied des deutschen hohen Adels das Recht, vermögensrechtliche Fragen innerhalb der Familie auch Dritten gegenüber durch Recesse ꝛc. mit Rechtswirkung zu regeln und zu entscheiden. Wenn also eine Theilung der Grafschaft Ysenburg vorgenommen wurde, so war hierzu weder die Einwilligung Dritter oder des Kaisers nöthig, noch war man an die Bestimmungen über Eigenthumsübergang gebunden, konnte vielmehr dieselbe durch einfache autonomische Bestimmung vornehmen. Die Gegenseite findet einen Anstand darin, daß dafür kein gerichtlicher Vertrag vorliegt, dagegen ist aber einzuwenden, daß, abgesehen davon, daß das Recht der Autonomie davon eventuell dispensirte, zu damaliger Zeit 1687 — 1705 der schriftliche Vertrag zum Eigenthumsübergang vollständig hinreichte, wenn die Tradition, die unzweifelhaft hier vorliegt, hinzukam.

Weiter habe ich bereits in dem Termin v. 7. März l. J. angeführt, daß der Hr. Provocant sämmtliche Parzellen, welche den Büdinger Wald Meerholzer Antheil bilden, vor dem 1. Juli 1874 im Contractenbuche des Amtsgerichts Gelnhausen nachgewiesener Maßen hat eintragen lassen. Durch das Gesetz vom 21. Mai 1873 ist nun bestimmt, daß solche Einträge die Kraft von Grundbuchseinträgen haben, und da der §. 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 „Eigenthumserwerb ꝛc. der Grundstücke betr." bestimmt, daß der eingetragene Eigenthümer kraft seiner Eintragung befugt ist, alle Klagrechte des Eigenthümers auszuüben, so kann dem Hn. Provocanten das Provocationsrecht füglich nicht bestritten werden. Uebrigens sind auch von den Häusern Wächtersbach und Meerohlz verschiedene den fragl. Wald berührende Ablösungsverhandlungen auf ihre Provocation hin bereits durchgeführt worden, und auch das Fürstl. Haus Birstein, dessen Antheil doch einen Theil der früher ungetheilten Grafschaft Ysenburg bildet, hat auf Ablösung sämmlicher Waldservituten provocirt.

Die provocatischen Vertreter haben ferner behauptet, die Berechtigung zur Weide, zum Bezug von Ur- und Lagerholz ꝛc. laste solidarisch auf allen 3 Stammtheilen des Büdinger Waldes, weil die Berechtigung ursprünglich nur eine gewesen und daran durch die Theilung nichts habe geändert werden können; das ist jedoch ein Irrthum. Auf den Bestand und den Umfang der fragl. Servituten hat zwar die Theilung des belasteten Grundstückes keinen Einfluß haben können, weil die Berechtigung sowohl an dem Ganzen, als auch an jedem Theile desselben hafteten, allein nach bekannten Rechtsgrundsätzen entstehen durch die Parzellirung (Theilung) des belasteten Grundstücks statt der ursprünglich einen Servitut soviel einzelne, jedoch in ihrer Natur und in ihrem Umfang gleiche Berechtigungen, als einzelne Parzellen entstanden sind, und zwar völlig unabhängig von einander, es müßte denn sein, daß die Servitut an dem getrennten Theile nicht mehr für sich fortbestehen könnte, was offenbar hier nicht der Fall ist (cfr. Hoffmann's Servituten, Sinlenis I S. 549.).

Im vorliegenden Fall sind also durch Theilung des Büdinger Waldes aus der ursprünglich einen Berechtigung jedenfalls mindestens drei verschiedene geworden, welche räumlich abgegrenzt und in ihrem Fortbestand von einander gänzlich unabhängig sind, wenn auch ursprünglich ihre Natur und ihr Umfang durch die Berechtigung, aus der sie entstanden, bestimmt worden ist. Faßt man die 3 durch die Theilung entstandenen Berechtigungen zusammen, so gibt deren Summe die frühere Berechtigung, der Nutzungsertrag bleibt ganz derselbe, da er durch den Bestand der belasteten Grundstücke an Holz, Gras ꝛc. bestimmt wird und es dafür ganz gleichgültig ist, ob diese einen Complex bilden oder getheilt sind, wenn nur die Theile zusammengefaßt den ganzen Complex in seiner Integrität wieder herstellen.

Da, wie ich vorstehend gezeigt habe, die durch die Theilung entstandenen mehreren Servituten in ihrem Fortbestand gänzlich unabhängig von einander waren, so kann es auch nicht auffallen, daß dieselben in dem Laufe von ca. 170 Jahren sich auch verschieden entwickelt und ausgebildet haben. Die wesentlichen Unterschiede habe ich bereits am 7. d. M. hervorgehoben, ich will hier noch bemerken, daß die Burgmannen in der Burg Gelnhausen ihr Brennholzbedürfniß nur auf dem Meerholzer Antheil, nicht auf den beiden andern zu befriedigen hatten, und daß Wirtheim die Ur- und Lager-Holzberechtigung nur auf dem Meerholzer und vielleicht Büdinger, nicht aber auf dem Wächtersbacher Stammtheile auszuüben hat.

Die Behauptung der provocatischen Vertreter, daß nur ein Bruchtheil der Berechtigung zur Ablösung gebracht werden solle, ist hiernach völlig irrig, da die Provocation auch die Ablösung eines für sich völlig

abgeschlossenen und mit keinem anderen zusammenhängenden Rechtes gerichtet ist. Ebenso ist der Hinweis auf den übrigens auch nicht zum Gesetz erhobenen Großh. Hess. Entwurf eines Ablösungsgesetzes nicht glücklich gewählt, indem, was darin vorgeschrieben, daß nämlich die Ablösung ein und derselben Berechtigung sich auf den ganzen District oder die ganze Gemarkung erstrecke, grade bei der vorliegenden Provocation, welche die Ablösung der fraglichen Berechtigungen für die Gemarkungen Schloß Gettenbach und Kaltenborn ganz beantragt, erfüllt ist.

Was endlich das Großh. Hess. Gesetz vom 13. September 1858 über Familienfideicommisse anbelangt, so kann dasselbe, abgesehen, daß es für Preußische Fideicommisse oder Fideicommißbestandtheile selbstverständlich keine Geltung hat, also auf den Meerholzer Antheil am Büdinger Wald nicht anwendbar ist, für die 150 Jahre früher zu Stand und zum Vollzug gekommenen Familienverträge nicht maßgebend sein. Die von der Gegenseite aus der Thatsache, daß das Haus Ysenburg in der Stadt Büdingen seinen Stammsitz gehabt habe, gezogene kühne Schlußfolgerung bedarf wohl keiner näheren Widerlegung, da ihre Unhaltbarkeit zu offen vorliegt.

Ich enthalte mich deßhalb eines weiteren Eingehens auf die angeblich im Gesetz vom 19. November 1858 enthaltenen Bestimmungen und füge nur bei, daß nach der mit der Verordnung vom 13. Mai 1867 veröffentlichten Zusammenstellung der maßgebenden Vorschriften es keinem Zweifel unterliegen kann, daß Familienfideicommisse im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht als gemeinschaftliches Eigenthum aller Agnaten im Sinne des §. 2 al. 4 angesehen werden können.

B. Was schließlich die volkswirthschaftlichen Bedenken anbelangt, so ist es nicht meine Sache darauf näher einzugehen. Nur so viel will ich bemerken, daß es im Allgemeinen feststeht, daß die Ablösung derartiger Berechtigungen, besonders wenn sie in so ungeregelter Weise, wie im Büdinger Walde, ausgeübt werden, von überwiegenden Vortheilen für sämmtliche Betheiligte begleitet zu sein pflegt.

Die Erfahrung hat dies in vielen Fällen schon gezeigt, wenn man auch vorher, wie hier, nur die schwersten Nachtheile aus der Aufhebung der Berechtigung erwartete. Mit welchen Illusionen man hierbei zu Werke geht, mag schon daraus ersichtlich sein daß, die Jenseite aus der Aufhebung der Weideberechtigung schwere Verluste befürchtet, während grade diese Berechtigung fast gar nicht, nur von Gettenbach und dem Herrschaftlichen Hofe Hühnerhof, factisch schon seit vielen Jahren ausgeübt worden ist.

Was sodann hinsichtlich der Schwierigkeit der Auseinandersetzung bemerkt ist, so will ich nicht bestreiten, daß eine gerechte Vertheilung

der Abfindungssumme nicht leicht sein wird, allein wenn diese Vertheilung schon solche Schwierigkeiten macht, wie vielmehr wird die richtige Vertheilung der Naturalbezüge solche machen. Grade dies sollte zu einer Ablösung hindrängen, da bekanntlich die aus der Berechtigung resultirenden Vortheile höchst ungleich vertheilt zu werden pflegen und die vielen Nebenbestimmungen hinsichtlich der Ausübungsweise (bestimmte Holztage) dazu führen, wirklich Berechtigte factisch auszuschließen. Bedenkt man nur, welche endlose Streitigkeiten durch diese ungeregelte Wirthschaft schon hervorgerufen, wieviel Zeit und Geld in den massenhaften Untersuchungen und Processen vergeudet worden sind, so sollte man nicht zweifeln, daß bei ruhiger Ueberlegung jeder Vernünftige mit der Beseitigung dieses Zustandes einverstanden wäre. Nur die finanziellen Opfer will ich hier hervorheben und die moralischen Nachtheile, welche aus der fraglichen Ausübungsweise der Berechtigung und aus den enge damit verknüpften Holzfreveln Zeugniß ablegen und resultiren, nicht näher berühren, obgleich Letztere fast noch mehr auf die Aufhebung des fraglichen Zustandes hindrängen, als Jene.

Was schließlich die angeblichen Nachtheile, die aus der Anwendung der Verordnung vom 13. Mai 1867 und der einseitigen Ablösung resultiren sollen, anbelangt, so sind dieselben so wenig motivirt, daß ich sie übergehen kann. Soweit sie in der ungleichen Vertheilung der Abfindungsquote bestehen sollen, dürften sie gerade zu einer Ablösung hindrängen, indem durch den seitherigen Naturalbezug, wie oben bemerkt, noch viel größere Ungleichheiten geschaffen werden, und was die ungenügende Abfindung (nur Bruchtheile oder 40%) anbelangt, so könnte man darauf überhaupt erst antworten, wenn das wunderliche Rechenexempel durch Angabe, wohin die anderen 60% oder 40% kommen sollen, ergänzt würde. Wie schon wiederholt bemerkt, kann ich mich weder von der gesetzlichen Unzulässigkeit, noch der Schädlichkeit der Provocation überzeugen und muß deßhalb Namens meines Herrn Mandanten dieselbe aufrecht erhalten..

Der Aufforderung des Specialkommissärs sofort auf diese Erklärung einzugehen und damit die Instruction abzuschließen, setzten die provocatischen Vertreter wiederholten Widerspruch entgegen und betonten, daß sie nicht in der Lage seien, sofort auf die vorgebrachten neuen Thatsachen und Beweismittel erschöpfend einzugehen, weßhalb um Anberaumung eines neuen Termins, in welchem die Instruction des Provocationsstreits endgültig abgeschlossen werden könnte, ersucht werden müsse.

Der Specialcommissär willfahrte schließlich diesem berechtigten Wunsche und setzte Termin auf den 28. April zu Gelnhausen an.

Hiernach legte Kammerdirector Keller folgende Urkunden zur Einsicht und Erklärung der Gegenseite vor:

A. Verträge über Waldservituten mit der Gemeinde Wittgenborn vom 31. October 1849, mit Wächtersbach, Spielberg und Gettenbach. Alle diese Verträge seien gerichtlich bestätigt. Da der Herr Provocant bei diesen Verhandlungen über Ausübung der Servituten auf seinem Stammtheile am Büdinger Walde allein verfügt habe, so werde dargethan, daß er auch der alleinige Eigenthümer des Meerholzer Antheiles sei.

B. Prozeßacten der Gemeinde Wirtheim. In der Klageschrift werde ausdrücklich ausgesprochen, daß der Verklagte seinen Stammtheil am Büdinger Walde eigenthümlich besitze.*)

C. Kaufverträge und Servitutbestellungen, z. B. mit Karl Farr zu Schlierbach vom 12. Octbr. 1857.

D. Theilungsrecesse der Grafschaft Ysenburg vom 9. October 1684, vom 6. Febr. 1686 und vom 23. Juli 1687.

Die provocatischen Vertreter erkannten zwar die vorgelegten Urkunden in forma producta an, behielten sich aber weitere Erklärungen über den Inhalt bis zur genaueren Einsichtsnahme derselben durch Rechtsanwalt Manns und mich in Hanau (wir wurden ausdrücklich hierzu deputirt!) vor und bestritten zunächst die Erheblichkeit der Actenstücke.

Der provocantische Vertreter behielt sich vor, den Theilungsreceß, dd. Büdingen den 20. August 1705, und pactum successorium, dd. Marienborn vom 17. Octbr. 1722, vorzulegen und beantragte Einziehung und Vorlage der mit dem Fürstlichen Hause Wächtersbach über Abtretung von Theilen des Büdinger Waldes (Franzosenhau) geschlossenen, den 23. Septbr. 1859 und den 27. Mai 1864 bestätigten Verträgen.

b) Verhandlungen nach dem Termin.

Bei der von Rechtsanwalt Manns und mir am 20. April zu Hanau vorgenommenen Durchsicht der bei dem Termin vorgelegten Urkunden ergab es sich, daß die Receßacten sich nur auf eine Theilung der Güter, aber nicht des Büdinger Waldes erstrecken und für die Streitfrage bis auf pos. 14 des Theilungsrecesses vom 23. Juli 1687, worin es heißt: „der Büdinger Wald soll mit Jagden, Mastung, Beholzung und anderen Nutzbarkeiten bis auf anderweite Vergleichung gemeinschaftlich bleiben" irrelevant sind. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die hohen Contrahenten hiernach nur an eine Theilung der Nutzungsrechte und nicht des Eigenthums gedacht haben.

*) Ein früheres Zugeständniß von Seiten des von der Gemeinde Wirtheim engagirten Advocaten ist für die einberechtigten Gemeinden völlig bedeutungslos, d. h. weder rechtsverbindlich, noch überhaupt präjudiciell.

In dem am 12. Febr. 1698 abgeschlossenen Vertrage über Theilung einzelner streitiger Objecte ist ebenfalls auf Theilung des Waldes Bezug genommen, die Anlage 4 aber, welche vielleicht Aufschluß gegeben haben würde, fehlt. —

Die nachträglich vorgelegte Urkunde vom 20. Aug. 1705 enthält allerdings ausführliche Abmachungen in Bezug auf den Büdinger Wald, indem es z. B. wörtlich heißt in pos. 4: „Kommt durch diese Auseinsetzung und Abtheilung einem jeden Herrn zwar alle Landeshohe Obrigkeit und **Holzbenutzung** eigenthümlich und einzig und allein zu, wobei aber 5) denen sämmtlichen in dem Büdinger Walde beforsteten Unterthanen sowohl als sonst allen befreieten Häusern und Höfen alle bisher gehabte Berechtsame ungekränkt gelassen und dieselben in ihren Beholzigungen, Viehtrifften und Mastungen auf keinerlei Weise beeinträchtigt und gehindert, oder von einen Theil in das andere getrieben oder verjagt werden sollen. 6) Gleiche Bewandtniß soll es auch haben mit dem benöthigten Bauholz dergestalt, daß wenn nicht nur den berechtigten Unterthanen, sondern auch selbsten dem einen oder dem andern Theil, welcher wegen des ausgehauenen Holländer Holzes an Eichengehölz nichts mehr haben sollte, zur Unterhaltung der Residenz und Mühlen die Nothdurft gebrechen würde, derjenige Theil, so mit dergleichen Holz noch versehen ist, gehalten sein soll, erheischender Nothwendigkeit nach dem mangelnden Theil damit an Hand zu gehen.

9) Und damit sowohl die Waldung, als auch einfolglich die gedachte Mastung selbsten nicht verringert und verästet werden möge, so ist hiermit ausdrücklich abgeredet, daß ein jeder Herr seinen Antheil dergestalt in Hegung erhalten soll, damit der gesammte Büdinger Wald als ein Reichslehen in gebührendem Stand bleiben und durch übermäßige und unverantwortliche Aushauung eines oder des anderen der übrigen Herrn sodann denen Nachkömmlingen selbsten kein Schaden, Nachtheil und Verantwortung dadurch entstehen und zuwachsen möge." —

Kein unbefangener Beurtheiler wird aus diesen Sätzen eine Theilung des Eigenthums herausinterpretiren können; im Gegentheil die Abtheilung soll sich nur auf die landeshohe Obrigkeit und Holzbenutzung erstrecken, die Servitutberechtigten sollen in keinerlei Weise beeinträchtigt und nicht etwa, wie es jetzt grade die einseitige Ablösung zur unmittelbaren Folge haben würde, von einem Theil in den anderen getrieben werden. Positio 9, welche festsetzt, daß der gesammte Büdinger Wald als ein Reichslehen in gebührendem Stande erhalten werden soll, ist gerade ein Beweis, daß er in Rücksicht auf das Eigenthum nicht getheilt worden ist und seinen Character als zusammenhängendes Ganze

nach der Nutzungstheilung von 1705 fort und fort behalten hat und nach den Intentionen der hohen Contrahenten auch behalten sollte. Die producirten Urkunden widersprechen also gradezu den Behauptungen des Kammerdirectors Keller, daß der Büdinger Wald 1705 reell getheilt worden wäre, und bestätigen aufs Neue die von den Deputirten vorgebrachte Thatsache, daß die Herrn von Ysenburg noch heute im gemeinschaftlichen Besitze des Büdinger Waldes sich befinden.

3. Der Termin am 28. April.

a) Die Erklärungen der provocatischen Vertreter.

In der Ausschußsitzung am 25. April zu Gelnhausen wurden nach getroffener Verabredung die beiden von Rechtsanwalt Manns und mir verfaßten Entwürfe der im Termin am 28. April abzugebenden Erklärungen durchberathen und festgestellt. Lediglich um denen, welche sich um den Verlauf der Dinge wenig oder gar nicht gekümmert haben und obendrein unnobel genug waren, die Tendenzen des Ausschusses und einzelner seiner Mitglieder zu verdächtigen, einen kleinen Begriff von der Arbeitslast zu geben, die zu überwältigen war, um dem gewandten, mit juristischen und anderen Kenntnissen wohlausgerüsteten Kammerdirector Keller, den erforderlichen Widerstand entgegenzusetzen, fühle ich mich gedrungen, nebenbei an die Thatsachen kurz zu erinnern, daß der Ausschuß gewöhnlich 5 volle Stunden zu seinen Verhandlungen nöthig hatte und daß die Mitglieder desselben gar oft ihre Arbeit zu Hause im Stiche lassen und nicht unbeträchtliche Opfer an Zeit und Geld bringen mußten. Um statt vieler nur einen genaueren Beleg dafür zu liefern, erwähne ich, daß ich, um z. B. das alsbald nachfolgende umfangreiche Schriftstück (natürlich nach einigen Vorarbeiten) zu concipiren, nur zwei Tage Zeit hatte, und zwar von Sonntag Abend bis zur Ausschußsitzung am Dienstag Mittag (25. April), und daß ich, nach Erledigung meiner anderen Geschäfte, allein zur Abschrift der Erklärung Mittwoch den 26. April volle 8 Stunden, und zwar von Nachmittags 4 bis Nachts $^1/_2$3 Uhr brauchte, weil dieselbe am Donnerstag Morgen dem gegebenen Versprechen gemäß in den Händen des Kammerdirectors Keller in Meerholz sein mußte. Ich halte mich für verpflichtet, wenigstens durch diese kurze Bemerkungen den Berechtigten, welche die Verdächtigungen wohl gehört, aber nicht weiter geprüft haben, darzuthun, daß der Ausschuß Mühe und Arbeit nicht gescheut hat in der Hoffnung, dem allgemeinen Wohle vielleicht einen Dienst leisten zu können. Ueberdies ist es eine bekannte Wahrheit, daß diejenigen, welche ohne Bedenken den redlichsten Absichten unedle Motive unterschieben, hinter jeder That kluge Berechnung und Egoismus wittern und von ihren Nebenmenschen immer nur das Schlimmste voraussetzen, grade dadurch ein Zeugniß ablegen, wozu sie selber fähig und geneigt sind. Wer also nicht be-

greifen will, daß die Mitglieder eines Ausschusses auch ohne Nebenabsichten für Recht und Wahrheit mit allen Kräften eintreten können, nun, der würde, wenn er selber sich einmal die Mühe nähme, für die Interessen der Bevölkerung zu arbeiten, sehr wahrscheinlich von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehen, wie er dieselben Anderen zu unterstellen beliebte.

In dem Termin am 28. April zu Gelnhausen, dem ebenfalls wieder eine Versammlung der Deputirten vorausging, trug, ich zunächst meine Erklärung im Namen der Deputirten vor, die ich hier wörtlich folgen lasse, indem ich mich nicht für berechtigt halte, nachträglich diejenigen Veränderungen vorzunehmen und Zusätze zu machen, die heute vielleicht erwünscht wären.

Erklärung

der Deputirten aus 25 im Büdinger Walde einberechtigten Gemeinden

von

Pfarrer Ellenberger.

Trotz der Auseinandersetzungen, welche uns Kammerdirector Keller am 7. und 28. März gegeben hat, und trotz der vorgelegten Urkunden, welche die reelle Theilung des Büdinger Waldes, und der Kaufverträge, welche die mit dem Begriffe des Eigenthums verbundene volle Dispositionsbefugniß seines Herrn Mandanten constatiren sollen, müssen wir aus vielen Gründen, die wir nachstehend näher entwickeln werden, an unserer vorgebrachten Anschauung, daß der Büdinger Wald noch im gemeinschaftlichen Besitze der 3 Linien Ysenburg Büdingen sei, auf das Entschiedenste festhalten.

Schon der in der Provocationsschrift und auch später oft gebrauchte Ausdruck: Büdinger Wald, Meerholzer Antheiles, enthält das Zugeständniß, daß die einzelnen Miteigenthümer des Waldes an dem gemeinschaftlichen Objecte nur einen ideellen Antheil haben, denn (siehe Windscheid § 140) wenn nicht der Körper einer Sache, sondern ihr Werth getheilt ist, d. h. wenn den Gegenstand der Theilung die Sache bildet nicht insofern sie als Körper, sondern als Werthobject gedacht wird, so nennt man diese Theile Antheile, gedachte, intellectuelle, auch ungetheilte Theile. Da der Herr Graf zu Meerholz nur einen ideellen Antheil an dem Büdinger Walde hat, Kammerdirector Keller aber dennoch ein volles Eigenthumsrecht desselben an den einen Büdinger Wald behauptet, so wird eben irrthümlich die sog. intellectuelle Theilung von einer Theilung des Rechtes, d. h. des Rechtsinhaltes des Büdinger Waldes verstanden, aber der Rechtsinhalt kann nach Windscheid und anderen Autoritäten gar nicht getheilt werden, und wenn die Befugniß, den Willen in dieser oder jener Richtung zum Ausdruck zu bringen,

nur zum Theil vorhanden ist, wie es thatsächlich bei den 3 Linien Ysenburg dem Büdinger Walde gegenüber der Fall ist, so ist der Rechtsinhalt eben nach Mehreren gemeinschaftlich und zwar in der Weise, daß jeder Antheilhaber z. B. bei Veränderung der Substanz an die Zustimmung der anderen gebunden ist, wie auch das Verhältniß ihrer Antheile sein mag. Die Bedeutung der den Einzelnen zugeschriebenen Theile ist nur die, daß ausgedrückt wird, in welchem Maaße einem Jeden der Werth des Rechtes zu Gute kommt, und bleibt man dabei stehen, die sog. intellectuelle Theilung auf das Recht zu beziehen, so darf dieselbe nicht von dem Inhalt des Rechtes, sondern nur von dem Werthe desselben verstanden werden. Wie aber nach einer landläufigen Auffassungsweise dem Eigenthumsrechte an einer Sache die Sache selbst substituirt wird, so auch dem Antheile an dem Eigenthumsrechte der Antheil an der Sache, und da der Antheil an dem Eigenthumsrechte nur Antheil an dem Werthe des Eigenthumsrechtes bedeutet, so muß der Antheil an der Sache, also hier der Meerholzer Antheil an dem Büdinger Walde, als Antheil am Werthe der Sache aufgefaßt werden; welcher Antheil dann auch als Gegenstand andrer Rechtsverhältnisse, als des Eigenthumsrechtes, aufgefaßt werden kann, so des Nießbrauchrechtes (l. 25 D quib. mod. ususfr. 7,4). Der Büdinger Wald war lange vor der Existenz des Hauses Ysenburg ein zusammenhängendes Ganze und ist aus mancherlei Criterien, die wir später entwickeln werden, noch heute in seiner Totalität nicht alterirt, wenn auch die Nutzung thatsächlich sich in verschiedenen Händen befindet. Kammerdirector Keller behauptet zwar das volle Eigenthum seines Herrn Mandanten, gibt aber zu, daß der Wald ein Familienfideicommiß sei und spricht von einem Antheile des Hauses Ysenburg zu Meerholz an dem Walde. Aus dem Begriffe des Eigenthums folgt indessen, daß an einer und derselben Sache ein mehrfaches Eigenthum nicht stattfinden kann, dagegen kann das eine Eigenthum, welches an einer Sache möglich ist und gewöhnlich an ein einziges Subject geknüpft ist, auch von einer Mehrheit von Subjecten besessen werden und das ist das Miteigenthum, wie es thatsächlich bei dem Büdinger Walde vorliegt. Es ist nach streng juristischen Grundsätzen schon unvereinbar, einem Subject auf der einen Seite ein reelles Eigenthum zu vindiciren und auf der anderen Seite die Beschränkung durch die Fideicommißqualität seines Antheiles zuzustehen, denn ein reelles Eigenthum ist nach Windscheid und Anderen nur dann vorhanden, wenn Jemand eine körperliche Sache zu eigen hat, und zwar dem Rechte, nicht bloß dem Nutzungsertrage nach, und wenn sein Wille für sie entscheidend ist in der Gesammtheit ihrer Beziehungen. Die volle Dispositionsbefugniß über den Büdinger Wald, Meerholzer Antheiles,

die volle Ausübung der aus dem Begriffe des Eigenthums fließenden Rechte würde dem Herrn Grafen zu Meerholz erst nach wirklicher, reeller Theilung des Waldes, etwa nach Aufhebung der Familienverträge oder nach dem Aussterben der anderen Linien zustehen; das ist, sagt Windscheid, bei dem Familienvermögen des hohen Adels der Fall. So lange diese Möglichkeiten nicht eingetreten sind, ist entweder Keiner reeller Eigenthümer, wenn man es mit dem Gegensatze zwischen Ausübung und Recht strenge nimmt, oder immer nur Einer, hier also das Gesammthaus Ysenburg Büdingen, während die Antheilhaber bloß Eigenthümer (s. Gerber, deutsches Privatrecht, §. 77.) genannt werden, insofern sie Miteigenthümer sind. Was zwischen den 3 Linien Ysenburg getheilt wurde, ist nicht der Büdinger Wald an sich, sondern nur der Werth, der Nutzungsertrag desselben. Auf ihn allein bezieht es sich auch, wenn den verschiedenen Miteigenthümern ein verschiedener Antheil an dem Walde zugeschrieben wird; für das Recht, über die Sache zu verfügen, ist diese Verschiedenheit des Antheiles ganz gleichgültig, dagegen nach Windscheid §. 169a, Eding S. 43, nach §. 60—68, Tit. 17, Th. I. des A. L. R. kann der Antheil selbst den Gegenstand einer rechtlichen Disposition, einer totalen oder partiellen Veräußerung bilden. Es ist hiernach wohl nur ein unfreiwilliges Versehen, wenn Kammerdirector Keller behauptet, daß die 3 Linien Ysenburg, wenn sie nur Miteigenthümer des Büdinger Waldes wären, bei Veräußerungen nicht nur agnatisch zustimmen, sondern selbst mitwirken müßten. Freilich wegen der Fideicommißeigenschaft des Büdinger Waldes kann die totale Veräußerung von einem einzelnen Miteigenthümer nicht ausgeführt werden und selbst die partielle Veräußerung ist an den agnatischen Consens gebunden. Die Versuche des Kammerdirectors Keller, aus dem Verkaufe einzelner Grundstücke selbst ohne agnatischen Consens das volle Eigenthum zu beweisen, ist nicht bloß nach allgemein juristischen Grundsätzen als verfehlt zu betrachten, sondern auch deßhalb, weil die Abtretungen von Land an Eisenbahnen durch das Expropriationsgesetz erzwungen worden sind und weil die freiwilligen Veräußerungen ohne Consens noch nicht die Rechtlichkeit derselben beurkunden, vielmehr könnten dieselben, wie das an BB. aus dem Darmstädtischen nachgewiesen zu werden vermag, durch die betheiligten Familienglieder, sobald sie in den Genuß und Besitz eines Fideicommißantheiles kämen, angefochten werden, und das würde höchst wahrscheinlich nicht ohne Erfolg geschehen.

Die weitere Angabe des Kammerdirectors Keller, durch welche er das volle Eigenthum nachzuweisen sich hemüht, daß nämlich der Herr Graf zu Meerholz die Verwaltung des Waldes durch ein von ihm bezahltes Forstpersonal ausübe, die Holzfällungen allein vor-

nehme ꝛc., hätten erspart werden können, wenn Kammerdirector Keller die von uns mehrfach citirte Schrift von Obertribunalrath Eding gelesen hätte, worin unter der Rubrik: „Von dem Miteigenthum“ ausdrücklich gesagt wird, daß die gemeinschaftliche Verwaltung eines Waldes durch sämmtliche Miteigenthümer ihre großen Schwierigkeiten habe und daß sie auch bis zur beliebigen Benutzung durch die einzelnen Miteigenthümer ausgedehnt werden könne. Hieraus folgt doch wohl selbstverständlich, daß die mit der Nutzung verbundenen Ausgaben auch von den einzelnen Miteigenthümern allein getragen werden müssen.*) Uebrigens ist der Büdinger Wald nicht durch Errichtung des Familienfideicommisses erst ein Ganzes geworden, sondern er war es vorher schon, sodaß also der Familienfideicommißvertrag nur gewissermaßen die Jahrhunderte alte Zusammengehörigkeit des Waldes bestätigt und erhält, die heute noch unverkennbar vorliegt.

Eine reelle Theilung des Büdinger Waldes durfte und konnte 1705 überhaupt nicht vorgenommen werden, weil derselbe bis zur Auflösung des deutschen Reiches 1806 ein Reichslehen war, was die Gegenseite ja auch zugibt und in §. 9 des Recesses vom 20. August 1705 bestimmt ausgesprochen ist, indem es heißt: „Der gesammte Büdinger Wald soll als ein Reichslehen in gebührendem Stande bleiben“. Nach deutschem Lehnsrechte hat der Lehnsträger wohl das Recht, das Lehn im weitesten Umfange zu benutzen und dessen Früchte zu erwerben und zu verwenden, auch hat er die Befugniß, seine Rechte auf die Dauer seines Rechtes Anderen zu überlassen, also die Nutzung unter 4 Söhne zu theilen, insofern darin keine verbotene Veräußerung liegt, aber nie und nirgends wird ihm das Recht zustehen, über das Eigenthum seines Lehnsherrn zu verfügen, es nach Belieben zu vertheilen, was nach den Auffassungen des Kammerdirectors Keller bei dem Büdinger Walde 1705 geschehen sein soll. Jeder von dem Lehnsträger geschlossene Vergleich muß, wie es im Lehnsrechte deutlich und klar ausgesprochen ist, selbst vom Lehnsherrn und von den Lehnsfolgern anerkannt werden. Jede ohne Wissen und Willen des Obereigenthümers vollzogene Entäußerung des Lehns ist nichtig und zieht den Heimfall desselben nach sich. Hat das Haus Ysenburg im Anfange des 18. Jahrhunderts, wie im II. Bande der Geschichte des Hauses Ysenburg von Pfarrer Simon berichtet wird, schon bald nach Errichtung der Primogenitur-Ordnung die Kaiserliche Genehmigung nachholen müssen, wie viel mehr hätte dies bei einer den allgemeinen gültigen Regeln der Lehnsordnung widersprechenden, reellen Theilung

*) Im Lehnsrechte wird festgesetzt, daß der Lehnsträger alle Lasten des Lehngutes, auch die außerordentliche und die Reparaturkosten zu tragen hat.

des Büdinger Waldes geschehen müssen. Es lassen sich übrigens aus der 1705 angeblich vollzogenen reellen Theilung eine Reihe von Schlußfolgerungen ziehen, insbesondere der des Heimfalls wegen der in der widerrechtlichen Theilung liegenden Felonie. Ist der Büdinger Wald aber nicht heimgefallen und weder eine Genehmigung des Kaisers eingeholt, noch überhaupt ein Anstand erhoben worden, so ist das ein Beweis, daß die Befugnisse eines Lehnsträgers bei dem erwähnten Receß von 1705 nicht überschritten, also das Lehn nicht reell getheilt worden ist. Nach der Allodification des Waldes aber bei Auflösung des Deutschen Reiches ist die reelle Theilung bis jetzt nicht nachgeholt, auch nirgends behauptet worden.

Sollte es wirklich im Ernste versucht werden, den Büdinger Wald, Meerholzer Antheiles, als nutzbares Eigenthum zu characterisiren, so müssen wir uns auch dagegen verwahren, weil die aus dem Mittelalter herübergekommene Scheidung in ein Obereigenthum (dominium directum) und Unter- nutzbares Eigenthum (dominium utile) nach Windscheid nicht haltbar ist. Wohl hat man das dominium utile als nutzbares Eigenthum bei dem Lehnsverhältnisse und bei gewissen Formen des bäuerlichen Verhältnisses angenommen, aber es ist in der That kein Eigenthumsrecht, sondern ein Recht an eine fremde Sache. Das Recht des sog. dominus utilis geht allerdings viel weiter, als das irgend eines anderen an fremder Sache Berechtigten, aber Eigenthumsrecht kann es nicht sein, ohne daß der dominus directus aufhörte, Eigenthümer zu sein. Der Eigenthumsbegriff kann eben nicht über seine eigene Consequenz hinaus (s. Wangerow §. 302). Abgesehen von diesen theoretischen Bedenken kann bei dem Büdinger Walde, Meerholzer Antheiles, um so weniger von einem nutzbaren Eigenthume die Rede sein, weil ja ein Obereigenthümer gar nicht vorhanden ist und das Haus Ysenburg als solches diese Rolle unmöglich übernehmen kann, wenn nicht der Nonsens geschaffen werden sollte, daß es die Eigenschaften eines Lehnsherrn und Lehnsträgers in sich vereinigte. Erwähnen wollen wir auch noch kurz eine Stelle aus Weiske's Rechtslexicon, woraus hervorgeht, daß eine materielle Theilung nicht stattgefunden hat und eine Gemeinschaft des Waldes im Sinne des Art. 2 al. 4 vorliegt. Dort heißt es: „Zu einer materiellen Theilung kann es, so lange der Fideicommißverband besteht, aber auch da nicht kommen, wo mehrere Anwärter ein gleiches Successionsrecht haben und vermöge desselben zum gemeinschaftlichen Besitze des Fideicommisses gelangen, denn wenn auch nach gemeinem Rechte auf eine Theilung einer gemeinschaftlichen Sache provocirt werden darf, so hat doch die Gemeinschaft des Eigenthums, das gleichberechtigte Fideicommißfolger

am Fideicommiß haben, das Besondere, daß sie lediglich auf die Nutzungen nnd den Besitz des Fideicommisses sich beschränkt."

Nach diesen mehr allgemeinen Erläuterungen wenden wir uns nunmehr zu den speciellen Criterien, welche von provocantischer Seite für eine reelle Theilung und die gesetzliche Begründung der Provocation vorgebracht worden sind. Wir haben in dem Termin am 7. März einfach die Thatsache vorgebracht, daß der Büdinger Wald ein zusammenhängendes Ganze sei und daß wegen Mangels eines Ablösungsgesetzes in Hessen weder eine Ablösung des ganzen Waldes, noch eines integrirenden Theiles desselben vor der Hand möglich sei. Es würde zu weit führen, die von dem Kammerdirector Keller beliebte, höchstfreie Interpretation dieser Erklärungen des Näheren zu widerlegen, zumal es uns noch nie zu Ohren gekommen ist, daß das kleine Hessen, wie Kammerdirector Keller sich auszudrücken beliebt, die Anwendung Preußischer Gesetze in Preußen zu hindern auch nur versucht hat. Darüber kann aber wohl kein Zweifel bestehen, daß, wenn es sich um Theilung, Ablösung oder Zusammenlegung von Grund und Boden handelt, der theils in Preußen und theils in Hessen liegt, was übrigens selten ist, eine Gesammtausführung des Einen oder des Andern erst dann möglich sein würde, wenn in beiden Ländern die betr. Gesetze vorlägen. Unmöglich können doch z B. die Hessischen Bewohner des 1/2 Hessischen und 1/2 Badischen Dorfes Kirnbach gezwungen werden, ihre diesseits und jenseits gelegenen Ländereien nach den Bestimmungen des Badischen Consolidationsgesetzes zusammenlegen zu lassen.

Die Annahme des Kammerdirectors Keller, daß der Büdinger Wald nicht als ein Grundstück angesehen werden könne, weil die Territorialgrenzen die schärfste Theilung und Trennung herbeiführten, beruht wohl auf einem Irrthum, denn Territorialgrenzen beweisen nicht das Geringste für die Theilung des Eigenthums und haben mit Nichten einen Einfluß auf dasselbe. Der Eigenthümer verliert weder sein Eigenthum, noch ist er zur Theilung veranlaßt, wenn etwa, wie es früher und auch in den letzten Jahren öfters vorkam, neue Grenzlinien gezogen werden und der Eintrag der etwa durchschnittenen Theile eines Gutes*) in verschiedene Grundbücher erfolgt. Kammerdirector Keller hätte, um sich von der Unhaltbarkeit seiner Ansichten bis zur Evidenz zu überzeugen, nur den seinem Herrn Mandanten gehörenden Mittel-Gründauer Hof betrachten können, der noch 1866 zum Theil in Preußen und zum Theil in Hessen lag.**)

*) Die Grenze zwischen Hessen und Baden soll in Kirnbach mitten durch ein Haus gehen!

**) Auch von dem seinem Herrn Mandanten gehörenden Hühnerhof sind 1866 einzelne Parzellen nach Hessen gefallen, ohne daß der Einheit dieses Gutes ein Abbruch geschehen wäre.

Der Eintrag der Waldantheile in die Grundbücher der beiden Länder kann ebensowenig als ein Criterium für die Eigenthumstheilung angesehen werden, indem die in Preußen liegenden Theile doch unmöglich in Hessen catastrirt werden konnten und umgekehrt. Wenn der in Hessen liegende Antheil auf den Namen des Herrn Fürsten zu Büdingen ingrossirt ist, so ist dies nur als Familienfideicommiß geschehen, sodaß kein Familenglied der 3 Linien ausgeschlossen ist.

Ob die Grundstücke, welche in Preußen liegen, eine Parzelle oder mehrere bilden, beweist, weil das doch offenbar für die vorliegende Frage bedeutungslos ist, absolut nichts, ebenso wenn sie nur auf den Namen des Herrn Provocanten eingetragen sind, da dies nur unter der Bezeichnung „Familienfideicommiß" geschehen sein wird, oder der Eintrag ist falsch.

Daß einzelne Gemeinden mit dem Hause Meerholz Verträge über Holzberechtigung abgeschlossen und Prozesse geführt haben, bestreiten wir nicht, aber diese Thatsachen als beweisende Momente für die stattgehabte Theilung ins Feld zu führen, scheint uns um so mehr mißlungen, als ihre Beweiskraft sofort den Boden unter den Füßen verliert, sobald man in ruhiger Objectivität die Gründe dieser Erscheinungen untersucht. Das Erstere ist offenbar auf die Natur der localen Verhältnisse zurückzuführen, indem es bei der großen räumlichen Ausdehnung des Büdinger Waldes und bei der großen Anzahl von berechtigten Gemeinden gar nicht anders sein konnte, als daß die Gemeinden sich in den ihnen zunächst gelegenen Waldtheilen beholzigten und darum auch nöthigen Falles mit dem nächstgelegenen Miteigenthümer des Büdinger Waldes contrahirten, welcher nach den obigen Auseinandersetzungen dazu berechtigt war und ist. Diese abgeschlossenen Uebereinkommen mit den einzelnen Miteigenthümern waren für die Gemeinden genügend und sichern den letzteren nicht, wie Kammerdirector Keller glaubt, nur $^1/_3$, sondern ebensogut die volle Vertragserfüllung, als wenn Einer von 2 Brüdern, welche ein Haus inne haben, eine der von ihm benutzten Stuben vermiethet. Es ist durchaus nichts Auffallendes, aber ebensowenig auch etwas für die Theilung Sprechendes, wenn z. B. Wittgenborn über Loosholzabgabe noch 1849 mit dem Gräflichen Hause Meerholz allein pactirt hat, denn es hat sich von jeher, ohne seines Rechtes im ganzen Walde verlustig zu gehen, in dem nahegelegenen jetzigen Meerholzer Antheil beholzigt und aus demselben auch die feste Brennholzabgabe bezogen. Wollte Udenhein mit dem entfernten Büdingen, Hitzkirchen mit Meerholz Verträge über Ur- und Lagerholzberechtigung abschließen und zwar mit Umgehung oder auch mit Einschluß der Inhaber der anderen näher gelegenen Waldantheile, so würde das der weiten Entfernung wegen zum Mindesten wunderlich

erscheinen. Was nun die mit dem Hause Meerholz allein geführten Prozesse betrifft, so erklären sich dieselben ebenso, wie die mit Büdingen und Wächtersbach angestrengten, aus dem einfachen Umstande, daß eine Gemeinde nur gegen diejenige Linie an die Justiz appelliren konnte, welche ihre althergebrachten Berechtigungen verletzte oder bestritt. Wozu hätte z. B. die Gemeinde Hain-Gründau in den Jahrzehnten, während welcher sie mit dem Fürstlichen Hause zu Büdingen Prozeß führte, mit Meerholz und Wächtersbach streiten und an den Kurhessischen Gerichten klagen sollen, da von diesen Seiten ihre Rechte nicht geschmälert werden waren! Wozu die doppelten Kosten an den Gerichten beider Länder und die zeitraubenden Laufereien, wenn es zum Mindesten wahrscheinlich war, daß das Resultat des Prozesses sich gleich bleiben werde! Übrigens ist der Miteigenthümer zu partiellen Veräußerungen befugt und daß auch einzelne berechtigten Gemeinden mit dem Gesammthaus Ysenburg nach 1705, was nicht möglich gewesen wäre, wenn die reelle Theilung des Eigenthums und der Servituten im Sinne des Kammerdirectors Keller erfolgt wäre, contrahirt und prozessirt haben, dürfte zur Genüge schon aus dem Vergleiche der Stadt Gelnhausen mit den Häusern Ysenburg zu Büdingen, Meerholz und Wächtersbach vom 3. Oktober 1755, aus dem Abkauf der Berechtigungen des Baumwieser- und Bruderdiebacher Hofes vor etlichen Jahren durch die 3 Linien und aus den Abmachungen der 3 Linien mit der Burg Gelnhausen ca. 1869 wegen einer hölzernen Brücke, aus dem Prozesse der Stadt Gelnhausen von 1860—70 mit den Häusern Wächtersbach und Meerholz ꝛc., welche Beispiele wir noch leicht ergänzen könnten, hervorgehen.

Daß der Herr Provocant von seinem Antheile die Grundsteuer allein bezahlt, ist selbstverständlich, denn der Meerholzer Antheil kann nicht ins Hessische Steuerkataster einregistirt werden und Büdingen braucht nicht für den Nutzen zu bezahlen, den Wächtersbach aus seinem Antheile zieht. Uebrigens bezahlen die Hessischen Gemeinden wegen ihrer Berechtigung im Büdinger Walde Grundsteuer, und zwar eine nicht unbedeutende. Wir unterlassen es, aus dieser Thatsache Schlüsse auf den Ursprung unsrer Berechtigung zu ziehen, weil dieselben sehr nahe liegen.

Wenn Kammerdirector Keller sein Befremden darüber auszudrükken beliebt, daß wir die volle Nutzungsbefugniß zwar zugestänben — das ist indessen, wie wir später zeigen werden, nicht ganz der Fall —, aber das Eigenthum bestritten; wenn er fragt, wie das Recht seines Herrn Mandanten genannt werden solle, da derselbe nicht Nutznießer sei und ein anderes Rechtsverhältniß, was unseren Darlegungen entsprechen würde, seines Wissens nicht existire, so müssen wir uns doch

zu bemerken erlauben, daß die Begriffe Nutzung- und Eigenthum sich keineswegs decken, ja daß sie wie beim Lehn getrennt sein können und daß es neben dem Usufructus noch andere Rechtsverhältnisse gibt, welche nicht allein in dem vorliegenden Falle denkbar, sondern unseres Erachtens geradezu unabweisbar sind. Bei dem Miteigenthum steht das Eigenthumsrecht den mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich zu. Jedem dieser Subjecte steht es ganz zu, aber es steht eben Jedem zu und daraus folgt ihre gegenseitige Beschränkung. Nur vorübergehend wollen wir noch erwähnen, daß es auch Nutzungsrechte gibt, die Emphyteusis, welche von dem Niesbrauche wesentlich verschieden ist, vererbt, veräußert werden und welche das Grundstück gegenüber einem Dienstbarkeitsanspruche im Prozesse vertreten kann.

Das Bestreben des Kammerdirectors Keller, die factisch eingetretene Theilung, auch der Servituten, dadurch legitimiren zu können, daß sich dieselben auf den verschiedenen Stammtheilen verschieden entwickelt hätten, sind wir in seiner Schärfe umzukehren genöthigt, indem wir sagen, die Verschiedenartigkeit der Berechtigungen der Gemeinden, oft der benachbartesten, ist in vielen Fällen einestheils auf die Nachlässigkeit der Vorstände und die Gleichgültigkeit der Berechtigten, die lieber ein Recht preisgaben, als öfters an die entlegenen Gerichte zu gehen, und anderntheils auf die Geschicklichkeit zurückzuführen, womit einzelne Forstbeamten die Rechte ihres Herrn zu erweitern wußten. Wir wollen jetzt nicht alle die Rechte aufzählen, welche einzelne Gemeinden nach der mündlichen Ueberlieferung und nach Documenten, z. B. daß eine Wöchnerin, die eines Knaben genesen ist, 2 Wagen Holz erhalten soll, damit sie sich Wein und Brod kaufen könne, so lange sie Kindes inne liege, daß Gelnhausen das gipfeldürre Holz fällen und Oberholz bis zu 6 und 7″ nehmen durfte — gehabt und verloren*) haben, sondern nur aus ein Paar Exempeln jüngster Zeit darthun, wie man sich hier und dort bemüht, den Berechtigten Rechte zu nehmen und Pflichten aufzuerlegen, trotzdem es im Recesse von 1705 Nr. 5 heißt, daß sämmtlichen beforsteten Unterthanen alle bisher gehabten Berechtsame nngekränkt gelassen und auf keinerlei Weise beeinträchtigt und gehindert werden sollen. Paul Stübing, der Sohn eines Ortsbürgers von Breitenborn, der jetzt in dem einberechtigten Hain-Gründau wohnt, wurde im vorigen Jahre denuncirt, weil er wegen seines Wegzugs sich nicht beholzigen dürfe. Hätte er sich strafen lassen und

*) Die Lagerholzberechtigung ist insofern sehr wesentlich verringert worden, als unspaltbare Klötze bei dem heutigen Holzhauerbetriebe nicht mehr vorkommen. Auch das dürre und faule Holz, das selbst nach der Provocationsschrift, S. 87 den Berechtigten gehört, ist schon mehr als einmal denselben entgangen.

nicht energisch remonstrirt, so wäre das Princip, daß ein Berechtigter, der von dem einen in den anderen berechtigten Ort überzieht, sich auch dort beholzigen könne, durchlöchert gewesen und gar Mancher, der in gleicher Lage ist, um sein Recht gekommen sein. Stübing wurde freigesprochen. — K. Brill und Friedrich Weinel von Hain-Gründau sollten 1875 um je 6 kr. wegen Nichtverpflanzung von Stocklöchern bestraft werden, der erstere bezahlte, der andere wehrte sich mit aller Entschiedenheit. In diesem Prozesse wurden 15 Eidschwüre abgelegt und aus der anliegenden Abschrift des Endurtheils vom 3. März 1876 ist zu ersehen, daß die angesonnene Pflicht*) schließlich als unbegründet abgewiesen wurde. Hätte der Denuncirte die häufigen Gänge ans Gericht, zumal es sich nur um 6 Kreuzer handelte, gescheut, so würde Hain-Gründau nach und nach eine Pflicht erhalten haben, die sonst keine Gemeinde hat. Wie leicht gehen also Rechte verloren und wie bald sind neue Pflichten entstanden! Sollen wir, um dem Kammerdirector Keller zu widerlegen, weitläufig erzählen, wie vor einem Jahre im Büdinger Antheile Holz, das, weil vielleicht nicht spaltig, den Berechtigten zukam, als Prügel aufgeklaftert und erst durch Intervention des Herrn Fürsten selber das dem Rechte eine gefährliche Bresche schlagende Verfahren beseitigt wurde; wie den Einberechtigten gehörende Birkenreiser verkauft, Windfälle mit dem Hammer geschlagen und aufgearbeitet worden sind ꝛc., ohne daß jedoch, wie das den Berechtigten gegenüber geschieht, das Strafgesetzbuch zur Anwendung gekommen wäre? Uebrigens waren die Rechte der einzelnen Gemeinden schon vor der Nutzungstheilung 1705 verschieden; Kammerdirector Keller weiß das und gibt auch zu, daß die Theilung von vornherein in Rücksicht auf die den einzelnen Stammtheilen zugewiesenen Lasten erfolgt sei, und doch will er aus dieser Verschiedenheit eine Schlußfolgerung auf die Theilung ziehen, resp. anticipiren, was wohl kaum mit den heutigen Bestimmungen einer logischen Beweisführung in Einklang zu bringen sein dürfte.

Uebrigens lassen sich auch eine Reihe von Thatsachen anführen, welche in positiver Weise dafür sprechen, daß der Büdinger Wald heute noch ein gemeinschaftliches Eigenthum der 3 Linien Ysenburg-Büdingen ist und eine Theilung nur bezüglich einzelner Nutzungen erfolgt ist. Nämlich 1) im Receß von 1705 heißt es ausdrücklich unter pos. 4: „Kommt durch diese Auseinandersetzung und Abtheilung (schon dieses Wort ist sehr bezeichnend!) einem jeden Herrn alle landeshohe Obrigkeit und Holznutzung eigenthümlich und einzig und allein zu"; 2) der Gelnhäuser Vergleich von 1755 mit den 3 Linien und

*) Die bei einer späteren Ablösung nicht geringes Geld gekostet haben würde.

die Ablösung des Berechtigungsholzes des Baumwieser- und Bruderdiebacher Hofes und der Burg-Gelnhäuser Brücke durch die 3 Linien bestätigen die Zusammengehörigkeit des Waldes; 3) nach Simons Geschichte des Hauses Ysenburg ist der Wildbann noch gemeinschaftlich; ebenso sind es 4) die aus den früheren Gerichten Spielberg und Wächtersbach zu ernennenden Waldmänner, welche über Mast zu erkennen haben; 5) wird das Bauentschädigungsholz bald in diesem und bald in jenem Waldantheile verabfolgt, was geregelt hätte werden müssen, wenn eine reelle Theilung stattgefunden hätte; 6) hat Wächtersbach bei dem Vergleiche mit Wirtheim, wobei die Ur- und Lagerholzberechtigung in eine feste Brennholzabgabe verwandelt wurde, sich von den 3 Pfennigen Feuergeld, welche nach Meerholz bezahlt werden mußten, einen Pfennig bei der Berechnung in Abzug gebracht, was darauf hindeutet, daß die 2 übrigen Pfennige den 2 anderen Linien zukommen (trotzdem mußte Wirtheim später wieder 3 Pfennige bezahlen, was offenbar nur auf Reclamation der Miteigenthümer geschehen sein kann); 7) sagt Forstmeister Urich in seiner Broschüre über Zwangsablösung selber: „An der Hand geschichtlicher Urkunden ist unzweifelhaft festgestellt, daß der Büdinger Wald von 1365 an im ungetheilten Besitze des Hauses Ysenburg blieb"; 8) heißt es im Hessischen Gesetze über Fideicommisse von 1858 im §. 15 wörtlich: „Das Eigenthum an dem Fideicommißvermögen steht dem jedesmaligen Besitzer desselben und den übrigen zur Nachfolge in solches Berechtigten (den Anwärtern) gemeinschaftlich zu". Darin wollen wir gern dem Kammerdirector Keller beistimmen, daß dieses Gesetz für Preußische Fideicommisse in Pommern und Schlesien keine Geltung haben kann, aber wenn es sich um ein Object handelt, das theilweise in Preußen liegt, um einen ungetheilten Wald, an den Hess. und Preuß. Unterthanen eine untheilbare Berechtigung haben, um ein Familienfideicommiß, das unbestritten ein zusammenhängendes Ganze bildet, so wäre es ja ein flagranter Widerspruch mit den von Bluntschli und anderen Staatsrechtslehrern aufgestellten Grundsätzen, wenn der competente Richter die Gesetzgebung des anderen Staates ignoriren und bei Beurtheilung der Frage: „Was ist der Büdinger Wald unter den gegebenen Verhältnissen?" außer Beachtung lassen wollte.

Wenn Kammerdirector Keller unsere Berufung auf das vorgelegte Hessische Gesetz von 1874 für unglücklich gewählt erachtet und glaubt, daß die Forderung, wonach die Ablösung die ganze Gemarkung oder den ganzen Distrikt umfassen sollte, grade durch die Provocation erfüllt sei, so hat er offenbar den Sinn dieser Bestimmungen nicht richtig ausgelegt, denn in den Motiven zu dem Gesetzesentwurfe heißt es wörtlich, daß man durch die Einfügung der Worte „oder eines Districtes" die Aufhebung der Berechtigung davon abhängig gemacht habe, daß sie für

alle einer und derselben Berechtigung unterliegenden Grundstücke verlangt würde, auch wenn dieselben in mehreren Gemarkungen lägen. Dies spricht doch deutlich genug, daß die Hessische Gesetzgebung es nicht für opportun erachtet haben würde, die Ablösung eines und derselben Berechtigung unterliegenden Waldes, wie hier geplant, einseitig vorzunehmen. Und was ein Großherzoglich Hessisches Gesammtministerium nach langer und sorgfältiger Prüfung in dieser Beziehung für zweckmäßig erachtet hat, dürfte doch wohl einigen Anspruch haben, dem Kammerdirector Keller nicht als so ganz unglücklich gewählt zu erscheinen, wenn es von uns aus juristischen und volkswirthschaftlichen Gründen auch gefordert wird.

Auf die Bemerkung des Kammerdirectors Keller, mit welchen Illusionen wir zu Werke gingen, sehe man daran, daß wir aus der Aufhebung der Weideberechtigung schwere Verluste befürchtet hätten, haben wir zu erwidern, daß dem Scharfblicke desselben doch 2 sehr wesentliche Thatsachen aus dem Gesichtskreis geschwunden sein müssen, einmal die factischen Verhältnisse der meist geringbemittelten Bewohner von Walddörfern, die nur wegen der Weide im Stande sind, Vieh zu halten und zum Verkaufe groß zu ziehen, und sodann die öffentliche Erklärung des Herrn Ministers Dr. Friedenthal, die das ganze Preußische Abgeordnetenhaus freudig aufgenommen hat, daß er wegen der für die Berechtigten ungünstigen Bestimmungen der Verordnung von 1867 in Bezug auf Ablösung von Weideberechtigung ein Sistirungsgesetz vorlegen wolle. Jedenfalls gereicht es uns zu einiger Beruhigung, bei den uns zudictirten Illusionen viele und zwar sehr hochstehende und in volkswirtschaftlichen Dingen doch auch einigermaßen erfahrene Leidensgefährten zu haben.

Wenn Kammerdirector Keller allerlei Gründe für die Nützlichkeit der Ablösung anführt und sagt, daß jeder Vernünftige mit der Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes einverstanden sein müsse, so wollen wir, falls dieser Trumpf uns gelten sollte, nur einfach constatiren, daß auch wir, jedoch aus wesentlich anderen Gründen, als sie Kammerdirector Keller ins Feld führen wird, für eine Ablösung sind, wenn sie den ganzen Wald umfaßt und auf Grundlage eines besseren Ablösungsmodus vollzogen wird. Uebrigens gibt es sehr vernünftige und uns Allen an Capacität wohl kaum nachstehende Männer, welche aus volkswirthschaftlichen und anderen Rücksichten gegen eine Ablösung sind, z. B. Obertribunalrath Eding sagt S. 74, daß viele Forstmänner die Ablösung nicht erstreben, wenn sie einer gehörigen Beschränkung der Servituten sicher sind, und selbst der Herr Erbgraf von Meerholz hat vor nicht langer Zeit einem hier anwesenden Deputirten gegenüber die Aeußerung gethan, daß auch er gegen eine einseitige Ablösung sei.

Schon hieraus dürfte sich ergeben, daß eine Freigebigkeit mit dem Titel der Unvernunft nicht grade empfehlenswerth ist.*)

Was die Bemerkung des Kammerdirectors Keller anbelangt, daß er auf das wunderliche Rechenexempel, wonach die Abfindung nur 40% betragen soll, erst dann antworten könne, wenn angegeben worden wäre, wohin die fehlenden 60% kämen, so ist es in der That, wenn nicht etwa von Seiten der Ablösungs-Commission ein Schreibfehler bei der Abschrift gemacht worden ist, auffallend, wie uns in diesem Sinne von uns nie gemachte Zahlenangaben substituirt werden können.**) Wir haben gesagt, daß bei der Ablösung zum 20fachen Betrage sofort 20% verloren gingen, und es wird einem Manne von der Bildung des Kammerdirectors Keller wohl nicht schwer fallen, sich von der Wahrheit dieses Satzes zu überzeugen, wenn er z. B. nachrechnet, daß, wenn die constituirte Grundrente des Loosholzes von 40 Berechtigten auf rund 11 fl. (Gettenbach) taxirt wird, dies zum 20fachen Betrage ein Capital von 8800 fl. ergibt, die, zu 4% ausgeliehen, den einzelnen Berechtigten nur 8 fl. 48 kr., also 20% weniger ertragen. Wenn aber Kammerdirector Keller etwa fragen würde, wohin auch die restirenden 80% der Entschädigung nach und nach gelangen werden, so hat darauf im Frankf. Journal, 1. Beil. Nr. 110, ein Correspondent aus Berlin eine kurze, aber prägnante Antwort gegeben, indem er sagte, daß, da eine große Menge von Walddörfern in ihrer wirthschaftlichen Existenz auf die Erträge ihrer Berechtigungen angewiesen wäre, bei einer Ablösung in

*) Hier gab es allgemeine Heiterkeit.

**) In der Erklärung vom 7. März, wie auf S. 70 zu sehen ist, habe ich nur auf die Schwierigkeit der Auseinandersetzung und auf die Wahrscheinlichkeit hingewiesen, daß diejenigen Gemeinden, deren Glieder nur zur Hälfte sich beholzigen, sehr schlimm fahren, d. h. nur 40% des Werthes erhalten würden, wenn die Abschätzung danach bemessen würde, was die Berechtigten seither factisch genutzt haben. Dies Rechenexempel ist selbstverständlich auf die Gemeinden nicht anwendbar und auch gar nicht angewendet worden, die sich ganz und voll beholzigen, was thatsächlich bei den meisten der Fall ist. In den Städten Gelnhausen nnd Büdingen macht, wie ich weiß, kaum die Hälfte der Berechtigten von dem Rechte Gebrauch. Ich habe aber durch mein Rechenexempel nur sagen wollen, daß es eine Unbilligkeit wäre, die auf eine Gemeinde, gleichviel ob Stadt oder Dorf, entfallende Entschädigung nur nach dem wirklich genutzten Ertrag der Gegenwart zu bemessen, also z. B. den Städten Gelnhausen und Büdingen nur halb soviel zu geben, als denselben hätte zufallen müssen, wenn alle Berechtigten ohne Ausnahme sich beholzigt hätten, denn alle haben doch ein Recht und können morgen schon, wenn sie wollen, entweder selbst oder durch Taglöhner die Berechtigung ausüben. Das scheint mir doch nicht so unklar und wunderlich zu sein, daß es nicht von Kammerdirector Keller verstanden werden könnte, wenn er wollte! —

Geld die Berechtigten mit gebundenen Händen den großen Waldeigenthümern überliefert und daß bei dem steigenden Werthe des Holzes die für Ablösung gezahlten Summen in wenigen Jahrzehnten wieder in den Taschen der Waldbesitzer zurückgeflossen sein würden. Wir hoffen daher, daß die Commissionsvorschläge zu dem Gesetze wegen Ablösung der Reallasten im Regierungsbezirk Cassel, wonach die Abfindung für Reallasten und Servituten in bestandenen Theilen des belasteten Forstes zu gewähren ist, demnächst im Landtage Annahme finden und das schwankende Werthmaaß „Geld" als Ablösungsmodus seine längstverdiente Beseitigung finden wird.

Kammerdirector Keller erblickt schließlich in der einseitigen Ablösung nur Vortheile — wir geben zu für seinen Herrn Mandanten —, aber die daraus resultirenden Nachtheile für uns erscheinen ihm so unbedeutend und so wenig motivirt, daß er sie unbeachtet lassen zu können glaubt, aber wir hoffen, daß sie desto mehr von den für des Volkes Wohl und Wehe besorgten Ablösungsbehörden beachtet werden werden.

Daß Servituten sowohl gesetzlich als ihrer Natur nach untheilbar sind, ist ein feststehender, allseitig anerkannter Rechtsgrundsatz. Wenn aber Kammerdirector Keller die Theilung des Büdinger Waldes und demnach auch der Servituten behauptet und zwar so, daß nunmehr jeder einberechtigten Gemeinde 3 Berechtigungen, auf jedem Stammtheile eine, zustehen, so geräth er in flagranten Widerspruch mit sich selbst, indem es in der von ihm unterzeichneten Provocation heißt, daß er sich vorbehalte, einer Reihe von Gemeinden gegenüber die rechtliche Existenz und Fortdauer der Berechtigung zu bestreiten. Wäre der Wald reell getheilt, so würde (s. Seuffert §. 162, 8 lit. c) für jeden Theil die ganze Last fortdauern, weil die Servitut auf allen Theilen des herrschenden und dienenden Grundstücks haftet. Durch die einseitige Ablösung aber würde einestheils den Bestimmungen des Recesses von 1705, wonach die Berechtigten nicht von einem Theil in den anderen getrieben oder verjagt werden sollen, anbrentheils den Rechtsgrundsätzen von der Untheilbarkeit der Servituten und dem Wohle der berechtigten Gemeinden in das Angesicht geschlagen werden. So wenig bei Theilung eines mit einem Wege belasteten großen Grundstückes etwa der eine oder andere Theil für sich allein ablösen kann, so wenig kann es hier geschehen, weil ja den Berechtigten, wie ein Blick auf die Karte zeigt, die Wege verlegt wären und die Möglichkeit abgeschnitten sein würde, ihre Rechte in den anderen beiden Stammtheilen auszuüben. Die Untheilbarkeit der Servituten bringt es mit sich, daß bei Theilung des berechtigten Grundstückes jeder Theil die ganze Servitut ausübt, selbstverständlich ohne jedoch die Belastung des verpflichteten Grundstückes zu vermehren (s. Seuffert, Archiv VI, 256; IX, 269; Weiske X, 183). Hier aber

würde, wenn wir aus diesem Satze die naheliegenden Schlüsse ziehen, bei einseitiger Ablösung der schließlich restirende Büdinger Antheil die ganze Last aller Servituten zu tragen haben, und alle jene Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten würden hervorgerufen werden, die wir früher schon des Näheren beschrieben haben.

Schließlich wollen wir, um die Unausführbarkeit und die gesetzliche Unzulässigkeit der projectirten einseitigen Ablösung nochmals darzuthun, nur noch auf die anerkannten Rechtsgrundsätze (s. Eding S. 78; Elvers Servitutenlehre I, 166; L. 5, §. 1. D 8, 3) hinweisen, daß das herrschende und dienende Grundstück benachbart sein müssen und nicht, wie es hier geschehen würde, in eine solche Entfernung von einander gebracht werden dürfen, daß die Ausübung der Servitut keinen Nutzen mehr zu bringen vermag (Weiske X. 206), indem die aus der weiten Entfernung entstehenden Kosten den Nutzen compensiren. Auch darf die Ausübung der Servitut nicht durch ein dazwischenliegendes Grundstück gehindert sein (L. 5. D. 8, 5; Weiske X, 207), was hier beabsichtigt ist.*)

Aus all den angeführten Gründen halten wir die Provocation des Herrn Grafen zu Meerholz für gesetzlich unzulässig und bitten, daß dieselbe von der Königl. General-Commission zu Cassel unter Verurtheilung in die Kosten abgewiesen werde.

Erklärung

von Rechtsanwalt Manns zu Hanau.

Königliche Special-Commission!

In Sachen,

betreffend: die Ablösung der auf dem Büdinger Walde Meerholzer Antheils lastenden Ur- und Lagerholz-, Weide- und Streulaubberechtigungen, erklären die Deputirten der gegenwärtig bezugsberechtigten Einwohner ꝛc. wie inhaltlich:

Zum Termin Gelnhausen, den 28. April 1876. Die Erklärungen des provocantischen Vertreters, Herrn Kammerdirectors Keller zu Meerholz, sind rechtlich und factisch unbegründet, weßhalb ihnen überall Widerspruch entgegengesetzt wird.

Die Deputirten beharren zunächst überall bei ihren im Termin den 7. März d. J. abgegebenen Erklärungen, die durch das Vorbringen des provocantischen Vertreters in keiner Weise widerlegt sind.

Vor allen Dingen soll in rechtlicher Hinsicht im Anschluß an die Deductionen des provocantischen Vertreters Folgendes hervorgehoben werden!

*) Eine weitere Ausführung war mir wegen der Kürze der mir zugemessenen Zeit nicht möglich.

I. Der einseitig vom Herrn Grafen von Meerholz gestellte Ablösungsantrag ist unbegründet, weil die Servitut mit Ausnahme des Nießbrauchs untheilbar ist.

cf. fr. 11 de serv. fr. 23 § ultimo d. d S. R.

Es involvirt aber der vorliegende Ablösungsantrag eine Aufhebung eines Theiles der unbestrittenermaßen auf dem gesammten Ysenburger Walde — Wächtersbacher, Meerholzer und Büdinger Stammantheils — haftenden Realberechtigung der berechtigten Einwohner zum Holz-, Weide- und Streulaub-Bezug, sonach eine Theilung der Servitut. Wird der Meerholzer Stammantheil des Büdinger Waldes servitutenfrei, so besteht die Servitut nur noch auf den beiden andern Stammtheilen, also zu $^2/_3$ fort.

Die Servitut ist nach bekannten Rechtsgrundsätzen eine Ablösung aus dem Eigenthumsrechte.

Der Servitutberechtigte übt ein selbstständiges dingliches Recht an dem Grundstücke, unvermischt mit dem Eigenthumsrechte, wenn auch unzertrennlich von dem dienenden Grundstücke aus.

cf. Hoffmann die Lehre von den Servituten B. I. S. 3 ꝛc.
Büchel über jura in re S. 8.

Es ist daher z. B. die Parcellirung eines dienenden Grundstückes auf das Bestehen der Servitut ohne allen rechtlichen Einfluß, weil diese mit dem Ganzen jedem Theile anklebt und durch die Theilung hieran nichts geändert werden kann. Folgeweise kann auch eine Servitut nicht theilweise erlöschen.

cf. Hoffmann l. C. §. 27.

Dies Alles sind so bekannte und feststehende Rechtsgrundsätze, daß er in der That Wunder nimmt, wie der Gegner in völliger Verkennung derselben die Servituten für theilbar erklärt.

Wenn er sich dabei auf Hoffmanns Servituten und Sintenis I, 549 beruft, so beweist dies nur, daß diese Stellen mißverstanden sind.

Es handelt sich übrigens vorliegend ja gar nicht um Parcellirung des dienenden Grundstückes, sondern um den Versuch einen Theil desselben von der Servitut frei zu machen und dies geht nach Sintenis I. S. 554 und Hoffmann §. 27 absolut nicht an. Es liegt dies auch ganz einfach in der Natur der Sache.

Wird der Stammantheil Meerholz servitutenfrei, so ist den Berechtigten der Weg zur Ausübung der verbleibenden Servitut auf den beiden andern Stammantheilen völlig abgeschnitten. Wenn es zur Ablösung des Meerholzer Antheils kommen, sich vielleicht auch noch die Ablösung des Wächtersbacher Antheils dazu gesellen würde, so würde es sich ereignen, daß z. B. ein Udenhainer Berechtigter um sein Beholzigungsrecht noch im Büdinger Antheil auszuüben, eine volle Tag-

reise dahin zu machen hätte. Ein Blick auf die Karte wird das bestätigen. Selbst aber auch für die beiden Stammantheile Wächtersbach und Büdingen würde die Ablösung des Meerholzer Antheils zu einer unerträglichen Ueberlastung gereichen. Im Falle der Ablösung des Meerholzer Antheils wird sich unausbleiblich der ganze Schwall der Berechtigten, wenn sie überhaupt noch in der Lage wären, ihr Recht auszuüben, auf die nicht abgelösten Theile werfen und die größte Gefährdung für die Forstcultur würde eintreten. Um dieselbe Zahl, um welche Meerholz seine Forstschutzleute verringern wird, müßte Wächtersbach und Büdingen sie vermehren, um ihren Wäldern den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Der Herr Provocant hat übrigens selbst nicht behauptet, daß die Servitut nach ihrem Umfange in den einzelnen Stammtheilen getheilt sei.

Er behauptet nur, daß das dienende Grundstück und damit auch die Servitut getheilt sei, was eben falsch ist.

II. Der Büdinger Wald war seit Menschengedenken, ja von jeher, soweit die Geschichte reicht, ungetheilt.

Er gehörte dem Kaiser und war den Häusern Meerholz, Büdingen und Wächtersbach in Lehn gegeben.

Es erkennt dies der Vertrag vom 20. August 1705, den der Herr Provocant vorgelegt hat, ausdrücklich an.

cf. denselben sub. Nr. 9.

Es kann daher von einer reellen Theilung des vorher unbestritten ungetheilten Büdinger Waldes (sämmtliche vorgelegte Verträge und Recesse früheren Datums enthalten nur Auseinandersetzungen bezüglich der Gefälle und Nutzbarkeiten) keine Rede sein.

Da er Reichslehen war, so war es Felonie, wenn der Vasall ohne kaiserliche Genehmigung, welche unbestritten nicht ertheilt ist, den Wald theilte, und es ist nach bekannten Grundsätzen des Lehnrechts nicht allein die Theilung null und nichtig, sondern es ist eine viel weiter gehende Folge, die Felonie, der gänzliche Verlust des Lehns eingetreten. Selbst wenn man aber auch annimmt, daß mit Auflösung des deutschen Reiches die Standesherrn von Meerholz, Wächtersbach und Büdingen reichsmittelbar wurden, so erlangten sie damit doch noch keinerlei Rechtsmittel an dem für sie durch Felonie verlustig gegangenen Büdinger Wald, wenigstens hat bis jetzt der Herr Provocant einen weiteren Rechtstitel nicht behauptet, namentlich auch nicht die etwa bestehenden Hausverträge, die hierüber vielleicht Aufschluß geben könnten, vorgelegt. Daß der Herr Provocant selbst seine Schwäche über den rechtmäßigen Erwerb wenigstens seines Stammtheils am Büdinger Walde gefühlt hat, geht schon daraus mit Evidenz hervor, daß er kurz vor Einführung der Grundbuchsordnung schleunigst auf Grund des §. 23 des Einführungs-

gesetzes zur Grundbuchsordnung einen Eintrag bezüglich seines Eigenthums an den Büdinger Wald hat bewirken lassen, um das nachzuholen, was er früher versäumt hat.

Ob ihm dieser Eintrag sein bisher zweifelhaftes Eigenthum erbracht hat, darüber rufen wir die gerichtliche Entscheidung ebenwohl an.

Wir sind der Ansicht, wenn nicht das Eigenthumsrecht an dem Büdinger Wald Seitens der drei Standesherrn resp. Seitens des Herrn Provocanten besser, als bisher geschehen, sich begründen läßt, daß hier nur ein noch ungetheiltes Gesammteigenthum dieser Herrn, und zwar ein ungetheiltes und untheilbares Familienfideicommiß vorliegt.

Das ist es seit unvordenklicher Zeit gewesen und ist es heute noch.

So ist in dem sub A. anliegenden Vergleich vom 3. Okb. 1755 zwischen der Stadt Gelnhausen und den Ysenburger Häusern, in welchem es sich gerade um die hier vorliegenden Berechtigungen handelt, überall nur von dem gräflichen Haus Ysenburg als dem Eigenthümer des Büdinger Waldes die Rede.

In der Regel wurde bei Veräußerungen oder Verpfändungen von Grundeigenthum Seitens eines der Standesherrn bis in die neuste Zeit, wie auch aus den vom Hn. Provocanten vorgelegten Verträgen hervorgeht, der agnatische Consens eingeholt, sehr oft aber auch nur die Einwilligung der beiden andern Miteigenthümer, wie Einsicht der Contractenbücher ergibt; Grund genug, um anzunehmen, daß es sich um ein ungetheiltes Familienfideicommiß-Vermögen handelt.

Nach §. 2 al. 4 der Verordnung vom 3. Mai 1867 können aber gemeinschaftliche Eigenthümer des verpflichteten Grundstückes nur gemeinschaftlich die Ablösung beantragen.

III. Der Eintrag des Eigenthums am Büdinger Wald Seitens des Herrn Provocanten auf Grund des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1874 in das Grundbuch hat die Bedeutung einer Eintragung im Sinne des §. 23 nicht.

Denn sowohl nach §. 25, als §. 27 setzt die Eintragung als Eigenthümer in das Grundbuch voraus, daß der Eintrag in gerichtlichen Büchern mit dem in den Steuerbüchern conform sei. Dies ist aber nicht der Fall, in den Steuerbüchern (Katastern) ist der Büdinger Wald als Fideicomißvermögen der drei Häuser eingetragen, während in den kurz vor dem 1. Juli 1874 erfolgten Eintragungen in die amtlichen Contractenbücher die Stammtheile von Meerholz und Wächtersbach auf die Namen der beiden dermalen existirenden Standesherrn in Folge ihrer deshalbigen Anträge persönlich eingetragen worden ist.

Solche Aenderungen durften durch die einseitigen Erklärungen der Standesherrn nicht erfolgen, es mußte vielmehr erst das in den

§§. 31 bis 35 vorgeschriebene Verfahren stattfinden, was jedoch nicht geschehen ist.

IV. Was nun insbesondere die von dem Herrn Provocanten vorgelegten Verträge und Urkunden anlangt so beweisen sie nicht nur nichts für den Provocanten, sondern führen geradezu Gegenbeweis für die diesseitigen Behauptungen.

In dem Vertrag vom 23. Juli 1687 heißt es unter Nr. 14: der Büdinger Wald soll mit Jagden, Mastung und anderen Nutzbarkeiten bis auf anderweite Vergleichung gemeinschaftlich bleiben.

Und im Vertrag vom 20. August 1705 heißt es Seite 3 wörtlich: kömmt durch diese Auseinandersetzung und Abtheilung einem jeden Herrn zwar alle Landeshohe Obrigkeit und Holzbenutzung eigenthümlich und einzig und allein zu, und weiter sub Nr. 5: denen sämmtlichen in dem Büdinger Wald beforsteten Unterthanen ꝛc. alle bisher gehabte Berechtsame ungekränkt gelassen und dieselbe in ihren Beholzigungen, Viehtriften und Mastungen auf keinerlei Weise beeinträgtigt und gehindert oder von einem Theil in das andere getrieben oder verjagt werden sollen. Nun! wir meinen deutlicher kann doch nicht ausgesprochen sein, daß mit diesen Verträgen eine reelle Abtheilung des Grund und Bodens nicht gewollt und nicht geschehen ist, vielmehr nur die Holzbenutzung für die Standesherrn getheilt, das Beholzigungsrecht aber nicht getheilt, sondern in seinen unbeschränkten Ausübungen in allen Theilen geradezu garantirt ist.

Trotz alledem und diesen Thatsachen ins Gesicht behauptet der Kammerdirector Keller in seinen Erklärungen apodictisch das Gegentheil. Man vergleiche auch die Bestimmungen sub 6 und 9 dieses Vertrages, nach welch' ersterer Bestimmung das noch bis auf den heutigen Tag in derselben Weise fortbestehende Verfahren bei Abgabe des Bauholzes geregelt wird, dergestalt, daß die Abgaben nicht für die einzelnen Stammtheile getheilt, sondern die sämmtlichen Stammtheile damit belastet bleiben sollen, und nach welch letzterer Bestimmung Vorsorge getroffen wird, daß das Reichslehn ungeschmälert als solches erhalten bleibe. Wenn nun auch in den vorgelegten Verträgen und Urkunden theilweise mit und theilweise ohne agnatischen Consens Veräußerungen von Grundvermögen Seitens des Herrn Provocanten stattgefunden haben, so kann daraus mehr nicht gefolgert werden, als daß eben die Richter, welche theilweise unmittelbar nach der Mediatisirung der Standesherrn noch unter dem Hochdruck des Einflusses ihrer ehemaligen Justiz-Oberherrn standen, die rechtliche Natur des Verhältnisses der Standesherrn zum Büdinger Walde völlig unrichtig beurtheilt haben,

ein Präjudiz für alle Zeiten ist damit aber keineswegs geschaffen. Ein Unrecht, des Einzelnen geschieht, kann niemals zum Recht für Alle werden.

Wir resumiren daher aus dem Vorgestellten Folgendes:

Der Herr Provocant ist zum einseitigen Antrag auf Ablösung unsrer Berechtigungen nicht activ legitimirt,

a. weil eine Servitut untheilbar ist, der vorliegende Ablösungsantrag aber eine solche involvirt;
b. weil das dienende Grundstück im Gesammteigenthum der drei Ysenburger Linien steht und nach der V. O. vom 13. Mai 1867 in diesem Falle nur von allen Gesammteigenthümern der Ablösungsantrag gestellt werden kann.

Die Deputirten.

Diesen Erklärungen setzte Kammerdirector Keller seinen Widerspruch entgegen, ich unterlasse es jedoch näher auf die einzelnen Verhandlungen einzugehen, weil mir die Abschrift des betr. Protocolls nicht vorliegt und ich aus der Erinnerung allein nicht gern citiren möchte. Nur eine seiner Bemerkungen, die mit den späteren Erörterungen im engsten Zusammenhange steht, möchte ich nicht unerwähnt lassen, nämlich die, daß er trotz der Ausführungen der provocatischen Vertreter bei seiner Ansicht beharre, der Büdinger Wald wäre 1705 reell getheilt worden. Dies habe nach den gültigen Regeln des Lehnsrechtes geschehen können, wie denn z. B. in Marienborn mehrere Lehngüter des Herrn Provocanten seien, die nach dem Tode des Lehnsinhabers ohne Widerrede an dessen Söhne verliehen würden, bis nach einer gewissen Reihe von Jahren und unter gewissen Voraussetzungen der Turnus von Neuem zu beginnen pflege. Dem gegenüber läßt sich mit Recht geltend machen, und ist auch theilweise geltend gemacht worden, daß nach dem Lehnsrechte dem Lehnsträger zum Schutze seines Rechtes allerdings alle Rechtsmittel des Eigenthümers, sowie auch die Klagen, welche aus den mit der Hauptsache verbundenen Rechten (z. B. Servituten) hervorgehen, zugestanden haben, aber sowohl das aus einem solchen Rechtsstreit hervorgegangene Urtheil, als auch ein von dem Vasallen geschlossener Vergleich hätte vom Lehnsherrn und den Lehnsfolgern anerkannt werden müssen, um vollen Rechtsbestand zu erlangen; jede ohne Wissen und Willen des Herrn vorgenommene Veräußerung und Vertheilung wäre daher nichtig gewesen und hätte den Heimfall des Lehns zur Folge gehabt. Es wurde ferner entgegnet, nirgends sei behauptet oder nachgewiesen worden, daß der Kaiser zu der Theilung des Eigenthums oder auch nur der Nutzungserträge von 1705 seine Genehmigung ertheilt habe. Selbst wenn der letztere Nachweis erbracht werde könne, so sei damit noch keineswegs

die reelle Theilung des Eigenthums an dem Büdinger Walde erwiesen, weil, wenn eine solche Theilung mit kaiserlichem Consens vollzogen worden wäre, jedes Ysenburgische Haus fortan einen Lehnbrief*) hätte erhalten müssen, was indessen nicht der Fall gewesen wäre.

Kaufmann Lehning producirte hierauf eine ihm von einer sachkundigen, hochstehenden Persönlichkeit übermittelte Abschrift der Allodificationsurkunde des Büdinger Waldes vom 31. Dec. 1812 und lieferte damit einen neuen Beweis, daß der Büdinger Wald 1705 nicht reell getheilt sein kann. Die Urkunde lautet:

Allodification des Büdinger Waldes vom 31. Decbr. 1812.

Von Gottes Gnaden Wir Karl Friedrich Ludwig Moritz, souveräner Fürst von Ysenburg zu Birstein.

Nachdem durch Errichtung des Rheinbundes uns die Souveränetät über die Grafschaften Meerholz, Büdingen und Wächtersbach zugekommen und aller Nexus der Rheinbundstaaten mit dem Kaiser und dem Reiche gänzlich aufgehoben ist, folglich auch der Büdinger Wald aufgehört hat, ein von dem Kaiser und dem Reiche herrührendes Lehn zu sein, die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 aber über dieses Lehen nichts ausdrücklich bestimmt, so erklären wir hiermit dem Geist und Sinn derselben gemäß, auch um unseren Herrn Vettern zu Meerholz, Büdingen und Wächtersbach Liebden L. L. einen neuen Beweis unsrer steten freundschaftlichen Gesinnung zu geben und dieselben wegen des künftigen Verhältnisses des Büdinger Waldes außer Zweifel zu setzen, — denselben für Allodium und volles Eigenthum derselben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß besagter Wald zu den Familienfideicommißgütern gehört, als solcher betrachtet und behandelt werden muß und den Dispositionen aller deßfallsigen Hausverträge, insoweit sie auf denselben anwendbar, sie mögen die wechselseitigen Successions- oder andere Rechte und Obliegenheiten betreffen, unterliegt.

Birstein den 31. December 1812.

Kammerdirector Keller bestritt zwar die Aechtheit dieses ihm unbekannten Documentes, versprach aber in dem Archiv zu Büdingen Nachforschungen anstellen und bei der Auffindung die sofortige Einsendung eintreten lassen zu wollen.

*) Es wäre sehr gut gewesen, wenn überhaupt einmal einer oder der andere Lehnbrief aus der Zeit nach 1705 producirt worden wäre. Höchst wahrscheinlich wäre dadurch die Thatsache, daß der Büdinger Wald ein ungetheiltes Ganze ist, zu Tage gefördert und damit viel Hin- und Herreden verhütet worden. In Simons Geschichte des Hauses Ysenburg sind mehrere Lehnbriefe bis zum Jahre 1512 wörtlich angeführt, die sehr interessant sind und (z. B. Urkunde 209) die Aeußerung enthalten, daß Jedermann an seinen Rechten ungehindert sein soll. Spätere Lehnbriefe fehlen!?

Die Special-Commission erklärte schließlich, daß er, sobald die angezogene Urkunde eingetroffen wäre, die Instruction des Provocationsstreites abschließen und die Acten der General-Commission zu Cassel vorlegen werde.

c) Allodificationsurkunde und Abschluß der Instruction.

Am 28. Mai richtete Special-Commissär von Baumbach die Frage an die Deputirten d. h. an mich, da ich am 7. März zum Vertreter der Deputirten designirt worden war, ob auf der Behauptung, daß die Urkunde im Fürstlichen Archiv zu Büdingen vorhanden wäre, beharrt und demgemäß ev. Editionseid*) verlangt, oder etwa auf Beibringung der fraglichen Urkunde ganz verzichtet werde.

Ich erwiderte hierauf im Einverständniß mit Kaufmann Lehning und den Ausschußmitgliedern zu Gelnhausen, Baumann, Schäfer und Jckes, daß auf die Beibringung der Urkunde um so weniger Verzicht geleistet werden könne, als dieselbe zur Evidenz erweise, daß das Eigenthum des Büdinger Waldes nicht reell getheilt worden sei. Grade die Bestimmung der Allodificationsurkunde, der Wald werde nur unter der Bedingung zum vollen Eigenthum erklärt, daß er zu den Familienfideicommißgütern gehöre, testire aufs Neue die Totalität des Waldes und wahre demselben den Character der Einheit und Unzertrennlichkeit. Wenn die Eigenthumstheilung 1705 wirklich erfolgt wäre, so hätte, wie von den 3 Vettern zu Meerholz, Büdingen und Wächtersbach, auch von den 3 denselben eigenthümlich zustehenden Waldtheilen die Rede sein müssen, statt dessen stehe der Dreitheilung des Hauses Ysenburg-Büdingen der Büdinger Wald als Ganzes gegenüber. Der Editionseid werde nicht, höchstens als letzte Zuflucht verlangt, wohl aber werde erwartet, daß in den verschiedenen Archiven eifrige Nachforschung angestellt und die Urkunde producirt werde, deren Vorhandensein wohl um so weniger bezweifelt werde könne, als Kammerdirector Keller selbst die wichtige Urkunde über die Nutzungstheilung von 1705 bei dem Termin am 28. März nicht vorzulegen vermocht, sondern erklärt habe, dieselbe sei bis jetzt noch nicht aufzufinden gewesen. Es werde gebeten, die Instruction nicht vor der Herbeischaffung der Urkunde abzuschließen, jedenfalls aber eine Abschrift derselben den Acten beizufügen.

Der Specialcommissär von Baumbach forderte am 8. Juni die Abschrift der Urkunde unter dem Bemerken, daß er die spruchreifen Acten der General-Commision unterbreiten und derselben die Entscheidung überlassen wolle, ob die Urkunde beizubringen oder der Editionseid zu leisten sei.

*) Ein Eid, daß eine fragliche Urkunde nicht gefunden und auch nicht mit Wissen beseitigt worden ist.

Die Abschrift wurde eingesendet und dabei nochmals erklärt und ausführlich motivirt, daß auf der Vorlegung der Urkunde um so mehr bestanden werden müsse, als das Fürstliche Haus zu Büdingen dieselbe bei verschiedenen gerichtlichen Veranlassungen vorgezeigt habe.*)

In einem Schreiben vom 30. Juni 1876 sandte mir Special-commissär von Baumbach Abschrift von der Verwahrung des Kammer-directors Keller, daß die Abschrift mit dem angeblich existirenden Original übereinstimme, und notificirte zugleich, daß er die Acten bereits zum Spruch an die General-Commission abgegeben habe, von der es abhänge, ob die Instruction für abgeschlossen zu erachten sei, oder nicht.

Da inzwischen weitere Verhandlungen nicht eingeleitet worden sind, so darf wohl angenommen werden, daß die General-Commission auf die Vorlage der Allodificationsurkunde im Original verzichtet hat und die Instruction des Provocationsstreites für geschlossen ansieht.

Auffallend ist und bleibt es jedenfalls, daß, während eine ganze Reihe von Urkunden und Documenten, welche für das volle Eigenthumsrecht des Herrn Provocanten plaidiren sollen, vorgeführt worden sind, grade die Urkunde nicht zu finden ist, welche den Büdinger Wald erst allodificirt d. h. in Eigenthum des Hauses Ysenburg verwandelt, also den unumstößlichen Nachweis liefert, daß der Wald vorher nicht im vollen Eigenthume des Hauses Ysenburg gestanden und 1705 unmöglich eine reelle Theilung des Eigenthums stattgefunden haben kann. Beachtenswerth scheint es mir übrigens, daß der werthvolle Büdinger Wald durch ein Paar Federstriche unter der Gunst der unglückseligen politischen Verhältnisse unseres Vaterlandes allodificirt, d. h. aus einem Reichslehen in ein Eigenthum des Hauses Ysenburg verwandelt worden ist. Wird dagegen erwogen, wie die von Rittern, Grafen und Fürsten verliehenen Erbleihgüter, welche dem Lehnsrechte nachgebildet sind und in Beziehung auf das Recht an der Sache alle Wirkungen des Lehnsrechtes enthalten, soweit diese nämlich nicht durch das besondere Band der Vasallentreue und der Ritterdienste bedingt sind, mit schweren Summen allodificirt werden mußten und noch müssen, so ist der Wunsch der Berechtigten doch wohl nicht ganz so unberechtigt und unbillig, wie es dargestellt wird, daß der Pflichtige, der aus einem Lehnsträger so leichten Kaufes Eigenthümer des werthvollen Büdinger Waldes geworden ist, den Berechtigten eine Entschädigung gewähren möchte, die geeignet ist, den Werth der Berechtigung dauernd zu erhalten. Ist es doch auch in hohem Grade wunderbar, welche Wandelungen die Rechte an den Büdinger Wald im Laufe der Zeiten

*) Forstmeister Urich erklärt im Frankf. Journal I. Beil. vom 22. Januar 1875 anläßlich eines kleinen Federkrieges über Ablösung von Servituten: „Auch die bestrittene Allodificationsurkunde existirt, welche bei gerichtlichen Acten wiederholt producirt worden ist.“

erfahren haben und wie das Verhältniß der Eigenthümer zu dem Walde gradezu umgekehrt worden ist. Die Gemeinden, die früher offenbar Eigenthümer des Büdinger Waldes gewesen sind und den Kaiser vielleicht nur aus Courtoisie als obersten Märker und Mitgenossen angenommen haben, besitzen jetzt nur noch einzelne Rechte in dem Walde und verlieren dieselben durch Ablösung und durch andere Gründe mehr und mehr. Das Haus Ysenburg dagegen, das ursprünglich nur im Namen und im Auftrage des Kaisers die Jagd im Büdinger Walde auszuüben, die Oberaufsicht zu führen berechtigt war und den Wald zu Lehn erhielt, ist unbestritten jetzt Eigenthümer des Waldes und sieht seine Rechte in demselben Maaße wachsen, als die Berechtigungen der Gemeinden abnehmen.

C. Bedenken bei den Ablösungsverhandlungen.

1. Die Ablösungs-Commissionen.

Eingedenk der großen Bedeutung und Tragweite, welche eine Ablösung von Berechtigungen für Gemeinden überhaupt hat und haben muß, und wohlwissend, daß eine einseitige Ablösung, wie sie in Bezug auf den Büdinger Wald geplant ist, unbedingt große Nachtheile zur Folge haben wird, sehen die Einberechtigten mit außerordentlicher Spannung der Entscheidung der Königlichen General-Commission zu Cassel entgegen, ob die Ablösung der auf dem gesammten Büdinger Walde ruhenden Rechte zu einem Bruchtheile aus juristischen Gründen möglich und aus volkswirthschaftlichen zulässig ist. Da wohl zur Genüge der Nachweis erbracht sein dürfte, daß der Büdinger Wald noch ein gemeinschaftliches Eigenthum des Hauses Ysenburg-Büdingen ist, gemeinschaftliches Eigenthum aber nach §. 2, al. 4 der Verordnung von 1867 auch nur gemeinschaftlich abgelöst zu werden vermag, so sind die sämmtlichen Mitglieder des Ausschusses und Alle, welche die Angelegenheit genau verfolgt haben, keinen Augenblick im Zweifel, daß die Entscheidung zu Gunsten der Berechtigten ausfallen wird.

Nur ein Bedenken kann ich, und zwar in Folge einer Anregung aus dem Schooße des Ausschusses, nicht unterdrücken, ein Bedenken, das darthun wird, daß unsere Bestrebungen, die einseitige Ablösung zu verhindern, mit einer nicht zu unterschätzenden Schwierigkeit zu kämpfen haben. In Preußen sind nämlich die Ablösungsangelegenheiten besonderen Commissionen übertragen, deren Mitglieder, um den Zweck des Daseins zu erfüllen, jedenfalls a priori dem Zustandekommen einer Provocation auf Ablösung geneigt sind. Man hat die Commissäre, um, wie mir gesagt wurde, ihren Eifer anzuspornen, nicht auf feste Besoldungen, sondern, wie es in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung von 1867 auf S. 194 ff. beschrieben ist, auf fixirte

Walde sich zusammensetzt, an sich auch verschieden sind, nach der Reihe auch das stärkere Aeste und selbst ganze Stämme umfassende Windfallholz, das Stock-, das Prügel-, das Reis-, das Geschirr- und Bauholz abgelöst werden. Daß die Gemeinden bei einer solchen Procedur, bei einem solchen Zerreißen und Zersplittern zusammenhängender Rechte schwer geschädigt werden müßten, bedarf wohl keiner näheren Motivirung.

Wenn übrigens das Loosholz mit dem Ur- und Lagerholz in einem so innigen Zusammenhang steht, daß es unter den vorerwähnten Umständen erhöht werden muß, so kann es doch unmöglich als etwas für sich Bestehendes angesehen werden. Wäre das Loosholz wirklich abgelöst und das Ur- und Lagerholz lieferte aus irgend einem Grunde (natürlich abzüglich des abgelösten Loosholzes) nicht mehr das nöthige Brennholz, so wäre das Haus Ysenburg nach den erwähnten Judicaten verpflichtet, dieses minus durch eine nach bestimmten Normen zu berechnende und zu gewährende Holzmenge zu decken, also aufs Neue Loosholz abzugeben, d. h. die Berechtigung wieder ins Leben zurückzurufen, die durch eine Ablösung vielleicht kurz vorher beseitigt werden sollte. Offenbar lassen sich die berechtigten Gemeinden im Kreise Wächtersbach, die der einseitigen Ablösung des Loosholzes widersprechen, nicht durch die Aussicht bethören, die Renten aus der Ablösungssumme einstecken und das Brandbedürfniß doch noch ziemlich ausreichend mit Ur- und Lagerholz befriedigen zu können, denn sie scheinen recht gut zu wissen, daß, wenn später einmal die Ablösung der Ur- und Lagerholzberechtigung erfolgt, ihnen nicht etwa die niedere Rente, die sie beziehen, sondern das Loosholzquantum bei der Abschätzung des Brandbedürfnisses in Abzug kommen wird. Bei Gettenbach, das sein Loosholz bereits abgelöst hat, wird später einmal den einzelnen Berechtigten nicht die kleine Summe von $8^3/_4$ fl., sondern der Bezug von 4 Metern Prügelholz abgezogen werden.

Wenn es in dem Urtheile weiter heißt, die Loosholzberechtigung characterisire sich in subjectiver und objectiver Hinsicht als ein besonderes Recht; gemeinsame Gegenleistungen seien nicht vorhanden, indem für Loosholz 10 kr. Anweisegebühr bezahlt würden, für Ur- und Lagerholz dagegen nichts, so kann ich, wenn ich mich offen aussprechen soll, mich auch mit dieser Beweisführung nicht befreunden. Daß gleiche Gegenleistungen für Gleichartigkeit der Berechtigungen plaidiren und umgekehrt, daß aus der Verschiedenheit der Gegenleistungen auch auf die Verschiedenartigkeit der Berechtigungen geschlossen werden könne, diese Schlußfolgerung widerspricht meines Wissens schnurgrade den im Büdinger Walde vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen. Wächtersbach muß für seine Loosholzberechtigung 10 kr., Hain-Gründau für seine Ur- und Lagerholzberechtigung genau ebenso-

viel bezahlen. Nach den von der General-Commission gezogenen Consequenzen müßten also die gemeinsamen Gegenleistungen für beide Berechtigungen im Büdinger Walde Zeugniß für deren Gleichartigkeit ablegen, und doch bestehen die Verschiedenheiten, daß die erstere Berechtigung gemessen und die letztere gemessen ist, daß das Holz der ersteren gegeben und das der letzteren sie gesammelt wird ꝛc. Ferner bezahlen Gelnhausen, Wächtersbach ꝛc. für die Ur- und Lagerholzberechtigung nichts, Büdingen muß dagegen 3 Pfennige, Hain-Gründau sogar 10 kr. entrichten, und trotz dieser Ungleichartigkeit der Gegenleistungen liegt hier doch unverkennbar ein und dasselbe Recht vor.

Ein dritter Grund der General-Commission stützt sich darauf, daß auch in Ansehung des dienenden Grundstückes eine Verschiedenheit obwalte, die Ur- und Lagerholzberechtigung erstrecke sich auf den ganzen Wald, die Loosholzberechtigung nur auf den Wächtersbacher Antheil. Dieser Syllogismus stützt sich auf die Voraussetzung, daß der Büdinger Wld reell getheilt worden ist, was grade der Hauptgegenstand des bis etzt noch unentschiedenen Provocationsstreites ist.

Factisch beholzigt sich die Stadt Wächtersbach, wie es in der Natur der localen Verhältniss eine hinreichende Erklärung findet, in dem Wächtersbacher Antheile, der ihr am Nächsten liegt, aber rechtlich ist sie unbestritten im ganzen Walde berechtigt; factisch erhält sie ebenfalls ihr Loosholz aus dem Wächtersbacher Antheile, weil es absurd sein würde, wenn es dasselbe etwa bei Büdingen erhalten sollte, und weil das Haus Wächtersbach eben den Theil des Waldes | Miteigenthume hat, aus dem das Loosholz herkömmlich zu beziehen ist, aber rechtlich ruht diese Berechtigung auf dem ganzen Büdinger Walde. Der Beweis dafür ist leicht zu führen. Der Büdinger Wald war, wie wohl von keiner Seite beanstandet werden wird, bis zum Jahre 1705 ungetheilt im Besitze des Hauses Ysenburg, also ruhte auch die Loosholzberechtigung der Stadt Wächtersbach vorher (und nachher!) nicht auf einem durch eine Nutzungstheilung beliebig abgegrenzten Theile, sondern auf dem ganzen Walde. Hat das Haus Ysenburg 1705 die Nutzung des Waldes getheilt, hätte selbst, was ich freilich entschieden in Abrede stelle, eine reelle Theilung des Eigenthumes stattgefunden, so kann doch nach den feststehenden juristischen Grundsätzen die Loosholzberechtigung, welche vor 1705 auf allen Theilen lastete und darum eine gesichertere Grundlage hatte, nicht nach dem Gutdünken der Verpflichteten auf einen kleineren Waldtheil beschränkt werden, zumal der bekannte Rechtsgelehrte Seuffert §. 162, 8 lit. c sagt: „Die Servitut haftet auf allen Theilen des herrschenden und dienenden Grundstückes, sodaß bei einer Theilung für jeden Theil die ganze Last fortdauert.“

Das wäre nicht übel, wenn d Waldbesitzer durch fortgesetzte Theilungen die Berechtigten mit ihn wohlverbrieften, auf einem großen Complex lastenden Ansprüchen aufmmer kleinere Districte anweisen könnten! Hierin würde as leichteste und bequemste Mittel liegen, die Servituten stillschweigen aus der Welt zu schaffen, d. h. den Berechtigten zu sagen: „Ihr seet, daß euere auf diesen oder jenen Waldtheil zurückgedrängte Berechtigug nicht mehr ausgeübt werden kann, weil kein Holz da ist; ultra posse nemo obligatur!“ Will die General-Commission es als rechtlich zulässig, mit den Rechtsgrundsätzen vereinbarlich erklären, daß das Haus Ysenburg 1705 die Loosholzberechtigung auf einen Bruchtheil des Büdinger Walds angewiesen haben kann, so hätte ja ein Gleiches mit der Ur-, Lager- und Bauholzberechtigung geschehen können. Ueberdies liefert die Thatsache, daß die Stadt Wächtersbach (d. h. die Ochsen- und Pferdebespannten) auch aus dem Meerholzer Antheile Loosholz bezieht den evidentesten Beweis, daß der Loosholzbezug auf dem ganzen Walde geruht hat und noch ruht und daß die Herrn von Ysenburg durch das getroffene Arrangement in Bezug auf Nutzungen und Pflichten in dem Büdinger Walde die Wahrheit meiner Behauptung selber stirt haben. Wäre 1705 durch die Nutzungstheilung eine Theilung der Berechtigungen hervorgerufen oder auch nur bezweckt worden, so müßte die Stadt Wächtersbach ihr Loosholz aus dem Antheile allein erhalten, in dessen Rayon sie liegt, die Bauholzlast dürfte nicht mehr auf dem ganzen Walde ruhen, der in Hessen liegende Antheil des Hauses Ysenburg zu Büdingen könnte nicht verpflichtet sein, den Gemeinden Leisenwald, Waldensberg ꝛc., die in Preußen liegen, Loosholz abzugeben ꝛc.

Wenn die General-Commission endlich den einfachen Satz in §. 2 al. 2 der Verordnung von 1867: „Zu dem Antrag auf Ablösung einer Dienstbarkeit ist sowohl der Berechtigte als der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks befugt, dahin interpretirt, daß unter Accentuirung des Wörtchens „einer“ jede einzelne Dienstbarkeit auch einzeln abgelöst werden könne, so kann ich mit dieser Auslegung mich um so weniger befreunden, als mir dieselbe dem Sprachgebrauche und dem Sinn und Geiste der Verordnung zu widersprechen scheint. Der ganze Zusammenhang, in welchem der erwähnte Satz steht, spricht dafür, daß mit demselben nur der veraltete und unbillige Grundsatz, wonach nur der Verpflichtete zur Provocation befugt ist (s. z. B. §. 44 der Hess. Verordnung von 1814), beseitigt werden sollte. Außerdem ist sprachlich ein anderes Wort als „einer“ gar nicht möglich; ein Accent kann auf demselben nicht ruhen, weil der ganze Satz offenbar einen anderen Zweck hat, als den untergeschobenen, und in der ganzen Verordnung findet sich meines Wissens kein Anhaltspunkt, daß eine einzelne Dienstbarkeit

getrennt von den übrigen mit ihr zusammenhängenden abgelöst werden könne, im Gegentheil §. 11, al. 3 und 4, §. 16 ꝛc. sprechen, was jetzt nicht weiter ausgeführt werden soll, dafür, daß das Wörtchen „einer" nicht in dem von der General-Commission unterstellten Sinne aufzufassen ist. Aber selbst zugeben, daß die in §. 1 der Verordnung genannten Dienstbarkeiten: „1) zur Weide, 2) zur Waldmast, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug, 3) zum Plaggen, Rasen und Bültenhieb" einzeln abgelöst werden können, so bleibt es doch unverständlich, wie die General-Commission von ihrer eigenen Interpretation wieder abweichen und statt der einen Dienstbarkeit „zum Bezuge von Holz" einen Bruchtheil derselben und zwar in der Weise für ablösbar erklären konnte, daß die Stadt Wächtersbach den Bezug von Loosholz aus dem Wächtersbacher Antheil ablösen soll, während der Bezug von Loosholz aus dem Meerholzer Antheil und der Bezug von Bau- Ur- und Lagerholz bestehen bleibt.

Schon diese wenigen kritischen Bemerkungen werden genügen, um bei jedem unbefangenen Leser die Ueberzeugung zu erwecken, daß die Ablösungscommissionen neben den unverkennbaren Lichtseiten doch auch ihre Schattenseiten haben, indem sie die Ablösungen von vornherein selbst dann begünstigen, wenn die Berechtigten den Nachweis führen, daß die stückweise Ablösung ihres Rechtes nach verschiedenen Seiten hin nachtheilig influiren werde. Jedenfalls ist es gut, wenn die Berechtigten bei den schwebenden und bei den zukünftigen Ablösungsverhandlungen sich nach tüchtigen und intelligenten Männern umschauen, die ihre Interessen entschieden zu vertreten befähigt und, unbeirrt um Gunst oder Ungunst von der einen oder anderen Seite, auch zu vertreten gewillt sind. Hat doch unlängst ein Preuß. Minister, wie ich aus sichrer Quelle weiß, auf die Klage, daß die Berechtigten in Kurhessen bei den Ablösungen sehr schlecht wegkämen, die Antwort gegeben, daß die Schuld weniger im Gesetze, als in der ungeschickten Vertretung der Berechtigten zu suchen sei. Möchten die Einberechtigten sich dies merken und recht vorsichtig in der Wahl ihrer Vertreter sein!

2) Die angebotenen und bereits gewährten Entschädigungen.

Nicht bloß das Institut der Ablösungscommissionen an sich, sondern noch weit mehr die Art und Weise, wie mit den Einberechtigten bei den Ablösungsverhandlungen (ich erinnere nur an die unerhörten Aeußerungen, die ein standesherrlicher Beamte dem Bürgermeister Protzmann von Wittgenborn gegenüber bei einem öffentlichen Termin gethan hat) verfahren wird, und vollends die geringen, mit dem wahren Werthe der Berechtigungen in keinem Verhältnisse stehenden Entschädigungssummen, welche für abzulösende Rechte angeboten und für abgelöste gewährt

worden sind, geben zu einer Reihe von Bedenken Anlaß, die meines Erachtens schwerwiegend genug sind, um von den Regierungen, die doch ohne Zweifel eine Schädigung des Volkes zu Gunsten einzelner ohnehin wohlsituirter Waldbesitzer nicht wünschen und wollen, in ernste Erwägung gezogen zu werden.

Concrete Beispiele sind vielleicht mehr geeignet, diese Bedenken zu illustriren, als das mit bloßen Worten geschehen kann. Schon am 13. Juni 1870 hat Se. Durchlaucht, der Fürst zu Wächtersbach, auf Ablösung der 14 Gemeinden zustehenden Berechtigung auf Waldstreu (Laub, Heide und Moos) und zum Grasrupfen provocirt. Anfänglich wurden 16,000 M. Entschädigung geboten. Als diese Summe viel zu niedrig erachtet und von einem Sachverständigen auf ca. 28,000 M. und von dem Specialcommissär auf 29402,80 M. geschätzt wurde, nahm Wächtersbach sofort auch die erstere Summe an. Wenn aber ohne Bedenken von Pflichtigen beinahe die Hälfte mehr als Entschädigung angeboten wird, was mag die Berechtigung erst werth sein, wenn sie nach dem Werthe, den sie thatsächlich für die Berechtigten hat, geschätzt wird und die Werbungskosten nicht unverhältnißmäßig hoch gegriffen werden? Der ursprüngliche, gutächtliche Vorschlag eines Preuß. Oberförsters, — man höre und staune — sogar 6 Ctr. Laub gleich einem Ctr. Stroh zu rechnen, wurde durch den vermittelnden Vorschlag des Special-Commissärs von Baumbach dahin geändert, daß 4 Ctr. Laub den Werth von 1 Ctr. Stroh repräsentiren sollten. Diese Taxation basirt auf der Annahme, daß 3 Ctr. waldtrockene Laubstreu gleich einem 1 Ctr. lufttrockener zu rechnen wäre. Nach dem Urtheile, all der Landwirthe, die ich über diese Frage gesprochen habe und die eine langjährige practische Erfahrung hinter sich haben, ist diese Annahme viel zu hoch, denn ist es auch richtig, daß Buchenlaub einen hohen Procentsatz von Wasser (441%) in sich aufzunehmen vermag, so wird es doch der Regel nach nur bei gutem Wetter geholt und nicht in einer Zeit, da es $^2/_3$ des Wassers in sich aufgenommen hat, das es überhaupt nur aufnehmen kann. Sicherlich ist es auf den von Luft umwehten Bergen des südlichen und westlichen Vogelsbergs nicht so durchnäßt, daß 3 Ctr. Laub in ganz trockenem Zustande 2 Ctr. an Gewicht verlieren. Noch auffallender ist es, daß die 803 auf den offenen Huten und Weidegängen gewonnenen Ctr. Laubstreu von dem Sachverständigen und dem Special-Commissär mit gleichem Maaße gemessen werden, trotzdem es doch keinem Zweifel unterliegen kann, daß mindestens auf den Höhen wegen der Sonne und der Luft das Laub bei der Werbung meist lufttrocken zu sein pflegt. Wie wird aber nun erst gar der Werth berechnet? der Ctr. Stroh wird, nachdem er auf 2 M. von dem erwähnten Oberförster geschätzt war, auf 1,60 M. = 56 kr. von dem Special-Commissär

veranschlagt, trotzdem er in den letzten Jahren weit mehr gekostet hat (vorgestern sind mir z. B. 4,50 M. pro Ctr. geboten worden!). Grade der Umstand, daß die Vogelsberger Gemeinden Laubstreu nöthig haben, bezeugt, daß sie nicht genug Stroh produciren können, also nach der Ablösung genöthigt sein werden, Stroh von anderen mehr oder minder weit entfernten Orten zu beziehen, wodurch der Kaufwerth noch erhöht wird. Da nun die Special-Commission 4 Ctr. Streu an Werth einem Ctr. Stroh à 1,60 M. gleichstellt, so berechnet sich der Centner Laub, womit ein Mann tagelang zu streuen vermag, auf 40 Pfennige. Doch wir sind noch nicht zu Ende. Von diesen 40 Pf. werden an Werbungs- und Anschaffungskosten im Walde 12 Pf., auf den offenen Huten 16 Pf. abgezogen, sodaß also für einen Centner Laub Summa Summarum 28 resp. 24 Pf. Entschädigung gewährt wird. — —

Was die Ablösung auf Streunutzung an Gras, Moos und Heide betrifft, so wird der Werth der Weidgänge nach einer (sic!) früheren Schätzung auf 2401 M. berechnet. Nach Abzug von 40% Schatten wird der Gesammtwerth auf 1440 M. reducirt und für die Streuwerbung der vierte Theil mit 360 M. in Anschlag gebracht. Unter der Annahme, daß ein Mann, täglich à 1 M., 10. Ctr. zu werben vermöge, werden von dieser Summe noch 102 M. in Abzug gebracht, sodaß als Werth für die geschätzten 1020 Ctr. Streuzeug 258 Mk. verbleiben, also für den Ctr. = 25 Pf. — —

Der Ertrag der Grasrupfungsberechtigung wird auf 200 Ctr. Waldheu à 2,25 M. veranschlagt. Da der Ctr. Gras gleich 25 ℔ Heu gerechnet wird und einer Frau, die täglich 2 Traglasten à 80 ℔ (160 ℔ grünes Gras also = 40 ℔ Heu) nach Hause schafft, täglich 70 Pf. Arbeitslohn angesetzt werden, so belaufen sich die Werbungskosten für 1 Ctr. Waldheu auf 1,75 Mk. Hiernach berechnet sich der Reinertrag von 1 Ctr. Waldheu auf 50 Pf., sage fünfzig Pfennige und der jährliche Werth der ganzen Berechtigung auf 100 Mk. —

Wer ländliche Verhältnisse und insbesondere die Zustände in den ärmeren Vogelsberger Gemeinden kennt und weiß, wie viele kleinen Leute nur durch die Grasnutzungen des Waldes im Stande sind, eine Kuh zu ernähren, welchen Werth die Grasnutzungen zumal in futterarmen Jahren haben und ganz besonders in diesem Frühjahre hatten, da wegen kalter, ungünstiger Witterung das Futterholen (Klee) um Wochen sich verzögerte, nun der frage sich einmal ruhig und offen, ob 50 Pf. eine wirkliche Entschädigung für 1 Ctr. Waldheu, d. h. nach den obigen Berechnungen für 4 Ctr. Gras sind, die eine Frau mit ihren Kindern in arbeitsfreien Stunden sammelt und womit sie ihre Kuh viele Tage ganz wohl ernähren kann? Uebrigens wird das gerupfte Gras auch nicht im trocknen, sondern im grünen Zustande

verfüttert, und es scheint mir daher eine Berechnung desselben als Heu nicht gerechtfertigt zu sein. Ueberhaupt sind die Werbungskosten nach meinem Dafürhalten zu hoch taxirt. In den größeren Städten, wo es viele Quellen des Verdienstes gibt, mag Zeit Geld sein, aber in den allermeisten Dörfern an und in dem Vogelsberge liegen die Verhältnisse ganz anders. Schon bald nach der Herbstbestellung ist die Frucht (die größeren Landwirthe nehmen die Maschine) gedroschen. Niemand braucht einen Taglöhner, nur selten ist Gelegenheit geboten, durch Waschen ꝛc. etwas zu verdienen, kurz, gar viele arbeitsfähige Leute, die nicht etwa Holzmacher werden, schlendern im Spätherbst und im Winter herum und verdienen nichts, weil die wenige Arbeit, die sie verrichten, z. B. das Füttern ꝛc. einen Verdienst nicht bringt und insofern nicht einmal repräsentirt, als ganz dieselbe Arbeit mitten in der Zeit der Erndte und der Bestellung von einem älteren Vater, von der Hausfrau und selbst von größeren Kindern besorgt zu werden pflegt, folglich von denselben noch viel eher im Winter, wenn die jüngeren, kräftigen Männer im Walde sind, besorgt werden kann. Wenn hiernach der kleine Landwirth an den Holztagen zur Winterzeit, in den Wald geht und sich beholzigt, so versäumt er zu Hause wenig oder nichts. Ist einmal abgelöst, so bleibt er auch an den Holztagen, die dann nicht mehr sein werden, zu Hause und verdient — nichts! Was aber verdient wohl der größere Landwirth, der vielleicht mehrere erwachsene Söhne hat, im Winter? Sollen sie auf den Taglohn gehen? Sie brauchen und wollen es nicht, und selbst wenn sie es wollten, so wird es ihnen in den Dörfern ohne Industrie an der Gelegenheit fehlen. Zu Hause können sie nichts verdienen, wenigstens sicher nicht eine Mark pro Tag, denn was sie dort thun, kann wie zur Erndtezeit von einem oder dem anderen Hausgenossen verrichtet werden. Dagegen an den Holztagen gehen sie in den Wald und verdienen sich den Holzmacherlohn, den sie nach der Ablösung bezahlen müssen, ohne ein Aequivalent dafür finden zu können. Ist abgelöst, wie und auf welche Weise sollen sie zu Hause oder im Dorfe, wo Niemand einen Arbeiter sucht und braucht, eine Mark pro Kopf verdienen? Fürwahr gar manche Landwirthe, die mehrere Söhne haben, würden sich ausgezeichnet stehen und große Kapitalien erübrigen, wenn es wahr wäre, daß Jeder täglich eine Mark verdienen würde! Und wenn der Landwirth im Winter einmal sein Vieh anspannt, um das Berechtigungsholz oder Laub zu holen, so kann ihm dafür doch unmöglich eine Summe angesetzt werden, die er verdient haben würde, wenn er für andere Leute gefahren wäre, denn ist abgelöst, so verdient er mit seinem Gespanne an den Holztagen des Winters keinen Pfennig und muß sich das Holz, das er gekauft, das Stroh, das er vielleicht

an einem entfernten Orte erworben hat, unter denselben Schwierigkeiten holen. Ist es eine tiefe Weisheit, die in der bekannten Lebensregel: „Nimm die Verhältnisse, wie sie sind, und nicht wie sie sein könnten," liegt, so sollte nach meinem Dafürhalten bei Beurtheilung und Abschätzung der Werbungskosten nicht das zu Grunde gelegt werden, was verdient werden kann, sondern das, was wirklich verdient wird. Würde sich ein Ablösungs-Commissär auf diesen Standpunkt stellen und von dieser Basis aus seine Vermittelungsversuche eintreten lassen, ich glaube, das würde vollkommen der Billigkeit entsprechen und ihm nicht bloß den Dank der Bevölkerung, sondern auch die Anerkennung der Regierung sichern, die es gewiß nicht wünscht, daß bei Ablösung guter, alter und werthvoller Rechte Null von Null nahezu aufgeht, wie bei der obenbeschriebenen Grasrupfberechtigung, oder daß gar, wie Forstmeister Urich auf S. 17 seiner Schrift es als möglich hinstellt, die Berechtigten noch etwas herausbezahlen, um werthvolle Rechte loszuwerden. Er sagt wörtlich: „In der Regel führt man, um die Dehnbarkeit der Werthbezifferung einer Berechtigung nachzuweisen, die Leseholznutzung an, die meistens für den Belasteten einen geringen oder gar keinen Werth, dagegen einen hohen für den Berechtigten habe. Doch selbst hier kommt es am Ende lediglich auf die Rechenkünste und die jeweiligen Anschauungen der Herrn Ablösungs-Comissäre an. In jüngster Zeit ist die menschliche Arbeitskraft enorm im Preise gestiegen. Stellt man nun dem Werthe einer Last Leseholz den Zeitaufwand gegenüber, den der Berechtigte auf das Sammeln des Holzes, sowie auf den Gang nach dem Walde und den Rückweg verwenden muß, so könnte möglicherweise für den Berechtigten ein negativer Gewinn herausgerechnet und ihm für die Ablösung der Leseholzgerechtsame eine Herauszahlung an den Belasteten aufgegeben werden." — Lebhaft bin ich bei den obigen Berechnungen für Streu- und Grasrupfungsberechtigung an diese vom Forstmeister Urich aufgestellte Hypothese erinnert worden. Indessen werden die betreffenden Gemeinden wohl schwerlich auf die gemachten Vorschläge eingehen und sich wohl vergegenwärtigen, daß eine Entschädigung für die genannten Berechtigungen von 28,000 Mark bei Weitem nicht hinreicht, um die aufgegebenen Nutzungen wieder zu erwerben. Nach den aufgestellten, die Einwohnerzahl und die Entfernung der Gemeinden von dem aufgesuchten Mittelpunkte des Waldes in Berücksichtigung ziehenden Berechnungen trägt es z. B. dem Dorfe Breitenborn für Streu und Grasnutzung ein Entschädigungscapital von 3417 Mark, also jährlich an Zinsen 136 Mark. Da Breitenborn ca. 140 Ortsbürger hat, so entfällt auf den einzelnen Berechtigten noch nicht eine Mark. Ist es denkbar, daß so mancher arme Mann, der nur wegen der Grasrupfungs-

und Streuberechtigung nebst der Weide im Stande war, sich eine Kuh zu halten, sich für 1 Mark das nun fehlende Stroh und Futter kaufen kann? Ein Mann aus Breitenborn erzählte mir, daß er seither jährlich 8 Wagen voll Streuzeug bezogen habe und ohne solches seinen Viehstand entweder reduciren, oder viel Geld zusetzen müsse. Die Berechnung ist leicht gemacht. Wenn er nach der Ablösung sich ca. 8 Wagen Streu aus dem herrschaftlichen Walde kaufen würde, so käme ihn das auf mindestens 40 Mark zu stehen, also das ihm und seinen Nachkommen zustehende Recht wäre fort und in einem Jahre müßte er 39 Mark mehr bezahlen, als die Entschädigung betrüge, und ca. die Hälfte mehr, als das auf ihn entfallende ganze Ablösungscapital von 24½ Mark. Bekäme er kein Laub und müßte er Stroh kaufen, so würde die Rechnung noch weit ungünstiger sich gestalten. Ich verkenne hierbei nicht, daß Einzelne die seither kein Laub und Gras genutzt haben, gegen diesen Mann im Vortheil sein würden, aber ich frage einfach: Werden die Arbeiter, die kein Vieh halten, im Allgemeinen durch den jährlichen Zuschuß von einer Mark in ihrem Wohlstand wesentlich gehoben werden und im Stande sein, sich eine Kuh anzuschaffen? Dagegen zweifle ich keinen Augenblick, daß nach der Ablösung zu einem so geringen Werthe die größeren und kleineren Landwirthe entweder einen Theil ihres Vieh's abschaffen, oder tief in die Tasche greifen und an die Fürstlichen Cassen in wenigen Jahren weit mehr zurückbezahlen müssen, als die ganze Ablösungssumme betragen hat. Getrost kann ich die Beurtheilung eines jeden Unparteiischen anrufen, ob hiermit die allgemeine Wohlfahrt der Gemeinden und mittelbar auch die des Staates gefördert wird und ob die General-Commission Recht hat, wenn sie bei der Frage über die Wächtersbacher Loosholzangelegenheit sich geäußert hat, daß im Interesse der allgemeinen Landescultur die Aufhebung der derselben nachtheiligen Servituten-Verhältnisse möglichst erleichtert (man vergl. S. 112—117) werden müsse. Mag es mir als Anmaßung oder was sonst angerechnet werden, ich kann nicht umhin, es als meine vollste, innerste Ueberzeugung — und es wird in einem Culturstaate und unter gebildeten Menschen, die eingedenk sind, daß jede auf Ueberzeugung beruhende Ansicht und zwar umsomehr ihre Berechtigung hat, wenn sie in bester Absicht auf des Volkes Wohl gerichtet ist, ja wohl erlaubt sein, sich frei aussprechen zu dürfen — hier öffentlich zum Ausdruck zu bringen, daß ich in den Ablösungen mit so unzureichender, dem wahren Werthverhältnisse so wenig entsprechender Entschädigung einen Vortheil der allgemeinen Landescultur nicht erkennen, sondern im Gegentheil nur einen empfindlichen Schaden der allgemeinen Wohlfahrt erblicken kann, der wie ein nagender Wurm um sich greifen und die verderblichsten Folgen nach sich

ziehen wird! Wollte man mir aber entgegenhalten, daß das Streuholen die allerschädlichste Servitut sei und die Wälder ruinire, weil die Abfälle der Vegetation entfernt würden, welche nach den Gesetzen der Natur bestimmt wären, durch ihre Zersetzung die Humusschicht zu bilden und für das Gedeihen der Bäume den nöthigen Dung zu liefern ꝛc, so bemerke ich, daß ich das Alles recht wohl zu würdigen verstehe, aber ich weiß auch, daß aus den standesherlichen servitutfreien Districten öfters Laub verkauft wird, daß Laub einen nicht zu unterschätzenden Reichthum an mineralischen Bestandtheilen, namentlich Stickstoff enthält und in der Mischung mit Stroh die Gährung befördert, also für den Landwirth (das Sprüchwort: „Laub macht den Acker taub" ist durch die chemischen Untersuchungen längst als irrig erwiesen!) werthvoll ist und daß, wenn im Wächtersbacher Antheile der ca. 16,000 M. groß ist, jährlich im Durchschnitt für Laubstreu eine Fläche von ca. 150 Nürnberger Morgen eingeräumt wird, Devastation um so weniger zu befürchten ist, als ein 100jähriger Turnus möglich ist.

Wenn ich neben dem erwähnten geringen Angebote für die Streu- und Grasberechtigung noch an einzelne Entschädigungen erinnere, die bei bereits abgeschlossenen Ablösungen gewährt worden sind, z. B. daran, daß im Amte Birstein für die Klafter Holz von 144 Cubikfuß die Entschädigung auf 8¼ fl. festgesetzt worden ist, während der wirkliche Werth an Ort und Stelle 17—18 fl. betragen soll, daß die Gettenbacher Einberechtigten für 4 M. Prügelholz jetzt nur eine Rente von 8¾ fl. beziehen, während einzelne noch im vorigen Jahre für ihr Loosholz von einem Händler, der doch auch etwas verdienen wollte, baar 18—21 fl. erhalten haben, — so werden sich gewiß einem Jeden, der an die Zukunft denkt, ernste Bedenken aufdrängen und die Fragen aufnöthigen: Wohin soll und muß es kommen, wenn die Ablösungsverhandlungen in ähnlicher Weise weiter geführt, so unzureichende Entschädigungen gewährt und die Rechte einzeln zur Ablösung gerufen werden? Es ist natürlich, daß bei dem letztgenannten Verfahren, das offenbar auch noch von den Ablösungscommissionen begünstigt wird, die Entschädigung für eine einzelne Gemeinde jedesmal zu gering ist, um ein Stück Wald beanspruchen zu können, und ebenso ist es selbstverständlich, daß wenn ein Stück der Berechtigungen nach dem anderen abgelöst wird, der Schaden nicht so klar vor Augen tritt, als wenn die Ablösung im Ganzen erfolgen würde. Wenn z. B. ein Gutsbesitzer, der weiß, was sein Gut im Ganzen werth ist, und nicht gewillt ist, es unter dem Werthe loszuschlagen, einzelne Parzellen nach und nach verkauft, so merkt er es vielleicht nicht, wenn ihm ein geringerer Preis geboten und gegeben wird, weil er durch den Verkauf der übrigen Parzellen immer noch auf die Anschlagssumme zu kommen

hofft. Realisirt sich diese Hoffnung nicht, was wahrscheinlich ist, so hat er eben billiger verkauft, als es seine ursprüngliche Absicht war. Hätte er dagegen alle Parzellen auf einmal zum Verkauf ausgeboten, so hätte er sich leicht und schnell berechnen können, ob der vorgesteckte Preis erreicht wird, oder nicht. Auch bei den Einzelablösungen macht es sich thatsächlich so, daß die Berechtigten die Unzulänglichkeit der Entschädigung momentan nicht empfinden, denn ich weiß es genau, daß einzelne Berechtigte sehr froh sind, nun jährlich eine Rente von ein Paar Gulden für abgelöstes Loosholz zu beziehen, weil sie vor der Hand den nöthigen Brand mit etwas mehr Zeit- und Kraftaufwand durch die Ur- und Lagerholzberechtigung erlangen zu können hoffen, aber wenn die ganze Holzberechtigung heute zur Ablösung käme und es würde einer Gemeinde eine gewisse Entschädigung in Geld oder Wald angeboten, so würde ein Jeder sofort in der Lage sein, eine Berechnung aufzustellen, ob die auf ihn entfallende Rente hinreichen wird, um das Brandbedürfniß decken zu können, oder ob der von Sachverständigen in seiner Ertragsfähigkeit abgeschätzte Waldtheil Aussicht bietet, einen dem seitherigen Nutzen entsprechenden Ertrag zu liefern. Im verneinenden Falle würden die Einberechtigten schon darauf zu dringen wissen, daß die Entschädigung dem factischen Werthe mehr angemessen geregelt würde. Ohnehin ist es unverkennbar, daß einzelne Rechte auf das Engste zusammenhängen, gleichsam ein organisches Ganze bilden. Schon mehrfach ist, um nur ein Beispiel etwas näher auszuführen, erwähnt worden, daß viele Einberechtigten des Vogelsbergs nur wegen der Streu-, Grasrupfungs- und Weideberechtigung die Möglichkeit haben, eine Kuh durchzubringen. Ist die Streu, worauf ja bereits im Wächtersbacher Antheile provocirt ist, abgelöst, so fehlt ihnen eine wesentliche Bedingung, um Vieh halten zu können. Vielleicht behalten die kleinen Leute, weil die Weide noch da ist, aber doch noch ihre Kuh und rennen sich durch Beschaffung der Streu in Unkosten, oder sie schaffen die Kuh ab und dann hat die Weide keinen Werth mehr für sie und wird wegen der verminderten Benutzung vielleicht auch zu einem verminderten Werthe später abgelöst. Sollen mit der Zeit alle diese Rechte abgelöst werden und müssen schließlich selbst offenbar unzureichende Entschädigungen angenommen werden, da ist es doch meines Erachtens besser, die Rechte zusammen abzulösen, damit ein Jeder weiß, woran er ist, der kleine Mann mit der Abschaffung seiner Kuh nicht zögert und die Einschätzungscommission zur Einkommensteuer nicht säumt, in den betreffenden Gemeinden den nunmehrigen Verhältnissen entsprechend sofort geringere Steuercapitalien anzusetzen. Ich muß gestehen, diese bruchstücksweise Ablösung kommt mir vor, als wenn seiner Zeit die Frohnden noch für einen halben Tag und die Zehnten von Gerste und Hafer stehen geblieben wären. Diese

Ausführungen mögen dem einen oder Anderen, der vielleicht zufällig diese Denkschrift liest, gar zu einfach und ungeschminkt erscheinen, aber ich bemerke, daß ich diese Denkschrift ja nicht für die gelehrte Welt, sondern für die hiesigen Einberechtigten schreibe, und es genügt den Intentionen des Ausschusses und mir vollständig, wenn diese mich verstehen und durch die ganze Abhandlung über Servituten und deren Ablösung in die Lage versetzt werden, sich ein eignes Urtheil bilden zu können. Sollten übrigens die Einberechtigten andere Ansichten haben, als ich dieselben, ich darf wohl sagen in Uebereinstimmung des ganzen Ausschusses hier niedergelegt habe, so steht ihnen ja nichts im Wege, in Zukunft ihrer Anschauung gemäß zu handeln, aber ich kann doch nicht anders, als daß ich die Ueberzeugung, die ich nach ernster und häufiger Berathung mit dem Ausschusse und nach eigner, reiflicher Erwägung gewonnen habe, in möglichst schlichter Form zum Ausdruck bringe.

Ehe ich nun zu einem weitere wichtigen Gegenstande, der die eigentliche Operationsbasis künftiger Ablösungsverhandlungen sein wird und darum von höchster Bedeutung und Wichtigkeit ist, zu dem Ablösungsgesetze, übergehe, erwähne ich noch kurz, daß am 16. Juli zu Wächtersbach und am 15. August zu Gelnhausen Ausschußsitzungen Statt gefunden haben, auf denen ein Referat des Abg. Schöffer über das Gesetz wegen Ergänzung der Verordnung von 1867 entgegengenommen, neben anderen Gegenständen auch die Frage der Umzäunung discutirt und mir wiederholt der Auftrag zur Abfassung der gegenwärtigen Denkschrift ertheilt wurde.*)

*) In einer längeren Ausschußsitzung zu Gelnhausen am 27. September wurde die Denkschrift verlesen, besprochen und berathen, in diesen Stellen erweitert und an anderen verkürzt.

Vierter Abschnitt.

Von der Abänderung der Ablösungsverordnung durch ein Ergänzungsgesetz.

1. Die Bestrebungen des Ausschusses.

Unsere Zeit wird oftmals als eine Zeit der Gesetzesmacherei bezeichnet und gradezu verklagt, daß sie eine Fluth von Gesetzen gebracht und dadurch das öffentliche Rechtsbewußtsein, das im Allgemeinen noch an die Heiligkeit des Gesetzes glaube und nur schwer in die Neugestaltung der Dinge sich fügen könne, erschüttert, zum Mindesten unangenehm berührt habe, aber wenn es auch ganz richtig ist, daß in der jüngsten Vergangenheit das Reich und die Einzelstaaten zahlreiche Gesetze erlassen haben, so dürfte es doch denjenigen, welche die Thätigkeit der gesetzgebenden Factoren in dieser oder ähnlicher Weise, vielleicht nur wegen einer principiellen Abneigung gegen alle und jede gesunde Weiterentwicklung verurtheilen, doch wohl sehr schwer werden, auch nur 2 oder 3 Gesetze und deren Bestimmungen namhaft zu machen, die, weil eben Irren menschlich ist, überflüssig und verfehlt sind. Im Gegentheil mir scheint die große Zahl der neuen Gesetze einestheils die naturgemäße Folge der von der neuesten Geschichte anerkannten Thatsache, daß in den Zeiten der Reaction die Entwicklung der gesetzgeberischen Thätigkeit durch allzugroße Vorliebe für das Alte und selbst Veraltete gehemmt und gehindert war, und anderentheils ein sprechendes Zeugniß für die tiefempfundene Nothwendigkeit zu sein, die staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse dem Zeitbedürfnisse entsprechend umzugestalten und einen neuen Rechtsboden da zu schaffen, wo veraltete Gesetze und schädigende Verordnungen, Rechtsunsicherheit oder gar Willkür herrschten. Ueberdies sind Gesetze der rechtsverbindliche Ausdruck des allgemeinen Volks- und Staatswillens; wäre also das eine oder andere neue Gesetz nicht als ein Bedürfniß gefühlt und angesehen worden, so wäre es, weil ja in constitutionellen Staaten die Zustimmung der drei gesetzgebenden Factoren (Regierung, I. und II. Kammer) erforderlich ist, einfach nicht zu Stande gekommen. Grade aus dem Verlaufe meiner alsbald nachfolgenden Auseinandersetzungen wird es sich ergeben, welche Schwierigkeiten es hat, welche Mühe und Arbeit

es kostet, bis z. B. eine mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes nicht harmonirende, deren Interessen schädigende Verordnung beseitigt und durch ein Gesetz, wobei die öffentliche Meinung sich durch die Vertreter des Volkes Geltung verschaffen kann, ersetzt wird. Oder soll etwa das Volk, damit nicht ein neues Gesetz die alte Praxis durchlöchert, ruhig und ohne Klage die ganze Härte und Unbilligkeit einer Verordnung tragen, lieber ohne ein Wort des Widerspruchs sich ein Recht nach dem anderen um einen Spottpreis ablösen lassen? Ohne Bedenken räume ich dagegen ein, daß in der großen Zahl der in dem letzten Decennium erlassenen Gesetze und Verordnungen eine Ursache gefunden werden kann, warum dieselben im Allgemeinen nicht so genau bekannt sind, wie es wohl wünschenswerth wäre, und warum sie gar oft erst dann studirt und nachgelesen werden, wenn die practische Anwendung vor der Thüre steht.

Auch die in der Dictaturzeit, wenige Wochen vor dem Eintritt der Kurhessischen Abgeordneten in die Preußische Kammer erlassene Verordnung von 1867, die meines Erachtens noch ein Paar Wochen Zeit gehabt hätte, um die Vertreter des Landes zu hören und deren Wünsche und Erfahrungen gebührend zu berücksichtigen, war in den Kreisen der im Büdinger Walde Einberechtigten nur wenig bekannt. Die Stadt Wächtersbach hat unstreitig das Verdienst schon Jahre auf der Wache gestanden und die vielgenannte Verordnung von 1867 bekämpft zu haben. Sie richtete nämlich vor 2 Jahren eine Petition an die II. Kammer, worin sie um Beseitigung der ungünstigen Bestimmungen über Huteablösung bat. Das Haus hat damals diese Bitte mit großer Majorität der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen. Die Broschüre des Forstmeisters Urich „Ueber die Zwangsablösungen mit besonderer Berücksichtigung des Büdinger Waldes“ und die in demselben Jahre (1874) erfolgte Vorlage eines Ablösungsgesetzes an die Hessische Kammer gaben Anderen und auch mir Veranlassung, der Ablösungsfrage und insbesondere der Verordnung von 1867 näher zu treten. Eine ziemlich umfangreiche Zeitungsfehde, die ich im Anfang des Jahres 1875 mit Forstmeister Urich im Frankf. Journal zu bestehen hatte, bestätigt dies. Später gingen von dem stets wachsamen Wächtersbach neue Petitionen an das Preußische Abgeordnetenhaus ab, worin die Abänderung der Verordnung von 1867 als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet und lebhaft gewünscht wurde. Die eigentliche und allgemeine Bewegung der Bevölkerung gegen die Dictatur-Verordnung von 1867 begann jedoch erst von dem Zeitpunkte an größere Dimensionen anzunehmen, als die Provocation auf Ablösung der Berechtigungen im Büdinger Walde, Meerholzer Antheiles, erschienen war. Auf der früher beschriebenen Versammlung der Einberechtig-

ten vom 13. Februar zu Gelnhausen wurde einstimmig als erste und wichtigste Forderung, als Grundlage, von der Alles abhinge, die Beseitigung der ungünstigen Verordnung von 1867 verlangt. Früher konnte übrigens die Bewegung im Allgemeinen gar nicht beginnen, weil die Verordnung vor den Procationen von den Meisten gar nicht gekannt war und weil nach der Provocation die öffentliche Meinung, überhaupt das, was von der weit überwiegenden Mehrzahl erstrebt und erwünscht wurde, noch nicht festgestellt war. Erst auf dieser Versammlung, zu der Jeder geladen war und auf der Jeder das Recht hatte, seine Ansichten auszusprechen, wurde öffentlich constatirt, daß die Beseitigung oder doch wenigstens die Abänderung der Verordnung der lebhafteste Wunsch aller Berechtigten war. Unterstützt und angespornt in ihren Bestrebungen wurden die Berechtigten durch die Verhandlung des Preußischen Abgeordnetenhauses am 22. Februar., indem der Minister Dr. Friedenthal auf die Beschwerde des rühmlichst bekannten, wackren Streites für Recht und Licht, Bähr von Cassel, daß die auf der Dictatur-Verordnung von 1867 ruhende Huteablösung in Hessen-Nassau zum großen Nachtheil der betr. Gemeinden zur Ausführung gebracht werde, die Erklärung abgab, daß die Regierung sich bereits mit der Frage beschäftigt habe, ob nicht durch ein Gesetz eine Abänderung der Verordnung zu bewirken sei, die Angelegenheit sei aber sehr verwickelter und schwieriger Natur. Daher habe die Regierung, um den status quo vor jener Verordnung wieder herzustellen, dem Communallandtage ein Sistirungsgesetz vorgelegt und jedenfalls werde sie das Gesetz noch in dieser Session dem Hause verlegen.

Freilich Anfangs, als der Außschuß den sich in erster Linie empfehlenden, naturgemäßen Weg beschritt, die umfangreiche, auf S. 56—63 abgedruckte Petition an die Preuß. Regierung sandte und mit dem Abg. Schöffer in lebhafte briefliche Relation trat, — da waren die Aussichten noch sehr schlecht, indem Abg. Schöffer in dem früher schon citirten Schreiben vom 6. März die Befürchtung aussprach, die Herrn in Berlin würden wohl nie einräumen, daß die Verordnung von 1867 ungerecht wäre, und sich nie zu einer principiellen Aenderung in der Hauptsache herbei lassen. Der Ausschuß legte hierauf dem Abg. Schöffer ausführlich die Gründe dar, die für eine Abänderung, insbesondere für eine Ablösung in Grund und Boden sprechen, zugleich wurde darauf hingewiesen, daß das Gesetz für Hannover von 1873 in §. 11 die Bestimmung enthalte: „Die Abfindung der den Gemeinden zustehenden Holzberechtigungen aller Art ist in bestandenen Theilen des belasteten Forstes zu gewähren", daß die loyale, treu zu Kaiser und Reich stehende Kurhess. Bevölkerung doch wohl einen Anspruch erheben könne, nicht ungünstiger, als andere annectirten und vielleicht

weniger ergebenen Provinzen behandelt zu werden, daß in der Neuzeit schon so manche Gesetze, deren Unzuträglichkeit oder Unvollständigkeit gefühlt worden wäre, beseitigt, verändert und erweitert worden seien und daß man dem Gedanken nicht Raum zu geben vermöge, ein einsichtsvoller Minister werde jedes Wort, jede Bestimmung einer Verordnung oder eines Gesetzes, die er contrasignirt habe, unter allen Umständen, selbst unter der möglichen Veränderung der Zeitverhältnisse und der einem Gesetze oder einer Verordnung zu Grunde liegenden Voraussetzungen, und für alle Zeiten festhalten und nie in eine Aenderung (Strafgesetznovelle, Paragraph Arnim, Duschene 2c.) willigen.

2. Die Zusätze zu dem Gesetze über Ablösung der Reallasten.

Gewiß wird ein Jeder, der die geführten Correspondenzen kennt und den Verlauf der Dinge mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, dem Abg. Schöffer das Zeugniß nicht verweigern, daß er sein Versprechen, die Interessen der Berechtigten nach Kräften zu vertreten, treulich erfüllt hat. Tüchtige Kurhessische Abgeordnete, die in ihren Wahlkreisen ähnliche Kundgebungen und Wünsche gefunden hatten, gingen, was wohl stets dankbar anerkannt werden wird, mit ihm Hand in Hand. Willkommene Gelegenheit, um die Verordnung von 1867 zu ändern und den allseitigen Wünschen gerecht zu werden, bot das Gesetz über Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, das der verstärkten Agrarcommission, bestehend aus den Herrn Schellwitz, Vorsitzendem, Albrecht, Berichterstatter, Dr. Bähr, Frentzel, Henze, Herrlein, Mayer (Marburg), Miquel, Mohr, Dr. Müller, Neumann, Niederschabbehard, v. Roy, Rübsam, Schöffer, Scholz, v. Schorlemer-Alst, Dr. Seelig, Spangenberg, v. Studnitz und Vogeley, zur Berichterstattung überwiesen war. Nach dem gedruckten Berichte, der mir vorliegt, haben die Commissionsmitglieder aus Kurhessen in der Generaldiscussion mit aller Entschiedenheit nach einer und zwar principiellen Richtung hin auf Abänderung, beziehungsweise Erweiterung des Gesetzes Wünsche geäußert, deren innere Berechtigung allseitig anerkannt werden mußte. Es betraf dies die Ablösung der auf Forstgrund haftenden Lasten. Sie betonten die Nothwendigkeit der Abänderung der im Drange einer sich selbst überstürzenden Gesetzgebungsthätigkeit erlassenen Verordnung und hoben hervor, daß für eine den wirthschaftlichen Interessen ihrer Heimathsprovinz entsprechende Ablösung der Holzberechtigungen nur dann gut und gerecht gesorgt sei, wenn statt der Geldrente Land als Entschädigung geboten werde. Die subtile Unterscheidung zwischen Reallast und Servitut wurde, wie schon S. 28 berichtet worden ist,

bekämpft und dargethan, daß das vorliegende Gesetz ein Wirthschaftsgesetz von hervorragenster Bedeutung und für Kurhessen um so wichtiger sei, als viele Walddörfer in ihrer wirthschaftlichen Existenz auf die Erträge ihrer Berechtigungen angewiesen seien. Es komme also sehr darauf an, daß als Gegenwerth für die abzulösende Berechtigungen ein in seinem Ertrage nachhaltiges Object gegeben werde und das sei Grund und Boden, womöglich Wald. Erfolge die Ablösung in Geld, so seien die Berechtigten mit gebundenen Händen dem Forstfiscus und den großen Waldeigenthümern überliefert. Bei den erfahrungsmäßig stets steigenden Holzpreisen werde die Ablösungssumme in wenigen Decennien wieder in die Taschen der Waldbesitzer zurückgeflossen sein, das könne mit Sicherheit angenommen werden. Was für Hannover recht sei, das sei auch für Hessen billig, auch habe man mit der Ablösung der Berechtigungen in Geld bereits die übelsten Erfahrungen gemacht.

Aus diesen wörtlich citirten, nur hier und da etwas abgekürzten Aeußerungen der Commission vom 6. April werden doch hoffentlich Diejenigen, welche die schon lange vor dem Bekanntwerden dieses Berichtes existirenden Bestrebungen des Ausschusses, daß die Entschädigung in Wald und nicht in Geld gewährt werden möge, nicht getheilt haben und vielleicht heute noch als eine Vorliebe einzelner Mitglieder des Ausschusses bezeichnen, das Eine herausfinden, daß selbst hervorragende und allen Parteischattirungen angehörende Männer des Preuß. Abgeordnetenhauses die Geldentschädigung verworfen und in Bezug auf die Verordnung von 1867 zu ganz ähnlichen Resultaten gekommen sind, als die Versammlung der Einberechtigten am 13. Februar und als der Ausschuß. Doch dies nur nebenbei.

Den obigen Ausführungen der Agrar-Commission gegenüber vermochten die Regierungs-Commissäre, welche an der juristischen Distinction festhielten und eine Hereinziehung der Servituten in das Reallastengesetz bestritten, nicht durchzudringen. Sei, bemerkten sie, eine Revision der Verordnung von 1867, was jedoch nur in Bezug auf Hute zugestanden werde, nöthig, so müsse dies unabhängig von dem Reallastengesetz geschehen. Wenn bei der Geldablösung in Hessen schlimme Erfahrungen gemacht worden seien, so — ich citire wörtlich — beruhe dies wohl nur in einer ungeschickten Vertretung der Servitutberechtigten bei dem Ablösungsverfahren selbst*).

*) Die Einberechtigten mögen sich diese Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissärs wohl merken und dafür sorgen, daß sie durch tüchtige Männer bei den Ablösungsverhandlungen in der Zukunft vertreten werden!

Trotzdem beschloß die Commission dem Reallastengesetze eine Reihe von Zusätzen beizufügen, welche nach mehrfacher Veränderung und langer Berathung schließlich in folgender Fassung angenommen wurden:

§. 29 a. Die auf Forstgrund haftenden Berechtigungen zum Bezuge von Holz, (ohne Unterschied, ob sie Reallasten oder Dienstbarkeiten bilden) jedoch mit Ausschluß der Holzabgaben an die im §. 19 bezeichneten Berechtigten, werden nach den Vorschriften der im §. 29 b abgeänderten Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten u. s. w. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (Gesetzsammlung Seite 617) abgelöst, dagegen bewendet es bezüglich aller Holzabgaben an die im §. 19 bezeichneten Berechtigten überall bei den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 29 b. Die Verordnung vom 13. Mai 1867 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1) Zu §. 11 der Verordnung:
   Der Preis von Holzsortimenten wird, soweit es ausführbar, nach Vorschrift des §. 6 Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt.
2) Der §. 15 der Verordnung wird, soweit er sich auf die Abfindung für urkundlich verliehene feste Brennholzabgaben bezieht, aufgehoben.
3) Die Abfindung der den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) nnd Genossenschaften zustehenden Berechtigungen zum Bezuge von Holz ist in bestandenen Theilen der belasteten, Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach seinen örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirthschaftlichen Nutzung geeignet bleibt. — Der Verpflichtete ist in diesem Falle befugt, Grundstücke in anderer als forstlicher Culturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, an Stelle der Forstgrundstücke zu gewähren.

   Die als Abfindung abzutretenden Grundstücke müssen, und zwar wenn als Forst zu benutzendes Land in Frage steht, einen nach den Grundsätzen der Waldwerthberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem ermittelten zwanzigfachen Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommt.

§. 29 c. Die Vorschriften des §. 29b finden auch auf bereits eingeleitete Holzablösungen Anwendung, jedoch behält es bei d.n vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes in rechtsbeständiger Weise erfolgten Festsetzung über die Art und Höhe der Entschädigung das Bewenden.

In Erwiderung auf mehrere Briefe des Ausschusses schrieb Abg. Schöffer am 3. April, daß er jetzt erst in der glücklichen Lage sei, wenigstens ein vorläufiges günstiges Resultat der vereinten Bemühungen mitzutheilen. Aus dem in den ersten Tagen nachzusendenden Berichte der Commission werde ersehen werden, daß sich die beiderseitigen Ansichten begegneten und daß das, was der Ausschuß angerathen habe, bereits geschehen wäre. Ferner theilte er mit, daß er die Regierung dringend wegen des versprochenen Sistirungsgesetzes interpellirt habe und daß er mit seinen Kurhess. Collegen weitere Schritte thun werde, wenn die Regierung nicht bald ihr gegebenes Versprechen einlösen sollte.

In der Sitzung des Preuß. Abgeordnetenhauses am 12. Mai 1876 erhob sich bei der 2. Berathung des Reallastengesetzes nur eine Debatte über §. 29a, indem die Regierung noch immer ihren früheren Standpunkt bezüglich des Unterschiedes zwischen Reallasten und Servituten vertheidigte, währen dbie Abgeordneten Miquel und Vogelny für die Commissionsbeschlüsse eintraten, indem jener nachwies, daß der Unterschied zwischen Reallasten und Servituten in d.m altdeutschen Rechte nicht begründet sei, und dieser erklärte, daß die Bewohner seines Wahlkreises in großer Aufregung seien, weil ihnen Geld statt Grund und Boden als Entschädigung gewährt werden solle. Hierauf wurden die §. 29a, b, c nach den Anträgen der Commission angenommen. Die auf das Gesetz bezüglichen Petitionen wurden theils für erledigt erklärt, theils der Regierung als Material für das in Aussicht gestellte Sistirungsgesetz überwiesen.

3. Das Abänderungsgesetz nach den Beschlüssen der II. Kammer.

Es ist ein durchaus richtiger Grundsatz der Preuß. Regierung, Gesetze, welche die Interessen einer Provinz berühren, zuerst den betreffenden Communallandtagen vorzulegen. Da die Regierung noch unentschieden war, in welcher Weise sie dem dringenden Wunsche auf Abänderung der Verordnung von 1867 gerecht werden sollte, so legte sie dem Communallandtage zu Cassel ein Sistirungsgesetz vor. Nachdem der Communallandtag aber hierauf die Bitte ausgesprochen hatte, die von allen Seiten mit lebhaftem Interesse verfolgte Angelegenheit definitiv zu erledigen, zog die Regierung den Sistirungsgesetzentwurf zurück und legte der II. Kammer ein Gesetz vor, das jedoch nur eine Zusatzbestimmung zu §. 12 der Verordnung in Bezug auf Huteablösung enthielt.

Die Commission verstand sich dazu, die zu dem Reallastengesetze gestellten und in zweiter Lesung bereits angenommenen Zusätze §. 29a, b und c bei der bevorstehenden dritten Berathung fallen zu lassen und in das neue Abänderungsgesetz aufzunehmen, jedoch mit

der wesentlichen Modification, daß sie, nachdem die Regierung bei der Ermittelung des Werthes einer Holzberechtigung den Unterschied zwischen Reallast und Servitut hatte fallen lassen, auf eine Entschädigung in Land für Reallasten verzichtete.

In der Kammersitzung am 24. Mai klärte der Berichterstatter Albrecht bei Eröffnung der Berathung über dieses erweiterte Abänderungs-Gesetz zunächst die Sachlage auf und empfahl die Beschlüsse der Commission um so mehr der Annahme, als dieselben geeignet wären, zahlreiche Desiderien gegen die Verordnung von 1867 zu beseitigen. Hierauf ergriff Abg. Schöffer das Wort und schilderte in längerer Rede die hiesigen Verhältnisse. Er führte aus, daß die weitaus größte Mehrzahl der im Büdinger Walde berechtigten Einwohner in ihrer wirthschaftlichen Existenz auf die Erträge ihrer Rechte angewiesen sei, daß bei einer Ablösung in Geld sofort $^1/_5$ der Rechte verloren gehe, daß es an einer rechten Basis für die Abschätzung des Nutzungswerthes fehle, daß nach seinen Berechnungen, die Jedermann zur Einsicht offen stünden, in 13 Jahren das Capital sammt Zinsen an die Waldeigenthümer zurückbezahlt sein werde und daß nur, wenn die Entschädigung in der von der Commission vorgeschlagenen Weise erfolgen werde, die Gemeinden vor gänzlichem Ruin bewahrt sein würden.

Der in den weitesten Kreisen wohlbekannte, durch volksfreundliche Gesinnung und Vielseitigkeit hervorragende Abg. Dr. Wehrenpfennig brachte zu §. 2 des Abänderungsgesetzes den Antrag ein, statt der Commissionsvorschläge: „auf welchem sich ein forstmäßig benutzter Holzbestand nicht befindet, auch nicht nachgewiesen wird, daß ein solcher Holzbestand innerhalb eines Zeitraumes von 40 Jahren ꝛc" zu setzen: „bei welchen nicht nachgewiesen wird, daß ein forstmäßig benutzter Holzbestand innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren ꝛc." Er äußerte, der §. 2 enthalte die Aufhebung der Ungerechtigkeit, welche durch die Verordnung von 1867 an der Hess. Bevölkerung insofern begangen worden wäre, als *offene und ständige, also unbestandene Huten*, nicht anders entschädigt worden wären, als die *Huten in mittleren Waldbeständen*. Durch seinen Vorschlag werde Unklarheit und besonders der mögliche Fall vermieden, daß offene Huten, welche zwar 30 Jahre vor der Verordnung nicht in Forstcultur gekommen wären, in denen aber vielleicht vor ein Paar Jahren irgendwo eine Schonung angelegt sei, nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fielen. Der Regierungs-Commissär Schartow erklärte sich zwar geneigt, die Zusätze und Abänderungen der Commission anzunehmen, aber dem Amendement Wehrenpfennig widersprach er, weil dasselbe die 40 Jahre der Regierungsvorlage auf 30 herabdrücke. Abg. Bähr, nachdem er hervorgehoben hatte, daß die offenen Huten in vielen Fällen den Berechtigten nur

darum völlig frei überlassen worden wären, weil dieselben auf die Hute in dem Walde verzichtet hätten, daß es also eine Härte wäre, offene, seit Jahrhunderten unbepflanzte Huten als eine Art Pflanzwald bei der Ablösung zu behandeln, trat dem Vorschlage des Abg Wehrenpfennig bei und Abg. Schellwitz suchte zu vermitteln. Nachdem Abg. Wehrenpfennig versprochen hatte, daß er, wenn bis zur dritten Lesung eine Verständigung mit der Regierung nicht zu erzielen sei, sein Amendement zurückziehen wolle, wurde schließlich §. 2 mit dem Zusatze angenommen. Zu §. 4 bemerkte Abg. Wehrenpfennig, daß er, wie auch sein College Bähr, dieses ganze Abänderungsgesetz nur als ein Compromiß, nicht aber als eine Erfüllung der sämmtlichen Forderungen betrachte und daß er, wenn dies Compromiß etwa von der I. Kammer noch abgeschwächt werden sollte, auf die ursprünglichen, wohlberechtigten Ansprüche zurückgehen müsse. Er bitte, daß die Regierung, nachdem 10 Jahre lang eine so schlechte Entschädigung gewährt worden sei, um so mehr dieses Minimum von Forderungen durchzusetzen sich bemühen möge, als die Rechte der Gemeinden, wie Prof. Thudichum nachgewiesen habe, die letzten Reste des ursprünglichen alleinigen Eigenthumsrechtes an den Waldungen seien. Abg. Schöffer richtete schließlich an die Regierung das Ersuchen, daß sie, weil die Ablösungen im Büdinger Walde ungehindert weiter gingen, zur Beruhigung der aufgeregten und besorgten Gemüther das neue Gesetz baldmöglichst in Kraft setzen möge.

Endlich nach langen Verhandlungen und heißen Kämpfen wurde am 30. Mai das Abänderungsgesetz mit Wiedereinstellung der 40 Jahre bei den offenen Huten (s. oben) und mit einigen Amendements Bährs, deren Princip im Wesentlichen darauf gerichtet ist, Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeindenutzungs-Berechtigten oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft angehören, für untheilbar zu erklären, in dritter Lesung angenommen.

4. Bestrebungen gegen das Abänderungsgesetz in und außer der I. Kammer.

Als die Einberechtigten die Nachricht von der Annahme des Abänderungsgesetzes erhielten, war allerdings ihre Freude groß und ihr Dank gegen alle die Männer, welche im Abgeordnetenhause die schwerbedrohten Interessen des Volkes mit so ausdauerndem Muthe, mit so regem Eifer und mit so einsichtsvoller Würdigung der Verhältnisse vertreten haben, aufrichtig und warm, aber doch vermochten sie noch nicht recht frei aufzuathmen, weil das Gesetz, ehe es in den Hafen der Sicherheit einlaufen konnte, noch eine bedenkliche Grenzlinie zu passiren hatte, eine Linie, an der schon mehr als einmal werthvolle Errungenschaften eines besonnenen Fortschritts wieder gescheitert, nützliche

Anträge der aus dem Volke hervorgegangenen und dessen Bedürfnissen Rechnung tragenden II. Kammer cassirt, heilsame Beschlüsse durch ein Veto verhindert, zeitgemäße, den Hauch einer freiheitlichen Entwicklung an sich tragende Gesetze in einzelnen Punkten bis zur Entstellung verändert worden sind. Was werden die in der I. Kammer stark vertretenen, in solchen Fragen meist fest alliirten, wie eine Phalanx geschlossenen Adeligen thun; werden sie dem Volke die in dem Abänderungsgesetze enthaltene, verhältnißmäßig geringe Abschlagszahlung auf wohlverbriefte Rechte gewähren oder versagen, noch mehr verkürzen oder erschweren? So und ähnlich lauteten die Fragen, die vielfach ventilirt wurden.

Die Besorgniß, die gehegt wurde, war leider nur zu sehr begründet. Die Conferenzen, welche die Waldeigenthümer und ihre Beamten bald hier, bald dort abhielten und die Besuche in Berlin verkündeten deutlich genug, daß allerlei Schlachtpläne gegen das Abänderungsgesetz geschmiedet, zerstörende Minen gelegt würden. Als gegen Mitte Juni die I. Kammer zusammentrat, da erlebte die Welt das seltsame Schauspiel, daß Herrenhausmitglieder, die aus Princip, aus eingefleischter politischer Abneigung, was jetzt nicht näher ausgeführt werden soll, noch nie ihre Sitze eingenommen hatten, jetzt in Berlin erschienen, um mit und unter dem selbstverständlichen Beistande von erfreuten Gesinnungs- und Standesgenossen ein Gesetz begraben zu helfen, das ihr Interesse betraf, also die unangenehme, unliebsame Eigenschaft hatte, das seither beobachtete Verfahren mit den Interessen in Collision zu bringen. —

Auch außerhalb der I. Kammer fehlte es nicht an Bestrebungen, das neue Gesetz zu Fall zu bringen und den mit den hiesigen Verhältnissen unbekannten Herrenhausmitgliedern die Sachlage in einem anderen, ganz neu erfundenen Lichte darzustellen. Auf Beschluß des Ausschusses erwähne ich zunächst ein von den 4 Ysenburgischen Forstmeistern Mathes, Urich, Kayser und Weber unterschriebenes, an die Herrenhausmitglieder vertheiltes Schriftstück, worin die ungenauen, beziehungsweise unrichtigen Angaben der Abg. Schöffer und Dr. Wehrenpfennig berichtigt werden sollen. Diese Berichtigung hat, weil sie selber außerordentlich dringend der Richtigstellung bedarf und Angaben enthält, die selbst da, wo sie einmal an sich begründet sind, den deutlichen Zweck verfolgen, die verdienten Abgg. Schöffer und Wehrenpfennig in ein schiefes Licht zu stellen, überall (s. Morgenzeitung vom 18. Juli z. B.) und besonders in der hiesigen Gegend peinliches Aufsehen erregt. Das erste Majestätsverbrechen, das, um nur Einiges zu erwähnen, dem Abg. Schöffer zudictirt wird, besteht in dessen Aeußerung: „Im Kreise Gelnhausen sind 25 Gemeinden überall dem sie umgebenden Büdinger Walde nahe.“ Indem die Herrn dem Sinne und Wortlaute entge-

gen den Accent anstatt auf „nahe“ auf „umgebend“ legen, kurzer Hand das Wort „umgebend“ in „umschlossen“ übersetzen und übersehen, daß man recht wohl sagen kann: „Diese Stadt ist im Norden von einem Walde umgeben, im Süden ꝛc.“, glauben sie Abg. Schöffer dahin berichtigen zu müssen, daß die Gemeinden nicht von dem Walde umschlossen (also rings umgeben, was gar nicht gesagt worden ist!) wären, sondern kranzförmig mit Ausnahme von Breitenborn und Gettenbach um denselben herumlägen. Es bedarf für den Localkundigen wohl kaum der Erwähnung, daß die meisten Orte, weil sie kranzförmig um den Wald herumliegen, selbstverständlich auch dem sie an der einen oder anderen Seite umgebenden Walde nahe sind. Zur Klarstellung des wahren Sachverhaltes behaupten sie ferner, daß die Ablösungscapitalien in hiesiger Gegend nicht zu 4 sondern zu $4^1/_2$—5% anlegbar wären, daß die Zinsen vollständig hinreichen würden, um sich die erforderlichen Waldproducte zu verschaffen, aber den Nachweis, wo und bei wem die Gemeinden die mehrere Millionen betragenden Ablösungscapitalien zu $4^1/_2$—5%, zumal die vorhandenen Geldinstitute nur 4% geben und größere Summe überhaupt nicht annehmen, anlegen könnten, bleiben sie einfach schuldig. Auf die Unrichtigkeit des Satzes, daß die Geldentschädigung hinlänglichen Ersatz gewähre, und der Angaben, daß die meisten Gemeinden wohlhabend und ihre Gemarkungen fruchtbar seien, brauche ich wohl nicht näher einzugehen. Wenn die Herrn aber weiter anführen, daß in Gelnhausen und Büdingen selbst Wein wachse und dabei verschweigen, welch ein großer Unterschied z. B. zwischen Gelnhausen und dem benachbarten Gettenbach, das nur ein Paar Morgen eignes Land besitzt, zwischen Büdingen und Rinderbügen, das an Communalumlagen den 3fachen Betrag der directen Steuern bezahlen muß und in dessen Gemarkung ein fürstlicher Hof liegt, von dem früher (wie es jetzt ist, weiß ich nicht!) nur 1 fl. Pacht per Morgen bezahlt worden sein soll; wenn sie endlich die Aeußerung des Abg. Wehrenpfennig, daß die heutigen Rechte Reste eines früheren Eigenthums seien, dadurch in eigenthümlicher Weise illustriren zu können vermeinen, daß Waldensberg erst 1699 begründet und mit den heutigen Rechten beschenkt worden wäre, so fühlt doch wohl jeder Leser heraus, daß diesen beiden an sich ganz richtigen Angaben die Absicht zur Seite gestanden hat, den mit der hiesigen Gegend und den Rechtsverhältnissen des Büdinger Waldes jedenfalls gänzlich unbekannten Herrenhausmitgliedern den Glauben beizubringen, die Lage der einberechtigten Gemeinden könne wegen des Weinbaues in Büdingen und Gelnhausen nicht ungünstig sein (man vergleiche nur einmal die Vegetation von Büdingen mit der von Leisenwald, die Fruchtbarkeit des Kinzigthales bei Gelnhausen mit der des hochgelegenen Streitberg!) und die Rechte seien in ähnlicher Weise ent-

standen, wie bei Waldensberg, folglich sei auch eine Geldentschädigung genügend. Ich überlasse diese neue Art von Berichtigungen getrost der Beurtheilung der Leser.

In einem Promemoria, das ebenfalls den Mitgliedern des Herrenhauses, jedoch ohne Unterschrift des Verfassers, übergeben wurde, hieß es unter Anderem, durch das Abänderungsgesetz werde der Werth der Berechtigungen in unverhältnißmäßiger Weise gesteigert; die Werthbestimmung dürfe nicht nach 5, sondern müsse nach 20jährigem Durchschnitt berechnet werden; die Waldentschädigung sei von nationalöconomischem Standpunkte falsch und führe zur Devastation, daher werde die feste Erwartung gehegt, daß die Regierungsvorlage wieder hergestellt werde, d. h. daß nur der §. über Huteablösung bestehen bleibe.

Diese, das muß zugegeben werden, in kluger Berechnung unmittelbar vor der Berathung in das Herrenhaus geworfenen, coulanten Schriften konnten neben den persönlichen Gegenbestrebungen nicht verfehlen, auf Diejenigen, welche von den hiesigen factischen Zuständen nichts wußten und sich vielleicht noch nie um die verwickelte Ablösungsangelegenheit bekümmert haben, einen für die Waldbesitzer günstigen Einfluß auszuüben. Unter dem Zusammenwirken all der geschilderten Verhältnisse waren die Aussichten, daß das Gesetz Annahme finden werde, gering. Glücklicherweise gab es aber im Herrenhause doch auch noch Männer, (Weigel, von Rath, Rasch u. A.) welche sich durch einseitige, den Vortheil der Waldbesitzer über die Maßen deutlich vertheidigende Schriften nicht beeinflussen ließen und von Hause aus schon nicht geneigt waren, bei einer Auseinandersetzung von Recht und Pflicht die Rechte der Einberechtigten schmälern und herabdrücken zu lassen, um die Pflichten der Waldbesitzer zu erleichtern, sondern unverrückt festhielten an den alten Grundsätzen, daß der Rechtsstaat Allen den gleichen Rechtsschutz und gleichmäßige Förderung in Verfolgung erlaubter Lebenszwecke gewähren muß und daß die Volksinteressen schädigen nichts Anderes bedeutet, als den Staat in seiner Entwicklungsfähigkeit hindern, in seiner Lebenskraft beeinträchtigen. Alle Anzeichen waren vorhanden, daß die in der Frage interessirten und die gewonnenen Herrenhausmitglieder in erster Linie auf eine Verschleppung der Angelegenheit hinarbeiteten, zumal der Schluß der beiden Kammern nahe bevorstand, indessen der volksfreundlich gesinnte Reichstagsabgeordnete Weigel von Cassel übernahm bereitwillig das Referat über das Gesetz und rettete durch sein energisches und tactvolles Vorgehen sowohl in der Vorberathung, als in der Commission und in der Hauptsitzung das Gesetz vor der drohenden Gefahr des Begrabenwerdens. Durch Vorlegung von drastischen Originalbriefen aus den Aemtern Wächtersbach und Birstein wurde nach und nach zwar mehr Licht über die Sachlage

verbreitet und das künstlich angelegte Gewebe klargelegt, aber trotzdem fielen die Beschlüsse der Commission sehr ungünstig aus, indem dieselbe z. B. mit allen gegen 2 Stimmen (die Herrn von Rath und Rasch waren nicht anwesend, sonst 6 gegen 4 Stimmen) §. 1 zu streichen beantragte und eine ganze Reihe von Zusätzen zu den übrigen §§. annahm, während die ebengenannten Herrn von Rath und Rasch dagegen Anträge stellten, welche auf Annahme der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinzielten.

In der entscheidenden Herrenhaussitzung vom 23. Juni trat, was dankbar anerkannt zu werden verdient, neben den Herrn Weigel, von Rath und Rasch, Minister Dr. Friedenthal mit solcher Wärme und Entschiedenheit für den §. 1 ein, daß schließlich der Vorschlag allseitige Zustimmung fand, den §. 1 stehen zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß auch die von der Commission des Herrnhauses beantragten Zusätze, besonders zu §. 5, angenommen und die Anträge der Herren von Rath und Rasch zurückgezogen würden.

Da die I. Kammer alsbald geschlossen wurde, also eine spätere Recommunication der II. Kammer mit ihr, d. h. eine Aenderung der den Werth des Gesetzes für die Berechtigten wesentlich reducirenden Zusätze nicht mehr möglich war, so blieb der II. Kammer nichts übrig, als am 26. Juni das Gesetz mit allen Zusätzen en bloc anzunehmen und dadurch wenigstens die Vortheile zu retten, die unverkennbar in den Bestimmungen über Schätzung des Werthes, Hute und Ablösungsmodus enthalten sind. Für diejenigen, welche mit den Formen des parlamentarischen Lebens nicht vertraut sind, füge ich noch ausdrücklich hinzu, daß das ganze Gesetz unbedingt gefallen wäre, wenn die II. Kammer nachträglich versucht hätte, den einen oder den anderen Zusatz zu streichen, weil die Zustimmung der geschlossenen I. Kammer nicht mehr erlangt werden konnte. Allerdings hätte die II. Kammer das nicht etwa verbesserte, sondern gradezu verböserte (sit venia verbo) Gesetz ablehnen und es darauf ankommen lassen können, daß der neue Landtag die Angelegenheit aufs Neue in Angriff genommen und statt der Abschlagszahlung eine volle Entschädigung der Berechtigten, eine volle Befriedigung viel weiter gehender Forderungen beansprucht hätte, aber inzwischen wären die Ablösungen auf Grund der Dictaturverordnung ruhig weitergegangen und überdies wird es ja den neuzuwählenden Volksvertretern unbenommen sein, in dem neuen Landtage auf Beseitigung der mit großer Geschicklichkeit auf die letzte Stunde verschobenen und darum damals nicht mehr zu corrigirenden, den Berechtigten aber nachtheiligen Bestimmungen hinzuwirken. Ich lasse nun das Gesetz, wie es schließlich aus den Berathungen der beiden Kammern

hervorgegangen ist, und zwar unter dem Anfügen hier folgen, daß die Zusätze der I. Kammer in gesperrter Schrift gedruckt sind:

Wir Wilhelm von Gottesgnaden, König von Preußen 2c.

vorordnen unter Zustimmung beider Häußer des Landtages was folgt:

Die Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (Gesetzsamml. S. 716) wird wie folgt ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Artikel 1 zu §. 11 der Verordnung.

Der Jahreswerth von Holzsortimenten wird, soweit es ausführbar, nach dem Durchschnitt derjenigen Preise bestimmt, welche für dieselben in der belasteten Forst während der der Werthbestimmung vorhergegangnen fünf Jahre in den öffentlichen Holzversteigerungen erzielt worden sind. Ist auf diese Weise der Jahreswerth nicht zu ermitteln, so wird derselbe durch Sachverständige abgeschätzt.

Artikel 2 zu §. 12 der Verordnung.

Der §. 12 der Verordnung erhält am Schluß folgende Zusätze:

Die sogenannten offenen und ständigen Huten werden für die Ablösung der darauf haftenden Weide- und Gräsereiberechtigungen als Pflanzwaldungen angenommen, welche bei einer Pflanzweite von zwölf Metern Entfernung zwischen den Pflanzlinien und vier Meter Entfernung zwischen den Stämmen in der Linie im mittelmäßigen Bestande sich befinden. Als offene und ständige Huten sind diejenigen einer Hutungs- oder Gräsereiberechtigung unterliegenden Forstflächen anzusehen, bei welchem nicht nachgewiesen wird, daß ein forstmäßig benutzter Holzbestand innerhalb eines Zeitraums von vierzig Jahren, vom Erlaß der Verordnung vom 13. Mai 1867 zurückgerechnet, sich darauf befunden hat, oder daß innerhalb desselben Zeitraums Forstkulturen darauf bewirkt sind.

Der Ablösung der Weide- oder Gräßereiberechtigung auf einer offenen und ständigen Hute wird der volle Nutzungswerth der Hute zu Grunde gelegt, wenn ein Recht des Huteberechtigten, den Waldeigenthümer von der forstmäßigen Kultur der Hutefläche auszuschließen, nachgewiesen werden kann.

Artikel 3 zu §. 14 der Verordnung.

Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeindenutzungsberechtigten, Einwartsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft oder Klasse von

Personen eigenthümlich gehören oder als Abfindung gegeben werden, sind untheilbar.

Von der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde kann jedoch die Theilung ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselbe landwirthschaftlich nützlich ist und das landes- und forstpolizeiliche Interesse nicht entgegensteht.

Artikel 4 zu §. 15 der Verordnung.

Die Bestimmung: „daß die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen" bleibt bestehen. Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen werden aufgehoben.

Artikel 5 zu §. 16 der Verordnung.

Die Bestimmungen des §. 16 der Verordnung werden dahin ergänzt:

Wenn eine Berechtigung zum Bezuge von Holz einer Gemeinde oder den im Artikel 3 genannten Berechtigten zusteht, und der Belastete auf die Ablösung provozirt, so ist die Abfindung in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach seinen örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfang zur forstwirthschaftlichen Nutzung geeignet bleibt. Die Abfindung muß in solchem Fall einen nach den Grundsätzen der Waldwerthsberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem ermittelten zwanzigfachen Jahreswerth der Berechtigung gleichkommt.

Der Belastete ist befugt, auch Grundstücke in anderer als forstlicher Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind,*) als Abfindung zu gewähren.

Will der Belastete nicht auf Ablösung provoziren, so kann er verlangen, daß die Berechtigungen zum Bezuge von Holz auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzbeputat festgesetzt werden.

Die Kosten des Festsetzungsverfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten.

In der Befugniß des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forsten die bezügliche Be-

*) „An Stelle der Forstgrundstücke", dieser Satz ist von der I. Kammer gestrichen worden.

nutzung einzuschränken, wird durch die Festsetzung Nichts geändert.

Ueber das gelieferte Holz kann der Berechtigte frei verfügen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der forstwirthschaftlichen Benutzung des im Artikel 3 erwähnten Forstgrundes kommen die für Waldungen der Gemeinden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 7.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf bereits eingeleitete Ablösungen Anwendung; jedoch behält es bei den vor Eintritt der rechtsverbindlichen Kraft derselben in rechtsbeständiger Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Abfindung sein Bewenden.

Binnen einer Frist von drei Monaten, vom Eintritt der rechtsverbindlichen Kraft dieses Gesetzes an gerechnet, können die bereits angebrachten Provocationen, soweit sie Berechtigungen betreffen, auf welche der Artikel 5 Anwendung findet, von dem Provocanten zurückgenommen werden.

Die bis zur Zurücknahme der Provocation entstehenden Regulirungskosten fallen der Staatskasse zur Last.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Artikel 1 bis 7 finden auch in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1463 ff.) Anwendung.

Urkundlich 2c.

---

5. Rückblick auf das Abänderungsgesetz.

Jedenfalls ist es gut, wenn ich durch einen Rückblick auf das Abänderungsgesetz festzustellen mich bemühe, was durch die vereinten Bemühungen Aller erreicht ist und was in der Folgezeit noch zu erstreben ist.

Die Bestimmung, daß der Werth des Holzes nach dem Durchschnitt derjenigen Preise, welche in den letzten 5 Jahren bei den Holzversteigerungen erzielt worden sind, bemessen werden soll, ist ohne Zweifel von hohem Werthe. Sie war, nebst der Land-

entschädigung wie ich von einem Mitgliede des Communallandtages berichtet worden bin, auch schon mit großer Majorität auf dem Communallandtage zu Cassel als wünschenswerth bezeichnet und der Regierung empfohlen worden. In der Agrar-Commission war es der Abg. Schöffer, der entschieden darauf drang, daß die Aenderung von §. 6 des Reallastengesetzes, wonach die Werthberechnung nicht, wie von der Regierung vorgeschlagen, nach dem 10-, sondern nach dem 5jährigen Durchschnitt erfolgen soll, in das Abänderungsgesetz herübergenommen werde. Sicher hätte es in der Kurhessischen Bevölkerung welche im Allgemeinen die subtile Unterscheidung zwischen Reallasten und Servituten nicht kennt, zumal die Regierung ja selber in die Verordnung von 1867 über Ablösung der Servituten in §. 15 Bestimmungen über Reallasten gebracht hat, große Unzufriedenheit und Mißstimmung hervorgerufen, wenn bei Ablösung der Reallasten und des Besoldungsholzes der Bürgermeister der 5jährige Durchschnittspreis zugelassen, bei Ablösung der Servituten das Schätzungsverfahren beibehalten worden wäre. Eine feste Grundlage zur Bestimmung des Werthes, wie solche in den Versteigerungspreisen geboten wird, empfiehlt sich schon deßhalb, weil dadurch Weitläufigkeiten und Kosten vermindert werden, vorzüglich aber weil man bei Taxation, wie Minister Friedenthal sich ausdrückte, über ein gewisses arbiträres Ermessen, eine gewisse Willkür nicht hinwegkommen werde und weil der 5jährige Durchschnitt unabhängig sei von speculativen Meinungen Einzelner, die auf die Schätzung durch Sachverständige einwirken könnten. Geschieht das Letztere auch nicht, so kann der Sachverständige doch leicht einen schiefen Standpunkt einnehmen und die Berechtigten haben den Nachtheil davon. Ich erinnere nur daran, wie z. B. ein Sachverständiger (vergl. S. 118) die Streulauberechtigung im Wächtersbacher Antheil auf nur 13,381 M. (6 Ctr. Laub = 1 Ctr. Stroh) geschätzt hat, während Wächtersbach nach Abzug von 2000 M. für Grasrupfungsberechtigung bereits 26,000 M., also das Doppelte geboten hat. Ein Oberförster ist gewiß der beste technische Sachverständige, um die auf einem bestimmten Rayon zu gewinnende Laubmenge abzutaxiren, aber was das Laub dem Landwirthe und im Verhältnisse zu Stroh werth ist, sollten meines Erachtens andere Sachverständige beurtheilen. Sehr Beachtenswerth scheint mir bei Beurtheilung dieser Frage §. 7 des Hannöverischen Ablösungsgesetzes zu sein, worin es heißt, daß bei der Werthermittelung der nachhaltige, nicht bloß der durchschnittliche Reinertrag berücksichtigt werden soll, denn grade in dem Worte „nachhaltig" liegt offenbar ein Fingerzeig, daß der in der Zukunft voraussichtlich noch sinkende Geldwerth berücksichtigt und eine solche Entschädigung angesetzt werden soll,

die auch noch in späteren Jahren genügt, um das seither genutzte Holzquantum wieder zu erlangen.

Würde der Werthschätzung, wie die Regierung ursprünglich proponirt hatte, der 10jährige, oder gar, wie in dem Promemoria allen Ernstes von Verfechtern standesherrlicher Interessen gefordert worden ist, der 20jährige Durchschnittspreis zu Grunde gelegt werden, so würde der schon oft prognosticirte Fall eintreten, daß die Einberechtigten nur einen Bruchtheil, in wenigen Jahren vielleicht kaum noch die Hälfte des nöthigen Brandholzes aus den Renten der Ablösungscapitalien bezahlen könnten. Ich denke, einige ganz bestimmte Zahlen werden genügen, um zu beweisen, daß meine Behauptung nicht in der Luft schwebt und daß das Promemoria mehr als deutlich den Zweck verfolgte, die Rechte der Einberechtigten zum Vortheil der Waldbesitzer zu schmälern. Nach einem von dem Gemeinderechner Weinel dahier aufgestellten, genauen Verzeichnisse des aus dem Hain-Gründauer Gemeindewalde von 1856—1876 verkauften Holzes (z. B. 1856 wurden 91¾ St. Scheidholz zu 383 fl. 25 kr., also pro Stecken zu 4 fl. 10 kr. = 7 Mk. 14 Pf. verkauft, 1857—212½ St. zu 1434 fl. 30 kr., also pro St. zu 6 fl. 45 kr. = 11 Mk. 57 Pf., 1873 dagegen 102 M. = 65,28 St. zu 588 fl., also pro St. 15 Mk. 43 Pf., 1874 — 52,48 St. zu 685 fl. also pro St. 13 fl. 3 kr. = 22 Mk. 37 Pf., 1875 sogar 124,16 St. Prügelholz zu 2493 Mark. also pro St. = 20 Mark.!) berechnet sich der Durchschnittspreis für einen Stecken Scheidholz in den letzten 20 Jahren auf 13 Mk. und 73 Pf., in den letzten 10 Jahren auf 15 Mk. und 63 Pf., in den letzten 5 Jahren dagegen auf 19 Mk. und 7 Pf. Möchte es doch Jeder, der mit Zahlen umzugehen versteht, einmal zu berechnen versuchen, was es den Gemeinden ausmacht, ob der Werth nach dem 20, 10 oder 5jährigen Durchschnitt bemessen wird! Würde — einmal angenommen, daß die Entschädigung in Geld geschähe, und einmal der Deutlichkeit wegen das ganze Berechtigungsholz in Scheidholz reducirt — das Bedürfniß eines jeden Haushaltes im Durchschnitt zu 15 Meter Scheidholz geschätzt, so würden die auf einen Haushalt entfallende Rente 13,73 × 15 = 205,95 M., also auf 100 Haushaltungen eines Dorfes 20,595 M. betragen. Wird diese Rente zum 20fachen Betrage abgelöst, so ergiebt sich ein Capital von 411,900 M. Wenn der 10jährige Durchschnitt, also 15 Mk. 63 Pf., in demselben Dorfe zu Grunde gelegt würde, so käme ein Capital von 468,900 Mk., also 57,000 M. mehr heraus. Bei einem 5jährigen Durchschnitt (19 Mk. 7 Pf.) würde das Capital sogar 572,100 M., also 160,200 M. mehr betragen. Nicht wahr, ein hübsches Sümmchen diese 160,200 M., welche der Verfasser des Promemoria nur von einer einzelnen Gemeinde den Waldbesitzern in die Tasche spielen wollte, und zwar durch den Vorschlag,

einen 20jährigen Durchschnitt anzunehmen? Wenn heute die soeben beispielsweise angeführte Gemeinde mit dem 20jährigen Durchschnitt à 13 Mk. 73 Pf. — und ich sehe hierbei einmal von dem unausbleiblichen Verlust von 20% bei der zu empfangenden Rente ab — abgelöst hätte und das Holz im nächsten Jahre wieder den Preis von 1874 (im Hain-Gründauer Gemeindewalde 22 Mk. und 37 Pf. pro Stecken), um nicht das theuere Jahr 1875 zu nehmen, erreichen würde, so könnten die 100 Einberechtigten sich statt 1500 Meter nur 920, also bereits 580 Mtr. weniger kaufen. Ist aber je nach Annahme des 20-, 10- oder 5jährigen Durchschnitts die Differenz bei einer Gemeinde schon sehr groß, so wird sie bei 25 Gemeinden grabezu enorm. Da die Gemeinden bei dem 5jährigen Durchschnitt genau denselben Vortheil haben, der bei dem 20jährigen Durchschnitt den Waldbesitzern erwachsen wäre, so läßt es sich auch ohne Commentar verstehen, warum in der I. Kammer eine so heftige Opposition gegen §. 1 des Abänderungsgesetzes war.

Sollten übrigens die Waldbesitzer, wie das Promemoria es als Möglichkeit hinstellt, den Versuch machen, 5 Jahre vor der Provocation die Preise durch strengere Zahlungsbedingungen, Bürgschaftsforderungen, größeres Angebot und dergleichen zu drücken, so werden die Einberechtigten schon Mittel und Wege wissen, um einen solchen Versuch zu vereiteln. Wenn das Promemoria die Beschränkung der Werth-Berechnung auf die bei den öffentlichen Holzversteigerungen erzielten Preise bedenklich findet und etwas niedrigere Preise, wie sie in Communalwaldungen sein sollen, befürwortet, so möchte ich meinerseits grade das Umgekehrte, d. h. die Durchschnittspreise etwas höher zu greifen empfehlen, indem es mir nicht zweifelhaft erscheint, daß durch die Concurrenz nach der Ablösung in Geld die Preise im Büdinger Walde sich steigern werden. Die Annahme des Promemorias, daß eine richtige Ermittelung nur durch Berücksichtigung der Holzpreise der Umgegend möglich sei, richtet sich durch sich selbst, denn nimmt man als Grundlage etwas Anderes als den Werth, den die Erträgnisse auf dem bestimmten dienenden Grundstücke haben, so verliert man einfach den Boden unter den Füßen und weiß keine Grenze zu finden, bis wohin man gehen darf. Auf die in der Herrenhaus-Commission erhobene Ansicht, die 5jährige Durchschnittsberechnung laufe darauf hinaus, daß der Waldbesitzer, der durch Straßen und gute, aber auch kostspielige Anlagen höhere Durchschnittspreise erziele, gewissermaßen eine Strafe bezahlen müsse, ist zu erwidern, daß es bei allen Gemeinschaften — und die Servitutberechtigten haben Theilnehmungsrechte — selbstverständlich und unvermeidlich ist, daß die Betriebsamkeit des Einen, insbesondere des Hauptgenossen ebenso Allen zugut kommt, wie Alle auch die Folgen einer schlechten Bewirthschaftung zu tragen haben würden.

Die Bestimmungen über die Huteablösung in §. 2 können nur relativ günstig genannt werden. Es ist ganz richtig, daß die Weide heutzutage von den Einberechtigten nicht mehr in dem Umfange, wie früher, ausgenutzt wird, indem viele Landwirthe, die genügenden Grundbesitz haben, die Stallfütterung eingeführt haben, aber damit ist nun keineswegs gesagt, daß die Weide, wie vielfach behauptet wird, ihre Bedeutung für die Gemeinden verloren habe oder daß gar, wie Forstmeister Urich S. 18 sich ausdrückt, der Fortbestand der Weidegerechtsame an vielen Orten sowohl die Berechtigten als Belasteten empfindlich schädige und als eine nationalöconomische Calamität angesehen werden müsse. In den ärmeren Orten des Vogelsbergs gibt es viele Leute, die schon bei einem Besitze von 2—4 Morgen Land eine Kuh halten, und das ist eben nur wegen des Weidgangs und der Streu möglich. Ich will jetzt nicht weitläufig beschreiben, von welch hohem Werthe die Weide in trocknen Jahren (1857, 1858, 1859 ꝛc. und 1876) auch für den begüterten Landwirth ist, wie der geringe Mann durch seine Kuh für seinen Haushalt und insbesondere für die Kinder die erforderliche Milch hat, für die Butter und für ein Kalb alljährlich schönes Geld erlöst, mit Hülfe der Dickmilch vielleicht ein Schwein erzieht, trotz des Weidganges für seine wenigen Aecker genug Dünger erhält, durch Zusammenspannen mit einem Freunde seine Feldarbeit ohne Kosten vollführt ꝛc., aber das möchte ich doch zu bedenken geben, daß, wenn die Weide demnächst einmal um einen unzureichenden Betrag, etwa in Geld und nicht, wie es §. 30 des Preuß. Edicts zur Beförderung der Landescultur vom 14. Sept. 1811 ausdrücklich vorschreibt, mittels eines Theiles der Holzdistrikte, die mit Nutzen zu Wiese und Weide eingerichtet werden können, abgelöst wird, die Verhältnisse in den auf Weide angewiesenen Orten sich sehr bald wesentlich umgestalten werden. Leute, die eben noch durch den Succurs der Weide, eine Kuh halten und dadurch ihren Wohlstand heben konnten, werden ohne Kuh nur unter erheblichen Unkosten die Arbeitskraft und die Nutzungen einer solchen sich verschaffen, mit einem Worte mehr rückwärts, als vorwärts kommen. Werden sie dagegen nach der Ablösung ihre Kuh dennoch behalten und sich durch Pachtung von Wiesen oder Ankauf von Heu zu helfen suchen, so wird, wenn, was wahrscheinlich ist, die Geld-Entschädigung nicht ausreicht, diese Kosten zu decken, der Nachtheil je länger, je mehr fühlbar werden. All diesen Gefahren kann nur dadurch vorgebeugt werden, wenn den Berechtigten bei der Huteablösung eine Entschädigung gewährt wird, die einen nachhaltigen und wirklichen Ersatz bietet, nämlich durch ein Stück Weideland, und zwar unter Zugrundlegung des thatsächlichen und vollen Nutzungswerthes, wie es auch der Communallandtag zu Cassel (s. Anl. 12 und 13 der VII. und

Anl. 29 und 47 der XVII. Sitzung) bei der Regierung beantragt hatte.

Handelt es sich darum, den Werth einer Weideberechtigung abzuschätzen, so sind vor allen Dingen die offenen und ständigen Huten sehr wohl zu unterscheiden von der Hute in dem Walde. Offene, ständige Huten sind freie, unbepflanzte Weideflächen, auf denen den Berechtigten die Ausübung der Hute zusteht, die Waldbesitzer dagegen von der Befugniß der Mitbenutzung zu Zwecken der Waldcultur ausgeschlossen sind, und auf denen nur hier und dort in Folge der von den Vögeln oder dem Winde (Nadelholz) vertragenen oder von den nahen Waldbäumen abgefallenen Samenkörner vereinzelte und wegen des Schattens für das Vieh auch geduldete Bäume stehen. Diese Huten liefern natürlich einen ganz anderen Ertrag jahraus, jahrein und repräsentiren einen ganz anderen Werth, als die sog. Pflanzwaldungen oder gar als die Huten in dem Walde, denn zunächst dauert es lange, bis bei jungem Aufschlage die Bäume dem Zahne des Viehs entwachsen sind; sind die Bestände bald hierauf geschlossen, so wächst kein Gras mehr, und die Weide hat erst dann wieder einigen Werth, wenn der die Verjüngung vorbereitende Durchhieb stattgefunden hat.

Nach §. 12, al. 1 der Verordnung wurde bei Ablösung der Weideberechtigung, also auch der offenen und ständigen Huten, die trotz ihres häufigen Vorkommens in Kurhessem gar nicht einmal genannt waren, ein mittelmäßiger Holzbestand zu Grunde gelegt; nach al. 2 ist bei den sog. Pflanzwaldungen der mittelmäßige Holzbestand nach denjenigen Grundsätzen zu bemessen, die vorher für die Wiedercultur üblich waren. Wie die Huten zu taxiren sind, wenn die Waldbesitzer die Befugniß, die Forstcultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung und Judicate verloren haben, wird gar nicht in der Verordnung gesagt. Der §. 2 des Abänderungsgesetzes sucht den offenbaren und auch allseitig zugestandenen Fehler der Verordnung, daß offene und ständige Huten, auf denen Forstculturen sich nicht befinden, auch nicht vorgenommen werden dürfen, noch schlechter vergütet werden, als die Huten in Pflanzwaldungen, durch das Auskunftsmittel zu beseitigen, daß die beiden Huten gleichgestellt worden sind. Man hoffte hierdurch sowohl die rechtlichen Ansprüche der Pflichtigen zu schonen, als den thatsächlichen Nutzungen der Berechtigten gerecht zu werden. Jedenfalls ist es gut, daß nun gesetzlich feststeht, was unter offenen Huten zu verstehen ist und wie sie bei einer Ablösung entschädigt werden müssen.

Da nach sichrer Mittheilung ein Preuß. Regierungscommissär geäußert hat, daß dieser §. 2 die Entschädigung des Forstfiscus um ca. 800,000 M. erhöhen werde, so ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß auch die Ablösung der offenen Huten im Büdinger Walde nun-

mehr einen weit höheren Ertrag liefern wird. So dankenswerth die Einberechtigten auch diese günstigeren Bestimmungen annehmen, immerhin sind dieselben nur Abschlagszahlungen, und ich stimme ganz dem Abg. Bähr bei, der dem §. 2 nur eine relativ gerechte Abhülfe zuschreibt. Vor allen Dingen ist nicht zu übersehen, daß die Weidgänge im Büdinger Walde, die nach approximativer Schätzung ca. 1000 M. betragen sollen, meist offene Huten sind, die gar nicht bepflanzt werden dürfen*), weil die nach dem Weisthum den Gemeinden in den Wald zustehenden Weidgänge offenbar durch Uebereinkommen**) auf die jetzt bestehenden offenen Huten reducirt worden sind, und die auch in der That nur vereinzelte, von der Natur selber angepflanzte Bäume haben, wie denn auch in der Provocationsschrift eine Fläche von 40 Morgen erwähnt wird, die vollständig unbestockt ist, und der Löfflersgrund z. B. von dem oberen Weiher bis zur Frankenwiese meines Erinnerns nur einen alten, wilden Apfelbaum aufzuweisen hat.

Wenn also nach §. 2 die offenen Huten als eine Art Pflanzwaldungen angenommen werden, auf denen in einer Entfernung von 12 Metern Reihen von Bäumen sich befinden, die in der Reihe selbst wieder je 4 Meter von einander stehen, so stehen dieser Annahme die thatsächlichen Verhältnisse des Büdinger Waldes entgegen. Allerdings wird durch §. 2 al 2 festgesetzt, daß diejenigen Gemeinden, welche nach den Vorschriften des formellen Rechtes, etwa durch Verträge und Judicate, nachzuweisen im Stande sind, daß der Waldeigenthümer von der forstmäßigen Cultur der Weideflächen ausgeschlossen ist, nicht etwa nur die vergleichsweise Abfindung nach der Analogie von Pflanzwaldungen, sondern den vollen Nutzungswerth in Anspruch nehmen können, aber in vielen Fällen werden die vielleicht schon vor langen Jahrhunderten geschlossenen Verträge nicht mehr aufzuweisen sein, sodaß also schließlich vielleicht doch die Huten, die thatsächlich wenig oder keine Bäume haben und auf denen nach Herkommen auch der Waldbesitzer keine Forstculturen vornehmen darf, als Pflanzwaldungen abtaxirt werden. Auch die Bestimmung ist ungünstig zu nennen, daß nur diejenigen Flächen als offene Huten angesehen werden sollen, bei

*) Wenn Breitenborn durch Nachlässigkeit seiner Advocaten einen Proceß mit dem Hause Wächtersbach über Bepflanzung einer oberhalb Breitenborn liegenden Weidefläche von etlichen Morgen verloren hat (Erkenntniß vom 7. Sept. 1869), so gibt das durchaus kein Präjudiz für die übrigen Flächen und für die anderen Gemeinden.

**) Es ist in hohem Grade auffallend, daß in den Archiven von einberechtigten Städten und Dörfern zahlreiche Urkunden spurlos verschwunden sind. Das Nähere mag jetzt unerörtert bleiben.

Personen eigenthümlich gehören oder als Abfindung gegeben werden, sind untheilbar.

Von der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde kann jedoch die Theilung ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselbe landwirthschaftlich nützlich ist und das landes- und forstpolizeiliche Interesse nicht entgegensteht.

Artikel 4 zu §. 15 der Verordnung.

Die Bestimmung: „daß die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen" bleibt bestehen. Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen werden aufgehoben.

Artikel 5 zu §. 16 der Verordnung.

Die Bestimmungen des §. 16 der Verordnung werden dahin ergänzt:

Wenn eine Berechtigung zum Bezuge von Holz einer Gemeinde oder den im Artikel 3 genannten Berechtigten zusteht, und der Belastete auf die Ablösung provozirt, so ist die Abfindung in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach seinen örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfang zur forstwirthschaftlichen Nutzung geeignet bleibt. Die Abfindung muß in solchem Fall einen nach den Grundsätzen der Waldwerthsberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem ermittelten zwanzigfachen Jahreswerth der Berechtigung gleichkommt.

Der Belastete ist befugt, auch Grundstücke in anderer als forstlicher Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind,*) als Abfindung zu gewähren.

Will der Belastete nicht auf Ablösung provoziren, so kann er verlangen, daß die Berechtigungen zum Bezuge von Holz auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werden.

Die Kosten des Festsetzungsverfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten.

In der Befugniß des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forsten die bezügliche Be-

*) „An Stelle der Forstgrundstücke", dieser Satz ist von der I. Kammer gestrichen worden.

nutzung einzuschränken, wird durch die Festsetzung Nichts geändert.

Ueber das gelieferte Holz kann der Berechtigte frei verfügen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der forstwirthschaftlichen Benutzung des im Artikel 3 erwähnten Forstgrundes kommen die für Waldungen der Gemeinden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 7.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf bereits eingeleitete Ablösungen Anwendung; jedoch behält es bei den vor Eintritt der rechtsverbindlichen Kraft derselben in rechtsbeständiger Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Abfindung sein Bewenden.

Binnen einer Frist von drei Monaten, vom Eintritt der rechtsverbindlichen Kraft dieses Gesetzes an gerechnet, können die bereits angebrachten Provocationen, soweit sie Berechtigungen betreffen, auf welche der Artikel 5 Anwendung findet, von dem Provocanten zurückgenommen werden.

Die bis zur Zurücknahme der Provocation entstehenden Regulirungskosten fallen der Staatskasse zur Last.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Artikel 1 bis 7 finden auch in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1463 ff.) Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

---

5. Rückblick auf das Abänderungsgesetz.

Jedenfalls ist es gut, wenn ich durch einen Rückblick auf das Abänderungsgesetz festzustellen mich bemühe, was durch die vereinten Bemühungen Aller erreicht ist und was in der Folgezeit noch zu erstreben ist.

Die Bestimmung, daß der Werth des Holzes nach dem Durchschnitt derjenigen Preise, welche in den letzten 5 Jahren bei den Holzversteigerungen erzielt worden sind, bemessen werden soll, ist ohne Zweifel von hohem Werthe. Sie war, nebst der Land-

Raum geben wollte: „Wenn ich nur in den nächsten Jahren aus den mir zufallenden Zinsen einen annähernden Theil meines Brandes bezahlen kann, bin ich zufrieden; die Nachwelt mag sehen, wie sie zurecht kommt"! Nein, ich halte es für eine Ehrenpflicht der Einberechtigten, daß dieselben den Nachkommen das ererbte Recht ungeschmälert entweder in seinem wirklichen Bestande, oder doch in einem Werthe überliefern, der einen wirklichen Ersatz bietet. Uebrigens erhält bei einer Waldentschädigung Derjenige, der eben nichts hat, weil er sich nicht beholzigen will oder kann, ja auch einen Antheil an Holz, also einen nachhaltigeren und besseren Ersatz, als Geld es ist.

Nach allen Anzeichen der Zeit und den Erfahrungen der Vergangenheit nimmt offenbar bei einer Geldablösung der Werth von Jahr zu Jahr ab, bei Entschädigung in Wald steigt er. Die Differenz ist an einem concretem Beispiele leicht zu übersehen.

Empfängt ein Einberechtigter Geld, etwa 80 Mark Rente = 16 M. Holz, und in einem gewissen Zeitraume ist der Werth des ersteren um die Hälfte gesunken, so kann er jetzt nur noch 8 Met. Holz kaufen; hätte er aber Theil an einem Entschädigungswalde, der ihm ca. 16 Meter Holz abwerfen würde, so hätte er, bei dem Eintritt der Geldentwerthung um die Hälfte, grade noch ein Mal so viel, als er bei Geldentschädigung gehabt haben würde. Sollte aber der Entschädigungswald wegen Berechnung des Grund und Bodens dem einzelnen Berechtigten weniger als 16 Meter, etwa nur 12 Meter jährlich liefern, so hat er nebst seinen Nachkommen Antheil an einem sicheren, in dem Werthe an sich und an Producten steigenden Object und in wenigen Jahren vielleicht schon hat er an Nutzungswerth weit mehr, als wenn er Nutznießer der Zinsen aus einem Ablösungscapital wäre. Die Nachkommen werden sich natürlich mit dem progressiven Sinken des Geldwerthes noch weit besser stehen. Oder wagt es wohl Jemand, die Hypothese aufzustellen, daß Geld im Werthe dauernd steigen, Holz und Land dagegen dauernd sinken werden? Niemand kann zwar mit apodictischer Gewißheit etwas von der Zukunft sagen, aber die Geldverhältnisse der letzten Jahrhunderte und die colossale Steigerung der Preise für Land und Holz legen doch einem Jeden die Frage nahe, was wird in 200 Jahren und gar in 500 von den Ablösungscapitalien noch übrig sein, welch einen Werth werden dieselben noch haben? Vielleicht wird dann von dem Rechte einestheils nur noch eine dunkle Erinnerung an die goldene Zeit übrig sein, da jeder Nachkomme eines Einberechtigten durch die Geburt schon den großen Vortheil bekam, seinen Brand sammeln, sein Vieh weiden, sein Laub holen zu dürfen, sein Bauholz beziehen, sein Geschirrholz fordern zu können, und anderntheils das Gedächtniß, daß das Nichtmehrvorhandensein dieses

ansehnlichen Vermögens auf den Irrthum derer zurückzuführen ist, die sich mit einem leicht vergänglichen und schwankenden Werthmaaße abfinden ließen. Wer Lust haben sollte, die Folge der Geldablösung an einem lebendigen Beispiele zu studiren, dem empfehle ich mit einem Volksfreunde aus dem Vogelsberge (s. Frankf. Journal vom 23. März 1875) einmal die Acten der Pfarrei Hopfgarten nachsehen zu wollen, die vor langen Jahren das Pfarrbesoldungsholz in Geld abgelöst hat, und zwar um eine Summe, die heute grade noch hinreicht, daß ein Stecken Holz gekauft kann werden. Es stehen mir noch eine ganze Reihe ähnlicher Beispiele zu Gebot; statt vieler, will ich nur noch das eine erwähnen, daß vor nicht allzulanger Zeit der Hess. Forstfiscus der Pfarrei Königstädten für $4^1/_2$ Stecken Buchen- und $4^1/_2$ Stecken Eichen-Scheidholz, also für 9 Stecken, eine Entschädigungsrente von $49^3/_4$ fl. aufgenöthigt hat. Ob in der dortigen Gegend heute die Hälfte des abgelösten Holzes dafür angekauft werden kann, ist mindestens sehr fraglich. -

Wenn in dem Promemoria behauptet wird, daß aus der im Allgemeinen so schädlichen Zerstückelung die Devastation der Wälder häufig resultire, daß die Durchführung der Bestimmungen in §. 4 (Entschädigung in Wald) zum vollständigen Ruin der belasteten Wälder unbedingt führen müsse und daß die abzutretenden Stücke zu klein sein würden, um forstmäßig bewirthschaftet werden zu können — so sind das, gelinde gesagt, Uebertreibungen, die doch in allzustarker Dosis auf die Unkenntniß von Herrenhausmitgliedern mit den hiesigen thatsächlichen Verhältnissen speculiren und die der Verfasser, der offenbar ein kluger und gewandter Mann ist, selber unmöglich glauben kann. Da §. 4 in seinen wesentlichsten Bestandtheilen aus dem Hannöverischen Gesetze, das dort seit 1873 in Wirksamkeit ist, herüber genommen wurde und da, was dem Verfasser gewiß nicht unbekannt geblieben ist, der Finanzminister Camphausen in der Sitzung vom 17. Febr. 1876 erklärt hat, daß Preußen seit 5 Jahren im Interesse des Volkes, d. h. zur Bildung von bäuerlichen Wirthschaften neben 63,532 M. Domänenland 15,536 M. Wald verkauft und 39,856 M. Wald zur Ablösung von Forstservituten abgetreten habe, so treffen die harten Vorwürfe, daß eine Entschädigung in Wald unbedingt den Ruin der betr. Wälder herbeiführe, in erster Linie die Regierung des bestregiertesten Großstaates der Welt, nämlich Preußens, dessen leitende Minister höchst wahrscheinlich ein Wenig besser, als der Verfasser des Promemorias wissen werden, was dem Volke und dem Staate frommt, und dessen Forstfiscus, ich sage das zu seiner Ehre, es meisterhaft versteht, seinen Vortheil zu wahren, aber auch rechtlich und staatsmännisch genug ist, dem Volke das, was recht und billig ist, zu gewähren, —

und in zweiter Linie erst die hiesigen Berechtigten, die ja nur das erstrebt und gefordert haben, was Preußischen Unterthanen anderwärts bereits durch Gesetz gewährt wird. Dieses Bestreben möchte doch wohl kaum so thöricht, waldfeindlich nnd devastationslustig sein, wie es gewisse Herrn auszuposaunen belieben. Wie, wäre es recht, zwei Nachbarländer eines Staates nach verschiedenem Maaße zu messen, in Hannover Wald und in Hessen Geld zu gewähren? Hat die loyale Kurh. Bevölkerung wohl eine solche stiefmütterliche Zurücksetzung verdient? Würde die Verschiedenheit der Behandlung nicht eine tiefe Mißstimmung hervorgerufen haben? Freilich diese politischen Gründe für eine Gleichstellung von Hannover und Hessen passen vielleicht sehr schlecht in das System der Herrn, die der Waldentschädigung so beharrliche Opposition bereiteten und meinten, daß die altpreußischen Grundsätze für Hessen das bestehende Recht wären. Einmal ist es nicht richtig, daß die Grundsätze der Verordnung in Bezug auf Entschädigung seit jeher in den altpreuß. Provinzen bestehendes Recht gewesen sind, weil die Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 in §. 127, im Falle der Belastete provocirt, Waldentschädigung vorschreibt, und sodann muß daran erinnert werden, daß in Kurhessen schon seit den dreißiger Jahren an einem Ablösungsgesetze laborit worden ist, und daß die Verzögerung nicht bloß in der Schwierigkeit der Materie, sondern auch in der Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit des Natural-Holzbezugs seinen Grund gehabt hat. Wie man in Kurhessen die Verordnung von 1867, d. h. als sie practisch angewendet werden sollte und von den Leuten gelesen wurde, aufgenommen hat, beweist die Aeußerung eines schlichten Landmanns, die in der That zum Erstaunen drastisch, gradezu classisch war und darauf hinauslief, daß der Kurfürst — — — —. Doch aus gewissen Gründen führe ich den Wortlaut nicht an, aber denen, die ihn kennen, gibt er gewiß zu denken. —

Mir will es scheinen, als ob der Verfasser des Promemorias, der den übrigens von keiner Seite gewünschten und beabsichtigten Ruin der Wälder verhüten möchte, dem drohenden Ruin der Berechtigten bei unzureichender Entschädigung weit weniger Aufmerksamkeit und Beachtung zu schenken beliebte, als es nach dem bekannten Satze, daß die Menschen nicht der Bäume wegen da sind, sondern umgekehrt, hätte erwartet werden können. Was die weiteren, einer ausgeprägten Schwarzseherkunst entsprungenen obigen Einwände und Nothrufe betrifft, so erwähne ich kurz, daß der Büdinger Wald ca. 36,000 M. umfaßt und daß auf den Schuldscheinen des Fürstl. Ysenburg-Büdinger Anlehens nur $^2/_3$ des Waldes, Büdinger Antheiles, verpfändet sind, weil der Werth der Berechtigung auf $^1/_3$ veranschlagt wird. Nach dieser approximativen Berechnung würde es bei einer Auseinandersetzung den

Berechtigten, die übrigens auch Grundsteuer von dem Büdinger Walde bezahlen, ca. 12,000 M., also pro Kopf ca. 1 M. tragen. Bleiben hiernach den Miteigenthümern 24,000 Mark Wald, also jedem circa 8000 M., so ist es doch grabezu komisch, von einem Ruin des Waldes zu reden, denn ein Waldcomplex von 8000 M. ist immerhin recht ansehnlich und werthvoll und wird um so weniger dem Ruin verfallen, als die meisten Großherz. Hess. Oberförstereien, die in ausgezeichnetem Zustande sich befinden, nicht größer sind. Daß aber, nachdem das Gesetz die Minimalfläche auf 30 M. festgesetzt hat, die den Gemeinden zufallenden Waldtheile von ca. 3500 M. (Gelnhausen), von 1539 M. (Wächtersbach), von 759 M. (Breitenborn), von 560 M. (Leisenwald) ꝛc., von 203 M. (Hesseldorf, das die kleinste einberechtigte Gemeinde mit 203 Einwohnern ist) zu klein wären, um forstmäßig bewirthschaftet werden zu können, wird durch die Erfahrung, daß gleich große Gemeindewaldungen an 1000 Orten mit gutem Erfolg verwaltet werden, hinlänglich widerlegt. Grade der 542 M. große, dem Büdinger Walde benachbarte Hain-Gründauer Gemeindewald liefert einen glänzenden Beweis, daß auch kleinere Waldflächen einen recht erfreulichen Ertrag zu liefern vermögen. In den 16 Jahren von 1856 — 1871 sind in diesem Walde nach ganz genauen Berechnungen jährlich durchschnittlich 216,7 Stecken Scheid-, 128,3 St. Prügel-, 120,8 St. Stockholz, 4696,9 Wellen nnd 1651,1 Cubikfuß Eichen-Stammholz gewonnen worden und schon auf S. 50 ist erwähnt, welche ansehnliche Summe, abgesehen von dem unter die Bürger vertheilten Loosholze, alljährlich erlöst wird.

Grabezu lächerlich ist es aber, wenn das Promemoria die Herrenhausmitglieder für die Waldbesitzer günstig zu stimmen und durch die Notiz, daß der Büdinger-Wald in 78 Theile werde zerrissen werden, weil jede einberechtigte Gemeinde in jedem der Stammtheile des Büdinger Waldes (nebst den 3 Waldbesitzern) seine besondere Abfindung zu erhalten habe, gegen §. 4 und 5 einzunehmen sich bemüht; denn Servituten sind und bleiben nach feststehenden Grundsätzen untheilbar, die Berechtigungen ruhen auf dem ganzen Walde, also müssen sie auch gemeinschaftlich abgelöst und die Gemeinden nicht bruchstücksweise, sondern durch ein dem Werthe der Berechtigung entsprechendes Stück Wald entschädigt werden. Es wäre grabezu eine Ungeheuerlichkeit, wenn ein Ablösungscommissär, falls es im Ernste versucht und verlangt würde, zugeben wollte, daß z. B. Gelnhausen bei der Ablösung des Meerholzer Antheiles ein Stück Wald in seiner unmittelbarsten Nähe, später bei der Wächtersbacher Ablösung ein solches bei dem 3 St. entfernten Hesseldorf und schließlich bei der Büdinger Ablösung ein drittes bei dem 5 Stunden entfernten Hitzkirchen erhalten sollte!

Es ist kein Zweifel, daß grade die §§. 4 und 5 die einseitige Ablösung der einzelnen Antheile an dem Büdinger

Walde unmöglich machen und den Einberechtigten eine Entschädigung sichern, die mit den Jahren im Werthe steigt, kurz aus all den früher entwickelten Gründen willkommen zu heißen ist.

Wenn das Promemoria schließlich die Veranlassung zu den Abänderungsvorschlägen der Preuß. Agrar-Commission, folglich auch zu den Bestrebungen des Ausschusses, der ja schon vor dem Empfang des Commissionsberichtes ganz gleiche Grundsätze und Forderungen aufgestellt hat, in Einwirkungen erblicken zu müssen glaubt, welche außerhalb der Sache liegenden Interessen dienen und eine unrichtige Auffassung der bestehenden Verhältnisse verursacht haben, so klingt das von einem Verfasser, der sich offenbar über den Horizont standesherrlicher Interessen nicht emporzuschwingen vermag, keinen Moment seinen einseitigen Parteistandpunkt verleugnet und sich in zahlreichen Uebertreibungen ergeht, mehr als naiv. Ich überlasse das Urtheil den Lesern, ob es wohlgethan ist und sich mit den bekannten Regeln der Courtoisie verträgt, wenn Jemand, der, wie der Verfasser des Promemorias, die Volksinteressen vornehm ignorirt und mit scharfen Waffen den Vortheil der Waldbesitzer auf Kosten der Berechtigten verfochten hat, Sonderinteressen den Männern unterschiebt, die keinen Wald haben, auch nicht Diener eines Waldbesitzers sind, sondern lediglich des Volkes Wohl und einen gerechten und billigen Ausgleich zwischen Berechtigten und Verpflichteten im Auge hatten! —

6. Die Zusätze der I. Kammer.

Gesetze werden niemals so erschöpfend und formell so correct sein, daß ein Zweifel über den Sinn nicht möglich wäre. Zwar liefern die Kammerverhandlungen Anhaltspunkte für eine richtige Interpretation, aber eine verschiedene Auslegung einzelner Stellen ist damit nicht ausgeschlossen. Auch die I. Kammer hat zu §. 5 den Zusatz: „und der Belastete auf die Ablösung provocirt" gemacht, der meiner Auffassung nach dem Gesetze eine große Unklarheit gibt und, wenn ich richtig interpretire, sogar eine empfindliche Bresche schlägt. Da Dr. Weigel von Cassel im Herrnhause wegen der Kürze der Zeit nur einen mündlichen Bericht erstattet hat, und da bei der Berathung in der I. Kammer nur über §. 1 discutirt, der übrige Theil des Abänderungsgesetzes nebst den Zusätzen aber en bloc angenommen wurde, so war es mir nicht möglich, die eigentliche Bedeutung dieses und der anderen Zusätze der Herrnhaus-Commission mit Sicherheit anzugeben. Ich schrieb deßhalb nach Abfassung der ersten Zeilen dieser Nr. 6 an Dr. Weigel und bat ihn um Zusendung des betr. Materials, damit ich mir volle Klarheit über die Entstehung und die Tragweite der Zusätze verschaffen könnte. Sofort sandte mir Dr. Weigel eine Reihe von Nummern der Morgenzeitung, worin die in der Agrar-Commission der I. Kammer

stattgehabten Verhandlungen ausführlich erörtert werden, und zwar in Folge einer öffentlichen Aufforderung, daß der Referent Dr. Weigel bei dem großen Interesse, welches die Kurh. Bevölkerung bei dieser Angelegenheit habe (also ist die Bewegung gegen die Verordnung nicht etwa bloß in der hiesigen Gegend groß!), über den speciellen Hergang der Commissionsverhandlungen aufklären möchte. Aus diesen Artikeln geht hervor, daß die von verschiedenen Herrn und insbesondere von mir in den letzten Ausschußsitzungen erhobene Opposition gegen den ungünstigen Zusatz: „und der Belastete auf Ablösung provocirt" nur allzusehr berechtigt war, denn derselbe veranlaßt, daß es bei dem bestehenden Rechte, nämlich bei der Verordnung von 1867 verbleibt, wenn die berechtigten Gemeinden provociren, und daß die Waldentschädigung nur bei der Provocation der Verpflichteten zur Anwendung kommt. Allerdings ist der Zusatz eine Vermittelung zwischen den beiden Strömungen, die hier Wald verlangten und dort nur Geld gewähren wollten, und ich selber halte dafür, daß man bei Fragen, an deren Lösung mehrere Factoren mitzuarbeiten haben und über welche eine Verschiedenheit der Anschauungen möglich ist, nicht unter allen Umständen, besonders wenn eine Frage nicht principieller Natur ist, gewissermaßen starr und eigensinnig an seiner Ansicht festhalten, sondern durch Entgegenkommen möglichst eine Erledigung erstreben soll, zumal es ja so oft im bürgerlichen und parlamentarischen Leben nnd auch in der Politik — ich erinnere nur an die Mainlinie 1866 — vorkommt, daß das Wünschenswerthe dem Erreichbaren geopfert werden muß, aber das muß ich gestehen, daß ich, wenn ich mitzustimmen berechtigt gewesen wäre, auf dieses Compromiß, das nicht nur der Billigkeit vor den Kopf stößt, sondern auch ein Hauptprincip der Ablösungsgesetze verletzt, unter keinen Umständen eingegangen wäre. Doch ehe ich fortfahre in meiner Kritik, wird es zweckmäßig sein, die Entstehungsgeschichte und Begründung des Zusatzes zu reproduciren.

In der Agrarcommission der I. Kammer wurde hervorgehoben, daß es nach all den geführten Erörterungen für Hessen wünschenswerth sei, den Bezug von Holz in Natur für die Zukunft zu sichern. Dies sei auf zweierlei Weise zu erreichen, indem entweder gar nicht abgelöst, oder die Entschädigung in Wald gegeben werde. Da die Waldbesitzer großen Nachtheil von der Vergütung in Wald befürchteten, so empfehle es sich diese Art der Entschädigung auf den Fall zu beschränken, daß der angeblich Gefährdete selber provocire. Darüber könnten sich die Berechtigten nicht beschweren, weil sie, um das Naturalholz zu behalten, nur nicht zu provociren brauchten. So, wie beantragt, zu unterscheiden, sei auch in der altländischen Gesetzgebung wiederholt geschehen. Der §. 11 des Hannov. Ablösungsgesetzes könne nicht pure herübergenommen werden, weil dort der Forstfiscus lediglich in Frage gestanden habe, hier aber

kämen auch Besitzer von Privatwaldungen in Betracht und diese hätten gegen die Abfindung in Wald entschieden protestirt.

Eine der wichtigsten Bestimmungen der neueren Gesetzgebung über Ablösung der Servituten ist, wie die Großh. Hess. Regierung in ihrer Gesetzesvorlage vom Jahr 1874 selber betont, die, daß auch der Berechtigte zur Provocation befugt ist. In §. 2, al. 2 der Verordnung ist dieses Recht zwar ausdrücklich den Berechtigten zugesichert, durch den Zusatz aber, der die Berechtigten nöthigt, nach den viel bekämpften, ungünstigen §§. 15 und 16 der Verordnung von 1867 abzulösen, wenn sie provociren, wird die Gleichstellung wieder auf gehoben und illusorisch gemacht. Man erwäge doch nur einmal, daß nun die Berechtigten den doppelten Nachtheil haben, gar nicht mehr provociren zu können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, 1) daß sie als Entschädigung nur Geld empfangen, wenn eben nicht der Waldbesitzer sich vielleicht bewogen fühlt, hier oder dort ein Stück Wald anzubieten, und 2) daß der Waldbesitzer nach §. 11, al. 4 die Wahl hat, die Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher ihm aus der Aufhebung erwächst, zu entschädigen. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob die Werthberechnung auf die erstere oder letzere Art geschieht. Der Waldbesitzer, der ja als Provocat die Wahl hat, wird sicherlich die Weide nach dem Nutzen, den dieselbe für die Berechtigten hat, und nicht nach dem Vortheil, der ihm aus der Aufhebung erwächst, ablösen, denn die ungeheuren Weide-Flächen, wenn sie bepflanzt werden, haben für ihn einen 10 mal größeren Werth, als für die Berechtigten; umgekehrt wird er bei dem Leseholz sagen: „Für mich hat es nur einen ganz geringen Werth, also wird es um einen niederen Preis abgelöst, mag es auch für eure Wittwen und für euch Alle einen höheren Werth repräsentiren!“ Diese doppelte Bevorzugung ist meines Erachtens wohl weniger ein Compromiß, als vielmehr ein neues Vorrecht zu nennen, woran die Standesherrn ohnehin schon keinen Mangel haben, trotzdem es z. B. in der Hess. Verfassung, vermuthlich auch ähnlich in der Preußischen, heißt: Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich. Dieser schöne Grundsatz wird offenbar durchlöchert, wenn die beiden Theilen anfänglich verliehene Provocationsbefugniß hinterher wieder abgeschwächt wird durch zweierlei Maaß und zweierlei Recht. Auch Forstmeister Urich, der in seiner Broschüre, was ich gern zugebe, manches Wahre und Richtige gesagt und manche interessante Beiträge zur Klärung der Situation geliefert, es aber lediglich seiner Initiative, seinen zeitweiligen allzuschroffen Ausfällen zu verdanken hat, hier und dort auf eine vielleicht nicht ganz behagende Weise in die Debatte gezogen worden zu sein, — äußert sich in der vorliegenden Frage S. 19 sehr richtig dahin, daß die Geneigtheit zur Ablösung auf beiden Seiten

nicht fehlen werde, sobald man nur die Lust hierzu nicht durch ein der provocirten Seite zugetheiltes Privilegium dämpfen werde. Wolle man dem Ablösungsgesetze einen raschen Fortgang sichern, so werde es gut sein, an dem Grundsatze fest zu halten, daß an die Provocationseigenschaft kein wirklicher oder vermeintlicher Vortheil geknüpft werde.

Das ist ganz richtig, daß sich die Einberechtigten, wie in der Agrarcommission bemerkt wurde, den Naturalholzbezug erhalten wollen, aber das ist durchaus falsch, daß dieser Zweck genügend durch die von der Agrarcommission genannten Wege erreicht zu werden vermöge, denn das Gesetz ist doch dazu da, daß es auch zur Ausführung kommt, daß es möglichst rasch arbeitet und dann überflüssig wird. Wie die Sachen jetzt liegen, werden die Berechtigten niemals provociren; es bleibt also Alles hübsch beim Alten, zumal auch die Waldbesitzer, die so viele Hebel in Bewegung setzten, um sich die Wälder zu erhalten, ebenfalls nicht provociren werden. Darüber kann aber kein Zweifel sein, daß die Position der Berechtigten um so ungünstiger wird, je länger sich die Ablösung verschiebt. Die Rechte schrumpfen im Laufe der Zeiten mehr und mehr zusammen, weil es sehr schwer ist, die Berechtigten unter einen Hut, d. h. in einen festen Zusammenhang zu bringen, und weil, wie schon früher bemerkt, die einzelne Gemeinde zur Wahrung des Rechtes kostspielige Prozesse im Interesse der Gesammtheit nicht führen will. Außerdem erwähne ich noch, daß nunmehr die Waldbesitzer zur Provocation einen Zeitpunkt wählen können, vor dem aus diesen und jenen Gründen (Krieg, Geschäftsstockung ꝛc.) die Preise in 5 Jahren sehr niedrig waren, während umgekehrt die Berechtigten die Chance, bei hohen Preisen zu provociren, nicht haben, weil sie auf Ablösung nach den Bestimmungen der Verordnung von 1867 wohl niemals provociren werden.

Aus all den angeführten Gründen wäre es allein richtig gewesen, die Berechtigten gesetzlich den Waldbesitzern gleichzustellen, d. h. ihnen die Möglichkeit zu bieten, unter denselben Folgen wie die Waldbesitzer provociren zu können. Von allen Seiten hört man auch den lebhaften Wunsch und die Hoffnung äußern, daß der neue Landtag diesen in der letzten Stunde dem Abänderungsgesetze aufgenöthigten Zusatz der I. Kammer wieder beseitigen und den Berechtigten zu jenem Rechte verhelfen werden, worauf sie nach Lage der Sache einen wohlbegründeten Anspruch haben.

Gegen die Streichung der Worte in §. 2, al. 2: „an Stelle der Forstgrundstücke", ist nichts einzuwenden daß aber dem Belasteten in al. 3 das Recht zugesprochen wird, die ungemessene Berechtigung auf Ur- und Lagerholz, Windfälle ꝛc. in ein festes Holzdeputat umwandeln zu dürfen, scheint mir zum Mindesten bedenklich. In der Agrar-Commission der I. Kammer wurde dieser Zusatz folgendermaßen

motivirt: Wenn es auch dem Waldbesitzer, der einen Theil seines Waldes nicht hergeben wolle, versagt sei, zur Ablösung zu schreiten, so könne es doch die Absicht des Gesetzgebers nicht sein, fortan jede Art ungeordneter Holzwirthschaft unverändert bestehen zu lassen. Es müsse als ein zwingender Grundsatz der ganzen Ablösungsgesetzgebung erscheinen, von welchem der Berechtigte in keinem Falle dispensirt werden könne, daß der Verpflichtete, wenn er auch den Naturalbezug an sich nicht beseitigen könne, doch im Stande sei, denselben jederzeit zu einem festbestimmten zu gestalten.

Jeder der diese Rechtfertigung des al. 3 liest, wird sofort herausfinden, daß es den Herrn, die diesen Zusatz eingebracht haben, wie dem Hexenmeister im Gedichte erging, der die Geister, die er rief, nicht wieder loszuwerden vermochte. Diese Herrn haben es klar und deutlich eingesehen und gefühlt, daß mit der Annahme des Zusatzes: „und der Belastete auf Ablösung provocirt" die Servituten fortan unverändert bestehen bleiben, daß also das ganze Abänderungsgesetz nebst der Verordnung von 1867 eine practische Anwendung nicht finden, vielmehr ein todter Buchstaben sein werde. Anstatt daß sie nun den dem Gesetze entzogenen Boden restituirt, die erste Bedingung zu dessen Lebensfähigkeit und Ausführbarkeit zurückerstattet d. h. den letzgenanten Zusatz aufgehoben und damit das den Waldbesitzern verliehene Privilegium beseitigt hätten, haben sie als Heilmittel das neue Privilegium geschaffen, den Holzbezug fixiren zu dürfen! — Woher, wodurch und seit wann diese Verwandelung ein zwingender Grundsatz ist, von dem die Berechtigten auf keinen Fall dispensirt werden dürfen, ist mir unbekannt; wenigstens habe ich in keinem Gesetze und in keinem Buche einen Anhaltspunkt für dieses Novum gefunden.

Aus mancherlei Gründen, die ich früher schon (s. S. 47) entwickelt habe, stehe ich dieser Verwandelung principiell zwar nicht feindlich gegenüber und bin überzeugt, daß viele Schattenseiten, welche die Ausübung der Servituten für beide Theile hat, durch dieselbe vermieden werden könnten, aber ich vermag auf der anderen Seite auch eine Reihe von Bedenken nicht los zu werden. Wenn die Verwandelung nicht eine Ergänzung des Vorschlags wäre, daß nur auf die Provocation des Belasteten Wald als Endschädigung gewährt wird, wenn sie ebensogut auch von dem Berechtigten beantragt und auch auf dessen Provocation das Holzdeputat jederzeit zur Ablösung in Wald gerufen werden könnte, würde der ganze Zusatz sicherlich eine bessere Aufnahme bei den Berechtigten gefunden haben. Bedenklich scheint es mir zunächst, daß, weil der Fixirung die Ablösung über kurz oder lang auf dem Fuße folgen wird, die Ablösung auf 2 Proceduren vertheilt wird, wobei nach allen Erfahrungen die Einberechtigten zweimal (s. S. 123 ff.)

Verluste erleiden werden, ferner, daß es eine offene Frage ist, wie es gehalten werden soll, wenn etwa die Zahl der Einberechtigten in dieser oder jener Gemeinde wächst, ob die Waldbesitzer in diesem Falle mehr Holz liefern müssen und ob sie, wenn die Gemeinden abnehmen, das Holzdeputat vermindern dürfen, und endlich, daß nach den Erfahrungen, die bei den umfangreichen Loosholzberechtigungen ganzer Oberhessischer Kreise in fiscalischen und auch sonstwie in standesherrlichen Waldungen gemacht worden sind, die Qualität des gelieferten Holzes — und es steht mir darüber ein umfangreiches Material zu Gebot, das ich jedoch, um zum Abschluß zu gelangen, nicht vorführen will — im Laufe der Jahre wesentlich verändert und verringert worden ist. Wird im Büdinger Walde fixirt, wer bürgt den Einberechtigten dafür, daß sie nicht mit der Zeit statt Scheidholz Prügel, statt guter und starker Stammprügel immer dünner werdende Astprügel, statt Buchen-Wellen Fichtenreisig ꝛc. bekommen, folglich bei einer späteren Ablösung des Deputats bedeutend weniger Entschädigung beziehen, als wenn die ganze Angelegenheit heute definitiv geregelt würde? Wie sich die Sache wegen Vertheilung des Holzdeputats an die einzelnen Berechtigten practisch in den Gemeinden gestalten würde, ist eine andere Frage, die ich dem Urtheil der Leser überlasse.

Gegen die Zusätze in §. 2, al. 4 und 6 finde ich nichts zu erinnern, al. 5 dagegen scheint mir überflüssig, da es selbstverständlich ist, daß die Servituten ruhen müssen (s. Eding S. 127 ff.), wenn der Wald ohne Schuld des Besitzers den Bedarf der Holzberechtigten und des Besitzers nicht mehr zu liefern vermag. Nach dem Präjudiz des Ober-Tribunals vom 24. Sept. 1844 haben über diese und ähnliche Fragen Sachverständige zu entscheiden.

Die Zusätze zu §. 7, wonach der Provocant innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Provocation zurücknehmen kann und der Staat die bisher entstandenen Regulirungskosten tragen soll, finde ich der Billigkeit entsprechend. Da übrigens nach §. 7, al. 1 die Vorschriften des Abänderungsgesetzes auch auf die bereits eingeleiteten Ablösungen Anwendung finden sollten, sofern es zwischen den Parteien nicht schon zu rechtsbeständigen Festsetzungen über die Art und Höhe der Abfindung gekommen wäre, so haben Herrenhausmitglieder, höchstwahrscheinlich in Folge des Einflusses von den Fürstlichen und Gräflichen Häusern Ysenburg, die eine Entschädigung in Wald offenbar nicht gewähren wollen, von der Annahme dieser Zusätze 2 und 3 zu §. 7 ihre zustimmende Haltung zum ganzen Gesetze und bezw. zu §. 5 abhängig gemacht.

7. Schlußbemerkungen.

Nach all dem Gesagten läßt es sich auf der einen Seite nicht verkennen, daß das Abänderungsgesetz im Großen und Ganzen eine wesent-

liche Verbesserung der Verordnung von 1867 enthält und die Berechtigungen mehr nach ihrem wahren Werthe entschädigt, als es nach der Verordnung von 1867 geschah, aber auf der anderen Seite ist auch nicht zu übersehen, daß alle Errungenschaften mehr oder minder nur Abschlagszahlungen sind, die dem thatsächlichen Werthe der Berechtigungen noch keineswegs voll entsprechen. Daß nun die Belasteten unter der Rechtswohlthat des Abänderungs-Gesetzes provociren und sich zur Provocation einen Zeitpunkt wählen können, vor dem die Preise niedrig waren; daß die thatsächlichen offenen Huten des Büdinger Waldes als eine Art Pflanzwaldungen betrachtet und überhaupt nur die Weidgänge als offene Huten abgelöst werden sollen, auf denen innerhalb 40 Jahre Forstculturen (selbst vereinzelte?) nicht vorgenommen worden sind; daß für Streu und Weide nicht auch eine Entschädigung in Land vorgesehen wurde und daß, um nur noch Eins hervorzuheben, das Holz nach dem 20fachen Betrage des Jahreswerthes anstatt nach dem 25fachen Betrage, wie es in §. 19 des Reallastengesetzes für die den Kirchen, Pfarreien ꝛc. zustehenden Ablösungsrenten vorgesehen worden ist, abgelöst werden kann, — das Alles sind Bestimmungen, welche gewiß nicht als für die Berechtigten günstig bezeichnet werden können. Steht es hiernach fest, daß eine Ablösung selbst nach den besseren Bestimmungen des Abänderungsgesetzes den Waldeigenthümern immer noch einen bedeutenden Vortheil bringt, so ist es gradezu unbegreiflich, wie von verschiedenen Seiten dem Ausschusse der Vorwurf gemacht werden konnte, daß derselbe die Waldbesitzer zu Gunsten der Berechtigten beeinträchtigt habe. Nie ist es auch nur einem Mitgliede des Ausschusses in den Sinn gekommen, von den Waldeigenthümern ein Jota mehr zu verlangen als das, was sie nach Pflicht und Recht gewähren müssen; nie hat Jemand mehr verlangt, als eine ausreichende und nachhaltige Entschädigung für das aufzugebende Recht. Da aber die Verordnung von 1867, wie es heute durch die Annahme des Abänderungsgesetzes von der Regierung und den beiden Kammern öffentlich anerkannt ist, diese Entschädigung nicht in zureichendem Maaße gewährt, so gehört in der That eine gute Portion Unverfrorenheit dazu, den Verwurf einer von der Politik beeinflußten Parteinahme und sogar der Verfolgung von Sonderinteressen den bei dem Zustandekommen des Abänderungsgesetzes thätigen Männern und dem Ausschusse zu machen, der bei seinen Berathungen weder von Politick, noch von eigenem Interesse, sondern stets nur von dem gesprochen hat, was recht und billig ist, der allerdings auf der einen Seite nicht zugeben wollte, daß das Recht in seinem Werthe verkleinert werde, um die Pflicht zu erleichtern, auf der anderen Seite aber keineswegs daran dachte, das Recht in seinem factischen Werthe zu vergrößern, um die Pflicht über

das wirklich vorhandene nnd rechtlich begründete Maß zu vermehren und der bei seinen ganzen Bestre.ungen nur den wahren Werth der Rechte mit dem Umfange der Pflichten wenigstens in einen annähernden Einklang zu bringen suchte. Wer dies Streben verdächtigen, als ein Unrecht vor Gott und Menschen und insbesondere den Waldeigenthümern gegenüber bezeichnen will, mag es immerhin thun, wenn er es vor seinem Gewissen verantworten zu können glaubt. Der Ausschuß aber, der durch den ausschlaggebenden Beistand und die thatkräftige Unterstützung all der um das Abänderungsgesetz verdienten Männer nicht bloß bessere Ablösungsbestimmungen errungen, sondern auch das erwirkt hat, daß die einberechtigten Gemeinden, was für die Zukunft jedenfalls von hoher Bedeutung und von großem Einfluß auf die Berechtigungen und die etwaigen weiteren Ablösungsverhandlungen sein wird, jetzt wenigstens solidarisch verbunden sind, hat die Beruhigung, von dem Wege des Rechtes für Alle nicht abgewichen zu sein, und findet den beßten Lohn in dem Bewußtsein, durch sein, Vorgehen in der Ablösungsangelegenheit nach Kräften des Volkes Wohl erstrebt zu haben.

Hiermit constatiren wir, daß die vorstehende Abhandlung über Ablösung des Büdinger Waldes, Meerholzer Antheiles, und über die damit zusammenhängenden Fragen uns heute zur Prüfung vorgelegen haben und daß wir, nachdem wir Striche vorgenommen und Zusätze veranlaßt haben, mit den Ausführungen unseres Referenten, des Pfarrers Ellenberger v. Hain-Gründau, nicht nur in allen wesentlichen Punkten einverstanden sind, sondern dieselben auch nach jeder Seite hin mitvertreten werden.

Der Ausschuß für die Ablösung des Büdinger Waldes, Meerholzer Antheiles.

J. Baumann, Vorsitzender.

K. Erbes von Neuenschmitten. **Henkel**, Pfarrer von Wirtheim. **Hölzinger**, Bürgermeister von Büdingen. **J. Ickes** von Gelnhausen. **Fr. Koch** von Hain-Gründau. **Kolb**, Bürgermeister von Wächtersbach. **G. Kolb** von Wächtersbach. **K. Lehning** von Büdingen. **Chr. Morgel** von Wächtersbach. **Protzmann**, Bürgermeister von Wittgenborn. **Chr. Rullmann** von Büdingen. **K. Schäfer** von Gelnhausen

Anhang.

Die Verordnung von 1867.

Da in der Gegenwart noch mehrere Ablösungen in der Schwebe sind, andere vielleicht folgen werden und jedenfalls gar Mancher in die Lage kommen wird, den provocantischen Vertretern mit mehr Sicherheit und Erfolg gegenüber zu treten, wenn er all die Bestimmungen, auf Grund deren die Ablösung erfolgt, genau kennt, so wird es den Einberechtigten gewiß willkommen*) sein, wenn ich nachstehend die Verordnung von 1867 zum Abdruck bringen lasse.

Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867. (Gesetz.-S. 716. Nr. 6659).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, was folgt:

§. 1. Nach den Vorschriften dieser Verordnung findet statt: I. die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Nutzungsberechtigungen 1) zur Weide, 2) zur Waldmast, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug, 3) zum Plaggen, Rasen und Bültenhieb, 4) zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art. II. Die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Mit- oder Gesammteigenthümern oder von Genossenschaften ungetheilt besessen

*) Die Verordnung von 1867 nebst den Ausführungsbestimmungen kostet, von Cassel bezogen, ungefähr 2 Mark. Durch den Abdruck der Verordnung wird dagegen der Preis der Druckkosten für diese Denkschrift nur um 10 Pfennige über den ursprünglich in Aussicht genommenen Betrag, von 50 Pf. erhöht. Indessen trug ich doch Bedenken, dieses Vorhaben auszuführen und ich hätte vielleicht doch die Denkschrift zu dem angekündigten Preise, aber in diesem Falle natürlich ohne die Verordnung hinausgehen lassen, wenn nicht alle Ausschußmitglieder, mit denen ich sprach der Ansicht gewesen wären, daß diese kleine Mehrausgabe von 10 Pf. sich sehr empfehle. Dies zur Erklärung des kleinen Zuschlags.

und durch gemeinschaftliche Ausübungen einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz und Streunutzungen, Plaggen, Rasen und Bültenhieb, Dorfnutzung benutzt werden. III. Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke.

§. 2. Zu dem Antrage auf Theilung des im §. 1 unter II. gedachten Eigenthums ist ein jeder Interessent unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten berechtigt.

Zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit ist sowohl der Berechtigte als der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks befugt.

Das Recht zum Antrage auf Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung der Grundstücke steht dem nutzbaren Eigenthümer eben so, wie dem vollen Eigenthümer zu, nicht aber namentlich dem persönlichen Nießbraucher oder dem antichretischen Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstückes können nur gemeinschaftlich die Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.

§. 3. Gleichzeitig mit der Ablösung einer Servitut, welche über eine Gemarkung oder einen Theil derselben sich erstreckt, muß die wirthschaftliche Zusammenlegung der der gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke erfolgen, sofern eine Abfindung in Grund und Boden stattfindet und die Auseinandersetzungsbehörde hierzu die Zusammenlegung für erforderlich erachtet.

Werden von dem Umtausche Ackerländereien betroffen, so muß der Antrag auf Servitutablösung, sofern derselbe von Besitzern der in der betheiligten Gemarkung liegenden Grundstücke gestellt wird, von den Besitzern mindestens des vierten Theils der nach dem Grundsteuer-Kataster berechneten Fläche dieser Ackerländereien ausgehen.

Grundstücke, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, müssen bei solcher Zusammenlegung auf den Antrag ihrer Eigenthümer zum Umtausch angenommen werden, wenn sie in den Auseinandersetzungsplan passen. Ihre Umlegung kann aber gegen den Willen der Eigenthümer nicht erzwungen werden.

§. 4. Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen kann selbstständig stattfinden, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausch unterliegenden Grundstücke beantragt wird.

Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der gegenwärtigen Verordnung aufgehoben werden kann, so muß die Servitutablö-

sung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 5. Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Ebensowenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Gemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern, vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Corporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

Dagegen gehören Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche demselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren, nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

§. 6. Andere als die im §. 1 genannten Nutzungsberechtigungen, welche als Dienstbarkeit auf dem Grundeigenthum lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig ablösbar sondern die Ablösung derselben kann nur bei Gelegenheit einer andern nach dieser Verordnung vorkommenden Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten stattfinden, insofern sie der wirtschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind.

§. 7. Das Recht, auf Servitutablösung, Theilung oder Zusammenlegung anzutragen, wird durch entgegenstehende Verträge Willenserklärungen oder Judicate nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. Verträge oder Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit, als auf zehn Jahre verbindlich. Nach dem Ablauf dieser Periode steht es jedem Betheiligten frei sein Recht auf Theilung, Ablösung oder Zusammenlegung geltend zu machen.

§. 8. Ueber das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang der in Betracht kommenden Rechte und Pflichten ist lediglich nach den bestehenden Rechtsnormen zu entscheiden.

In Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen, rechtskräftiger Erkenntnisse, statutarischer Rechte oder festen Herkommens ist die zur Weidetheilnahme berechtigte Viehzahl: 1) bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futterertrage dieser Grundstücke, 2) bei anderen Interessenten und soweit die nach Nr. 1 festzustellende Viehzahl eine geringe ist, auf anderthalb Kühe festzusetzen.

§. 9. Bei jeder Ablösung, Theilung und Zusammenlegung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen. Doch haben dieselben dabei die Vorschriften der §§. 14 und 23 zu beachten; auch müssen die Servitut-, Ablösungs-, Theilungs- und Zusammenlegungsverträge zur Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde vorgelegt werden.

Kommt eine Uebereinkunft der Parteien nicht zu Stande, so finden folgende Regeln Anwendung.

§. 10. Die Theilung Ablösung und Zusammenlegung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Eigenthums oder Nutzungsrechts eine angemessene Abfindung an fester Geldrente, Kapital oder Grundstücken überwiesen wird.

§. 11. Zu diesem Behuf ist der Werth der Theilnehmungsrechte durch Sachverständige abzuschätzen.

Dabei wird der Grund und Boden nach seinem gemeinen Werth veranschlagt. Der neuste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

Die Schätzung der abzulösenden Berechtigungen erfolgt nach der landüblichen, örtlich anwendbaren, Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen Ertrage derselben mit Rücksicht auf die Theilnahme anderer Mitberechtigter. Der abgeschätzte Werth darf niemals den gesammten gemeinen Werth dieser Art von Nutzung des belasteten Grundstücks übersteigen.

Bei den auf Forsten haftenden, nach dieser Verordnung ablösbaren Dienstbarkeiten hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher

den Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

§. 12. Bei Ablösung der Weide- und Gräsereiberechtigung in Forsten ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht der Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden oder die Befugniß des Waldbesitzers, die Forstcultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder Judicate verloren gegangen ist.

Bei den sogenannten Pflanzwaldungen ist der mittelmäßige Holzbestand nach denjenigen Grundsätzen zu bemessen, welche für die Wiederkultur vor Erlaß der gegenwärtigen Verordnung maßgebend gewesen sind.

§. 13. Bei Ermittlung und Feststellung des Werthes der Nutzungsrechte kommen die den Berechtigten für diese Nutzungsrechte obliegenden Gegenleistungen in Abzug. Der Werth wechselseitiger Dienstbarkeiten wird insoweit, als dies möglich ist, durch Compensation ausgeglichen.

§. 14. Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen.

Die Naturalabtheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Culturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

§. 15. Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, sowie für urkundlich verliehene feste Brennholzabgaben ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen. Derartige feste Brennholzabgaben sind auch in dem Falle nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ablösbar, wenn sie keine Dienstbarkeiten, sondern Reallasten bilden. Von der Ablösbarkeit sind jedoch ausgeschlossen die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen.

§. 16. Die Abfindung für die übrigen, nach den §§. 1 und 6 abzulösenden Dienstbarkeiten erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land, wenn solches von dem Verpflichteten angeboten wird.

Das abzutretende Grundstück muß einen Kapitalwerth haben, welcher dem 20fachen Betrage der jährlichen nach den §§. 11 ff. zu berechnenden Entschädigung gleichkommt.

Wenn eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden. Das Letztere muß bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zum Grasschnitt, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug, sowie zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Culturart nachhaltig keinen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Culturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Culturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeigneten bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von 30 Magdeburger Morgen haben.

§. 17. Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechtes des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen.

§. 18. Bei der Zusammenlegung muß jeder Theilnehmer für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land abgefunden werden. Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken

der einen, gegen Grundstücke von einer anderen Gattung sich gefallen lassen. Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, selbst Geld gegeben und angenommen werden.

§. 19. Eine Entschädigung welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten: 1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde; 2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikations-Anstalten erhalten werden könnte; 3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschafts-Betriebes kommen nur insofern in Betracht als sie von gleicher und größerer Erheblichkeit sind.

§. 20. Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegeneinander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht. Eine Verloosung findet nur insoweit statt, als die wirthschaftliche Lage der Abfindungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu dem ihm als Abfindung zugewiesenen Grundbesitz verschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann. Desgleichen ist jeder Theilnehmer zu verlangen befugt, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Tränkstätten auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten und diese Stätten so ausgewiesen werden, wie es für alle Betheiligten am bequemsten ist.

Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.

§. 21. Die über die betheiligten Grundstücke führenden Wege können, insoweit es für die zweckmäßige Einrichtung des Auseinandersetzungs-

plans nöthig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche dieser Wege-Betheiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch dagegen gestattet ist.

Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

§. 22. Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Parkanlagen, und solche Anlagen deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartencultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, sowie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 23. Eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente, als eine feste Geldrente, ist unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten sind auf den Antrag, sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrags derselben ablösbar. Den Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Procent jährlich zu verzinsen.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen andern Ablösungssatz zu vereinigen, jedoch darf der letztere nie den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrenten übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 24. Sind bei einer Servitutablösung, Theilung oder Zusammenlegung dritte Personen, namentlich Obereigenthümer, Lehns- und Fideicommiß-Interessenten, Wiederkaufsberechtigte, hypothekarische Gläubiger, Nießbrauchsberechtigte, Leibzüchter, Pächter, betheiligt, so steht denselben ein Widerspruchsrecht gegen die Auseinandersetzung nicht zu.

§. 25. Die Abfindung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt an die Stelle der dafür aufgehobenen Theilnahmerechte, der dadurch abgelösten Berechtigungen oder der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesammtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen. Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesammtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§ 26. Renten und Kapitalien, welche zur Abfindung für eine abgelöste Dienstbarkeit zu entrichten sind, haften mit dem Rechte gesetzlicher Hypothek auf demjenigen Grundstücke, welches der abgelösten Dienstbarkeit unterlag, und genießen vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelösten Rechte zustand. Desgleichen haften Renten und Kapitalien, welche an die Stelle aufgehobener Theilnahmrechte oder abgetretenen Grundeigenthums treten, kraft gesetzlicher Hypothek auf denjenigen Grundstücken, auf welche sie durch den Auseinandersetzungsplan gelegt werden, und zwar mit dem Vorzugsrechte vor allen übrigen Hypotheken.

§. 27. Die Grundsteuern und öffentlichen Lasten verbleiben auf den Grundstücken, auf welchen sie vor der Auseinandersetzung gehaftet haben.

Erfolgt ein Umtausch grundsteuerfreier oder bevorzugter Grundstücke gegen vollbesteuerte Grundstücke, so treten die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien oder bevorzugten über.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Regierungsbehörde der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Land-Abfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträge vertheilt werden.

§. 28. Nießbraucher müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen. Pächter müssen sich mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, insofern sie sich nicht über die Pachtzeit erstrecken; auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rentenentschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter, und bei einer Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu fünf Procent von der

jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der contractlichen Zahlungstermine abzuziehen. Will sich der Pächter mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden ist, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termine nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Der Nießbraucher desjenigen Grundstückes, welches die Abfindung gewährt, hat die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Fall einer Kapitalentschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals, zu fünf Procent gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstücks. doch steht es demselben auch in diesem Falle frei, die Pacht nach den obigen Bestimmungen zu kündigen.

Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde bei Servitutablösungen das abgelöste Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse entstehen kann, und bei Theilung oder Zusammenlegung von Grundstücken durch dieselbe weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist.

Sind für den Fall einer Theilung, Ablösung oder Zusammenlegung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesem sein Bewenden.

§. 29. Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung wird der in Cassel zu errichtenden General-Commission und dem Revisions-Collegium für Landesculturſachen zu Berlin übertragen.

In Ansehung der Rechte dritter Personen und des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens sowie des Kostenwesens, finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche für Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westphalen gelten. Jedoch findet bei der Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern ein schiedsrichterliches Verfahren nur mit Einverständniß aller Betheiligten statt.

§. 30. In Streitigkeiten über Theilungsrechte und deren Umfang, sowie überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche abgesehen von den Bestimmungen dieser Verordnung, Gegenstand eines Processes im

ordentlichen Rechtswege hätten werden können, hat in letzter Instanz das Oberappellationsgericht in Kassel zu entscheiden. Dabei kommen die für dieses Gericht geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel und die dafür bestehenden Proceßvorschriften zur Anwendung.

§. 31. Nutzungsberechtigungen, welche durch §. 1 der gegenwärtigen Verordnung für ablösbar erklärt sind, können in Zukunft nur durch gerichtlichen Vertrag errichtet werden.

Der fortgesetzte Besitz und eine auf denselben gestützte Verjährung reicht in Zukunft zu ihrer Erwerbung nicht hin. Der Lauf der erwerbenden Verjährung wird in Ansehung solcher Nutzungsberechtigungen mit dem Tage, an welchem die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, unterbrochen.

In Ansehung der Befugniß zur Ausschließung des Antrages auf Ablösung ist auch für Nutzungsrechte, welche in Zukunft errichtet werden, die Bestimmung des §. 7 maßgebend.

§. 32. Gemeinschaftliches Eigenthum der im §. 1 bezeichneten Art, welches nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung entsteht, kann nur nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze getheilt werden.

§. 33. Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von dem Auseinandersetzungs-Commissarius ermessen und der Kostenpunkt von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzt.

In anderen Theilungs-Servitutablösungs- und Zusammenlegungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehungsrechts zum Grunde gelegt werden.

Die Kosten, welche durch Weiterungen einzelner Theilnehmer oder durch Processe entstanden sind, fallen nach den Regeln über die Proceßkosten dem unterliegenden Theile zur Last.

§. 34. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Verordnung Bestimmungen enthält, werden insoweit sie mit derselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

§. 35. Das Gesetz vom 25. October 1834, über die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen, wird

hiermit aufgehoben. Die auf Grund deſſelben auf rechtsbeſtändige Weiſe erfolgten Feſtſetzungen über die Art und Höhe der Entſchädigung und über das Koſtenbeitragsverhältniß bleiben in Kraft.

Die ſchwebenden Hutungs-Theilungsſachen gehen in derjenigen Lage, in welcher ſie ſich befinden, in das neue Verfahren über.

Das Geſetz vom 28. Auguſt 1834, die Verkoppelung der Grundſtücke betreffend, bleibt nur inſoweit in Kraft, als es ſich auf eine ſolche Vertauſchung einzelner Grundſtücke bezieht, welche den Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung nicht unterliegt.

§. 36. Das Recht zur Ertheilung von Schäfereiconceſſionen fällt mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft der gegenwärtigen Verordnung ohne Entſchädigung fort. Das Halten und Austreiben von Schafen iſt von dem Beſitze einer ſolchen Conceſſion ferner nicht abhängig.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhauſen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Inhalts-Ueberlicht.

Seite

Vorwort 2

Erster Abschnitt.

Von den Waldberechtigungen.

A. Die Waldberechtigungen im Allgemeinen
1. Der Wald 5
2. Allgemeine Grundsätze über Waldberechtigungen . . . 7
3. Entstehung der Waldberechtigungen im Allgemeinen . . . 9

B. Die Berechtigungen im Büdinger Wald
1. Der Büdinger Wald 11
2. Entstehuug der Berechtigungen im Büdinger Walde . . 13
3. Das Weisthum 15
4. Verwaltung des Büdinger Waldes 19
5. Schicksale der Rechte im Büdinger Walde 21
6. Richtige Bezeichnung der Berechtigungen im Büdinger Walde . 27

Zweiter Abschnitt.

Von der Provocation auf Ablösung der Berechtigungen im Büdinger Walde, Meerholzer Antheiles.

1. Die Ablösung 29
2. Der Unterschied zwischen Zehnten und Servituten . . . 30
3. Die Provocation 35
4. Das Schwanken der Anschauungen der Berechtigten . . . 42
5. Die Klärung der Ansichten und Einigung der Berechtigten auf der Versammlung am 13. Februar 44

Dritter Abschnitt.

Von den Verhandlungen über Ablösung des Büdinger Waldes Meerholzer Antheiles.

A. Die ersten Versuche, die einseitige Ablösung abzuwenden.
1. Die Petitionen 56
2. Die weiteren Schritte 64

B. Der Provocationsstreit auf den Terminen.
1. Der Termin am 7. März 65
a. Vorverhandlung 65
b. Verhandlungen bei dem Termin 65
c. Der weitere Verlauf 75
2. Der Termin am 28. März 76
a. Verhandlungen bei dem Termin 76
b. Verhandlungen nach dem Termin 85
3. Der Termin am 28. April 87

Seite

a. Die Erklärungen der provocatischen Vertreter . . . 87
b. Die Allodificationsurkunde und Abschluß der Instruction 109

C. Bedenken bei den Ablösungsverhandlungen.

1. Die Ablösungscommissionen. 111
2. Die angebotenen und bereits gewährten Entschädigungen . . 117

Vierter Abschnitt.

Von der Abänderung der Ablösungsverordnung durch ein Ergänzungsgesetz.

1. Die Bestrebungen des Ausschusses 126
2. Die Zusätze zu dem Gesetze über Ablösung der Reallasten . 129
3. Das Abänderungsgesetz nach den Beschlüssen der II. Kammer . 132
4. Bestrebungen gegen das Abänderungsgesetz in und außer der I. Kammer. 134
5. Rückblick auf das Abänderungsgesetz 141
6. Die Zusätze der I. Kammer 154
7. Schlußbemerkungen 159
8. Die Verordnung von 1867 162

U.C. BERKELEY LIBRARIES
C032673978

M679282

SD618
B8E5
Forestry